

Zeitschrift
des Vereins für Lübeckische Geschichte
und Altertumskunde

BAND 49

Verlag
Max Schmidt-Römhild, Lübeck

1969

Anlässlich ihres 50jährigen Jubiläums

am 17. Mai 1969

der Possehl-Stiftung

in Dankbarkeit für die alljährlich gewährte

große finanzielle Förderung

gewidmet

DER VEREIN FÜR LÜBECKISCHE GESCHICHTE
UND ALTERTUMSKUNDE

Inhalt

Seite

Aufsätze:

- Possehl-Stiftung 1919 — 1969. Von *Gerhard Schneider* 7
- Bornholm als Lübecks Lehnbesitz 1525 bis 1576. Erster Teil. Von *Wilhelm Kruse* (Hamburg) 21
- Aus dem Schlutuper Fischereiarchiv. Von *Horst Weimann* 87

Arbeitsberichte:

- Siebenter Bericht des Amtes für Vor- und Frühgeschichte (Boden-
denkmalpflege) der Hansestadt Lübeck. Von *Werner Neugebauer* 113
- Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck
1968/69. Von *Lutz Wilde* 121

Kleine Beiträge:

- Zur Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling. Von *Bernhard
Brilling* (Münster i. Westf.) 139
- Erfolgreiche Außenpolitik des Bundesstaates Lübeck bei deutsch-
schwedischen Handelsvertragsverhandlungen 1905/06. Von *Helmut
P. Dahl* (Karlsruhe) 146

Besprechungen und Hinweise 157

Jahresbericht 1968 193

Die Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde erscheint, soweit es die wirtschaftliche Lage zuläßt, jährlich mit einem Band.

Manuskriptzusendungen und Besprechungsstücke werden an die Schriftleitung

Lübeck, Mühlendamm 1-3

erbeten. Anmeldungen zur Mitgliedschaft im Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde, die zum freien Bezug der Zeitschrift berechtigt, nimmt die Geschäftsstelle des Vereins unter der gleichen Anschrift entgegen. Der Mitgliedsbeitrag beträgt z. Z. jährlich 12,- DM.

Herausgeber des vorliegenden Bandes: Dr. O. Ahlers



Die Veröffentlichung des vorliegenden Bandes wurde wiederum durch namhafte Beihilfen der *Possebl-Stiftung* und der *Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit* zu Lübeck und von Herrn Dr. *W. Kruse*, Hamburg, unterstützt.

DRUCK: MAX SCHMIDT-RÜMHILD. LÜBECK

Possehl-Stiftung 1919 - 1969

Von Gerhard Schneider

Senator Possehl hat in seinem Haupttestament vom 9. Juli 1915¹⁾ die noch nicht bestehende Possehl-Stiftung als seine Alleinerbin eingesetzt. Die im Testament genannten Testamentsvollstrecker — Senator Dr. Vermehren, Senator Strack, Senator Evers und Direktor Schwabroch — haben die vom Testator angeordnete Errichtung der Possehl-Stiftung 1919 vollzogen, die durch Dekret des Senats der Freien und Hansestadt Lübeck vom 17. Mai 1919 genehmigt worden ist. Sie ist auch in dem über Jahrhunderte stiftungsfreudigen, noch heute von hohem Bürgersinn erfüllten Lübeck²⁾ in mehr als einer Hinsicht eine Ausnahmeerscheinung:

1. Die Tatsache, daß die Possehl-Stiftung Alleinerbin des Senators Possehl geworden war, bedeutete den Anfall eines äußerst bedeutenden, in einer Reihe von Handels- und Industrieunternehmen investierten Vermögens in einer sonst für Zuwendungen an Stiftungen in Lübeck unbekanntem Größenordnung.

2. Die Possehl-Stiftung war mit dem Anfall des handelswirtschaftlich und industriell orientierten Vermögens des Senators Possehl Inhaber einer Reihe von Unternehmungen in Form von Gesellschaften mit beschränkter Haftung geworden, die nach dem Willen des Testators fortzuführen waren. Die Possehl-Stiftung ist daher in weiterem Sinne den „Stiftungsunternehmen“ zuzuordnen. Bei dem Begriff „Stiftungsunternehmen“ handelt es sich nach Strickrodt „um eine wissenschaftlich geprägte Bezeichnung für die Verbindung lebender Unternehmen mit stiftungsartigen Gebilden“³⁾. Die Schaffung eines Stiftungsunternehmens, wie es mit der Errichtung der Possehl-Stiftung verwirklicht worden ist, hat es im lübeckischen Stiftungswesen bisher nicht gegeben.

Die große Zahl der im Laufe der Zeiten in Lübeck errichteten Stiftungen sind überwiegend solche, die ausschließlich mit Kapitalien und Grundvermögen

¹⁾ Veröffentlicht in „Niendorf, Helmut, Geschichte des Handelshauses Possehl 1847—1919“, Lübeck 1962, S. 154 ff.

²⁾ Stiftungswesen Lübecks im Mittelalter: Pleimes, Dieter, Weltliches Stiftungsrecht / Geschichte der Rechtsformen, Weimar 1938, S. 79 ff.

³⁾ Strickrodt, Georg, Aktivierung des deutschen Stiftungsrechts für gesellschaftspolitische Zwecke, in „Offene Welt“ 1961, S. 157 ff.

ausgestattet worden sind⁴⁾. Während die von der Hansestadt Lübeck verwalteten, mit hohem Grundvermögen ausgestatteten Stiftungen „Heiligen-Geist-Hospital“ und „St. Johannis-Jungfrauen-Kloster“ insofern nur Vermögensverwaltung betreiben, als sie ihre Forsten durch das Stadtforstamt Lübeck gegen eine prozentuale Beteiligung am Reinertrag des städtischen und stiftseigenen Forstvermögens bewirtschaften lassen, im übrigen ihre Stiftsgüter u. a. durch Verpachtung nutzen, bewirtschaftet die Westerauer Stiftung ihren allerdings nicht sehr großen Forstbesitz (ca. 93 ha) selbst. Sie könnte daher — allerdings mit Einschränkungen — zu den Stiftungsunternehmen gerechnet werden. Das gleiche gilt für die erst seit kurzem in eine gemeinnützige und mildtätige Stiftung umgewandelte Parcham'sche Stiftung (früher Parcham'sche Familienstiftung).

Die von Senator Posschl ins Leben gerufene Posschl-Stiftung ist in den vergangenen fünf Jahrzehnten den ihr im Testament von Posschl vorgezeichneten Weg gegangen. Sie hat — vor allem im letzten Jahrzehnt — äußerst segensreich wirken können⁵⁾.

Die väterlichen Vorfahren von Senator Posschl waren überwiegend im Schneiderhandwerk tätig. Erst der Vater — Ludwig Posschl — verließ die Familientradition. Er wurde Kaufmann in Lübeck. Die Mutter entstammte der in Lübeck sehr angesehenen Familie von Melle, die allein in Lübeck eine Reihe angesehener Pastoren und Gelehrter gestellt hat⁶⁾.

Emil Posschl — geboren am 13. Februar 1850 — wurde wie sein Vater Ludwig Posschl Kaufmann in Lübeck. Seine Militärzeit leistete er 1870/71 bei den Bonner Husaren ab. Am deutsch-französischen Krieg nahm er teil.

⁴⁾ Stiftungen in Lübeck allgemein: Schneider, Gerhard, Das Lübecker Stiftungswesen / Ein Querschnitt, in Der Wagen / Ein Lübecker Jahrbuch 1941, Lübeck 1941, S. 53 ff.

Hinsichtlich der Westerauer Stiftung: Soll, Karl, Die Geschichte des Stiftdorfes Westerau, in Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck, Band 4, Heft 2, Lübeck 1915. — Schneider, Gerhard, Die Westerauer Stiftung, in Der Wagen / Ein Lübecker Jahrbuch 1966, Lübeck 1966, S. 94 ff.

⁵⁾ Am Tag der fünfzigjährigen Wiederkehr des Tages der Errichtung der Posschl-Stiftung — 17. Mai 1969 — ist in einer Feierstunde im Großen Börsensaal des Rathauses in Lübeck des Wirkens der Posschl-Stiftung gedacht worden. Die vom Vorsitzenden der Posschl-Stiftung in Lübeck — Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Köhn — gehaltene Ansprache „Fünfzig Jahre Posschl-Stiftung“ wird voraussichtlich in Der Wagen / Ein Lübecker Jahrbuch 1970, Lübeck 1970, erscheinen.

⁶⁾ Über Wesen und Wirken des Senators Posschl unterrichtet u. a. Curtius, Paul: Erinnerungen an Senator Emil Posschl, in Mitteilungen des Vereins für lübeckische Geschichte und Altertumskunde, Heft 14, 1926, S. 183 ff.

Keibel, Rudolf: Emil Posschl — Entwurf eines Lebensbildes, in Der Wagen / Ein Lübecker Jahrbuch 1941, Lübeck 1941, S. 53 ff.

Niendorf, Helmut: Geschichte des Handelshauses Posschl 1847—1919, Lübeck 1962.

Posschl-Stiftung (Herausgeber): Posschl-Feierstunde am 6. Oktober 1957, Lübeck 1957. Die in der Feierstunde von Helmut Dennig gehaltene Ansprache „Emil Posschl als Persönlichkeit“ ist auch erschienen in Der Wagen / Ein Lübecker Jahrbuch 1958, Lübeck 1958, S. 133 ff.

Kayser, Theodor: Der Lübecker Senator Emil Posschl und seine Stiftung, in

Er wurde Reserveoffizier⁷⁾. In die 1847 gegründete väterliche Firma L. Possehl & Co. ist er frühzeitig als Teilhaber aufgenommen worden. Bereits 1873 übertrug ihm sein Vater die Leitung der Geschäfte der Firma. Kurz darauf — 1875 — starb Ludwig Possehl. Er hinterließ ein geordnetes Erbe. Seinen zur Fortführung der Firma L. Possehl & Co. berufenen Söhnen, Emil Possehl und Adolf Possehl, fiel ein Unternehmen zu, das im Handel mit Eisen und Kohlen im Platzgeschäft in Lübeck und seiner näheren und weiteren Umgebung sehr angesehen war. Trotz seiner Jugend wurde Emil Possehl — er war erst 25 Jahre alt, als sein Vater starb — alsbald die führende und auf eine starke Expansion der Firma drängende Kraft in dem gemeinsam mit seinem Bruder Adolf Possehl geführten Unternehmen. Die Bestrebungen — in der Hauptsache von Adolf Possehl geführt, über eine Reihe von Unternehmungen in Hamburg stärker Fuß zu fassen — erreichten nach anfänglichen Erfolgen nicht die Entwicklung, wie sie erwartet worden war. Die Trennung der Brüder Emil und Adolf Possehl war die Folge. Seit 1898 war Emil Possehl der alleinige Inhaber der Firma L. Possehl & Co. Es gelang ihm — in der ersten Zeit gemeinsam mit seinem Bruder Adolf — das Platzgeschäft in Eisen und Kohle weiter auszubauen und den Handel im norddeutschen Raum mit Kohle, Eisen und Eisenhalbfertigwaren aus den Herkunftsgebieten England, Schweden und dem Ruhrgebiet ständig zu steigern. Seine Bemühungen, schwedischem Erz, Roheisen und Stählen einen Markt in Deutschland zu schaffen, waren erfolgreich. Er hatte hohe Umsätze. Er war im Zuge der Auswirkungen seiner Unternehmungen Eigentümer von Hochofenwerken in Schweden geworden. Auch hatte er Beteiligungen an Gruben in Schweden und Norwegen⁸⁾. Sie führten zum Aufbau einer Flotte von Frachtdampfern, die im Erztransport eingesetzt wurden. Auch der Bau der staatlich/schwedischen „Ofotenbahn“ zum eisfreien Hafen Narvik steht im Zusammenhang mit dem Erzhandel des Hauses Possehl. Die Voraussetzungen für die Wirtschaftlichkeit des immer wieder ins Gespräch gebrachten Bahnbaues via Narvik waren erst gegeben, als in Verträgen, an denen das Haus Possehl maßgeblich beteiligt war, eine jährliche über 5 Jahre sich erstreckende Ausfuhr von Erzen von 1,2 Mio t verbürgt worden war⁹⁾.

Alles in allem: Senator Possehl hat in den Jahrzehnten seines Wirkens seine Handels- und Industrieunternehmen zu europäischer Bedeutung entwickeln können.

Außer der Führung seiner weltweiten Handels- und Industrieunternehmen war Emil Possehl auch im öffentlichen Leben hervorragend tätig. Er ge-

Offene Welt, Zeitschrift für Wirtschaft, Politik und Gesellschaft, Köln und Opladen 1961, S. 198 ff.

Possehls Familienstiftung (Herausgeber): Familie Possehl und ihre Stiftung — Gedanken und Beiträge zum Wirken und Wachsen eines hanseatischen Kaufmannshauses und seiner Familienstiftung. Lübeck 1960 (nicht im Druck erschienen).

⁷⁾ Näheres siehe Niendorf a.a.O., S. 36 ff.

⁸⁾ Niendorf a.a.O., S. 70 ff.

⁹⁾ Niendorf a.a.O., S. 186.

hörte seit 1885 der Bürgerschaft und seit 1901 dem Senat der Freien und Hansestadt Lübeck an. Er war außerdem in der Handelskammer in Lübeck, in der Kaufmannschaft zu Lübeck und im Lübecker Industrieverein tätig. Eine Reihe von für das Wirtschaftsleben Lübecks bedeutsamen Unternehmungen wußte er voranzutreiben, u. a.:

1. Senator Posschl setzte sich nachdrücklich für den Bau des Elbe-Trave-Kanals / Elbe-Lübeck-Kanals ein. Er erkannte frühzeitig, in welchem einem hohen Maße wirtschaftliche Schädigungen für die in Lübeck ansässige Wirtschaft in weiterem Sinne eintreten würden, wenn der in der Hauptsache aus strategischen Gründen notwendige Bau des Kaiser-Wilhelm-Kanals / Nord-Ostsee-Kanals in Angriff genommen werden würde. Der kanalseitige Anschluß Lübecks an die Elbe und ihre Schiffahrt würde die zu erwartenden Schäden (z. B. die stärkere Einbeziehung des Hafens Hamburg in die Ostseeschiffahrt) ausgleichen können.

Senator Posschl wurde in seinem Drängen für den Kanalbau ein unbequemer Mahner¹⁰⁾.

2. Senator Posschl war von der Notwendigkeit und den wirtschaftlichen Vorteilen einer zu schaffenden Eisenbahn- und Fährverbindung Lübeck-Fehmarn-Dänemark überzeugt. Er war ein maßgeblicher Befürworter der erst in den letzten Jahren Wirklichkeit gewordenen Vogelfluglinie.

3. Die Gründung des Hochofenwerkes Lübeck Aktiengesellschaft war ein Anliegen des Lübecker Industrievereins und der Handelskammer zu Lübeck. Posschl bekannte sich zu den Überlegungen der Gutachter zur Frage des Standortes Lübeck, Überlegungen, die darauf abzielten, einen Standort auszuwählen, der für englische Kohle und schwedisches Erz gleichermaßen „frachtgünstig“ war. Er war Mitglied des Gründungskomitees, und er zeichnete nach Gründung des Unternehmens zusätzlich 2 Mio M Aktien des neuen Unternehmens, um diesem die Möglichkeit zu geben, den sich abzeichnenden, in der Tatsache der zu schwach bemessenen Kapitaldecke begründeten Schwierigkeiten begegnen zu können¹¹⁾. So sicherte Posschl Gründung und erste Entwicklung eines bedeutenden industriellen Unternehmens in Lübeck, der heutigen Metallhüttenwerke Lübeck GmbH in Lübeck-Herrenwyk.

Diese Andeutungen des öffentlichen Wirkens des Senators Posschl mögen genügen, wenn sie auch nur einen bescheidenen Ausschnitt aus seiner öffentlichen Tätigkeit umfassen. Zu erwähnen aber sind seine großzügigen Stiftungen und Schenkungen zu Lebzeiten. So hat er z. B. die Mittel für den Ankauf des Grundstückes bereitgestellt, auf dem das Stadttheater gebaut worden ist (500 000 M). Unter dem Eindruck des Zeppelinunglücks in Echter-

¹⁰⁾ Curtius a.a.O., S. 197.

¹¹⁾ Metallhüttenwerke Lübeck Aktiengesellschaft / Herausgeber, 1905—1955, 50 Jahre Hüttenarbeit an der Trave, Lübeck 1955, S. 2 ff.

dingen hat er für den Neubau eines Zeppelins 100 000 M gestiftet, 1913 und 1915 Beträge für den Bau eines Kaiser-Wilhelm-Volkshauses (800 000 M) und für den Bau eines Hallenschwimmbades (1 000 000 M) bereitgestellt, ohne daß es möglich gewesen ist, die in Aussicht genommenen Bauten des Volkshauses und Schwimmbades Wirklichkeit werden zu lassen. Die von Possehl bereitgestellten Gelder verfielen der Inflation¹²⁾.

Senator Possehl war ein Mann seiner Zeit. Er war, wenn die Zeichen nicht trügen, Monarchist und ein glühender Patriot¹³⁾. Ihn traf daher zutiefst der Vorwurf des Landesverrats — wegen Lieferung von Eisen und Erzen über Schweden an einen Feindstaat —. Im Endergebnis ist dieser Vorwurf nicht aufrechterhalten worden. Das Reichsgericht hat Senator Possehl freigesprochen und für schuldlos erklärt. Das Urteil des Reichsgerichts ist in seinem Wortlaut nicht bekannt. In einem späteren Urteil in einer anderen Landesverrattssache — RGSt Bd. 65 S. 65 ff. — sind Teile aus dem in der Landesverrattssache Possehl ergangenen Urteil zitiert worden. Er hat den Ausgang des Landesverrattsprozesses gegen sich mit großer Genugtuung empfunden. In einem nicht veröffentlichten Brief an seinen Neffen Werner von Melle vom 15. April 1916 hat er geschrieben: „... und der Spruch des Reichsgerichts hat meinen Ehrenschild restlos freigehalten von allen Anwürfen.“

Schwer hat Possehl der Zusammenbruch 1918 getroffen. Seine Gesundheit — bereits durch die Aufregungen des Landesverrattsprozesses geschwächt — war erschüttert. Er starb am 4. Februar 1919.

Das Leben Possehls war ein Leben harter Arbeit gewesen. Er selbst hat es so empfunden¹⁴⁾. Er war ein Mann mit starkem Verstand, Weitblick und einer seltenen Willensstärke, mit der inneren Zielsetzung, seine Unternehmen ständig zu größerer Bedeutung und Entwicklung zu fördern.

Die grundsätzlichen, sich auf das Erbe der Possehl-Stiftung beziehenden Ausführungen im Testament Possehls, welche die hohe ethische Grundhaltung des Testators und seiner Frau Wilhelmine widerspiegeln, seien im Wortlaut wiedergegeben:

„Mit Gottes Hilfe ist es mir gelungen, das unter der Firma L. Possehl & Co. von meinem Vater Heinrich Joachim Ludwig Possehl am 1ten Mai 1847 begründete Handelshaus, dessen Teilhaber ich am 1ten Mai 1873 geworden bin, weiter und weiter zu entwickeln und durch neue Unternehmungen zu immer größerer Bedeutung auszubauen.

Mein größter Wunsch — in dem ich mich in inniger Übereinstimmung weiß mit meiner lieben Ehefrau Wilhelmine Ernestine Possehl geborene Schönherr — ist es, daß die Früchte meines Lebenswerkes meiner geliebten Vaterstadt, der Freien und Hansestadt Lübeck, zu Gute kommen mögen. Sie sollen beitragen, das alte Ansehen Lübecks im deutschen Vaterland zu

¹²⁾ Pée, Wilhelm, Die Possehl-Stiftung und ihre Bedeutung für Lübeck, in Possehlfeierstunde 1957 a.a.O., S. 22 ff.

¹³⁾ Curtius a.a.O., S. 189.

¹⁴⁾ Curtius a.a.O., S. 189.

festigen und zu erhöhen. Sie sollen dazu dienen, Handel, Schifffahrt, Industrie und Gewerbe Lübecks zu heben, ihnen frische tüchtige Kräfte zuzuführen und ihnen neue Bahnen zu eröffnen. Sie sollen verwandt werden, das schöne Bild der Stadt zu erhalten und auszugestalten. Sie sollen die Volkswohlfahrt heben, insbesondere Sorge, Kummer und Not, die der jetzige Weltkrieg hervorgerufen hat, lindern und mindern. Sie sollen helfen, in deutschem Geist alles Schöne und Gute in Lübeck zu fördern.“

In kluger, abwägender Vorausschau hat Posschl in den weiteren Bestimmungen des Testaments und in einem bereits am 9. Februar 1915 aufgestellten Entwurf zu einer Satzung der Posschl-Stiftung das Notwendige für die kommende Stiftung geordnet. Die erste Satzung, wie sie vom Senat der Freien und Hansestadt Lübeck am 17. Mai 1919 genehmigt worden war, entsprach daher mit geringen Abweichungen dem Entwurf Posschls. So hatte er in seinem Satzungsentwurf die Zwecke der Stiftung wie folgt festgelegt:

„Die Stiftung soll folgenden Zwecken dienen:

1. Sie soll dienen der Förderung alles Guten und Schönen in Lübeck.

Vor allem sollen ihre Mittel verwandt werden:

- a) zur Verschönerung der Stadt Lübeck und ihrer öffentlichen Anlagen,
- b) zur Unterstützung gemeinnütziger städtischer Unternehmungen, insbesondere soweit dieselben auf Ertüchtigung und Ausbildung der Jugend hinwirken,
- c) zur Pflege von Kunst und Wissenschaft,
- d) zur Unterstützung von Handel, Schifffahrt, Industrie und Gewerbe, insbesondere zu werbenden Zwecken und nicht minder zur kaufmännischen, seemännischen, industriellen und gewerblichen Ausbildung der Jugend,
- e) zur Förderung der Volkswohlfahrt, vor allem zur Fürsorge für die Invaliden des gegenwärtigen Krieges, auch der früheren und künftigen Feldzüge sowie für Hinterbliebene Gefallener, oder infolge ihrer im Kriege erworbenen Wunden und Leiden erlegener Krieger.“¹⁵⁾

Die Testamentsvollstrecker, die zur Errichtung der Posschl-Stiftung im Rahmen der testamentarischen Bestimmungen des Senators Posschl berufen waren, sind von ihm ausdrücklich ermächtigt worden, den von ihm aufgestellten Satzungsentwurf zu ändern und zu ergänzen. Mit einer Ausnahme: An den von Posschl festgelegten Zwecken der Stiftung sollten Änderungen nicht zugelassen sein. Die Testamentsvollstrecker haben daran auch nichts geändert. Lediglich der Senat hat eine Änderung dekretiert, wie sie seitdem in der Satzung der Posschl-Stiftung steht:

§ 3 Abs. 1 a

„Zur Erhaltung und Ausgestaltung des schönen Bildes der Stadt und ihrer öffentlichen Anlagen.“

¹⁵⁾ Niendorf a.a.O., S. 147 ff.

Diese Änderung ist jedoch nur als eine redaktionelle anzusehen; eine sachliche Änderung ist sie nicht. Die erste Satzung der Possehl-Stiftung stimmte daher, soweit es sich um die Zweckbestimmung handelte, mit dem letzten Willen des Senators Possehl überein.

Steuerliche Vorschriften (1934) stellten erhöhte Anforderungen an die Voraussetzungen für die Anerkennung der mit hohen steuerlichen Vorteilen verbundenen Gemeinnützigkeit. Auch für die Possehl-Stiftung bedeuteten die neuen steuerlichen Vorschriften eine Gefährdung, die allerdings erst 1941 zu einschneidenden Satzungsänderungen führten. Neu wurde eine allgemeine Bestimmung dahin aufgenommen, daß „die Stiftung ausschließlich gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der §§ 17 und 18 des Steueranpassungsgesetzes 1934 dient“. Außerdem wurden u. a. in § 3 Abs. 1 die Abschnitte b) und d) gestrichen. Helms¹⁶⁾ hat in seinen Ausführungen die aus steuerlichen Gründen notwendigen Änderungen als eine „schonsame Umbildung“ bezeichnet. Auch will er die Auffassung nicht gelten lassen, daß „dem Willen des Stifters Gewalt angetan worden sei“. Auch 1964 ist im Zuge der Neufassung der Satzung kein Anlaß gesehen worden, die ursprünglichen Bestimmungen des § 3 Abs. 1 b) und d) wiederherzustellen. In der Präambel der zur Zeit gültigen Satzung (1964) ist auf die Abweichung vom Stifterwillen mit folgenden Worten hingewiesen worden:

1. Eine Unterstützung von Handel, Schiffahrt, Industrie und Gewerbe, insbesondere zu werbenden Zwecken, und eine kaufmännische, seemannische, industrielle und gewerbliche Ausbildung der Jugend, wie sie ursprünglich im Testament gefordert wird, ist nicht unter die Zwecke der Stiftung aufgenommen worden. Eine solche Aufnahme würde die Gemeinnützigkeit der Possehl-Stiftung beseitigen. Es muß daher eine entsprechende Ergänzung der Satzung für spätere Zukunft vorbehalten bleiben, wenn die Möglichkeiten hierzu — ohne eine Gefährdung der Gemeinnützigkeit der Possehl-Stiftung — gegeben sind.

2. . . .“

In der jetzt gültigen Fassung sind die Stiftungszwecke klar und übersichtlich wie folgt gekennzeichnet worden:

„Sie (die Possehl-Stiftung) dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne der Vorschriften über die Gemeinnützigkeit.

Ihre Mittel sollen vor allem helfen,

- a) das schöne Bild und die öffentlichen Anlagen der Stadt zu erhalten,
- b) gemeinnützige Einrichtungen in Lübeck zu unterstützen,
- c) Kunst und Wissenschaft zu pflegen,

¹⁶⁾ Helms, Emil, Die Satzung der Possehl-Stiftung / Ein Überblick über ihre geschichtliche Entwicklung, Lübeck 1955 (nicht im Druck erschienen).

- d) die Jugend zu fördern,
- e) Not der Bedürftigen zu lindern.“

Die Bestimmung, daß die Stiftung keine Aufgaben der öffentlichen Hand fördern soll, wenn diese Aufgaben bei verständiger Finanzwirtschaft von der öffentlichen Hand erfüllt werden können, beruht auf der Einstellung des Senators Posschl, daß Stiftungen in ihrem Wirken nicht dazu verwandt werden dürfen, die allgemeine Steuerlast zu mindern.

Die Zwecke der Posschl-Stiftung, wie sie in der Satzung festgelegt worden sind, gewähren ihr ein weites Betätigungsfeld. Sie eröffnen der Posschl-Stiftung ein Wirken auf kulturellem und sozialem Gebiet in einem großen Ausmaß.

Senator Posschl hat eine von der öffentlichen Hand unabhängige Stiftung schaffen wollen. Der Stiftungsvorstand sollte sich in geheimer Wahl selbst ergänzen. Diese Tatsache läßt den Schluß zu, daß die Posschl-Stiftung, wie sie 1919 ins Leben gerufen worden ist, im alten Sinne zu den „ratsunabhängigen“ Stiftungen gehört, wie sie im Bereich der Stiftungen in Lübeck in früheren Jahrhunderten vorherrschend waren¹⁷⁾. Die Rechtsformen waren selbstverständlich andere. So gab es ratsunabhängige Treuhänder-Stiftungen, ratsunabhängige Exekutoren-Stiftungen und Mischformen, die z. T. Züge tragen, die sonst ratsabhängigen Stiftungen eigen sind.

Fast scheint es so, als ob Posschl und seine Berater bei der Abfassung des Testaments und seiner Anlagen über im lübeckischen Stiftungswesen fundierte historische Kenntnisse verfügt haben. Wahrscheinlich ist es aber nicht. Posschl wird bestrebt gewesen sein — und das wird seinem Wesen entsprochen haben —, seine Stiftung möglichst frei von fremden Einflüssen zu halten. Die Tatsache, daß er in seinem Satzungsentwurf die Stiftung der Aufsicht des Senats, d. h. der Staatsaufsicht, hat unterstellen wollen, und darüber hinaus Wahlen zum Stiftungsvorstand der Zustimmung des Senats bedürfen sollten, steht der Annahme einer „ratsunabhängigen“ Stiftung nicht entgegen¹⁸⁾. Die geheime Ergänzungswahl würde in Bedeutungslosigkeit verfallen, wenn über die Notwendigkeit der Zustimmung/Bestätigung der Wahlen zum Stiftungsvorstand durch den Senat über die staatsaufsichtsmäßigen Belange hinaus eine echte Mitwirkung des Senats hinsichtlich der Ergänzungswahlen zum Stiftungsvorstand zugestanden werden würde. Der Senat hat offenbar auch 1919 die Dinge so gesehen. Im Gegensatz zu der von den Testamentsvollstreckern beschlossenen Satzung, die insoweit mit dem Satzungsentwurf des Senators Posschl übereinstimmt, ist in der vom Senat genehmigten Satzung nur noch die Bestimmung enthalten, daß die Stiftung der von der Stiftungsbehörde in Lübeck ausgeübten Staatsaufsicht unterliegt. Die 1919

¹⁷⁾ Pleimes a.a.O., S. 79 ff., S. 82, S. 205.

¹⁸⁾ Für frühere Zeiten Pleimes a.a.O., S. 205 ff., siehe auch Helms a.a.O., S. 15, der im übrigen irrtümlich meint, daß die Testamentsvollstrecker vom Satzungsentwurf des Senators Posschl bereits abgewichen waren.

errichtete Possehl-Stiftung war daher — im alten Sinne gesehen — eine ratsunabhängige Stiftung. Das änderte sich 1934. Der 1933 unter politischen Aspekten neu gewählte Stiftungsvorstand änderte 1934 die Satzung dahin ab, daß künftig die neuen Mitglieder des Stiftungsvorstandes vom Senat zu berufen waren. Damit war die Possehl-Stiftung eine ratsabhängige Stiftung geworden, noch verstärkt 1937, als über neue Satzungsänderungen das Berufungsrecht auf den Oberbürgermeister der Hansestadt Lübeck übertragen war, und darüber hinaus Satzungsänderungen künftig seiner Zustimmung bedurften.

Die 1934 geschaffene und 1937 vertiefte Abhängigkeit der Possehl-Stiftung ist 1945 zunächst nicht wieder beseitigt worden. Auch die 1953 neu gefaßte Satzung enthält im wesentlichen die 1937 geschaffenen, die Selbständigkeit der Possehl-Stiftung einengenden Bestimmungen, die Helms¹⁹⁾ nicht in Verbindung mit der Staatsaufsicht sieht. Er ist im Gegenteil der sicher unrichtigen Auffassung, daß 1937 ein Rechtsreservat für die Hansestadt Lübeck geschaffen worden sei. Eine Aussicht auf eine Änderung, d. h. auf eine Wiederherstellung des früheren, vor 1934 bestehenden Rechtszustandes, sieht er nicht. Er glaubt vielmehr, daß der Senat „die einmal errungene Rechtsposition nicht aufgeben werde“. Doch bereits nach wenigen Jahren sind die früheren Satzungsbestimmungen wiederhergestellt worden, und die zur Zeit gültige Satzung (1964) enthält — entsprechend dem ursprünglichen Entwurf Possehls — nur noch das Erfordernis der Zustimmung des Senats zu den Wahlen neuer oder wieder gewählter Mitglieder der Vorsteherchaft, wie der Stiftungsvorstand heute heißt. Satzungsänderungen dagegen sind nicht mehr an die Zustimmung des Senats gebunden.

Die Notwendigkeit der Zustimmung des Senats zu den Wahlen zur Vorsteherchaft gehört ihrer Funktion nach im weiteren Sinne zur Stiftungsaufsicht, wenn auch sonst vom Innenministerium in Kiel — Abt. Stiftungsaufsicht — die Aufsicht ausgeübt wird. Die Possehl-Stiftung kann daher jetzt wieder als eine freie und unabhängige Stiftung angesehen werden. Ratsabhängig ist sie nicht mehr.

Die Possehl-Stiftung wird von einer aus 18—24 Mitgliedern bestehenden Vorsteherchaft verwaltet. Während die z. Z. gültige Satzung nur allgemein die Bestimmung enthält, daß jeder tüchtige und geachtete Lübecker Bürger gewählt werden kann, wobei gesellschaftliche Stellung und Familienbeziehungen jedoch nicht entscheiden dürfen, hat Possehl in seinem Satzungsentwurf postuliert, daß „die Vorstandsmitglieder dem Kreise der angesehenen Lübecker Bürger zu entnehmen sind, insbesondere den Mitgliedern des Senats, der Behörden, der Kaufmannschaft, der Geistlichkeit, der Lehrerschaft, der Anwaltschaft und der sonstigen freien Berufe“. Ein Blick auf die Liste der zur Zeit amtierenden Vorsteher — S. 20 — zeigt, daß dem Stifterwillen insoweit Genüge getan worden ist.

¹⁹⁾ Helms a.a.O., S. 4.

Die für die Beschlüsse der Vorsteherschaft erforderlichen Vorarbeiten leistet ein Arbeitsausschuß, dem der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und vier weitere Mitglieder der Vorsteherschaft angehören. Er ist auch für die Führung der laufenden Geschäfte zuständig. Arbeitsausschuß und Vorsteherschaft nehmen jedoch keinen Einfluß auf die Geschäfte der Possehlunternehmen. Die Grundhaltung entspricht der Einstellung Possehls, wie er sie in seinem dem Testament 1915 beigefügten Satzungsentwurf geäußert hat. Aufgabe der Vorsteherschaft soll es in der Hauptsache sein, dafür Sorge zu tragen, daß über die Gesellschafterversammlung „immer besonders geeignete, im wirtschaftlichen Leben bewährte Personen zu Mitgliedern des Aufsichtsrats (d. h. heute der Firma L. Possehl & Co. mbH.) berufen werden“.

Die Possehl-Stiftung ist stets als gemeinnützig und mildtätig anerkannt worden. Sie hätte diese Anerkennung bis in die heutige Zeit nicht erhalten können, wenn sie selbst über ihre Organe an der Führung der Geschäfte der Possehlunternehmen mitgewirkt hätte.

Die Possehl-Stiftung hat die ererbten Werte in wirtschaftlich schwerer Zeit übernommen. Die fortschreitende Geldentwertung 1919—1923 hätte jedoch den der Possehl-Stiftung gehörenden Possehl-Firmen nicht annähernd die Schwierigkeiten bereitet, wie sie tatsächlich eingetreten sind, wenn nicht Verpflichtungen in Schwedenkronen bestanden hätten, die noch auf Dispositionen des Senators Possehl zurückzuführen waren. Possehl führte während des Ersten Weltkrieges auf Kreditbasis Erze aus Schweden in großen Mengen ein, geschäftliche Transaktionen, die im Endergebnis eine Schuld in Höhe von 60 Mio Schwedenkronen begründeten. Die Verkaufserlöse aus diesen Transaktionen sowie offensichtlich alle im Hause Possehl verfügbaren, d. h. für die Fortführung der Geschäfte der Possehlfirmen nicht unbedingt notwendige, Beträge sind in Kriegsanleihen mit dem Ergebnis angelegt worden, daß der Gesamtbetrag der gezeichneten Kriegsanleihen 100 Mio M überstieg. Die Kriegsanleihen wurden wertlos; die Schwedenkronen-Verpflichtung dagegen mußte in ihrem ursprünglichen Wert zurückgezahlt werden. Die Folge war, daß die in Schweden vorhandenen Vermögenswerte, wie z. B. Hochofenwerk Carlsdahl, der die Majorität verkörpernde Aktienbesitz am Stahlwerk Fagersta u. a., veräußert werden mußten. Darüber hinaus erforderte die Abtragung der Valutaschuld jährliche Zahlungen bis Anfang der dreißiger Jahre. Daß Possehl bereits im Oktober 1881 Maßnahmen in die Wege geleitet hat, die der Entwertung des künftigen Stiftungsvermögens begegnen sollten, ist überliefert worden. Sie sind jedoch nicht mehr realisiert worden. Der in Aussicht genommene Erwerb eines bedeutenden industriellen Unternehmens im Ruhrgebiet ist nicht mehr möglich gewesen. Auch standen der geplanten, vorzeitigen Abtragung der Valutaschuld offensichtlich unüberwindbare Hindernisse entgegen²⁰⁾.

Der Stiftungsvorstand wäre an diesen möglichen Transaktionen ohnehin nur am Rande beteiligt gewesen. Nach dem Satzungsentwurf der Stiftung

²⁰⁾ Anderer Meinung: Kayser a.a.O., S. 199.

von Possehl sollte der Stiftungsvorstand „die geschäftlichen Unternehmen nicht beaufsichtigen und überwachen“²¹⁾).

Die Organisation im Hause Possehl ist 1928/1929 gestrafft worden. Sämtliche Anteile der Possehl-Stiftung an Possehlunternehmen — mit Ausnahme der Anteile der Firma L. Possehl & Co. mbH. — sind von der Possehl-Stiftung auf die Firma L. Possehl & Co. mbH. mit dem Ergebnis übertragen worden, daß die Possehl-Stiftung ausschließlich über ihre 100%ige Beteiligung an der Firma L. Possehl & Co. mbH. Träger des Gesamtvermögens des Hauses Possehl geworden ist.

Geschäftsführung und Aufsichtsrat dieser jetzt als Obergesellschaft in Funktion getretenen Firma L. Possehl & Co. mbH. waren der Possehl-Stiftung gegenüber für sämtliche Possehlunternehmen und Possehlbeteiligungen verantwortlich geworden. Diese die Zuständigkeit und Verantwortung klarer abgrenzende Neuordnung enthielt Vorteile:

1. Die Koordinierung aller Possehlunternehmen über *eine* Obergesellschaft / Firma L. Possehl & Co. mbH. führte zu besserer Zusammenarbeit im Hause Possehl und damit zu wirtschaftlich besseren Ergebnissen allgemein.
2. Die Neuordnung ermöglicht den Abschluß von sog. Organschaftsverträgen, d. h. Gewinnabführungs- und Verlustabdeckungsverträgen mit der steuerlichen Nebenwirkung, daß nur die in der Obergesellschaft / Firma L. Possehl & Co. mbH. endgültig verbleibenden Gewinne einer Besteuerung unterworfen werden.

Die Neuordnung 1928 ff. war der Anfang zur Konzernbildung. Eine solche Entwicklung war um so mehr fast zwangsläufig, als im Laufe der Jahre 1922 ff. eine Reihe von Unternehmungen neu gegründet bzw. erworben worden sind — zunächst zum Ausgleich der in Schweden verlorenen Werte und Marktanteile am Erzhandel —, die eine Konzernbildung außerordentlich begünstigten. So z. B.²²⁾

- 1923 Gründung der Possehl Eisen- und Stahl Gesellschaft mbH., Wuppertal-Elberfeld,
- 1927 Erwerb der Chemischen Werke Schönebeck AG,
- 1929 Gründung der Possehl Erz- und Chemikalien Handel GmbH, Hamburg,
- 1930 Erwerb der Chemischen Fabrik Dr. Brunnengräber in Schwaan in Mecklenburg,
- 1935 Erwerb der Gewerkschaft der Grünebacher Hütte im Siegerland,
- 1935 Erwerb der Majorität der Lübeck Linie AG,
- 1936 Erwerb der Georg Harder Maschinenfabrik AG, Lübeck,

²¹⁾ Niendorf a.a.O., S. 147 ff.

²²⁾ Evers, Joachim, „Die Possehlbetriebe heute“, in Possehl-Feierstunde 1957 a.a.O., S. 15 ff.

1937 Gründung der Possehl Eisen und Stahl GmbH., Mannheim,
 1938 Gründung der Possehl Metall und Erz, Berlin,
 1941 Erwerb der Majorität bei den Hüttenwerken Kayser AG.

Der Zweite Weltkrieg traf den „Possehl-Konzern“ schwer. Es gingen Werke der Hüttenwerke Kayser AG in Niederschönweide und Oranienburg verloren. Auch die Werke, Firmen und Niederlassungen in Leipzig, Magdeburg/Schönebeck, Schwaan i. M. usw. mußten abgeschrieben werden. In Stockholm verfiel eine Firma mit einer Eisenhütte der Beschlagnahme. Schließlich: Die Lübeck Linie AG hatte so gut wie fast alle Schiffe verloren.

Der Neuanfang 1948/1949 war ausnahmslos für alle Possehlunternehmen schwer. Er führte im Ergebnis zu einer erstaunlichen Entwicklung des Possehl-Konzerns. Das Stammkapital der Firma L. Possehl & Co. mbH. beträgt zur Zeit 30 Mio DM. Die äußeren und inneren Reserven sind beträchtlich. Die Ausweitung im Possehl-Konzern seit 1948 hat zu weiteren Firmengründungen geführt, von denen nur die Auto-Haus Hansa GmbH. Lübeck erwähnt werden soll. Auch ist der Erwerb der Majorität an der Deutschen Eisenhandel AG — Grundkapital 7,2 Mio DM — in diesem Zusammenhang zu nennen²³⁾.

Die an die Possehl-Stiftung abgeführten Gewinne waren bis zur Beendigung des Zweiten Weltkrieges nicht nennenswert. Die entscheidende Leistung der Possehl-Stiftung in dieser Zeit — Mitte der dreißiger Jahre — war der Bau der Possehl-Siedlung. Die Ausschüttungen seit 1950 dagegen entsprechen der Aufwärtsentwicklung des Possehl-Konzerns. Sie seien genannt:

1950	100 000 DM	1959	1 000 000 DM
1951	200 000 DM	1960	1 000 000 DM
1952	200 000 DM	1961	1 000 000 DM
1953	450 000 DM	1962	800 000 DM
1954	320 000 DM	1963	800 000 DM
1955	350 000 DM	1964	1 000 000 DM
1956	500 000 DM	1965	1 300 000 DM
1957	550 000 DM	1966	1 500 000 DM
1958	650 000 DM	1967	1 500 000 DM

Von den 13 220 000 DM sind 11,1 Mio DM für gemeinnützige Zwecke ausgegeben worden. Die Differenz von ca. 2,1 Mio DM erklärt sich dadurch, daß die Possehl-Stiftung in früheren Jahren Kapitalertragssteuer hat zahlen müssen, und abgesehen von geringeren Geschäftskosten sind entscheidende Beträge an die Emil Possehl-Familienstiftung gezahlt worden, um diese durch die zwei Geldentwertungen völlig verarmte Stiftung wieder instand zu setzen.

²³⁾ Über die zum Possehl-Konzern gehörenden Firmen ist u. a. in einer Artikelserie in den „Lübecker Nachrichten“ / April 1967 berichtet worden; als Sonderdruck „Die Possehlgruppe Lübeck“, Lübeck 1967, erschienen.

die ihr von Senator Possehl gesetzten Stiftungszwecke erfüllen zu können. Über die für gemeinnützige Zwecke verwandten Beträge gibt es folgende Aufstellung²⁴⁾:

1. Für soziale Einrichtungen und Organisationen 2,9 Mio DM
darunter u. a.
für die Arbeit der großen Wohlfahrtsverbände über
1,7 Mio DM,
für die Stiftung Kriegsoferdank 538 000 DM,
für das Heim der Seemannsmission 360 000 DM.
2. Für kulturelle Zwecke 2,0 Mio DM
darunter neben vielem anderen für den Wiederaufbau
der Lübecker Kirchen etwa ½ Mio DM,
für die Orgeln etwa 220 000 DM.
3. Für alte Menschen 1,9 Mio DM
darunter
für die Errichtung neuer Altenwohnungen und Heime
über 1,5 Mio DM und
für die Erhaltung und Verbesserung bestehender Stifte
und Heime fast 700 000 DM.
4. Für die Jugend 1,4 Mio DM
davon
für die Studentenwohnhäuser des Vereins Christliches
Jugenddorf 560 000,— DM, (für den Bau einer Mensa
sind weitere 200 000,— DM vorgesehen),
ferner sind für die Errichtung von Kindergärten in Lübeck
über 385 000,— DM gezahlt worden und für Jugend-
wohnheime u. ä. 130 000,— DM.
5. Für den Sport 0,5 Mio DM
6. Für das Freizeithaus Moising werden aufgewendet . . . 2,4 Mio DM

Auch in Zukunft werden die Abführungen der Firma L. Possehl & Co. mbH. an die Possehl-Stiftung nicht geringer werden. Das verbürgt die Ertragskraft der Unternehmungen des Possehl-Konzerns.

Die Possehl-Stiftung wird daher unverändert die ihr gestellten Aufgaben erfüllen können.

²⁴⁾ Aufstellung von Hans-Ulrich Cassebaum, Mitvorsteher der Possehl-Stiftung.

*Verzeichnis
der Uorsteher der Possehl-Stiftung, Lübeck*

1. Rechtsanwalt und Notar Dr. Joachim Köhn, Vorsitzender
2. Stadtpräsident Werner Kock, stellv. Vorsitzender
3. Rechtsanwalt Hans-Ulrich Cassebaum
4. Kaufmann Otto H. Crasemann
5. Frau Lisa Dräger
6. Medizinaldirektor und Chefarzt Dr. med. Julius Edelhoff
7. Senator Adolf Ehrtmann
8. Konsul Wolfgang Eschenburg
9. Landesminister Gerhard Gaul
10. Oberstudiendirektor Kurt Hass
11. Konsul a. D. Ludwig Heinemeier
12. Landgerichtspräsident a. D. Clemens von Jagow
13. Senator Werner Lewerenz
14. Frau Erika Muffler
15. Pastor Ottomar Paul
16. Senator a. D. Alfred Plust
17. Frau Dr. med. Theresia Priebe
18. Kaufmann Klaus Richter
19. Senator a. D. Gerhard Schneider
20. Bürgermeister Max Wartemann

Bornholm als Lübecks Lehnsbesitz 1525 bis 1576

Von *Wilhelm Kruse*

Erstes Kapitel

Die Vorgeschichte bis zur Übergabe der Insel

Die Insel Bornholm mit dem Schlosse Hammershus wurde am 14. November 1525 der Stadt Lübeck auf Befehl König Friedrichs I. von Dänemark und des dänischen Reichsrates für eine noch festzulegende Reihe von Jahren eingeräumt. Die zu dieser Abtretung führenden Umstände und die Rechte daraus für Lübeck ergaben sich aus den Ereignissen und dem Ablauf des Krieges, den Lübeck in der ersten Hälfte des Jahres 1522 gegen König Christian II. von Dänemark begann¹⁾.

Lübeck war in diesen Krieg unter Beteiligung der wendischen Städte und auch Danzigs eingetreten, da die weitreichenden Pläne Christians II. neben der Wiederherstellung der skandinavischen Union vor allem darauf abzielten, die Grundlagen des hansischen Übergewichts im Ostseegebiet völlig zu vernichten²⁾.

Schon vor Beginn des Krieges hatte Lübeck seinen in seine Mauern geflüchteten Schützling Gustaf Wasa, der sich nach dem Stockholmer Blutbad an die Spitze der schwedischen Befreiungsbewegung gestellt hatte, vorwiegend beim Kampfe um die Wiedergewinnung der bereits von Christian II. eroberten Stadt Stockholm Flottenunterstützung gewährt. So nahmen seit Mai 1522 zehn und dazu seit dem 22. Oktober acht weitere lübeckische Schiffe an der Belagerung der schwedischen Hauptstadt auch während des ganzen folgenden Winters teil. Als die Schlüssel Stockholms nach dem Falle im Juni 1523 den beiden Lübecker Flottenführern Bernt Bomhouwer und Hermann Plönnies ausgehändigt wurden und bald darauf auch das für Christian II. gehaltene Schloß Kalmar fiel, wurde wenig später Gustaf Wasa zum schwe-

¹⁾ Die Arbeit wurde geschrieben im Gedenken meines verehrten Göttinger Universitätslehrers Prof. Dr. Walther Stein.

²⁾ Vgl. zum folgenden die eingehende Darstellung des hier Berührten in Wilhelm Kruse, Lübeck und der Streit um Gotland 1523—1526. *Hansische Geschichtsblätter*, Jahrgänge 1913, 1914, 1915.

³⁾ *Hanserezepte* (HR) III 8 n. 280.

dischen König erhoben. Bereits am 10. Juni 1523 hatte er den Lübeckern ihre alten Handelsprivilegien bestätigt.

Ebenso kamen Lübecks Nachbarn, dem Herzog Friedrich von Schleswig-Holstein, Lübecks Kriegserfolge zugute. Auch er mußte sich durch das Vorhaben seines Neffen Christian bedroht fühlen. Deshalb war er Anfang Februar 1523 in Lübeck erschienen, um ein Bündnis mit der Stadt für einen gemeinsamen Kampf gegen diesen Feind zu erwirken. Die beiden Bundesgenossen vereinbarten für die aufzubietenden Landtruppen, Landsknechte und Reiter, gleiche Leistungen, während Lübeck die gesamten Kosten für die Seekriegsführung ganz allein auf sich zu nehmen bereit war.

Es war für Friedrich ein sehr günstiges und willkommenes Bündnis, das er brauchte, auch, nachdem ihm bereits im März der aufständische jütische Adel als König huldigte. Lübeck, das bisher seinen Krieg allein erfolgreich geführt hatte, wäre weniger darauf angewiesen gewesen. Kaum aber hätten Herzog Friedrich und seine dänischen Anhänger, ohne eine Kriegsflotte zu besitzen, die von Christians II. Kriegsvolk und Freunden besetzte dänische Hauptstadt Kopenhagen erobern können.

Lübeck hatte schon im August 1522 seine erste große Flotte unter Jochim Gerken und Hermann Falke, denen sich Rostocker, Wismarer, Stralsunder sowie schließlich verspätet auch Danziger Schiffe zugesellten, in die dänischen Gewässer und bis vor Kopenhagen geschickt. Sie konnten zwar damals keinen Angriff auf diese Stadt mehr unternehmen, aber Verstärkungen von Dänemark nach Stockholm konnten sie doch verhindern, bevor sie im Herbst wegen Proviantmangels in ihre Heimathäfen zurückkehrten.

Als dann aber Mitte April 1523 Christian II. unter dem Druck seiner Gegner sich zur Flucht aus seinem Reiche genötigt sah, um in den Niederlanden Hilfe zu suchen, konnte man wie bereits vor Stockholm nur durch starken Kriegsflotteneinsatz auch die in den Städten Kopenhagen und Malmö verbliebenen noch immer starken Anhänger des geflohenen Herrschers niederbringen. Die, wie es heißt, 23 Kriegsschiffe mit den zusätzlich sie begleitenden kleineren Fahrzeugen der Lübecker, Danziger, Rostocker und Stralsunder, die Anfang Juni 1523 vor Kopenhagen zur Belagerung eintrafen, konnten jegliche Zufuhren von der Seeseite her verhindern und durch ihre Maßnahmen hauptsächlich dazu beitragen, daß König Friedrich am 6. Januar 1524 seinen Einzug in Kopenhagen halten konnte und wenig später auch Malmö seinen Widerstand aufgeben mußte.

Ohne die gewaltigen Anstrengungen und Opfer, die der Krieg Lübeck bisher abverlangt hatte, hätten König Friedrich und der dänische Adel ebenso wie Gustaf Wasa zu ihren bereits jetzt erreichten bedeutsamen Erfolgen niemals gelangen können. Lübeck selbst hatte bisher wohl zwei neuen Königen zu ihren Kronen verhelfen und damit die Gewißheit der Bestätigung seiner alten Handelsprivilegien in deren Ländern für sich selbst erlangt. Aber eine wirkliche Bedeutung konnte dergleichen im Augenblick für die Stadt nicht haben, wenn nicht gleichzeitig ein friedlicher Handelsverkehr bei freier un-

gestörter Seefahrt für den hansischen Kaufmann gesichert war. Gerade aber diese für die Schifffahrt wichtigste Frage war noch ganz und gar ungelöst.

Auf der Wisborg, Wisbys und Gotlands starkem Schlosse, wehte seit April 1523 unentwegt und unangefochten das Banner des vertriebenen Königs Christian II. Sein treuer, mit bedeutender Macht und großen Lehen versehener Admiral, der kriegserprobte, mit ungewöhnlicher Tatkraft ausgestattete dänische Adelsmann Severin Norby hatte sich diesen Platz als seinen Stützpunkt ausersuchen, nachdem vor allem durch Gustaf Wasas Eroberungen seine Festlandstellungen verlorengegangen waren. Von hier aus gedachte er den Kampf für seinen Herrn bis zu dessen erhoffter Rückkehr mit neuen Machtmitteln weiterzuführen und damit seine Gegner auf jede nur mögliche Weise zu schädigen. Seine Kaperflotten ließ er von hier aus die ganze Ostsee durchstreifen und die Handelswege beunruhigen. Hier sammelten sich die aufgebrauchten Kaufmannsschiffe mit ihren wertvollen Gütern, vor allem die der Lübecker, an deren „Kräutersäcken er am liebsten roch“.

Alle an die Dänen gerichteten immer wiederholten Mahnungen, diesem gefährlichen Feinde das Handwerk zu legen, da das ihre Sache und nicht die der Lübecker sei, deren Bündnis nicht mit ihnen, sondern nur mit Friedrich als Fürsten von Schleswig-Holstein bestehe, waren von Anfang her aus Gründen des dänischen Unvermögens vergebens geblieben. Als schließlich Gustaf Wasas mit großen Kosten vorbereitetes und von Lübeck begünstigtes Unternehmen zur Gewinnung Gotlands, das er am 14. Mai 1524 begonnen hatte, gescheitert war, erhielt der alte Handelstörer bald von neuem die Möglichkeit, sein altes, für die Hanse unerträgliches Unwesen wieder aufzunehmen. Dadurch wurde dann am 10. März 1525 eine entscheidende Tagung seiner Gegner in Segeberg herbeigeführt.

An diesem Tage traten die wendischen Städte mit König Friedrich persönlich, seinem Kanzler Wolfgang von Utenhof sowie holsteinischen Räten und dänischen Reichsräten zusammen. Bei dieser Zusammenkunft ging es nun endlich um die Frage, „wie man Severin Norby strafen und von Gotland bringen möchte“. Lübecks Bürgermeister Thomas von Wickedede brachte in seinen langen Reden die allgemeine und tiefgehende Empörung zum Ausdruck, die durch den langwährenden und unerfreulichen Verlauf der Gotlandfrage verursacht worden war, wobei er mit starker Betonung die alleinige Schuld an der verfahrenen Lage den Dänen zuschob. Seitens dieses Landes erfolgte auch kein Widerspruch, da man wußte, daß man aus vielerlei Gründen im Augenblick ganz besonders auf Lübecks Unterstützung angewiesen war. Dänemark aber mußte obendrein noch hören, daß man ihm die begehrte Hilfe gegen Norby nur dann gewähren würde, wenn es sich selbst zur Aufbringung einer leistungsfähigen Kriegsmacht und zum Ersatz der bereits entstandenen und nun noch weiter entstehenden Unkosten entschließen werde.

Infolgedessen kam es auf dieser Tagung durch Vermittlung der Hamburger und Holsteiner Abgesandten in der Entschädigungsfrage zu einer Einigung, mit der sich die Lübecker zufrieden gaben. Danach versprach König Friedrich,

zwischen dem 4. und 24. Juni 1525 Lübeck nach eigener Wahl eins der sechs Schlösser Warberg in Halland, Stege auf Moen, Wisborg auf Gotland, Engelborg auf Laaland, Tranekjär auf Langeland, Sölvitsborg in Lister mit den dazugehörigen Gerechtsamen als Lehen zu übergeben. Auch die Bedingungen der Verwaltung des erwählten Schlosses wurden im einzelnen sofort festgelegt. Die Dauer des Besitzes sollte durch den Spruch zweier holsteinischer Räte und zweier Ratsmitglieder Hamburgs bestimmt werden. Ferner gab der König die Versicherung, daß er, sobald Gotland zurückerobert sein werde, mit äußerstem Fleiß beim Reichsrat dahin wirken werde, daß dann dieses Lehen anstelle eines bereits früher gewählten überantwortet werden solle. Auf diesen Zusatz über die etwaige Abtretung Gotlands im Anschluß an das Vereinbarte hatte Lübeck besonderen Wert gelegt, da es schon vorher, in verstärktem Maße aber bereits bald nach Gustaf Wasas erwähntem Mißgeschick, dahin strebte, selbst in den Besitz dieser Insel zu gelangen³⁾.

Erst als die Lübecker wußten, womit sie rechnen konnten, gaben sie bekannt, was sie zu dem geplanten Unternehmen beitragen wollten. Sie waren bereit, 8 Schiffe mit 1000 Mann auszurüsten und rechneten außerdem auf den Beistand Rostocks. Die Gesandten Hamburgs glaubten 4 Schiffe versprechen zu können, womit sie die Elbe sichern und nötigenfalls in die Ostsee laufen wollten.

Angeblich hielten die Dänen Lübecks Zusagen nicht für ausreichend und verlangten 1000 Mann mehr als Lübeck bewilligen wollte. Was sie aber selbst an Schiffen und Landsknechten beizutragen versprochen, blieb im Endergebnis so unklar und zeitlich unbestimmt, daß den Hansen die wirkliche Hilfslosigkeit ihrer Verhandlungspartner nicht entgehen konnte und sie den Eindruck gewannen, „daß es an der Hauptsache, am Gelde, fehlte“. Thomas von Wickede hatte wohl recht mit seinen Worten, man würde wohl auch jetzt Lübeck den Kampf mit Norby am liebsten allein überlassen und selbst stille sitzen. Ihm entfuhr im Lauf der Verhandlungen noch mehrmals die Äußerung, „es sei kläglich, daß ein ganzes Königreich nicht ein Eiländchen und einen Buben bezwingen könne“.

Dänemark hat es denn auch bei den in Segeberg gegebenen Versprechungen bewenden lassen. Es wurde nichts aus der rechtzeitigen Ausrüstung seiner Schiffe. Die Lübecker aber gingen sehr eifrig daran, die ihrigen flott zu bekommen. Sie konnten, nachdem sie Friedrich mehrfach benachrichtigt und angefeuert hatten, bereits am 13. April 1525 in See gehen, wo sich ihnen 2 Rostocker Fahrzeuge zugesellten, aber von den Dänen nichts zu sehen war. So hielt man sich nicht lange auf und lief sofort gegen den Feind. An der Küste Blekings trafen und besiegten sie eine Flotte Norbys völlig. Sie gewannen 3 Schiffe, während die übrigen verbrannten. Nachdem dann von Lübeck Verstärkungen eingetroffen waren, hielt man sich wohl für den Angriff auf Gotland für hinreichend gerüstet und griff die Insel an. Auf Grund

³⁾ HR III 9 n. 30.

der Segeberger Abmachungen sollte es den Hauptleuten selbst überlassen werden, was sie je nach den Umständen unternehmen wollten.

Am 11. Mai hatte man das offene Land gewonnen und stürmte dann gemeinsam mit den sich anschließenden Bauern die Stadt Wisby, die größtenteils in Flammen aufging. Für die Angreifer war es wohl eine große Enttäuschung, daß die Wisborg nicht, wie man sicherlich gehofft hatte, im Handstreich genommen werden konnte. Obgleich der kriegserfahrene Kort Wibbe-kinck mit Verstärkungen nachgesandt wurde, zog sich die erfolglose Belagerung bis in den Sommer hinein hin⁴⁾.

Der schnelle Angriff der Lübecker gegen Gotland hatte in Dänemark nach seinem Bekanntwerden im ersten Junidrittel stärkste Mißstimmung und Empörung erweckt, die aber wegen des eigenen Verhaltens nach den Segeberger Beschlüssen völlig unberechtigt waren⁵⁾. Allerdings hatte sich die gesamte Kriegslage seit der letzten Tagung, auf der man Beschlüsse über den gemeinsamen Kampf gegen Norby und Gotland gefaßt hatte, inzwischen völlig verändert.

Es waren bereits damals Nachrichten eingelaufen von einem Einfall des Kriegsvolks Norbys in Schonen. Man hatte ihn aber wohl für einen der üblichen Raubzüge gehalten und bei den Verhandlungen nicht berücksichtigt. Dieses Mal jedoch war es ernster geworden. Norby war seinem Hauptmann Otto Stisen nach einiger Zeit mit Verstärkungen gefolgt, hatte in Schonen einen allgemeinen Aufstand gegen König Friedrichs Anhänger entfacht, sich in Lund im Namen Christians huldigen lassen und Mitte April ganz Schonen und Bleking bis auf Helsingborg und Malmö in seine Hand gebracht. Die Dänen waren auf dergleichen zu dieser Zeit noch in keiner Weise vorbereitet, hofften nun wie immer auf Lübecks Hilfe, die sie herbeizurufen suchten und waren sehr enttäuscht, als diese nicht kam und sie obendrein von den Vorgängen auf Gotland erfuhren.

Johann Rantzaus Kriegstüchtigkeit aber und sein Glück verhinderten auf Schonens Kriegsschauplatz das Schlimmste. Andererseits ließ Norby es nicht zum

⁴⁾ Kruse a.a.O. 1914 S. 477 ff.

⁵⁾ Allen, C. F. De tre nordiske Rigers Historie. Kjöbenhavn 1867—72. Bd. V S. 56 f. 73 ff. hat den Lübeckern wegen des Angriffes auf Gotland, an dem die Dänen hätten teilnehmen sollen oder können, eine „falsche und unredliche“ Politik und „Betrug“ vorgeworfen. Ihm ist neben anderen wichtigen Aktenstücken der Segeberger Rezeß, HR III 9 n. 29, unbekannt gewesen. Der gemeinsame lübisch-dänische Angriff auf Gotland war das Hauptthema der Segeberger Verhandlungen. Um das klar zu zeigen, sei aus dem genannten Rezeß hier folgendes zitiert. Wolfgang von Utenhof sagt auf eine Anfrage hin: „dat man de vorgangen 2 dage vaste gehandelt, wo men Severin straffen unde von Gotland bringen mochte“ (§ 29). Thomas von Wickede antwortet: „dat man over den articel 2 dage gehandelt“. König und Reichsrat haben dann auf dieser Tagung versprochen, Schiffe fertig machen zu lassen. Auf Anfrage erklärt Thomas von Wickede ausdrücklich: „Ift man stark genug, Gotland antofallen, wer hier nicht to besluten, de hovetlude, de des dondes wolden core hebben, wurden darinne raden, K. W. unde rickesrede wurden wol bedenken, wes ene darane gelegen und ore uterste Macht daran keren“ (§ 31).

Äußersten kommen und da er nach Gotland nicht zurückkonnte, verglich er sich Ende Juni mit Friedrich und den dänischen Reichsräten sehr zu seinen Gunsten, da er Lister und Bleking mit ihren Schlössern als Lehen bekommen sollte. Er sah aber in diesen von seiten Dänemarks hinter Lübecks Rücken getroffenen Abmachungen innerlich keine endgültige Trennung von Christian II.

Lübeck hatte ja nur sein Rüstungsversprechen gegeben und seine Vorbereitungen so schnell betrieben, weil es nun endlich gegen Gotland gehen sollte, das der Stadt soviel Unruhe und Schaden bereitet hatte. Über die Vorgänge in Schonen und Norbys damaligen Aufenthalt war beim Auslaufen der lübischen Flotte noch nichts bekannt. Später konnte man es den Lübeckern unter den vorliegenden Umständen nicht verdenken, daß sie vor der Eroberung der Wisborg die Insel nicht wieder verlassen wollten.

Aber sie ließen nun auch bald erkennen, daß sie vor der völligen Eroberung der Insel niemand auf diese herauflassen und Gotland überhaupt, was sie auch nicht verhehlten, zur künftigen Sicherung ihrer Handelswege behalten wollten. Eine solche Absicht aber rief bei König Friedrich und dem Reichsrat große Unruhe, Bestürzung und Zorn wach. Das kam zum Ausdruck auf der Tagung, die in Lübeck vom 7. bis zum 19. Juni 1525 stattfand und an der an auswärtigen Teilnehmern außer den Städten Hamburg und Lüneburg Vertreter des dänischen Reichsrats und holsteinische Räte unter ihrem Kanzler Wolfgang von Utenhof beteiligt waren.

In dem letzten Segeberger Entschädigungsvertrage war mit besonderem Zusatz Gotland aufgeführt worden. Nach den inzwischen eingetretenen Ereignissen aber wollte König Friedrichs Kanzler unter keinen Umständen Lübeck auch nur einen vorübergehenden Besitz der Insel zugestehen. Andererseits verhartete Thomas von Wickede in den mit größter Härte geführten Verhandlungen fest auf einer Abtretung Gotlands, bis Utenhof schließlich sogar mit Gewalt drohte und die Frage damit bis zur Kriegsgefahr ernst wurde, worüber sich auch Wickede klar war⁶⁾.

In dieser gefährlichen Lage hatten am Ende die Hamburger und Lüneburger, die bereits nacheinander von beiden Parteien einzeln ins Vertrauen gezogen waren, am 19. Juni einen Vermittlungsgedanken bereit. Sie machten den Vorschlag, Lübeck möge Gotland König Friedrich überlassen und sich selbst für seine Schadensersatzforderungen mit der Abtretung Bornholms einverstanden erklären.

Hier wurde zum ersten Male Bornholm genannt, und zwar als Tauschobjekt⁷⁾.

Es war nach allem Vorangegangenen verständlich, daß Thomas von Wickede sich nicht sofort zustimmend zu einer solchen Regelung zu äußern vermochte, vielmehr erklärte, er müsse sich darüber vorerst mit seinen Bürgern besprechen. Ihn selbst konnte das Verhandlungsergebnis am wenigsten zu-

⁶⁾ HR III 9 n. 94 § 74.

⁷⁾ HR III 9 n. 94 §§ 110—112.

friedenstellen. Denn er kannte seine Bürger sowie ihre Stimmungen und Erwartungen⁸⁾.

Man muß es ohnehin als erstaunlich ansehen, was damals ein einzelnes Gemeinwesen wie Lübeck an Leistungen hervorzubringen vermochte. Daß dafür entsprechende Wiedergutmachung erwartet wurde, war nur verständlich. So waren es keine leeren Worte, wenn Wickede so oft in Verhandlungen die Notwendigkeit betonte, auf die Haltung der Bürger Rücksicht nehmen zu müssen. Was in späteren Jahren verstärkt hervortrat, bahnte sich in dieser Zeit bereits merkbar an, in der zu den bunten politischen Vorgängen sich noch die religiösen Wandlungen gesellten. Man spürte die Gärungen und betrachtete mit Bedenken und Furcht die nicht selten auführerische Stimmung, die auch vor dem Rate nicht mehr haltmachte und nicht unterschätzt werden konnte⁹⁾.

Die Bürger hatten in der augenblicklichen Kriegszeit große Opfer gebracht und Lasten übernommen auf Grund von Zukunftsversprechungen. Nun wünschten sie die entsprechenden Erfolge zu sehen und gerade sie waren es, denen vor allem der Gedanke vorschwebte, durch den Besitz Gotlands werde sich auf den bisher unsicheren Handelswegen die Lage für sie wieder bessern. Auch die immer größer werdende Konkurrenz der holländischen Schifffahrt im Ostseeraum und erwachende Pläne für Maßnahmen dagegen spielten hier sicherlich in ihren Gedankengängen eine Rolle, wenn sie „ein Land in der See“ besitzen wollten. Deshalb durfte man die bereits leicht zum Aufruhr neigenden Bürger nicht enttäuschen. Daran dachte Wickede, wenn er bei den letzten Verhandlungen bemerkte, daß ihm „10 Könige vor der Stadt als Feinde lieber seien als die eigenen Bürger in derselben“.

Auch König Friedrich hatte seine Sorgen. Ganz anders als Lübecks Bürger hatten sich die Vertreter des dänischen Adels und der Geistlichkeit gegenüber ihrem Könige verhalten, wenn es galt, auf den Herrentagen die Mittel zu bewilligen, die der König zur Stärkung der Wehrkraft seines Reiches und für die Kriegskosten brauchte. Diese Kreise zeigten keinerlei Neigung, Beiträge für das allgemeine Wohl ihres Landes zu leisten. Sie dachten nur an sich selbst. Sie wollten ihre Lehen und ihre Macht vergrößern, ihren persönlichen Reichtum vermehren und ein Leben auf großem Fuße führen. Alles, woran auch sie sich hätten beteiligen müssen, sollte aus den Bauern herausgepreßt werden, deren Unmut dadurch anwuchs. Leistungen in Geld oder gar Opfer wiesen sie mit Einwendungen und Klagen von sich, wenn der König die notwendigen Forderungen geltend machte, ohne die er seine wichtigen Aufgaben nicht erfüllen konnte¹⁰⁾.

Deshalb konnte Norby über Jahre sein Unwesen treiben. Deshalb konnten nach den letzten Segeberger Verhandlungen nicht die versprochenen Rüstungen

⁸⁾ HR III 9 n. 94 §§ 113, 116, 117.

⁹⁾ HR III 9 n. 29 §§ 11, 19—21, 23, 25, n. 94 §§ 37, 71, 74.

¹⁰⁾ Dietrich Schäfer, Geschichte von Dänemark, Bd. IV. S. 113, 114, 118, 124 f. u. 200.

durchgeführt werden. Deshalb konnte geschehen, was in Schonen geschehen war. Deshalb konnte man den in Landskrona eingeschlossenen Norby selbst nach neunmonatiger Belagerung nicht überwinden und in die Hand bekommen. Das alles hatte schließlich Verstimmung, Verbitterung und Unlust in einem solchen Grade beim König erzeugt, daß er, wie er Anfang Mai auf dem Herrentage in Kolding nicht verhehlte, sich nichts daraus gemacht hätte, die Regierung niederzulegen, wenn die Zustände sich nicht änderten.

Immer bestand auch die Gefahr, daß Christian II. durch die Hilfe seines Schwagers Karls V. und anderer mächtiger Freunde gestärkt, mit Schiffen und Truppen zurückkehren könnte. Gerade erst im Frühjahr 1525 war, von den Parteigängern des vertriebenen Königs ausgerüstet, mit seinen gefürchteten Kaperschiffen Klaus Kniphof in der Nordsee aufgetaucht, um hier neues Unheil anzurichten. Auch gegen ihn konnten die Dänen selbst nichts unternehmen. Seine Vernichtung mußten die Hamburger bewerkstelligen. Adel und Geistlichkeit haben durch Vernachlässigung der von ihnen übernommenen Pflichten eine große Schuld auf sich geladen.

In dieser Schuld enthalten war auch für Dänemark der Verlust Bornholms für lange Jahre.

Mit Bornholm hatte es noch eine ganz besondere Bewandnis. Es hatte sich zu allen anderen Kriegshandlungen obendrein bereits ein kleiner Sonderkrieg um diese Insel entwickelt. König und Reichsrat konnten damals gar nicht über sie verfügen. Seit Jahrhunderten beanspruchte das Erzbistum Lund durch seinen jeweiligen höchsten geistlichen Würdenträger auch die weltliche Oberherrschaft.

Aber einmal in der langen Zeit gab es eine kurze Unterbrechung. 1362 entzog König Waldemar Atterdag vorübergehend durch einen kriegerischen Angriff den Besitz Bornholms und der Festung Hammershus dem Erzbistum. Schon gegen Ende des letzteren Jahres jedoch wurde die Insel an Lund zurückgegeben, das sich dabei auch für alle seine nachfolgenden Erzbischöfe verpflichten mußte, jederzeit ohne Widerspruch die Insel herauszugeben, wenn der König oder seine Nachfolger wieder über sie zu verfügen wünschten¹¹⁾.

Diese in den langen Zeiten jedenfalls bei den Königen in Vergessenheit geratene Urkunde vom 8. Dezember 1362 hatte der Vater Christians II., König Johann, wieder entdeckt und bereits zu seiner Zeit den Bischof Birger erfolglos auf die königlichen Rechte hingewiesen. Christian II. aber betrachtete trotzdem die Insel als seinem Herrschaftsbereiche zugehörig und begehrte Bornholm im augenblicklichen Kriege als Flottenstützpunkt. Aber auch er stieß auf Widerspruch bei Birgers Nachfolger Jorgen Skodborg, der seinen Eid nicht brechen wollte und lieber sein Amt niederlegte und seinen Bischofssitz verließ, bevor er zur Abtretung der Insel bereit war. Als auch die „Capitulares“

¹¹⁾ Laurids de Thurah, Beskrivelse over Bornholm. Kjöbenhavn 1756, S. 209 ff.

(Domherrn) des Königs erneutem Ansinnen nicht nachkommen wollten, ließ dieser sie ins Gefängnis werfen, brachte im Februar 1522 die Insel samt Hammershus in seinen Besitz und setzte dort seinen Hauptmann Niels Jepsen ein. Dieser erste königliche Besitz der Insel nahm sein baldiges Ende, als um Mitte August 1522 die Lübecker vor ihr auftauchten¹²⁾.

Ihre bereits erwähnte Kriegsflotte von 10 Schiffen unter Hermann Falke, Kort Wibbekinck und Jochim Gerken hatte eigentlich schon im Juni in See gehen sollen. Der Plan verzögerte sich durch ein Feuer, bei dem 5 große Schiffe und ein Teil von Travemünde verbrannten. Dadurch konnte erst nach Ausrüstung von Ersatzschiffen das Auslaufen am 3. August erfolgen. Man wollte sich zwischen Bornholm und Stralsund mit den Verbündeten treffen, nachdem Lübeck noch einmal 300 Knechte nachgeschickt hatte. Zunächst waren dann 13 schwedische Schiffe zu ihnen gestoßen und schließlich auch noch solche aus Stralsund und Rostock. 10 Danziger Schiffe, auf die man vergebens gewartet hatte, trafen erst am 4. September mit den übrigen zusammen, da sie nicht rechtzeitig hinreichendes Kriegsvolk hatten zusammenbringen können¹³⁾.

So war man ohne die Danziger am 13. August unter Bornholm angekommen, hatte sein Kriegsvolk an Land gesetzt und die schon von Natur aus außerordentlich geschützte starke Festung Hammershus im Sturm genommen, was noch nie zuvor in ihrer langen Geschichte geschehen war. Die Festung wurde ausgebrannt, bevor man zu weiteren Schädigungen des Gegners wieder in Richtung Oresund auslief. Bei dieser Gelegenheit wurde der Hauptmann Christians II. gefangenengenommen und nach Lübeck gebracht. Außerdem fand

¹²⁾ Thurah a.a.O. S. 216 f. J. R. Hübertz, Aktstykker til Bornholms Historie 1327—1621. Kjöbenhavn 1852, S. 62.

¹³⁾ Bornholm hatte im Laufe seiner Geschichte in früheren Zeiten wohl viel durch Seeräuber und in späteren Kriegszeiten durch Brandschatzungen der Kriegsflotten zu leiden. Die Insel wurde dann als dänische Insel und nicht als Besitz des Erzbistums Lund betrachtet. Ein Beispiel aus dem Jahre 1522 zeigt, wie sehr die Bevölkerung unter Überfällen von der See her zu leiden hatte. Der Führer der damals verspätet zu den Verbündeten stoßenden Danziger Flotte berichtet über einen solchen Fall. Danach kamen nach ihrer Ankunft vor der Insel vier Bauern von Bornholm aus im Namen des ganzen Landes ungerufen und ungedrängt zu den Danziger Schiffen, um mit den Führern zu sprechen. Zuerst schilderten sie die große Bedrückung und ihren Schaden, den sie infolge der Brandschatzungen durch die Auslieger der Schweden hatten. Sie mußten ihnen 400 Lot Silber, 100 Ochsen, 200 Schafe und 4 Last Butter geben und bekamen dafür von den Schweden versiegelte Briefe über den Empfang, die sie jetzt vorzeigten und lesen ließen. — Dann seien die Lübecker gekommen und hätten ihnen 3000 Lot Silber, 2000 Ochsen, 450 Schafe und 100 Tonnen Bier abgenommen, „umbe ere hucere u. have vor dem Brande to entzetten“. Sie hätten dadurch nicht nur sich allein, sondern auch ihre Kirchen merklich entblößen müssen. Trotzdem sei ein Kirchspiel, wie sie klagten, ausgebrannt worden. Die Danziger möchten sich doch mit einem Geschenk zufrieden geben. Sie hätten einen kleinen Ehering angeboten und für jedes Schiff 2 Ochsen und 8 Schafe. Geeinigt hätte man sich auf 30 Ochsen und 100 Schafe. Butter hätten sie nicht mehr gehabt. HR III 8 n. 162 §§ 6—11.

man hier den von Christian II. festgesetzten Bischof Jens Andersen Beldenak vor, dem man in Lübeck nach Rückkehr die Freiheit wiedergab¹⁴⁾.

Noch einmal in diesem Jahre gelangten Lübecker Flottenführer mit ihren Besatzungen auf die Insel. Die Ratsherren Bernt Bomhouver und Hermann Plönnies waren am 2. Oktober 1522 mit 8 Schiffen aus Lübeck ausgelaufen, um Gustav Wasa bei der Belagerung Stockholms Hilfe zu leisten. Da sie schon einen Tag später in schweres Unwetter gerieten, das ihnen großen Schaden zufügte, sahen sie sich veranlaßt, den immer stärker werdenden Sturm bei Bornholm abzuwarten. Ihr Landgang bei dieser Gelegenheit hatte den Zweck, die Vernichtung des Schlosses Hammershus noch zu vervollkommen. Bei einer Versammlung der Inselbewohner veranlaßten sie diese zu weiterem Abbruch der Befestigungen, der auch nach ihrem Abzug fortgesetzt werden sollte¹⁵⁾.

Noch mußte die Insel als Christians Besitz gelten. Denn während des kommenden Winters saß auf der nunmehr wohl recht ungemütlichen Festung Hammershus des Königs Untervogt Henningk Thomesszen. Vielleicht hat es schon wenig später den Lübeckern leid getan, daß sich ihr Vernichtungswille zu stark auf Hammershus ausgewirkt hatte. Vielleicht hatten sie inzwischen die gleichen Erwägungen angestellt, die bereits Christian II. zur Besitzergreifung Bornholms veranlaßt hatten¹⁶⁾.

Jedenfalls erschienen bereits am 26. April 1523 erneut lübeckische Ratsherren mit ihren Schiffen unter der Insel und nahmen ganz offiziell das gesamte Land unter ihren Schutz und Schirm, was sie besonders dadurch zum Ausdruck brachten, daß sie einen Mann aus altem Lübecker Ratsherrenschlecht namens Carsten Lüneburg mitbrachten, der auf Hammershus als Vogt über das ganze Land eingesetzt wurde¹⁷⁾.

Unter dem Siegel Lübecks wurden Schutzbriefe für die Bevölkerung ausgegeben, in denen versichert wurde, daß von den hansischen Verbündeten und Freunden keinerlei Schädigungen zu befürchten seien. Als dann aber am 2. Juni 1523 eine Danziger Flotte unter Mikael Barenfoet vor Bornholm ankerte, um brandzuschätzen, wurden den Flottenführern die brieflichen Lübecker Versicherungen vorgelegt. Sie begnügten sich daraufhin mit dem angebotenen „gutwilligen und ehrlichen Geschenk“ von 21½ Tonnen Butter, 28 Ochsen und 40 Lämmern, die ihnen von den Kaufstädten Nexö und Svaneke sowie aus fünf umliegenden Sogne überbracht wurden¹⁸⁾.

Ein Brief, den Lübeck am 15. Mai an Danzig mit der Bitte schrieb, man möge Bornholm schonen, war sicherlich bei der Flotte noch nicht bekannt. Danzig selbst erklärte sich in seiner Antwort vom 7. Juni bereit, den Wün-

¹⁴⁾ Thurah a.a.O. S. 216 f., HR III 8 n. 131, 137, 138, 145, 146, 150, 153, 155, 157, 158, 162 §§ 7, 9—13.

¹⁵⁾ HR III 8 n. 192.

¹⁶⁾ HR III 8 n. 600 § 3.

¹⁷⁾ Ebenda.

¹⁸⁾ HR III 8 n. 600 § 5. Es waren folgende Sogne (Kirchspiele): Österlarsker, Östermarie, Ibsker, Bodilsker, Poulsker, Pedersker.

schen Lübecks nachzukommen, obwohl sich die Bornholmer bei der Strandung eines Danziger Schiffes trotz ihres Versprechens feindlich verhalten hätten¹⁹⁾.

Carsten Lüneburg beherrschte bis zum Frühjahr 1524 im Namen Lübecks die Insel bis zu seiner Gefangennahme durch Severin Norby, dem auf einem seiner Beutezüge die vorübergehende Einnahme der Insel gelang. Daraufhin hat sich dann der Erzbischof von Lund wieder seines alten Besitzes für kurze Zeit bemächtigt, bis die Lübecker erneut mit Kriegsschiffen kamen, ihn wieder vertrieben und auch noch die Waffen (Bossen und Krueth) des erzbischöflichen Volkes an sich nahmen. Carsten Lüneburg kam bald wieder frei durch ein wahrscheinlich in Danzig bezahltes Lösegeld und wurde dann wiederum nach Bornholm geschickt, um Eid und Huldigung der dortigen Bewohner entgegenzunehmen und als Schloßvogt zu fungieren²⁰⁾.

Sicherlich hatte er hier keinen leichten Stand, vor allem gegenüber der Priesterschaft, die das Volk gegen ihn aufhetzte. Während der Erzbischof sich in Lübeck über den Vogt beschwerte, ließ sich dieser gegenüber seinem Rat mißbilligend über die „Papen auf Bornholm“ aus. Auch scheinen die Lübecker ihn nicht hinreichend stark für die ihm auf der Insel übertragenen Aufgaben gemacht zu haben, da sie sicherlich durch ihre anderen Kriegsunternehmungen zu sehr in Anspruch genommen waren²¹⁾.

Wenn schon im Juli 1524 der Kaplan Olaus Lagonis von der Insel aus an Lund schreibt, der Vogt reise herum mit 18 Knechten und ziche die Schatzung von der Bevölkerung ein, es würde genügen, wenn der Erzbischof ihm nur 40 Knechte schicke, um die Lübecker zu vertreiben, so kann man sich daraus schon eine ungefähre Vorstellung von der dortigen Lage machen. Auf Bornholm herrschten recht unklare Verhältnisse. Die Lübecker forderten die Priesterschaft am 15. August auf, die Bewohner nicht gegen ihren Vogt aufzuhetzen, der eingesetzt worden sei, letztere gegen die Schweden und andere Feinde zu schützen. König Friedrich gab von Malmö aus (wo man mit den Lübeckern tagte) den Einwohnern Bornholms den Befehl, die Landgilde (allgemeine Schatzung) an die Domkirche in Lund zu leisten und hier ihre Herren zu sehen. Man kann sich vorstellen, wie hier die arme Einwohnerschaft unter solchen Zuständen hin- und hergerissen wurde. Obgleich mit Lübeck verbündet, hatte König Friedrich 1523 auf Grund seiner Handfeste den Besitz Bornholms wieder der Domkirche in Lund überwiesen. Da er noch nicht gekrönt war, konnte ohnehin diese Anordnung für Lübeck keine Bedeutung haben. Im

¹⁹⁾ HR III 8 n. 410, 441. Gemeint ist sicherlich die Strandung des Bartholomäus Schacht aus der Danziger Flotte vom Vorjahre, dessen Leiche später gefunden und dessen Schiff geborgen wurde. — Die Danziger waren sichtlich von dem Vorgehen der Lübecker auf Bornholm nicht begeistert. Das zeigen verschiedene Äußerungen, in denen Eifersucht und Furcht vor Schädigungen eigener Interessen zum Ausdruck kommen. HR III 8 n. 793 § 38, n. 812 § 6, HR III 9 n. 142, 157.

²⁰⁾ HR III 8 n. 785, 793 § 38. Der Danziger Sekretär Storm bemerkt: „und my ducht, to Dantzke si dat ranczungelt (Lösegeld) uth gericht“.

²¹⁾ HR III 8 n. 811 § 138.

übrigen vertrat der Rat den Standpunkt, daß er das Land vom Feinde (Christian II.) und nicht von der Kirche genommen, und daß er es mit dem Heerschilde gewonnen habe und mit rechtmäßigem guten Titel besitze²²⁾.

Ganz außergewöhnliche Empörung und großen Unwillen erweckte es in Lübeck, als es im Herbst der Geistlichkeit und ihrem Anhang tatsächlich gelang, die Lübecker, wie es der Kaplan vorausgesagt hatte, vom Lande zu vertreiben und Carsten Lüneburg eine zweite Gefangennahme zu bereiten.

Der Zorn war deshalb so groß, weil man mit dem Erzbischof Aage Jepsen Sparre während der Malmöer Tagung ein Übereinkommen, gewissermaßen einen Waffenstillstand, abgeschlossen hatte, wonach alles Bornholm Angehende bis Pfingsten 1525 in Ruhe und Frieden bleiben sollte²³⁾. Nachdem wegen dieses Vertragsbruches bereits auf den Tagungen im Januar 1525 in Lübeck und im darauf folgenden März in Segeberg²⁴⁾ scharfe Beschwerden vorgebracht worden waren, nahm sich Thomas von Wickede den Fall noch einmal ernsthaft und gründlich vor auf der gleichen Junitagung in Lübeck, auf der dann später die Hamburger und Lüneburger den Vorschlag machten, daß Lübeck statt Gotland Bornholm eingeräumt werden möge. Der Bürgermeister trumpfte gewaltig gegen die „Injurien“ seitens des Erzbischofs auf und verlangte, daß dieser gestraft werde und Schadenersatz leiste (restituere der spoliation), damit die Bürger der Stadt, die sehr übel damit zufrieden seien, „gesediget und gestillet“ werden möchten²⁵⁾.

Bereits am 23. Juni 1525 teilte König Friedrich von Gottorp aus Johann und Meldchior Rantzau mit, daß die Lübecker unbedingt auf Bornholm bestünden. Deshalb müsse man mit dem „Electo“ (Erzbischof) zu Lund verhandeln, damit dieser zufriedengestellt werde. Und am 19. Juli wurde dann bereits der endgültige Vertrag über die Abtretung Bornholms an Lübeck beschlossen²⁶⁾. So muß sich also Aage Jepsen Sparre sehr schnell entschlossen haben, des Erzbistums Lunds Land Bornholm für die zeitweise Übergabe an Lübeck freizugeben. Sicherlich werden Thomas Wickedes energisches Auftreten und seine Schadenersatzforderungen dabei neben anderem nicht ihre Wirkung verfehlt haben. Wahrscheinlich aber war auch der Tausch für die Kirche nicht unvorteilhaft.

Carsten Lüneburg war nach seiner zweiten Gefangennahme dem Bischof von Seeland in Roskilde zur Verwahrung übergeben worden. Am 11. Dezember teilte letzterer dem Erzbischof von Lund mit, daß er ihn gegen Bürgerschaft zweier Lübecker Kaufleute für die Reise nach Lübeck freigegeben habe. Car-

²²⁾ HR III 8 S. 752 Anm. zu § 138, n. 811 § 138.

²³⁾ HR III 9 n. 2 § 19. Die Malmöer Tagfahrt hat am 25. August 1524 begonnen, als Carsten Lüneburg schon wieder lange Vogt auf Bornholm war, und zwar schon vor der Vereinbarung zwischen Rat und Erzbischof, der sich auch sonst nicht an die Abmachungen hielt. Vgl. zwei Briefe HR III 8 S. 752 Anm. zu § 138.

²⁴⁾ HR III 9 n. 29 § 11.

²⁵⁾ HR III 9 n. 94 § 37.

²⁶⁾ HR III 9 n. 103, 136.

sten Lüneburg wurde nicht wieder Vogt auf Bornholm²⁷⁾. Er gelangte aber nach der Übernahme der Insel wieder dorthin und spielte hier eine lange Reihe von Jahren eine Rolle.

Als Hauptmann von Hammershus war vom Lunder Erzbischof der dänische Adelsmann Mikkell Hals eingesetzt worden, der später dem ersten Lübecker Vogt Schloß und Insel übergab.

Ihrem Hauptziele gegenüber, Gotland für längere Zeit in die Hand zu bekommen, hatten die Lübecker nachgegeben, als sie sich am 19. Juli 1525 zu dem bekannten, was genau einen Monat früher auch in ihrer eigenen Stadt ihre vermittelnden Hansefreunde, die Hamburger und Lüneburger, bereits als Verhandlungsgrundlage vorgeschlagen hatten²⁸⁾. Bei der Übergabe der Wisborg machte der auch anwesende Norby Schwierigkeiten. Später mußten die Lübecker und Dänen nochmals gegen ihn ausziehen. Schließlich war für ihn kein Verbleiben mehr in den nordischen Gewässern. In kaiserlichen Diensten fand er 1530 im Kampf vor Florenz den Tod.

Ganz und gar wurde Gotland nicht von Leistungen befreit. Es sollte zwar König Friedrich zufallen, aber Lübeck sollte noch für 4 Jahre die Überschüsse aus den Einkünften der Insel erhalten. Die Stadt erhielt das Recht, hier als Amtmann einen dänischen oder holsteinischen Adligen einzusetzen, der dem Rate jährlich Rechenschaft abzulegen und die verbleibenden Beträge abzuliefern hatte. Die 4 Jahre sollten am 1. April 1526 beginnen.

Sodann sollte Lübeck für den Schaden, den es selbst und seine Kaufleute erlitten hatten, Bornholm für eine Reihe von Jahren übergeben werden, und zwar unter den Bedingungen, die im Segeberger Rezeß für die dort genannten Schlösser festgesetzt waren. Die Ratifikation erfolgte durch König und Reichsrat am 24. August 1525²⁹⁾.

Einen Tag zuvor gab König Friedrich von Kopenhagen aus in einem offenen Brief bekannt, daß die Lübecker das von ihnen eingenommene Gotland und das belagerte Schloß Wisborg nur wieder hätten herausgeben wollen, wenn sie dafür das der Domkirche von Lund gehörende Land Bornholm für ihre im Kriege erlittenen Schäden eine Zeitlang behalten könnten. Damit

²⁷⁾ HR III 8 S. 752 Anm. 2.

²⁸⁾ Vgl. S. 26. Die abschließenden Verhandlungen erfuhren noch eine besondere Verschärfung durch die Nachricht von dem Vergleich mit Severin Norby, vgl. S. 26, die während dieser Zeit, am 5. Juli, in Lübeck eintraf. Kruse a.a.O. 1915 S. 253.

²⁹⁾ HR III 9 n. 136, 174, S. 320 Anm. 1. Näheres über die Gotland betreffenden Vereinbarungen, Amtleute, Einkünfte usw. Kruse a.a.O. 1915, S. 251 f., 260 f. mit Anmerkungen. — König Friedrich war anfangs gegen die Rückerstattung der Aufwendungen Lübecks für das Gotlandunternehmen wegen, wie er meinte, Unvereinbarkeit mit dem Bündnisvertrage und dem Segeberger Rezeß gewesen. HR III 9 n. 151 §§ 3, 4. Schließlich war er deswegen mit einer entsprechenden Verlängerung der Bornholmjahre einverstanden. HR III 9 n. 151 § 7. Daß er überhaupt entsprechend seinem Standpunkt ohne Verpflichtung Bornholm abtrat, das nicht versprochen worden sei, wünschte er ausgedrückt zu sehen durch seine Worte „aus besonderer gnädiger Zuneigung“ im Reversal siehe Anm. 32 und ähnlich in der endgültigen Ratifikation siehe Anm. 37.

Krieg, Schaden und Verderben abgewendet würden, habe man sich mit dem Verlangen der Lübecker einverstanden erklären müssen. Die Domkirche in Lund solle dafür mit Schloß Warberg und allen dazugehörenden Lehen, Herredern und mit den königlichen Renten usw. entschädigt werden, bis sie Bornholm möglichst bald zurückempfangen könne. Vorbehalten bleiben solle die geistliche Jurisdiktion³⁰⁾. Am gleichen Tage der Daticung dieses offenen Briefes wurde Otto Krumpen von König und Reichsrat befohlen, den lübischen Bevollmächtigten „Bornholms Land und Schloß“ entsprechend dem Lübecker Rezeß zu überantworten, sobald diese nach dem Wortlaut einer mitgegebenen Kopie ihm einen Gegenbrief ausgehändigt haben würden³¹⁾.

In diesem verlangten und am 19. September unterzeichneten Reversal bekannte Lübeck, daß ihm auf Grund des Segeberger Rezesses das Schloß Hammershus und das Land Bornholm mit allem seinem Zubehör von König Friedrich „aus milder und gnädiger Zuneigung“ mit Wissen und Willen des Reichsrates für eine gewisse Zeit verlehnt und übertragen worden sei, mit Ausnahme der geistlichen Obrigkeit und Jurisdiktion. Mannfolge, Landwehr, gemeiner Landschatz, Bede und was dem Reiche im allgemeinen zukomme, sollten erhalten bleiben. Was die beiden holsteinischen Räte und zwei Angehörige des Hamburger Rates über die Zeitdauer des Besitzes beschließen würden, sollte Gültigkeit haben. Nach dem Ablauf dieser Zeit sollten Hammershus und das Land Bornholm wieder dem Könige oder dem Reichsrat abgeliefert werden, wie sie empfangen worden seien. Mittlerweile sollten Schloßglaube und treue Hand nach dem Brauche im Reiche gehalten werden bis zur Wiederabgabe nach Ablauf der Zeit. Soweit Schloß und Land, Gebäude mit Zubehör, Einwohner, Knechte, Bauern, Holzungen, Gewässer, Fischereien, Mühlen, Zäune, Wiesen, Weiden, Äcker, Herrlichkeiten, Recht, Gericht oder andere Nützlichkeiten in Frage kämen, sollte nichts an ihnen verringert, sondern alles entsprechend alter Gewohnheit belassen werden.

Desgleichen sollte am Schlosse und Lande, an den Festungen, Strömen, Tiefen und Häfen nichts gebaut oder abgebrochen werden ohne Wissen des Königs und des Reichsrates. Bei Eroberungen des Schlosses durch Feinde verpflichteten sich die Empfänger, zur Wiedergewinnung Hilfe zu leisten, ebenso wie bei solchen Verlusten in anderen Landesteilen. Alle Ansprüche auf die früher in Segeberg zur Wahl gestellten Schlösser wurden als hinfällig erklärt³²⁾. So war nun Bornholm den Lübeckern zugesprochen. Es trat damit an die Stelle von Gotland als eines der im Segeberger Rezeß zur Wahl gestellten 6 Schlösser, und damit durfte man nun im wesentlichen das Ringen um Lübecks Erstattungsforderungen als abgeschlossen ansehen. Jetzt galt es nur noch, den Zeitraum des Besitzes festzusetzen. Aber auch daraus ergab sich für die dazu bestimmten Schiedsrichter noch ein tüchtiges Stück Arbeit.

³⁰⁾ HR III 9 n. 172, Hübertz S. 65 ff.

³¹⁾ HR III 9 n. 171 § 15.

³²⁾ HR III 9 n. 187, Hübertz S. 68 f.

Auf der wegen erneuter Schwierigkeiten wegen der Übergabeformalitäten um Gotland am 24. Januar 1526 in Kiel beginnenden Tagung waren wieder alle beisammen. Als Thomas von Wickede darauf hinwies, daß man auch bezüglich Bornholms an einen Termin und an die Personen wegen der Taxation denken müsse, erklärte Wolfgang von Utenhof in falscher Einschätzung der Umstände, daß über die Zahl der Jahre wegen Bornholms sogleich erkannt werden könne. Darauf bestimmte der König zwei holsteinische Räte und meinte, daß seinetwegen zu den beiden zu ernennenden Hamburgern auch noch die Lüneburger hinzugezogen werden könnten. Aber jetzt zeigte sich sofort, daß man sich die Sache zu einfach vorgestellt hatte. Die einen hatten keinen Auftrag und die anderen entschuldigten sich. So wurde vereinbart, daß zum 27. Mai 1526 der König wie auch Lübeck ihre mit schriftlichen Vollmachten versehenen Schiedsrichter nach Segeberg beordern sollten³³⁾.

Es erschienen an dem vereinbarten Tage als Schiedsrichter des Königs Dr. Detlef Reventlow, Propst zu Reinbek, und Heinrich Rantzau, Amtmann zu Rendsburg. Hamburg hatte seine beiden Bürgermeister Hinrich Salzborch und Gert vom Holte abgeordnet. Lübeck war vertreten durch seinen Bürgermeister Hermann Falke und den Ratmann Hermann Plönnies.

Als die Lübecker ihre Rechnungen vorgelegt hatten, entstand nach einer lange andauernden Prüfung unter den Schiedsrichtern, die durch die hohen Beträge betroffen waren, eine recht peinliche Verlegenheit. Man wollte dann gern erfahren, mit wieviel Jahren Lübeck wohl rechne. Aber zunächst wollte man nicht recht mit der Sprache heraus, vor allem, weil auch der König hatte durchblicken lassen, daß er mit nicht mehr als zehn- bis zwölftausend Mark gerechnet habe. Schließlich mußte man aber doch beiderseits die Schleier lüften. Die Lübecker bezifferten ihren durch Severin Norby erlittenen Schaden auf 75 158 Mark und die Kosten des Gotland-Unternehmens auf 82 861 Mark und erwarteten, Bornholm für je 1000 Mark ein Jahr zu bekommen. Die Vertreter des Königs dagegen boten anfangs nur 5—6 Jahre und zuletzt 10—12 Jahre an. Darin erblickten die Lübecker eine Verspottung und meinten, selbst wenn man ihnen Bornholm ganz schenken würde, so hätten sie das wohl verdient. Um eine so schwerwiegende Sache nicht übers Knie brechen zu müssen, einigte man sich schließlich nach dreitägigem Verhandeln auf eine Vertagung bis zum 24. Juli, wieder in Segeberg³⁴⁾.

Übrigens hatte der Lübecker Bürgermeister mit der Begründung, daß die großen Kosten auch in langen Jahren von Bornholm nicht einzubringen sein würden, den Vorschlag gemacht, entweder die Forderung in bar zu bezahlen oder vielleicht auch ein anderes Land in Aussicht zu nehmen. Schon bei den Verhandlungen in Lübeck im Juni 1524, noch bevor der Gedanke an Bornholm aufgetreten war, kam zum Ausdruck, daß einige Bürger bereits damit einverstanden gewesen seien, Gotland für Geld der Krone Dänemark wieder auszuhändigen. Also mit barem Geld, wenn es in Dänemark aufzubringen

³³⁾ HR III 9 n. 247 §§ 9, 25, 30, 34

³⁴⁾ HR III 9 n. 286 §§ 1, 2, 39—41, 44, 46, 50—53.

gewesen wäre, bzw. wenn man es angeboten hätte, wäre vielleicht auch der ganze Handel zu Ende zu bringen gewesen. Die Bürger jedenfalls wären schneller zu ihren ausgelegten Summen und Bornholm wäre nicht unter Lübeck gekommen³⁵⁾.

Vom 2. August 1526 an wurde das zähe und harte Ringen um die Bornholmjahre fortgesetzt und nach 3 Tagen endlich zum Abschluß gebracht. Bei der großen Spanne zwischen der Forderung auf der einen und der Bereitschaft für Gegenleistung auf der anderen Seite nimmt es nicht wunder, wenn es zum Schluß noch einmal zu den erbittertsten Auseinandersetzungen kam. Von den Holsteinern hörte man, daß die Hamburger sie „noch vele over dat hovet genamen“. Andererseits waren doch letztere es, die zu verhindern wußten, daß man wieder ohne Resultat auseinanderging und „de handel gantz wedder tobraken“. Die Lübecker aber haben „in Wahrheit“ die festgesetzten Jahre mit großem Unmut angenommen³⁶⁾.

Die Schiedsrichter erkannten am 5. August 1526, daß Lübeck „aus besonderer gnädiger Zuneigung“ seitens des dänischen Königs für die ihm geleisteten Dienste mit Reitern, Knechten, Schiffen, Geschütz und anderem seit Beginn des Krieges gegen Christian II., der auch jetzt noch nicht zu Ende sei, als Entschädigung für die von Severin Norby erlittenen Schäden und für die Aufwendungen bei der Eroberung Gotlands Bornholm 50 Jahre von obigem Datum an besitzen solle³⁷⁾.

Anscheinend war man in Lübeck unruhig geworden, als die erwartete Ratifikation zeitlich nicht nach Wunsch eingetroffen war, und schickte seinen Sekretär an den dänischen König. Die von dem Abgesandten eingegangene Nachricht, der Schiedsspruch sei noch gar nicht beim König vorgelegt worden, veranlaßte am 2. September den Rat, den Propst Detlef Reventlow zu bitten, sich entsprechend einzuschalten. Am 29. November wurde die erwünschte Urkunde, von König und Reichsrat unterzeichnet, dem Rate der Stadt Lübeck vom Reichstag in Odense ausgefertigt³⁸⁾.

Alle Handlungen, Rezesse und Briefe in der bornholmischen Angelegenheit wurden ratifiziert. Bestätigt wurde, daß „Lübeck das Schloß Hammershus und das Land Bornholm 50 Jahre lang mit allem Zubehör und den Nutzungen, nichts ausgenommen, innehaben, genießen und auf das allerfreieste gebrauchen solle ohne Einrede oder Verhinderung durch irgendjemanden“. Doch wurde auf die Verpflichtung Lübecks hingewiesen, das zu halten, was in Rezessen und Reversalen enthalten sei, wobei noch besonders die treue Hand und der Schloßglaube sowie das Nichtbauen betont wurde. Die geistliche Obrigkeit und Jurisdiktion fanden hier jedoch keine besondere Erwähnung³⁹⁾.

Mit dieser Urkunde waren endgültig alle gegenseitigen Formalitäten über den Besitz Bornholms und seine Zeitdauer abgeschlossen. Im übrigen war alles,

³⁵⁾ HR III 9 n. 94 § 74, n. 247 § 6, n. 286 § 39.

³⁶⁾ HR III 9 n. 287 §§ 1, 3—8, 10, 11, n. 310.

³⁷⁾ HR III 9 n. 308

³⁸⁾ HR III 9 n. 321, 341, Hübertz S. 75 f.

³⁹⁾ HR III 9 n. 346, Hübertz S. 77 ff.

was sich aus den vorliegenden Vertragsbestimmungen im einzelnen ergab, reichlich kompliziert und nicht unbedingt hieb- und stichfest. Der Erzbischofssitz in Lund sollte die geistliche Jurisdiktion behalten. Der Begriff erfuhr keinerlei Erläuterung oder Auslegung, so daß, da es eine von der weltlichen getrennte geistliche Rechtsprechung auf Bornholm niemals gegeben hatte, man unter „geistlicher Jurisdiktion“ nur die Erhaltung des geistlichen Eigentums und den Empfang der Erträge daraus für das Stift Lund verstehen konnte.

Die weltliche Oberhoheit mit Einschluß des Appellationsrechtes und dem Recht, den höchsten Richter, den Landsdommer, zu ernennen, hatte der König. Er hatte außerdem das Recht, das unter den Erzbischöfen nicht bestand, Extratschätzungen zu erheben und Kriegsmannschaften einzuziehen. So bekam Bornholm nach langen Jahrhunderten als obersten Herrn wieder den dänischen König, der jetzt mit Recht sagen konnte: „Unser Land Bornholm.“ So wurde Bornholm auch von den Erzbischöfen genannt, und auch für die späteren Könige galt stets diese Bezeichnung. Die Insel gehörte also wieder tatsächlich zum dänischen Reiche und die historische Weiterentwicklung sorgte dafür, daß dieser Zustand für die Dauer bestehen blieb⁴⁰).

Lübeck erhielt das Recht auf sämtliche der weltlichen Oberhoheit zustehenden Schätzungen und sonstigen anfallenden Einkünfte. Es setzte zu deren Einziehung einen ihm vereidigten Vogt, einen Schloßhauptmann, auf Hammershus ein, der seinem Lehnsherrn, dem dänischen Könige, den Schloßglauben zu halten und die Insel nach den in den Verträgen festgelegten Vorschriften und alten Bräuchen zu verwalten hatte. Er hatte demgemäß in Wirklichkeit zwei Herren, und es gab tatsächlich jetzt drei Gewalten auf Bornholm.

Außerdem hatten die Lübecker nicht zu unterschätzende vertragliche Pflichten. Ihnen fiel die Unterhaltung und Pflege des Schlosses zu. Sie mußten für die Durchführung der Rechtspflege sorgen, deren Kosten, wie überhaupt die der ganzen Verwaltung, sie tragen mußten. Auch waren sie vertraglich verpflichtet, die Insel und notfalls auch andere dänische Gebiete zu verteidigen. Bereits am 14. November 1525 waren dem Befehl des Königs gemäß durch den Ritter Otto Krumpen Bornholm und Schloß Hammershus dem Vertreter des Lübecker Rates Kort Wibbekink übergeben worden.

Folgende Lübecker Vögte verwalteten das Land seit diesem Tage: Bernt Knop 1525—1543, Blasius von Wickede 1543—1547, Hermann Boitin 1547—1556, Schweder Ketting 1556—1572, Kort Hartwig 1572—1573 und Matthäus Tiedemann 1573—1576.

⁴⁰) Das Wort „Insel“ wurde ursprünglich als der alten Bedeutung Bornholms nicht entsprechend nicht gern gehört und bewußt gemieden.

Vorbemerkung zum zweiten Kapitel

Der Zweck des zweiten Kapitels besteht darin, die Verhältnisse und Zustände auf Bornholm während der Lübecker Zeit nachzuzeichnen wegen der vielfach, auch für das übrige Dänemark, fremden und ungewohnten Umstände, denen die Lübecker Vögte sich gegenübergestellt sahen. Es soll dadurch bei der weiteren Darstellung der Vorgänge dem Leser alles Notwendige verständlich gemacht werden. Einzelbelege in jedem Falle würden hier ins Ungemessene führen.

Folgendes wurde vorwiegend benutzt: L. de Thurah, *Beskrivelse over Bornholm og Christiansö*. Kopenhagen 1756. I. R. Hübertz, *Aktstykker til Bornholms Historie 1327—1621*. Kopenhagen 1852. 634 Seiten. Das Werk ist überhaupt, abgesehen vom ersten Kapitel, die Hauptgrundlage für diese Arbeit. Es sind in ihm neben vorwiegend dänischen Urkunden etwa 110 urkundliche Stücke des früheren umfassenden Bornholmer Aktenmaterials aus dem Lübecker Archiv abgedruckt. Es fehlen nur weniger aufschlußreiche Listen und Abrechnungen, die noch vorhanden sind. Das während des letzten Krieges ausgelagerte gesamte Material befindet sich jetzt in der DDR. Es wurde vom Verfasser vor langen Jahren eingehend durchgearbeitet, abgeschrieben oder exzerpiert für eine Arbeit, die den Titel der vorliegenden tragen sollte. Alle Abschriften, Auszüge und Ausarbeitungen sind 1943 bei einem Bombenangriff in Hamburg verlorengegangen.

Aus Hübertz waren in diesem Kapitel für Angaben und Zahlen vorwiegend vier Quellen wichtig: 1. Ein Verzeichnis des ersten Lübecker Vogtes Bernt Knop über alle Schatzungseingänge, die er in den 17 Jahren (1525—42) seiner Tätigkeit als Vogt auf Hammershus in Lübeck zur Rechenschaft gebracht hat. Er gibt für jedes einzelne Jahr genau das nach Lübeck Gesandte und für andere Zwecke Gebrauchte an. S. 121—127. 2. Ein Verzeichnis von 1547 über die Jahreseinkünfte des Schlosses Hammershus, angeordnet nach den Jahresabgaben in den einzelnen Sogne. Es ist undatiert und bei Hübertz fälschlich unter 1573 eingeordnet. Die richtige Einordnung ergibt sich aus dem Inhalt. Ausgelassen ist versehentlich, wahrscheinlich vom Schreiber, der Poulskersogn. Das dadurch Fehlende läßt sich ohne weiteres aus Quelle 4 unten ergänzen. S. 427—430. 3. Ein Auszug aus dem Landebog des Stiftes Lund, das König Friedrich II. sich durch einen Auftrag vom 11. August 1569 hatte herstellen lassen, zu einer Zeit also, als die Lübecker noch auf Bornholm waren. Es handelt sich dabei um eine Aufstellung des gesamten früheren geistlichen Besitzes des Erzbistums auf Bornholm. Der Besitz ist nach Sogne geordnet. S. 325—359. 4. Ein Auszug aus Bornholms Jordebog von 1598—99. Hier werden nach Sogne geordnet die Zahlen der verschiedenen Bauernklassen genannt. Weiter wird aufgezählt, was die einzelnen vier Herreder an Abgaben zu leisten hatten. Auch die Abgaben der Kaufstädte und Fischersiedlungen sind hier aufgeführt. Diese Urkunde ist entstanden etwa 22 Jahre nach der Lübecker Zeit. Aber bedeutsame Veränderungen gingen in so kleinen Zeiträumen auf Bornholm nicht vor sich. S. 532—47.

Zudem wird hingewiesen auf 1.: *Bornholmske Samlinger*, udg. af Bornholms Historiske Samfund. Rønne 1906—1966, Bde. 1—40 mit Artikel —, Personen-, Sach- und Ortsregister und einem vollzähligen Verzeichnis der bornholmischen Gaard-(Höfe-)Namen und damit der Höfe selbst in Band 40 S. 249—275 von 1966. 2.: *Bogen om Bornholm*, Redaktion Nielsen og Sørensen, Aabenraa 1957, wegen des eingehenden Literatur-, Sach- und Personenregisters die bornholmische Gesamtliteratur betreffend.

Mein besonderer Dank gilt Bornholms Centralbibliothek in Rønne, die mir zur Benutzung in Hamburg alle von mir gewünschten Bücher bereitwillig für

unbegrenzte Zeit zur Verfügung gestellt hat. In gleichem Sinne danke ich Herrn Viggo Sonne in Rönne. Dem Stadtarchiv und der Stadtbibliothek in Lübeck spreche ich für das stets freundliche Entgegenkommen meinen verbindlichen Dank aus.

Zweites Kapitel

Die Zustände zur Zeit der Lübecker auf Bornholm

Das Land Bornholm mit seiner dänischen Bevölkerung war in den ältesten Zeiten wohl ganz selbständig unter seinen eigenen Königen. Um das Jahr 1000 gelangte es unter die dänische Königsherrschaft. Das Christentum wurde um die Mitte des 11. Jahrhunderts eingeführt. Schließlich zogen dann die Zeiten herauf, in denen weltliche Königsmacht mit weltlichem Machtstreben der Kirchenfürsten auch auf diesem abgelegenen Boden zusammenstießen. Kämpfe und immer sich wiederholende Streitigkeiten brachten stets neue Beunruhigungen für Land und Bevölkerung. Seit 1149 befanden sich Dreiviertel und seit 1327 die ganze Insel unter der Herrschaft des Erzbischofssitzes von Lund, der höchsten päpstlichen Vertretung für den gesamten skandinavischen Norden. Diese Herrschaft bestand mit Ausnahme des kurzen Auftretens Waldemar Atterdags bis zur Eroberung der Insel durch Christian II. und die baldige Nachfolge der Lübecker¹⁾.

Kein dänischer König vor König Johann wäre jemals auf den Gedanken gekommen, sich irgendwie in bornholmsche Angelegenheiten einzumischen. Mögen in den allerersten Zeiten des Überganges noch gewisse Gerechtsame der alten Herrschaft bestanden haben und Versuche zu deren Aufrechterhaltung unternommen worden sein, so verfielen diese doch schließlich gänzlich.

Damit beherrschte dann die Kirche die Insel vollkommen autoritär, und man wird demnach sagen können, daß diese über Jahrhunderte bestehende Herrschaft sich für das Land nicht anders auswirkte als eine tatsächliche Fremdherrschaft. Denn hier regierte ausschließlich der Erzbischof von Lund. Das dänische Königreich mit seinen verschiedenen (wenn auch nicht räumlich verbundenen) Teilen hatte keine rechtsgebundenen Beziehungen zu den dänischen weit draußen vom Meere umgebenen Brüdern²⁾. Kein dänischer König konnte Waffenfolge oder andere Dienste von den Bornholmern erwarten. Ihre eigenen ursprünglichen Könige verlangten keine Schatzungen von ihnen. Dieser Zustand änderte sich unter der Kirchenherrschaft. Unter ihr wurden die abzuliefernden Mengen immer größer. Aber nichts von alledem erhielt das Königreich Dänemark. Alles und jedes raffte der Erzbischofssitz an sich. Die alten Könige besaßen 12 Höfe auf diesem Lande. Etwa 75 Bauernhöfe waren auf

¹⁾ Vgl. Kap. I S. 28.

²⁾ Als 1492 Danzig sich bei König Johann über auf Bornholm zurückgehaltene Güter beschwerte, wurde es vom Könige an den Erzbischof Jens Bostrup verwiesen, da das Land nicht ihm, sondern dem Erzbischof gehöre. HR III 3. S. 56 f.

der doch wahrlich nicht so großen Insel um 1500 Eigentum der Kirche. Man darf schon annehmen, daß alles Abverlangte oft unter schweren Bedrückungen erfolgt ist.

Bornholm, das der Rat der Stadt Lübeck im letzten Stadium der jüngst abgeschlossenen Verhandlungen unbedingt verlangte, dessen Opfer König Friedrich wohl vorwiegend aus privaten, jagdlichen Gründen besonders schwer geworden war, ist ein einzigartiges Naturgebilde.

Zwei Drittel des nördlichen Untergrundes der Insel bestehen aus Granitgestein, das auch an vielen Stellen der Insel zutage tritt. Zum Süden hin ist dieses Gestein abgesunken, so daß das letzte Drittel der Oberfläche seine Beschaffenheit jüngeren erdgeschichtlichen Ablagerungen verdankt. Wirkt der größere nördliche Teil durch seine Steilabfälle zum Meere hin und durch seine verschiedenartigen teilweise gewaltigen Klippenbildungen nach außen hin abweisend gleich einer riesenhaften Naturfestung, so wird das südliche, flachere Gebiet vielfach von Dünen und weiten Sandstränden eingerahmt und bietet keinen ausgesprochenen Schutz zum Meere hin. Von diesen ungleichen Bodenverhältnissen ist seit ältester Zeit die Besiedlungsentwicklung ausgegangen.

Bornholm am Anfang des 16. Jahrhunderts war wohl keine besonders fruchtbare Insel. Nur an einer Stelle läßt sich damaliger Weizenanbau feststellen³⁾. Roggen wurde auch angebaut, aber Hafer und Gerste waren die häufigsten Getreidearten. Das gesamte Landschaftsbild jedoch wird heute dem damaligen gar nicht so sehr unähnlich sein. Wenn man von einigem Modernen absieht, kann man sich noch gut vorstellen, was sich den Augen der damaligen Lübecker dargeboten hat.

Von der 588 qkm großen Insel (Fehmarn 185 qkm) waren zu jener Zeit etwa zwei Drittel der gesamten Bodenfläche urbar gemacht und durch Ackerbau und Viehzucht bewirtschaftet. Das verbleibende unbebaute Drittel wurde von allen Bewohnern nach ihrem Bedarf gemeinsam genutzt.

Auf dem abwechslungsreichen Hoch und Tief des ganzen Insellandes mit seinen höchsten Erhebungen von 161 und 132 m lagen zerstreut die nahezu 900 mit alten Namen bezeichneten Einzelhöfe. Denn auf dem ganzen Lande gab es keine Dörfer⁴⁾. Die oft weit auseinanderliegenden Äcker und Wiesen waren eingebettet in von Auen durchzogene Landstriche oder in Moor- und Heideflächen, wie besonders Højlyngen (Hochheide oder Wildbahn), die sich von der Mitte der Insel weit nach Norden ausbreitete und in verzweigten, mehr oder weniger breiten Ausläufern nicht selten bis an die Küstenränder reichte. Diese Flächen machten den Hauptteil des zur Lübecker Zeit⁵⁾ als

³⁾ Hüb ertz S. 356 f.

⁴⁾ Bei mehreren nahe beieinander liegenden Höfen oder Reihen findet man häufiger die Gemeinschaftsbenennung mit der Endung „by“ (Ort, Dorf) z. B. Ringeby. Es handelt sich aber trotzdem auch hier um Einzelhöfe und keine verwaltungsmäßige Gemeinschaft.

⁵⁾ Noch heute wird auf Bornholm die Zeit von 1525—1576 als „Lübecker Zeit“ bezeichnet. Der Begriff (ij de Lubiskes thidt) wurde hier bereits bald nach der Abtretung der Insel allgemein gebräuchlich z. B. Hüb ertz S. 499.

Udmark bezeichneten, nicht unter den Pflug genommenen Bodens aus, der den Bauern als zusätzliches Weideland für das Vieh und zur Streu- oder Torfgewinnung überaus wertvoll war. Das Holz schließlich, das für Haus-, Geräte-, Fahrzeug-, Schiffbau sowie zur Feuerung nötig war, lieferten die zur Udmark gehörenden und der gemeinsamen Nutzung dienenden, über die ganze Insel verteilten Waldstücke, sofern sie nicht Privatbesitz waren, vor allem aber „Almindingen“, das ca. 600 ha große Waldgebiet. Dieses lag etwa in der Mitte der Insel, wo es die Ruinen der ältesten Königsburgen einrahmte und für das zahlreiche Rotwild des Landes das Hauptschutzgebiet war.

In der Mannigfaltigkeit der Küstenumrahmung lagen die Kaufstädte und kleineren Fischersiedlungen. Und schließlich ragten im Inneren in nicht zu weitem Abstände von der Küste die alten, etwa um 1200 an Stelle früherer Holzkirchen nunmehr aus Stein gebauten 15 Wehrkirchen auf, unter ihnen die vier berühmten Rundkirchen. Alle lagen vom Ursprung her für sich allein im freien übersichtlichen Gelände. Sie waren ausgerüstet mit den Verteidigungswaffen der Zeit, hauptsächlich mit Armbrüsten. Erst später wurden auch in den Kaufstädten der Küste Steinkirchen errichtet.

Auf der westlichen Seite des nördlichen Inselteiles, etwa 3 km südlich von Hammerodde, lag auf einer 74 m hohen Granitkuppe mit einem Steilabfall zum Meere und schluchtenartigen tiefen Einschnitten an den übrigen Seiten die um die Mitte des 12. Jahrhunderts von bischöflicher Seite erbaute Burg Hammershus. Sie war durch die natürlichen Umstände in der älteren Zeit so gesichert, daß sie nur durch Aushungerung bezwungen werden konnte. Die Lübecker haben sie im Jahre 1522 zum ersten Male im Sturm genommen und hinterher in starkem Maße zerstört. Hier nun sollten ihre Vögte ihren Wohnsitz und ihre Hofhaltung haben, um von hier aus die ihnen zufallenden Aufgaben im Auftrage ihrer Stadt erfüllen zu können.

Schon lange bevor das Erzbistum Lund in den Besitz des größten Teils der Insel gelangte, war diese, wie angenommen wird, bald nach 950 in 4 Herreder⁹⁾ (Amtsbezirke) eingeteilt worden, deren ursprüngliche Namen schon sehr frühzeitig in solche nach den Himmelsrichtungen umgewandelt wurden. Man kann keinen Zeitpunkt dafür angeben, seit welchem an der Spitze der 4 Herreder je ein Herredsvogt stand. Sie saßen zu ihrer Zeit auf großen Höfen, mit denen sie von den Schloßherren belehnt worden waren. Diese 4 größten Höfe der Insel waren der Brennesgaard in Ipsker, der Wallensgaard in Aaker, der Vestreggaard in Vestremarie und der Nygaard in Klemensker. Die Herredsvögte bekamen beträchtliche jährliche Einkünfte durch Heu- und andere Naturallieferungen wie Lämmer, Gänse, Hühner usw., und es mußten ihnen Hofdienste geleistet werden von den Schatzungsbauern in ihren Bezirken. Da diese Leistungen in Wirklichkeit dem Schlosse entzogen

⁹⁾ Herred Pl. Herreder (Amtsbezirk). Sogn Pl. Sogne (Kirchspiel). Für Gaard (Hof) wird in der Arbeit das deutsche Wort gebraucht mit Ausnahme von Höfenamen (Wallensgaard).

wurden, war schon vor dem Eintreffen der Lübecker auf der Insel, wahrscheinlich durch einen der letzten Bischöfe, eine Änderung vorgenommen worden. Die kostspieligen Hofhaltungen wurden aufgehoben und alle ihnen vorher zugefallenen Lieferungen fielen mit den 4 Höfen wieder an das Schloß Hammershus. Als Herredsvögte wurden dann durch die Bauern geeignete Männer⁷⁾ aus ihrer eigenen Mitte gewählt.

Jedes der 4 Herreder wurde um die Mitte des 12. Jahrhunderts, bevor die Steinkirchen gebaut wurden, in einzelne Sogne (Kirchspiele) eingeteilt, in deren ungefährer Mitte die neuen Kirchen lagen. Die Aufteilung in diese 15 Sogne war so erfolgt, daß jeder einzelne seinen eigenen Strandstreifen besaß, der den Einwohnern den direkten Zugang zum Meere sicherte, auf den sie aus mehrfachen Gründen angewiesen waren.

Die Bornholmer waren vorwiegend Bauern und trieben Landwirtschaft und Viehzucht. Aber daneben verlockte sie auch immer das Meer zum Fischfang, für den ihre Boote in der Nähe der Küste lagen. Die Hauptfischzeit auf Bornholm dauerte vom 24. August bis zum 9. Oktober seit altem Herkommen. Noch heute nennt man auf Bornholm diese Zeit „Fisked“. Zwischen 1300 und 1500 war der Fischreichtum ganz besonders groß, aber auch in den späteren Jahren blieb er noch immer genügend ergiebig. Am meisten wurden Heringe gefischt, die in außergewöhnlich großen Mengen an den verschiedenen Küstenteilen der Insel auftraten. Aber auch Dorsch und Lachs spielten immer eine große Rolle. Neben der Landwirtschaft verhalf die Ernte aus dem Meere oft zu Wohlstand, oft aber auch konnten Verluste im eigentlichen landwirtschaftlichen Berufe ausgeglichen werden.

Die in den einzelnen Sogne liegenden Bauernhöfe bildeten Gemeinschaften für verschiedene Zwecke. In ihnen waren seit alter Zeit die männlichen Bewohner in Gilden zusammengeschlossen, die mancherlei Gemeinschaftsaufgaben hatten, denen aber wohl ursprünglich vorwiegend die Verteidigung ihrer Besitzungen gegen Seeräuber und andere Feinde oblag. In späterer Zeit betätigten sie sich hauptsächlich als sogenannte „Skurgilden“ bei den Schatzungen in ihren Sogne⁸⁾.

Die einzelnen Sogne hatten ihre Namen in den meisten Fällen nach ihren Kirchen. Die Namen endeten mit wenigen Ausnahmen auf — ker = Kirke, z. B. Knudsker = Knuds-Kirke-Sogn oder Ipsker etc. Die Bauernhöfe wurden oft, da sich ihre Namen gelegentlich wiederholten, mit ihren eigenen und dem Namen ihres Sogn zur Lokalisierung bezeichnet. An der Spitze der Sogne standen gewählte Vögte, die man auf Bornholm Sandmänner (Sande-mænd) nannte.

Die zur Zeit der Lübecker Lehnsherrschaft auf Bornholm vorhandenen etwa 900 Bauern gehörten verschiedenen Klassen an. Rund 680 von ihnen waren Eigentümer ihrer Höfe (Selvejer). Sie waren der bedeutungsvollste und eigentlich tragende Teil des Inselvolkes dadurch, daß sie so gut wie alle

⁷⁾ Hübertz S. 149 f., 171 f., vgl. Kap. III, S. 61 f. m. Anmerkung 14.

⁸⁾ Vgl. unten S. 46 f.

Schatzungslasten abzuleisten hatten (Skattebönder). Durch ein besonderes, sonst in Dänemark nicht übliches Erbrecht wurden das gleichmäßige Bestehen der Zahl ihrer Höfe sowie deren Ungeteiltheit größtenteils bis zur heutigen Zeit gesichert. Es erbte den Hof der jüngste Sohn oder, wenn keine Söhne vorhanden waren, die älteste Tochter. War kein Abkömmling da, wurde der Hof vor dem Ting (Gericht) der Verwandtschaft angeboten. Erst wenn aus dieser niemand kaufen wollte, mußte der Hof einem Fremden ungeteilt verkauft werden. Unter den „Selvejern“ gab es 144 oder 153 Höfe (Zahlen wechseln), die seit alter Zeit eine höhere Schatzungsabgabe zu leisten hatten als die anderen, weil sie wohl größer oder ergiebiger waren (Großbauern?) als die übrigen. Sie wurden als „Gaardstörttebo“ bezeichnet. Die Lübecker machten daraus „Gerstärker oder Garsterkerburen“ oder ähnliches. Diese Besitzungen wurden auch in spätere Meinungsverschiedenheiten einbezogen⁹⁾.

Neben den Hofeigentümern gab es eine nicht so große Zahl von Bauern, denen die Höfe, auf denen sie saßen, nicht gehörten. Sie waren Pächter. Man nannte sie auf Bornholm (allerdings später als sonst in Dänemark) „Vorsteder“. Sie wurden auch „Faestere“ genannt. Diese Bauern waren anderen Eigentümern, hauptsächlich den „Freileuten“, denen auch diese Höfe gehörten, untergeordnet. Sie waren im Gegensatz zum übrigen Dänemark persönlich freie Leute, die dem Eigentümer bei der Übernahme des Hofes einen Betrag (Infästningspenge) bezahlen und im übrigen ihm vorwiegend nur geringe Hofdienste leisten mußten. Ihre Zahl betrug zur Lübecker Zeit etwa 120¹⁰⁾.

Die Freileute auf Bornholm waren eine dritte Klasse, die man als zwischen Adligen und Bauern stehend betrachten kann. Sie besaßen einen Herrensitz (Saedegaard), von denen es auf der Insel aber nur 16 gab. In anderen Teilen Dänemarks nannte man einen Adligen früher Freimann oder Rittersmann. Das Wort „Adel“ gelangte erst zur Zeit der Oldenburger nach Dänemark und setzte sich rasch durch. Auf Bornholm aber hatten die allgemein kleinen Grundbesitzerverhältnisse einem bodenständigen Adel nicht den notwendigen Rückhalt bieten können. Es gab einige in früherer Zeit eingewanderte Adlige ohne großes Grundeigentum. Die Freileute auf Bornholm aber waren eine Klasse für sich, die es hier seit langer Zeit, im übrigen Dänemark aber nicht gab. Sie erhielten ihre Vorrechte durch die Erzbischöfe, die sich auf Grund ihrer weltlichen Oberhoheit über die Insel das Recht auf Ernennung der Freileute wahrscheinlich selbst zugeeignet hatten, entweder zur Belohnung für Verdienste oder zur Gewinnung von Führern für die Verteidigung der Insel.

So z. B. verlich am 24. Juni 1468 der damalige Erzbischof Tue „seinem Diener Oluf Bagge und allen seinen ehelichen Kindern Freiheit mit Schild und Helm, so wie es freigeborene Menschen zu haben pflegen“. Ein Wappen

⁹⁾ Nähere Angaben über Namen, Lage usw. fehlen. Es wurden später höhergestellte Persönlichkeiten wie Herredsvögte oder Byvögte „quitt und frei“ mit solchen Höfen belehnt (z. B. 1590 Hübertz S. 507 m. Anm.). Sonst Hübertz S. 111, 133, 215, 257.

¹⁰⁾ Hübertz S. 533 ff. Thurah S. 42 ff.

wurde gleichzeitig verliehen. Derartige Verleihungen galten aber nur für Bornholm, was ausdrücklich bemerkt wurde. Die Freileute setzten hinter ihren Namen zur Kennzeichnung die Worte „a wapn“ oder „Vaebner“¹¹⁾. Das wesentliche erbliche Freiheitsrecht war die Freiheit von Schatzungsabgaben von ihren eigenen Herrenhöfen. Es konnte sich aber ein Freimannsabkömmling nur dann selbst Freimann nennen, wenn er durch Erbschaft, Kauf oder Schenkung in den Besitz eines dieser an Zahl ja sehr geringen Höfe gelangen konnte. Es galt das Wort: „Ohne freien Gaard kein Freimann.“ Die Freileute hatten das weitere Recht, in Rechtsfällen das Obergericht, das Landsting, in Anspruch zu nehmen, da in ihm meistens ein Gleichgestellter den Vorsitz hatte, was bei den unteren Gerichten nicht der Fall war. Sie hatten stets die Neigung, sich mit dem Adel gleichzustellen. In der Lübecker Zeit waren sie ganz besonders bestrebt, auf der Insel eine Rolle zu spielen, die ihnen tatsächlich nicht zukam.

Zu den Höfen der erwähnten drei Klassen kamen schließlich noch die der Kirche gehörenden Landbesitzungen. Nach Einführung der Reformation in Dänemark 1536 wurden diese Besitzungen säkularisiert und fielen mit ihren Einkünften dem Könige, also dem Staate, zu. Das Landebog vom Stifte Lund, das auf Anordnung König Friedrichs II. vom 11. August 1569, also noch zur Lübecker Zeit, angefertigt wurde, enthält ein umfangreiches Verzeichnis über den Kirchenbesitz auf Bornholm¹²⁾. Es stellt bis ins kleinste unter Erwähnung jedes Ackers, jeder Wiese und jedes Waldstückes den früheren Landbesitz der Kirche auf Bornholm zusammen, den der König für die Zukunft genau festgelegt haben wollte. Denn auch nach der Reformation wurden in den Landbüchern (Jordebøger) im ganzen dänischen Reiche der weltliche und der ursprüngliche geistliche Grundbesitz stets weiter getrennt geführt.

Nach den Angaben in diesem Verzeichnis besaß die Stiftskirche in Lund auf der Insel etwa 75 Höfe. Von diesen gehörten 15 zum Hospitals- oder St. Jörgens-Stift, einer ursprünglich für Arme und Kranke gestifteten Wohlfahrtseinrichtung. Bei jeder der 15 Sognekirchen lagen je 15 Priesterhöfe (Praestegaarde) und je 15 Küsterhöfe (Degnegaarde). Außerdem lassen sich nach dem Lunder Landebog (vgl. Vorbemerkung) 28 Höfe der Kirche (bona ecclesiae) unter den nach Sogne geordneten mannigfachen Einzelangaben feststellen. Mit dieser Zahl von 73—75 Höfen (die Zahlenangaben wechseln) scheint sich in etwa der ursprüngliche Besitz des Erzbistums Lund auf der Insel, soweit sie der geistlichen Jurisdiktion bis 1536 unterstanden, zu erschöpfen. Die Hospitals- sowie die Praeste- und Degnegaarde (1598: Bona Curiae pastoris und Bona Curiae aeditui) wurden stets nur unter diesen Bezeichnungen erwähnt. Sie wurden wohl auch stets bearbeitet von den Priestern und Küstern selbst. Die 28 unter „Bona ecclesiae“ aufgeführten Höfe wurden

¹¹⁾ Hübertz S. 23. Eine entsprechende Urkunde (die älteste vorhandene) von 1403 liegt von Erzbischof Jep Gerdson Ulfstand vor, die 1413 vom Erzbischof Peder Kruse bestätigt wurde. Hübertz S. 10 m. Anm.

¹²⁾ Hübertz S. 325 ff.

dagegen sicherlich von Pachtbauern bewirtschaftet, mit deren Namen sie aufgeführt wurden.

Auch schon in dem Register von Bernt Knop von 1543 finden sich nach den gleichen Sogne geordnet diese Höfe. Nur gibt dieser statt 28 die Zahl 29 und dazu noch einige Höfe, die nur Gastereipflichten hatten, an. Er schreibt: „Folgende Bauern gehören zur Kirche auf Bornholm.“ Abgesehen von den aufgeführten Hospitals-, Praeste- und Degnegaarde treten in den verschiedensten Schriftstücken für den geistlichen Besitz folgende Benennungen auf: Kirchen-, Bischofs-, Kapitels- und Kannickegaarde. Die Benennungen und die Zahlenangaben wechseln. Man darf nicht annehmen, daß den verschiedenen Benennungen auch verschiedene Kategorien entsprechen, sonst gelangt man zu falschen Zahlen!

Woran den Lübeckern am meisten gelegen sein mußte und was sie nach der Übernahme der Insel nötigte, einen großen, komplizierten und weitläufigen Apparat aufzuziehen, waren die Schatzungen Bornholms, soweit sie ihnen zustanden. Sie mußten sich jahrelang große Mühen auferlegen und viele Unfreundlichkeiten in Kauf nehmen, um das Geld mühsam wieder hereinzubekommen, das sie infolge der aus Geldmangel laschen und schwachen, fast tatenlosen dänischen Kriegsführung zusätzlich zu ihren eigenen gewaltigen Kriegskosten hatten aufwenden müssen. Sie hatten nur Bündnisverpflichtungen gegenüber König Friedrich als Herzog von Schleswig-Holstein und waren nicht mit den Dänen, obgleich diese es gewünscht hatten, verbündet. Sie haben sogar ein Bündnis ausdrücklich abgelehnt¹³⁾. Sie rechneten aber seit dem Segeberger Verträge von 1525 unbedingt mit der versprochenen Erstattung ihrer Aufwendungen, die ihnen durch ihre weitere Mitwirkung an der Kriegsführung erwachsen waren. In ihrer Kämmerei in Lübeck standen zwei dicke in Pergament gebundene Bände über die „Austeilung von Bürgergeld aus Bornholmer Einkünften in den Jahren 1544 bis 1578“, wodurch die Schulden der Stadt bei ihren Bürgern wieder ausgeglichen werden sollten¹⁴⁾.

Auf Bornholm waren vor Anwesenheit der Lübecker alle Einkünfte, sowohl die der weltlichen wie auch die der geistlichen Oberhoheit, seit Jahrhunderten in eine Hand, in die des Stiftes von Lund, gelangt. Auch die Erzbischöfe hatten zur Eintreibung der Schatzungen Schloßhauptleute auf Hammershus eingesetzt. Aber diese hatten es einfacher gehabt als die späteren Vögte aus Lübeck. Denn als auf Grund der Abmachungen zwischen dieser Stadt und Dänemark wegen des Vorbehaltes der geistlichen Jurisdiktion jetzt zwei Hände offengehalten wurden, bestand die Möglichkeit für Zweifel darüber, was wohl unter Umständen in die eine oder die andere Hand gehöre. Solche Zweifel sind auch wirklich entstanden und haben erhebliche Unzuträglichkeiten heraufbeschworen. Das aber ist in stärkerem Maße erst gesehen, als etwa 11 Jahre nach Beginn der Tätigkeit des ersten Lübecker Vogtes die Reformation in Dänemark eingeführt und damit der gesamte

¹³⁾ HR III 9 n. 29 § 11.

¹⁴⁾ Repertorium im Stadtarchiv Lübeck.

geistliche Besitz säkularisiert und der Verfügungsgewalt des Königs von Dänemark übertragen wurde.

Solange es Lübeck nur mit der durch Schloß Warberg entschädigten Geistlichkeit zu tun hatte, hat es zwischen den beiden Parteien auf Bornholm keinerlei Mißhelligkeiten gegeben. Die Kirche hat sich durch nichts benachteiligt gefühlt und nichts beanstandet im Gegensatz zu ihren späteren königlichen Nachfolgern. Die Abgaben wurden unter der Bezeichnung „Landgilde“ zusammengefaßt und beruhten in bezug auf stets gleichbleibende Arten und Mengen auf alten Überlieferungen aus früheren Bischofszeiten. Wie bereits bemerkt, mußten die Selvejer die jährlichen eigentlichen Schatzungen aufbringen, die nur aus geringen Geldbeträgen und im übrigen aus Naturalien bestanden. Die jeweiligen Schatzungen jeder Art hatten als Einheiten die Sogne einzusammeln und abzuliefern. Und dementsprechend wurden von ihnen durch ihre Skurgilden den einzelnen Bauern die von ihnen abzuliefernden Mengen auferlegt, aus denen sich schließlich die Gesamtmenge für jeden Sogn ergab.

Für den Empfänger war das wertvollste Schatzungsgut die Butter (Smör). Sie war aber auch für die Bauern die am meisten ins Gewicht fallende und die sie am schwersten drückende Abgabe. Die Menge der in den einzelnen Sogne aufzubringende Butter stand ein für alle Male fest, genau wie die aller übrigen Naturalien. Diese Gesamtbuttermenge wurde eingeteilt in 4 Arten: 1. Kosmör (Ablieferungstermin 24. Juni), 2. Hösmör (Heubutter), 3. Dagswerkesmör (Tagewerksbutter), 4. Skursmör (Ablieferungstermin 29. Juli). Für 2. und 3., die schon vor der Lübecker Zeit an die Stelle früherer Heublieferungs- und Hofdienstpflichten gesetzt worden und die gegenüber 1. und 4.¹⁵⁾ neueren Datums waren, werden keine Ablieferungstermine genannt. Vergleicht man die Schatzungsregister von 1543 und 1599 hinsichtlich der Butterabgaben, so wird man trotz der langen Zwischenzeit bei allen genannten Mengen nahezu die gleichen Zahlen finden.

Die Sogne-Leute brachten die jeweils vorgeschriebene Buttermenge zum Sammelplatz, wo sie mit dem Skurmaß (Skuren bedeuten Kerben in einem Holzstab) geprüft und dann in große bereitgestellte Tonnen gefüllt wurde. Nur 3 Sogne aus der Nähe von Hammershus, nämlich Klemensker, Rø und Olsker, lieferten keine Heubutter, sondern dafür noch jährlich zusammen 2533 Fuder Heu ab. Nyker lieferte keine Tagewerksbutter, sondern leistete weiterhin den Tagewerksdienst. Die Regelung hängt sicher mit den weiten und bestimmt schlechten Wegen sowie den damals primitiven Fahrzeugen zusammen. Umstände, unter denen den weiter zum Süden hin abgelegenen Bauern Zeit und Mühen erspart wurden. Nach den erwähnten Ablösungen der Hofdienstpflichten blieb aber noch die reihum gehende Pflicht bestehen, auf Anforderung Wasser zum Schloß zu fahren und den Stallung auf dessen Wiesen zu schaffen. Erst 1609 wurde erstere Verpflichtung gegen jähr-

¹⁵⁾ Wegen der Abgabetermine der einzelnen Schatzungen u. a. müssen bereits durch Bischof Birgers Nachfolger Änderungen vorgenommen worden sein. Hübertz S. 39, S. 464 f.

liche Lieferung eines Scheffels Hafer aufgehoben. Auch dann noch blieb letztere bestehen, so wie es von Arilds (Olms) Zeiten gewesen sei¹⁶⁾.

Außer der vorgeschriebenen Schatzungsbutter wurde auch gern Butter entgegengenommen für Dinge, die jemand vielleicht zur Ablieferung nicht zur Verfügung hatte, wie z. B. Korn. Ebenfalls nahm der Vogt für den Holzschlag verschiedener Art in Almindingen, für den ihm Bezahlung zustand, und auch als Entgelt für anderes, Butter in Zahlung¹⁷⁾.

Mit der Ablieferung der übrigen Sachleistungen wurde ähnlich verfahren wie bei der Butter. An Naturalien waren zu liefern Roggen, Gerste, Hafer, Ochsen, Schafe, Lämmer, Jungvieh, Kühe, Schweine, Hühner, Gänse, Holz u. a. Zu den aufgeführten „gewissen“, d. h. feststehenden, kam noch eine Anzahl „ungewisser“ Einnahmen z. B. letztere eben genannte Butter. Auch die dem Schlosse zukommenden Strafabgaben auf Grund von Gerichtsurteilen und ferner das Recht auf die Einnahmen aus Zöllen, Strandrecht, Jagd und Holzschlag in der Udmark und in Almindingen gehörten dazu.

Außer den großen Selvejer-Schatzungen bestanden kleinere Abgabepflichten für die Vorneder und einen Teil der Jurisdiktionsbauern. Es handelt sich hier um die „Retterthings-Penge“ oder „Byddelgeld“ (Lübecker Benennung) genannte Abgabe, die als Beitrag zur Aufrechterhaltung der allen Einwohnern zugute kommenden Verwaltung und Rechtspflege galt. Sie bestand aus einer kleinen mit den Sogne abzuliefernden Buttermenge sowie 15 Pfenningen, 3 oder 4 Tagewerken und 2 Fudern Holz für jeden einzelnen. (Sie wurde in älterer Zeit mit dem Namen „Smaaredsler“ bezeichnet). Derartige Abgabepflichten scheinen nicht für die Praeste- und Degnegaarde sowie für die 15 Hospitalsgaarde bestanden zu haben. Hofdienstleistungen sind bei Jurisdiktionsbauern in vollem Umfang auch bei einem Teil der Hospitalsgaarde noch 1598 aufgeführt¹⁸⁾.

Auch die Kaufstädte und Fischersiedlungen hatten eine jährliche feste Ablieferungsaufgabe für Schatzungsbutter. Aufgezählt werden mit den abzuliefernden Schatzungsmengen im Jahre 1547 Aakirkeby 3 Tonnen Butter, Svaneckeby 2 Tonnen, Haselby 2 Tonnen, Rotten (Rönne) $\frac{1}{2}$ Tonne, Gudium $\frac{1}{2}$ Tonne und Lose $\frac{1}{4}$ Tonne. 1599 haben sich die Zahl der Orte und die Buttermengen vergrößert.

Zur Regelung der gesamten Schatzungen fanden in allen Sogne jährlich etwa zweimal Zusammenkünfte, die „Skrivertinge“ statt. Zu ihnen ritt der Schloßschreiber in Begleitung von 6 Knechten. Alles, was die Abgabe betraf, wurde bei diesen Gelegenheiten besprochen und verbucht. Es wurde u. U. auch gestundet. Bei einem der Bauern, der die Männer verpflegen und die Pferde füttern mußte, wurde übernachtet. Er war dann frei von den Ab-

¹⁶⁾ Hübertz S. 572.

¹⁷⁾ Auch für „Stenedyck“, womit Knop sicherlich „Stueting“ meint, (siehe folgende Seite) nimmt der Vogt mehrere Jahre Butter ein. Es würde sich dann um Gastereibutter handeln, die nicht zu der nach Lübeck gelieferten Schatzungsbutter gehörte.

¹⁸⁾ Hübertz, S. 545.

gaben, die den übrigen Bauern im Werte der Verpflegungskosten auferlegt wurden. Der Schloßhauptmann selbst ließ sich mit einem größeren Gefolge von etwa 12 Mann oft nur jedes zweite Jahr zum „Stueting“ blicken, das aber mit Schatzungen im einzelnen nichts zu tun hatte. Die Übernachtungs-, Verpflegungs- und Futterfrage wurde wie beim Skriverting gehandhabt. Dieses gewissermaßen Zugastesein wurde als „Gjesterie“ bezeichnet. Sie wurde von den Bauern, wenn sie mit zu großem Aufwande, also mit zu vielen Pferden geschah, als besondere Belastung empfunden. Man rechnete z. B. für ein Pferd 24 Schillinge. Die Gasterei wurde auch außerhalb der regelmäßigen Termine gelegentlich ausgeübt, wenn Sogne mit Zahlungen zu stark im Rückstand waren oder sich weigerten, ihre Pflichten zu erfüllen. Sie wurde dann als Strafe betrachtet, indem man mit seinem Gefolge sich täglich fortlaufend von einem zum anderen begab, bis der Zweck erreicht war. Diese Strafe wurde schon von den Bischöfen Bostrup und Birger in ihren Verordnungen für Säumige angedroht¹⁹⁾.

Die Freileute selbst waren für ihren eigenen Hof, ihren Saedegaard, völlig abgabefrei, während ihre Vorneder die kleineren Abgaben („Retterthingsperge“) zu leisten hatten.

Die der Kirche unterstehenden Bauern leisteten ihre nicht erheblichen Abgaben bis 1536 an die Domkirche in Lund und später an den König.

Zuletzt bleibt noch zu erwähnen der sogenannte Bischofszehnte (Biskops-tiende), der dem Erzbischof von jedem Bornholmer Bauern, gleich welcher Klasse, in Höhe von einem Scheffel Korn zustand. Auch diese Abgabe fiel nach der Reformation an den König. Die Lübecker hatten niemals an ihr einen Anteil bzw. einen Anspruch.

Was der Bevölkerung abverlangt wurde, ging wohl bis an die Grenze ihrer Leistungsfähigkeit, zumal bei dem seit ältesten Zeiten bestehenden System keinerlei Rücksichten genommen wurden auf mögliche widrige Umstände wie Krankheiten, schlechte Ernten, Viehseuchen und mancherlei andere Erschwernisse, die das Aufbringen der stets gleichen Mengen verschiedensten Gutes hätten beeinträchtigen können. Auch dadurch haben die Lübecker Vögte, die das wohl erkannten, keinen leichten Stand gehabt und das Wort „die armen Leute“ kann man oft in ihren Berichten und Schriftstücken vorfinden²⁰⁾.

Das höchste Gericht auf Bornholm war der Landsting, das hier als selbständige Einrichtung durch Einwirkung Lunds bereits seit langen Zeiten bestand, nachdem vorher das schonische Landsting zuständig gewesen war. So-

¹⁹⁾ H ü b e r t z, S. 532 ff. Vgl. Kapitel II S. 51 f. mit Anmerkung 24.

²⁰⁾ Das Wort skat (Schatzung) hat auf Bornholm zu allen Zeiten einen verhaßten Klang gehabt. Es war unter den dortigen Umständen nicht unnatürlich, daß Schatzungen mit Unwillen und innerem Widerstand hergegeben wurden. Bei Naturalien lag es in der Natur der Sache, daß sie bereits den Keim für gegenseitige Unzufriedenheit oder Streit in sich bargen, weil die Möglichkeit für Meinungsverschiedenheiten wegen Maß und Güte (z. B. bei Butter, Korn, Ochsen usw.) leicht gegeben sein und dann auch zu bleibenden Gegensätzen führen konnte. Es gab auf Bornholm 69 verschiedene Schatzungsamen. B o r n - h o l m s k e S a m l i n g e r Bd. 40 S. 221 ff.

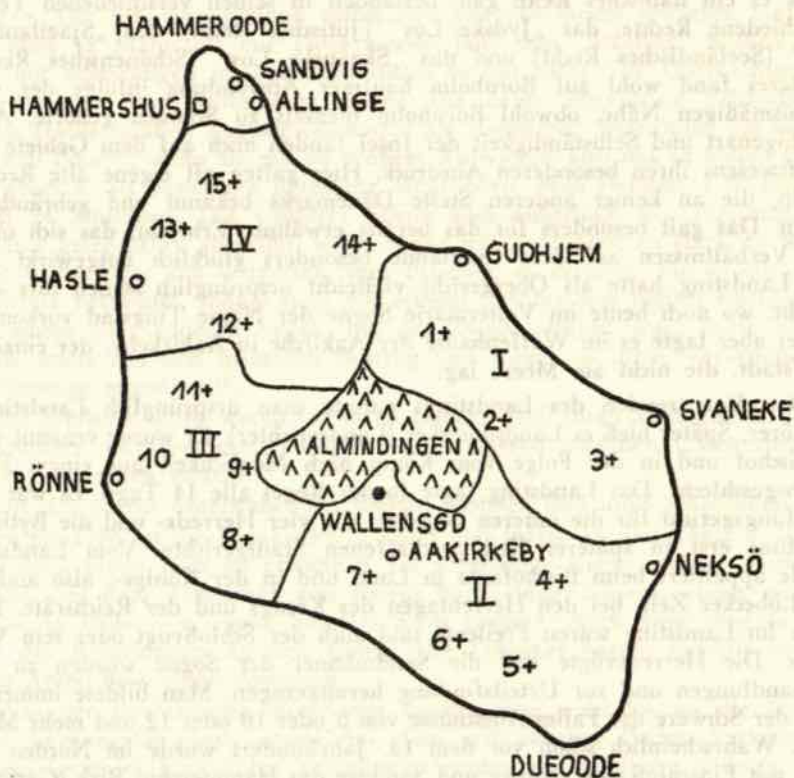
lange es ein dänisches Reich gab, bestanden in seinen verschiedenen Teilen verschiedene Rechte, das „Jydske Lov“ (Jütisches Recht), das „Sjaellandske Lov“ (Seeländisches Recht) und das „Skaanske Lov“ (Schonensches Recht). Letzteres fand wohl auf Bornholm häufiger Anwendung infolge der verhältnismäßigen Nähe, obwohl Bornholm niemals zu Schonen gehörte. Aber die Eigenart und Selbständigkeit der Insel fanden auch auf dem Gebiete des Rechtswesens ihren besonderen Ausdruck. Hier galten oft eigene alte Rechtsregeln, die an keiner anderen Stelle Dänemarks bekannt und gebräuchlich waren. Das galt besonders für das bereits erwähnte Erbrecht, das sich unter den Verhältnissen auf dem Insellande besonders glücklich ausgewirkt hat. Das Landsting hatte als Obergericht vielleicht ursprünglich seinen Sitz dort gehabt, wo noch heute im Vestermarie Sogne der Name Tingstad vorkommt. Später aber tagte es im Waffenhause der Aakirche in Aakirkeby, der einzigen Kaufstadt, die nicht am Meere lag.

Den Vorsitzenden des Landstings nannte man ursprünglich Landstings-Saghörer. Später hieß er Landsdommer (Landesrichter). Er wurde ernannt vom Erzbischof und in der Folge vom König nach Möglichkeit aus einem Freimannsgeschlecht. Das Landsting tagte in der Regel alle 14 Tage. Es war das Berufungsgericht für die unteren Gerichte, die vier Herreds- und die Bytinge, die fünf erst in späterer Zeit geschaffenen Stadtgerichte. Vom Landsting wurde appelliert beim Bischofsitz in Lund und in der Königs-, also auch in der Lübecker Zeit, bei den Herrentagen des Königs und der Reichsräte. Besitzer im Landsting waren Freileute und auch der Schloßvogt oder sein Vertreter. Die Herredsvögte und die Sandmänner der Sogne wurden zu den Verhandlungen und zur Urteilsfindung herangezogen. Man bildete immer je nach der Schwere des Falles Ausschüsse von 6 oder 10 oder 12 und mehr Männern. Wahrscheinlich schon vor dem 13. Jahrhundert wurde im Norden der Insel mit Einschluß von Allinge und Sandvig das Hammershus-Birk (Gerichtsbezirk) errichtet. Die Tingstätte selbst befand sich nahe der Schloßbrücke und wurde danach als „Hammershus Broting“ bezeichnet.

Schon bei der amtlichen Übergabe Bornholms an Lübeck durch den Ritter Otto Krumpen wurde festgelegt, daß die gesamte Verwaltung und Nutzung des Landes so erfolgen solle, wie es zuvor durch den Erzbischof Birger Gunnarson von Lund (1497—1519) und seinen Hauptmann Sten Stensen geschehen sei. Auf diese Vereinbarung ist später bei manchen Gelegenheiten seitens der amtlichen Lübecker Stellen immer wieder hingewiesen worden²¹⁾.

Zwischen Lübeck und diesem Erzbischof Birger, der für die Verwaltungsweise der Insel künftig das Vorbild für die Lübecker sein sollte, hatte es vor Jahren eine selten ungewöhnliche Beziehung gegeben. Als er nach dem Tode seines Vorgängers Jens Bostrup 1497 zu dessen Nachfolger gewählt wurde, verlangte der Papst in Rom, es war damals Alexander VI. Borgia (1492—1503), für den Bestätigungsbrief 2000 Rheinische Gulden, bei deren Nichtbezahlung dem Kapitel und der Kirche in Lund der Bann angedroht wurde.

²¹⁾ Hübertz S. 71, 111, 120, 126, 134.



- I. Öster Herred: 1. Österlarsker Sogn (im folgenden ist immer hinter dem Namen „Sogn“ zu ergänzen), 2. Östermarie, 3. Ibsker.
 II. Søndre Herred: 4. Bodilsker, 5. Povlsker, 6. Pedersker, 7. Aaker.
 III. Vester Herred: 8. Nylarsker, 9. Vestermarie, 10. Knudsker, 11. Nyker.
 IV. Nörre Herred: 12. Klemensker, 13. Rutsker, 14. Rö, 15. Olsker.

Entsprechend den obigen Ziffern folgen die alten Kirchennamen:

1. St. Laurentius, 2. Östermarie, 3. St. Jacobs, 4. Bols, 5. St. Pauls, 6. St. Peters, 7. St. Johans, 8. St. Nicolai, 9. Vestermarie, 10. St. Knuds, 11. Allheilgens, 12. St. Klemens, 13. St. Andreas, 14. St. Michaelis (13. u. 14. gelegentlich verwechselt), 15. Olavi.

Kaufstädte mit Stadtgerichten (Byting) sind Aakirkeby, Hasle, Rønne, Neksö, Svaneke. Gudhjem zählte damals noch zu den Fischersiedlungen. In der abgegrenzten Nordspitze befand sich Hammershus—Birk—oder—Broting (vgl. Kap. II S. 49).

Entfernungen in Luftlinie:

- Hammerodde—Dueodde ca. 35 km.
 Rønne—Svaneke ca. 32 km.

Um in den Besitz dieses gewaltigen Betrages zu gelangen, mußte die Domkirche ihre Schatzkammern öffnen, um ihnen einen Teil der wertvollsten Kirchengeräte aus schwerem Gold und Silber und besetzt mit vielen kostbaren Edelsteinen, wie Saphiren, Smaragden, Amethysten und Rubinen, zu entnehmen, die dann als Pfänder für den geforderten Betrag nach Lübeck geschickt wurden, wo man das Geld flüssig hatte und den Pfandbetrag zur Verfügung stellte. Der Erzbischof selbst, von dem die Rückgabe nach vier Jahren verlangt wurde, mußte dafür zur Sicherheit dem Kapitel in Lund Bornholm mit allen seinen Einnahmen verpfänden, die aber bis zur Wiedererstattung der Kostbarkeiten aufbewahrt werden mußten. Den Empfang der Wertgegenstände bescheinigte der Erzbischof am 17. August 1498. Das Kapitel in Lund bestätigte die Rückgabe am 7. Oktober 1501²²⁾.

Erzbischof Birger Gunnarson war für die Bornholmer ein sehr strenger Herr, der auch stets besonders darauf bedacht war, daß seinem Stift aus den Pfründen des Landes nichts verlorenging. Bereits um die Wende des 16. Jahrhunderts begannen sich auf Bornholm bedeutsame Veränderungen der Besitzverhältnisse dadurch anzubahnen, daß reiche Adlige aus Schonen geldbedürftigen Freileuten auf der Insel zahlreiche Pachthöfe (wegen ihrer zerstreuten Lage Streugüter genannt) abkauften, für die sie dann entsprechend dem Adelsrecht im übrigen Dänemark volle Abgabefreiheit verlangten. Für die Freileute waren derartige Abgabefreiheiten niemals in Frage gekommen.

Dadurch wurde das Erzbistum, dem bisher über Hammershus die Abgaben zuflossen, in seinen Einnahmen geschmälert. Im Falle des schonischen Adligen Niels Brahe, eines treuen Anhängers Christians II., schritt der Bischof ein. Als nämlich ersterer zu seinen eigenen durch Kauf erworbenen zahlreichen Streugütern auf Bornholm durch Heirat seiner Landsmännin Anne Lang noch weitere bereits mit Adelsfreiheiten ausgestattete dreißig Streugüter auf der Insel hinzubekam, ließ Birger kurzerhand durch seinen Vogt von Niels Brahes Bauern mit Pfändungsdrohung die Retterthingspenge einziehen. So kamen diese Beträge in Sten Stensens Schatzungsbuch. Der Bischof dachte dabei außer an den Geldwert vielleicht auch noch daran, daß ursprünglich in Schonen und im übrigen Dänemark durch Zusammenfließen von Streugütern auf verschiedene Art und Weise die riesigen geschlossenen Adelsbesitzungen entstanden waren. Es kam im Falle Niels Brahes zwischen dem Erzbischof und Christian II., der sich für seinen Getreuen einsetzte, zu einem zehnjährigen Streit, dessen Folgen noch bis in die Zeit Bernt Knops hineinreichten²³⁾.

Schon der Vorgänger Birgers war bei seinen verschiedenen Besuchen auf Bornholm mit den dortigen Zuständen unzufrieden gewesen und hatte zu deren Verbesserung und, um die Bewohner der Insel zu ihrem eigenen Besten zur Pflichterfüllung anzuhalten, 1490 eine eingehende und strenge Verordnung erlassen. Bischof Birger erkannte zu seiner Zeit die völlige Erfolglosigkeit der Anordnungen Bostrups und entschloß sich deshalb, am 6. Juli 1499

²²⁾ Hübertz S. 35 ff., 41 ff.

²³⁾ Hübertz S. 47 f., 55.

nochmals mit den Artikeln seines Vorgängers aufs gründlichste und strengste und mit einigen Zusätzen den Bornholmern ins Gewissen zu reden, damit die vielen Mängel und Schäden endgültig beseitigt würden. Trotzdem mußte er die Verordnungen im Jahre 1501 am 15. August den Inselbewohnern nochmals einschärfen.

Die umfangreichen Vorschriften für die Bewohner begannen mit Anweisungen und Strafandrohungen, die sich auf die übel zugerichteten Wälder bezogen, die für das Leben auf der Insel von großer Bedeutung waren. Wegen der Schädlichkeit war es allen Bewohnern verboten, Ziegen zu halten. Wer sich im Dunkel der Nacht in einen fremden Wald begeben sollte, setzte sich der Gefahr aus, als Dieb erklärt zu werden. Streng verboten wurden Zusammenkünfte und geheime Versammlungen an verborgenen Stellen in Wald und Feld. Alle Einwohner hatten dem Schloßhauptmann gehorsam zu sein und ihre Schatzungen an den vorgeschriebenen Terminen zu leisten. Es wurde verboten, Gewalt zu üben und Verheerung anzurichten, den Haus- und Hofrieden zu stören, zu rauben und Tätlichkeiten untereinander aufkommen zu lassen. Da es Leute gab, die mehrere Höfe zusammengelegt hatten, aber nur für einen die Schatzungen leisteten, wurde Enteignung angedroht. Bauerngut sollte Bauerngut bleiben. Wenn also ein Freimann eine Bauerntochter heiratete, mußte das Bauerngut in das Schloßbuch eingetragen und die alte Abgabe weiterhin geleistet werden. Niemand durfte sich an Schiffswracks zu schaffen machen, ohne vorher dem Schloßhauptmann Nachricht gegeben zu haben. Um das Wild des Erzbischofs vor der Vernichtung durch gefährliche Hunde zu schützen, durfte kein Bauer mehr als zwei Hunde halten. Handelte es sich dabei um große Hunde, mußte ihnen ein Bein abgeschlagen werden. Kein Bauer durfte Grundstücke aus freien Bezirken oder Städten kaufen oder in Pfand nehmen. Bei rechtmäßigen Käufen mußte die Übertragungsurkunde dem Ting vorgelegt und Hammershus eine Gebühr bezahlt werden. Bauern und zur Allgemeinheit gehörende Leute sollten die Kaufstädte am richtigen Markttag aufsuchen²⁴⁾.

In diesen (hier sehr gekürzt wiedergegebenen) eindringlichen Bestimmungen wurden für alle Verstöße schwere Bestrafungen angedroht, *bei geheimen Versammlungen sogar Strafen auf Leben und Gut*. Der Erlaß läßt erkennen, welche unbegrenzte Macht den Bischöfen zustand und wie sie regierten. Er läßt aber auch auf Verhaltensweise und Charakter der damaligen Bevölkerung und ihre Stellung gegenüber den früheren bischöflichen Hauptleuten mancherlei bedenkliche Schlüsse zu. Man möchte aber nicht die wenig erfreulichen, ungünstigen Charakterzüge einzelner und das gewalttätige Auftreten gewisser Gruppen allgemein auf die große Menge der übrigen Bevölkerung beziehen²⁵⁾.

Bei der Eigenartigkeit und Ungewohntheit der Landeszustände und bei der eigenwilligen und sicherlich schwierigen Einwohnerschaft wurden die Lübecker Vögte vor keine leichten Aufgaben gestellt.

²⁴⁾ Hübertz S. 37 ff., Thurah S. 211 ff.

²⁵⁾ Vgl. Kapitel III.

Drittes Kapitel

Bernt Knop als Vogt auf Bornholm von 1525 bis 1543

Die Bornholmer mußten sich, ob sie wollten oder nicht, mit ihrem Schicksal abfinden, das ihnen die Übertragung ihres Landes an eine ihnen fremde Macht für ein halbes Jahrhundert auferlegte. Sie waren mit der alle ihre Angelegenheiten umfassenden strengen und nicht gerade bequemen Herrschaftsweise des Erzbischofssitzes in Lund seit Jahrhunderten, ob zufrieden oder nicht, vertraut gewesen. Daß sie aber nun die politischen Zusammenhänge und die Ausgangsfragen und Gründe für die lübeckische Herrschaft auf Bornholm erkannten und erfaßten oder für gerechtfertigt hielten, darf man nicht annehmen. Herzog Christian von Holstein, der spätere Christian III., hat 1534 den Lübeckern Vorwürfe gemacht wegen ihrer Undankbarkeit seinem Vater gegenüber, der ihnen durch sein Bündnis mit ihrer Stadt so sehr geholfen habe. Er mußte sich die Berichtigung und Belehrung gefallen lassen, daß sein Vater hilfesuchend nach Lübeck gekommen und daß alles gegenüber seiner Darstellung genau umgekehrt gewesen sei¹⁾. Was konnte man an Kenntnis des historischen Geschehens im Vergleich dazu schon von den Bornholmern erwarten.

Für sie war es sicherlich eine Überraschung von unübersehbarer Tragweite, als plötzlich ein rechtmäßiger Lübecker Vogt und Hauptmann sich auf Hammershus niederließ. Daß er gerade aus Lübeck kam, konnte ihnen wohl besonders wenig behagen. Denn den Lübeckern brachten sie alles andere als Vertrauen und freundschaftliche Gefühle entgegen. Die schweren Brandschätzungen auf ihrem Lande durch die Hansen im Kriege gegen König Johann in den Jahren 1510—1511 und erst kürzlich wieder 1522 im Kriege gegen Christian II. erfüllten noch ihre ganze böse Erinnerung. So mußte man von Anbeginn her mit mancherlei vorliegendem Zündstoff rechnen zwischen den so plötzlich aus der Kirchenherrschaft Entlassenen und ihren neuen unmitttelbaren Machthabern²⁾.

Weniger Berührung hatten die Bornholmer mit ihrem neuen obersten Herrn, dem Könige Friedrich I. von Dänemark, der seine weltlichen Rechte, soweit die althergebrachten Abgabepflichten in Frage kamen, den Lübeckern hatte abtreten müssen. Aber der König erhielt durch den Vertrag mit Lübeck das Recht, jederzeit nach Bedarf, wie in seinem ganzen Reiche, auch von der Insel Extraschätzungen für seine eigenen Aufgaben zu erheben. Da es solche

¹⁾ HR IV 1 n. 346.

²⁾ Man darf aber deshalb, wie es in der heimatkundlichen Literatur Bornholms geschieht, die Lübecker nicht als Seeräuber bezeichnen. Die Art und Weise der lübeckischen Seekriegsführung entsprach den allgemeinen Kriegsgewohnheiten der damaligen Zeit, denen sie selbst von seiten ihrer eigenen Gegner — man denke an Severin Norby — ausgesetzt waren. Manches Böse verursachten die Landsknechte. Wer unter solchen Umständen von Seeräubern spricht, mußte u. a. auch Waldemar Atterdag und Erich von Pommern Seeräuber nennen.

zu bischöflichen Zeiten nicht gegeben hatte, bedeuteten sie für die Betroffenen eine neue zusätzliche Belastung. Durch die Pflicht der Lübecker Vögte, bei der Eintreibung derartiger Forderungen mitzuwirken, konnten sich Mißverständnisse und Ärgernisse durch die Meinung der Bevölkerung ergeben, daß es sich dabei um neue Auflagen der Lübecker handle⁹⁾).

Eine weitere wichtige Veränderung trat für die Bornholmer auch dadurch ein, daß sie nach Abtretung ihres Landes gegen Landstingsurteile nicht mehr beim Bischofssitz in Lund, sondern bei den königlichen Herrentagen appellieren mußten. Ob sich in früherer Zeit überhaupt ein einfacher Bauer getraut hätte, in Lund zu appellieren, ist wohl recht fraglich. Das Appellationsrecht bei den königlichen Herrentagen aber erwies sich durch seine Handhabung mit der Zeit gegenüber dem alten Brauch als eine starke Lockerung der Zügel zwischen Untertanen und der königlichen Oberherrschaft. Für den Lübecker Rat und seinen ersten Vogt ergaben sich viel Unruhe und Mißstimmung durch die immer maßloser werdende Inanspruchnahme des fraglichen Rechtes seitens Klagender, ohne daß ihnen der erforderliche Einhalt geboten wurde.

Es leuchtet ein, daß der Erzbischofssitz schon vermöge seiner umfassenden kirchlichen Einrichtungen es leichter hatte, sich bei einer so schwierigen Bevölkerung, wie es die bornholmische damals war, durchzusetzen und Autorität und Gehorsam zu erzwingen, als es der beauftragte Vogt einer fremden Handelsstadt mit seinen Mitteln vermochte. Der Lübecker Rat war stets bemüht, nichts zu tun oder zu dulden, was mit den abgeschlossenen Verträgen und gegebenen Gelübden nicht vereinbar gewesen wäre. Natürlich war er darauf bedacht, daß auch sein eigenes Recht die gebührende Beachtung fand. Aber alles dafür Notwendige geschah stets mit Ruhe und sachlichen Worten. Niemals haben Drohungen oder gar Gewalt eine Rolle gespielt. Für nichts dergleichen oder für Schlimmeres läßt sich ein Beweis erbringen. Man wünschte nach allem Erkennbaren ein gutes Verhältnis zu den Bewohnern.

Der Rat erwartete von seinen Vögten, mit denen er sich stets in enger Fühlung befand, daß sie ihr Amt in seinem Sinne wahrnahmen, und er hielt

⁹⁾ Friedrich I. ließ 1532 auf Beschluß des Reichsrates durch Bent Bille und Andersen Ulfeldt eine derartige Sonderschatzung erheben. Es war das Jahr des Erscheinens Christians II. in Norwegen. In der Sache ergingen 10 Briefe. Angefordert wurde die Hälfte des Kirchenkornes und das ganze Kirchensilber. Bernt Knop wurde ausdrücklich aufgetragen, dabei mitzuwirken und notfalls Pfändungen bei den Bauern vorzunehmen. Vielleicht hängen auch spätere Verleumdungen, er habe sich Kirchensilber und einen Edelstein angeeignet, mit dieser Sache zusammen. Hübertz S. 85 ff., S. 112, 219. Am 31. August 1539 ergingen 4 Briefe wegen eines allgemeinen Landschatzes durch Christian III. an Hans Skovgaard. Jeder Bauer auf Bornholm sollte einen Rheinischen Gulden in Gold geben oder einen Joachimstaler oder 2 Lot gestempeltes Silber. Auch hier sollte Bernt Knop oder derjenige, der wegen seiner Abwesenheit Befehl hatte, behilflich sein. Hübertz S. 100. 1542 mußte jeder Bauer einen Taler bezahlen und 1543 hatten je 10 Bauern bezirksweise einen Ochsen, 10 Schafe, 10 Gänse, 10 Seiten Fleisch und 5 Lispfund Butter. abzuliefern. Schäfer a.a.O. S. 381.

sie auch bei gegebenen Gelegenheiten immer wieder dazu an⁴⁾). Schon bei ihrer Auswahl wurde ihre Eignung sicherlich mit großer Sorgfalt geprüft. Alle Lübecker Vögte auf Bornholm waren bereits vor ihrer Vogtszeit auf der Insel in ihrer Stadt geachtete und bewährte Männer. Und wenn sich für sie Schwierigkeiten auf der Insel ergaben, dann schickte der Rat zu den erforderlichen Verhandlungen seine tüchtigsten und klügsten Vertreter, ob sie nun Bürgermeister, Ratsherren, Syndici oder Sekretäre waren, um wieder zu einem gütlichen Ausgleich zu gelangen.

Bernt Knop war der erste aus Lübeck abgesandte Vogt, für den die Übernahme seines Amtes mit der für ihn neuartigen Tätigkeit deshalb besonders schwierig gewesen sein muß, weil er keinen Vorgänger hatte und sich selbständig in seine vielseitigen und ungewohnten Aufgaben hineinfinden mußte. Wer hier auf Hammershus Befehlshaber war, mußte vor allem eine umfassende Kenntnis vom Waffenhandwerk der damaligen Zeit besitzen, um eine starke Festung, wie Hammershus es sein mußte, notfalls mit den erforderlichen verschiedenen Waffenarten verteidigen zu können. Er mußte aber auch fähig sein, einem größeren landwirtschaftlichen Betriebe vorzustehen. Denn einen solchen galt es innerhalb der Schloßmauern mit jeglicher Art von Vieh und allem sonstigen Zubehör von neuem aufzuziehen, da hier wegen der völligen Zerstörungen nichts Bestehendes übernommen werden konnte. Zu den mancherlei verwaltungsmäßigen Dingen kam schließlich als Hauptaufgabe das Einziehen und Abliefern aller Lübeck zustehenden Schatzungen und Abgaben unter den gänzlich fremdartigen Bedingungen. Auch die fremde Sprache mußte anfänglich als erschwerend betrachtet werden, zumal sie sich in manchem von der sonst in Dänemark gesprochenen unterschied.

Bernt Knop ist 1576 gestorben. Er muß also ein noch verhältnismäßig junger Mann gewesen sein, als der Rat ihm 1525 die Eignung für alles für ihn in seinem neuen Amt zu Leistende zutraute. Wahrscheinlich hatte er bereits eine führende Stellung im reitenden Dienst der ständigen Truppe innegehabt, der die Stadt ihre eigene Sicherheit anvertraut hatte. Am 14. November 1525 erblickte er zuerst den Ort, an den nun für lange 17 Jahre sein Wirken gebunden sein sollte. Was er hier sah, war alles andere als ermutigend. Das von dem dänischen Ritter Otto Krumpen an den Lübecker Ratsherrn Kort Wibbekinck ausgehändigte Schloß übergab dieser an dem genannten Tage im Namen seines Rates dem neuen Vogte, dessen knappe Schilderung ein Bild gibt von dem vorgefundenen trostlosen Zustand. Weder Dach noch Sparren hatte das Haus und alles war wüst und niedergebrochen. Bis zur Aufnahme seiner Tätigkeit gab es für Knop und seine Helfer viel Arbeit, um das Zerstörte notdürftig wieder herzurichten⁵⁾.

⁴⁾ Hübertz S. 87, 116. Wie genau über die Einkünfte auf Bornholm seitens des Rates in Lübeck mit dem Vogt Bernt Knop abgerechnet wurde, zeigt ein Rechenschaftsbericht über das Jahr 1537—1538, der im persönlichen Zusammensein mit dem Bürgermeister Jochim Gerken und Kort Wibbekinck am 15. August 1539 zustande gekommen war. Hübertz S. 102 ff.

⁵⁾ Hübertz S. 71 f., 120.

Tabelle 1

	Gesamtschätzung			
	I	II	III	IV
Geld	260 M	272 M	272 M	385 M
Butter	ca. 15 L	ca. 15 L	14 L 7½ T	14½ L 5 T
Roggen	160 T	149 T	149 T	155 T
Gerste	720 T	212 T	715 T	747 T
Hafer	760 T	431 T	939 T	1033 T
Mehl				1 T
Ochsen	11	9½	11	11 u. 1
Schafe		239½	239½	247½
Lämmer		144	144	157
Jungvieh	56	56	56	56
Kühe	37	37¼	37¼	39¼
Schweine	37	37¼	37¼	39¼
Hühner	2670	2384	2384	2620
Gänse	360	652	652	683
Heu		2533 F	2533 F	296 F
Holz	3390 F	2345 F	2345 F	3078 F

Erläuterungen zur Tabelle 1

Es handelt sich in Tabelle 1 nur um die festen Einnahmen nach den Schätzungs- oder Jordebüchern. Genaue Statistiken lassen sich nicht machen. Bei Butter bleibt die „ungewisse“ Einnahme für Gasterei, Holzschlag, Korn usw., also Butter statt anderer Verpflichtungen, unberücksichtigt. — Zu Spalte I: König Friedrich I. waren, als er sich vor Abschluß der Übergabeverhandlungen nach den Einkünften Bornholms erkundigte, die eingetragenen Mengen mitgeteilt worden. Zu Spalte II: Die hier nicht in fettgedruckten Ziffern angegebenen Mengen sind die jährlichen Durchschnittsabliefierungen Knops an Lübeck entsprechend seiner Bestallung (vgl. Kap. III S. 57). Sie sind errechnet nach den angegebenen Gesamtbeträgen von 17 Jahren und betragen also $\frac{1}{17}$ dieser Beträge (vgl. Hüb. S. 124). Das übrige in den stärker gedruckten Ziffern Aufgeführte hat er selbst für Haushalt und Bau verbraucht, aber vieles davon auch lebend oder in verarbeitetem Zustand nach Lübeck oder auf Schiffe geliefert (Hüb. S. 125). Spalte III enthält alles jährlich abzuliefernde aus dem Verzeichnis von 1547, das als Auszug aus dem Schatzungsbuche angesehen werden muß. Deshalb können auch ohne weiteres von hier aus die unbeziffert gebliebenen Stellen der Spalte 2 mit den gleichen Mengen (zu den fettgedruckten Ziffern) übernommen werden. Diese Abgaben standen Knop jährlich zu. Die Spalte IV enthält das nach dem Jordebuch von 1558—59 vom Schlosse Empfangene. Der Vergleich aller vier Spalten zeigt eine große Gleichmäßigkeit. Diese Tabelle I bietet ebenso wie Tabelle 2 keine Anhaltspunkte für erhöhte Auflagen, die Knop vorgenommen haben soll entsprechend den ihm gemachten Vorwürfen (vgl. Kap. III S. 70, 80, Anm. 42).

L = Last, T = Tonne, F = Fuder.

Die erste Bestallung des Vogtes wurde am 8. April 1527 für 10 Jahre ausgestellt. Sie erfolgte wahrscheinlich nach der inzwischen vollendeten, ausreichenden Wiederinstandsetzung aller Bauwerke und beruhte wohl auf den inzwischen gemachten Erfahrungen mit der gesamten Betriebsführung. 1537 wurde die Bestallung für weitere 6 Jahre erneuert. Ihr Inhalt entsprach dem der ersteren. Danach sollte alles für das Schloß notwendige Vieh zur einen Hälfte vom Rate und zur anderen von Knop bezahlt werden. Die Produkte wie Butter, Wolle, Jungvieh usw. sollten unter beiden Partnern geteilt werden. Knop aber durfte im voraus soviel frische Butter entnehmen, wie er für seinen eigenen Tisch brauchte. Das auf den Feldern des Schlosses erzeugte Korn sollte nach Abzug der Saat auf gleiche Weise geteilt werden. Der Vogt hatte auf eigene Rechnung Pferde für die Reiter auf dem Schlosse zu halten und für die bei den Pferden entstehenden Schäden aufzukommen. Handelte es sich aber um Brandschaden, der durch Schalke, Feinde oder Missetäter angestiftet würde, sollte ihm der Rat Hilfe gewähren.

Der Rat wollte ein Gestüt auf der Insel halten, dafür Pferde senden und von der Aufzucht selbst den ganzen Gewinn haben. Im übrigen beanspruchte er alle Schatzungen und sonstigen Einnahmen der Herrschaft ungeteilt für sich. Aber der Vogt hatte alles einzutreiben, jährlich Rechnung abzulegen und notfalls zur Erläuterung nach Lübeck zu kommen. Damit er um so fleißiger sei, sollte er 70 Mark und ein Stück Leidesch über seine erwähnten Einkünfte hinaus erhalten. Wollte er nach den vereinbarten Jahren nicht länger bleiben oder wollte der Rat ihn nicht länger behalten, was beiden Seiten freistehen sollte, dann sollte er mit dreien seiner eigenen Pferde für den reitenden Dienst des Rates in Lübeck angenommen werden und jährlich für jedes Pferd 50 Mark bekommen. Doch mußte er für Schaden und Beschlag selbst aufkommen. Falls er in seiner Amtszeit seine Gesundheit verlieren und für den Dienst zu Pferde untauglich werden sollte, wurde ihm für seine Versorgung eine andere bequeme Tätigkeit in Lübeck zugesichert⁹⁾.

Von dem Schloßhauptmann des Erzbischofs Aage Jepsen Sparre, Mikkel Hals, hatte Bernt Knop bei der Übergabe des Hauses ein Inventarverzeichnis erhalten, in dem nur wenige Einrichtungsgegenstände sowie an den Umständen gemessen unbedeutende Lebensmittelmengen und ein paar alte Schußwaffen aufgeführt waren (2 Scarpentiner mit 2 Kammern und 3 alte Haken). Nur ein einziges Bett wurde angegeben. Es war aber sicherlich eine große und für die Zukunft unschätzbare Hilfe für den neuen Vogt, daß Aage Sparre ihm den erfahrenen Schreiber seines Vorgängers für den weiteren Dienst auf Hammershus überließ, der als Hans Skriver seinem neuen Herrn während seiner ganzen 17jährigen Vogtszeit treu blieb und in Fällen von Zweifeln und Streitigkeiten über alte Bräuche und Rechte stets zu Rate gezogen wurde und sein gewichtiges Wort sprechen konnte. Der Bischof ließ Knop auch sein eigenes Schatzungs-

⁹⁾ Hübertz S. 95 f. Zeitschr. d. Vereins f. Lüb. Gesch. Bd. 5 S. 287 ff.

buch, das dieser mit eigener Hand abschrieb, um es dann als Unterlage und Beweismittel dafür, daß auf dem Lande nichts geändert werden würde, seinem Eigentümer auf dessen bei der Aushändigung gestellte Bedingung hin wieder zurückliefern zu können.

Das geliehene Schatzungsbuch stammte sicherlich noch aus der Zeit Sten Stensens, da hier auch die von der Witwe Niels Brahes erhobenen Abgaben eingetragen gewesen sein müssen. Es wurde von nun an die Grundlage für alles das, was von den Bewohnern der Insel nach altem Brauche für die neue Herrschaft aufzubringen war. Das waren vor allen Dingen die seit den alten Bischofszeiten für jedes Jahr feststehenden Schatzungen und Abgaben, die dem weltlichen Oberherrn zustanden. Auch das, was an nicht feststehenden Einnahmen oder Nutzungen aus Zöllen, Rechtsprechung, Strandrecht usw. in Frage kam, war in dem Buch verzeichnet⁷⁾.

Bernt Knop ging bei Beginn seiner Tätigkeit einer Zeit entgegen, die mit vielen Schwierigkeiten, Ärgernissen, Vorwürfen und schweren Verleumdungen für ihn selbst verbunden war. Über den ersten Zeitraum seiner Hauptmannschaft auf Hammershus liegen jedoch keine bedeutsamen Nachrichten darüber vor, daß in dem Verhältnis zwischen ihm und den Einwohnern des Landes etwas wesentlich Unerfreuliches in Erscheinung getreten ist. Man möchte sagen, daß bis etwa 1532 die Beziehungen zwischen Befehlshaber und der großen Masse der ihm unterstehenden Bevölkerung — von unwesentlichen Kleinigkeiten abgesehen — ruhige und normale Formen aufwies⁸⁾.

Bei den dänischen Königen und dem Reichsrat aber ließen bald hervortretende Gereiztheit und Empfindlichkeit als Folge der unwillig eingeräumten und nicht verschmerzten Abtretung der Insel nicht verkennen, daß ein merkbarer Stachel in ihnen zurückgeblieben war, dessen Vorhandensein eigentlich während der ganzen Jahre der Verlehnung Bornholms mit im Spiele war.

Was man seit Jahren immer wieder befürchtet hatte, nahm seinen Anfang gegen Ende Oktober 1531 in Holland. Christian II. verließ dieses Land, wie es hieß, mit 7 000 Mann und 25 Schiffen zur Wiedereroberung seiner verlorenen Reiche. Ungewöhnlich schwere Stürme schwächten ihn stark an Schiffen, Geschützen und Barmitteln, bevor er um Anfang November trotz allem doch noch mit beträchtlichen Kräften Norwegens südliche Küsten erreichte. Wie bei Norbys Einfall in Schonen traf dieses Ereignis wiederum die dänische Regierung völlig überraschend und gänzlich unvorbereitet. Wieder konnten nur Lübecks rasch herbeigerufene Schiffe helfen und den ersten Stoß auffangen. Im Frühjahr des nächsten Jahres setzten sie dann mit weiteren für den Sieg ausschlaggebenden Verstärkungen auch seitens der Nachbarstädte Rostock und Stralsund und im Zusammenwirken mit den endlich doch fertig gewordenen

⁷⁾ Hübertz S. 126 f., 127, 133, Kap. II dieser Arbeit S. 51.

⁸⁾ Wie ein dänisches Schriftstück vermerkt, wirkte „der ehrliche und wohlverständige Mann Bernt Knop, Hauptmann auf Bornholm“ in Rønne im Beisein vom Bürgermeister, Byvogt und Volk bei der Durchführung eines alten Brauches mit. Zuweisung verödeter Gebäude an die Stadt. Hübertz S. 86.

Tabelle 2

	Schatzungsbutter in Tonnen jährlich					
	1 Koe Smör	2 Hö Smör	3 Dags- werk Smör	4 Skur Smör	5 1598	6 Total 1547
Österlarsker	3½	3	1	7	14½	14½
Östermarie	3½	3	2	8½	17	18
Ibsker	1¾	1½	1	5½	9¾	11¼
Bodilsker	2	2	1	6½	11½	8½
Povlsker	1½	2	1	4	8½	8½
Pedersker	1½	1½	1	4½	8½	8
Aaker	3	3½	2	8	16½	16½
Nylarsker	1½	1½	5	9	9	9
Vestermarie	2	3	2	7	14	14
Knudsker	1	1	2	3½	8	8
Nyker	1½	1½	Dags- werk	4½	7½	7½
Klemensker	3	Heu	2	6½	11½	11¾
Rutsker	2	Heu	1	6¼	9¼	9½
Olsker	1½	Heu	1	3	5½	5½
Rö	1½	1½	1	3	7	7¼
	30%	25½	19	82¼	157¼	157¼
Kaufstädte und Fischerplätze					11	8¼

Erläuterungen zur Tabelle 2

Die Tabelle 2 gibt bis zur 5. Spalte nach dem Jordebuch von 1598—99 (Kap. II Vorbemerkung Nr. 4, Hüb. S. 539) die für die einzelnen Sogne jährlich feststehenden abzuliefernden Buttermengen (Skattesmör) der verschiedenen Arten an. In Spalte 6 werden nach dem Verzeichnis von 1547 über die Jahreseinkünfte des Schlosses Hammershus (vgl. Kap. II Vorbemerkung Nr. 2 und Hüb. S. 427 ff.) die Gesamtjahresbuttermengen der einzelnen Sogne zum Vergleich neben die von 1598 gestellt. Die Tabelle soll eine Vorstellung von dem ganzen Verfahren und von der über lange Zeiträume bleibenden Gleichmäßigkeit der Ablieferungsmengen vermitteln. Sie läßt auch die 3 Sogne erkennen, die stets statt Heubutter noch Heu abliefern und den einen, (Nyker) der stets Tagewerke leistete (vgl. Kap. I S. 23). 1598 werden Klemensker, Rutsker und Olsker für Heu genannt, 1547 wird statt Rutsker — Rö aufgeführt.

Dänen, den Gegner derartig matt, daß er schließlich nur noch auf Verhandlungen Hoffnung zu setzen wagte. Das ihm dafür zugesagte freie Geleit aber hielten seine Gegner in geradezu betrügerischer, selten hinterhältiger Weise nicht, um ihn dann in lebenslange Gefangenschaft abzuführen, die auf Schloß Sonderburg auf Alsen bis 1549 währte und nach weiterhin 10 weniger strengen Jahren mit seinem Tode in Kalundborg endete⁹⁾.

Auf den Tagungen im Frühjahr und Sommer 1532 in Kopenhagen, die gleich nach Beginn der soeben berührten Vorgänge ein Kriegsbündnis zwischen Dänemark, den Holsteinern und den wendischen Städten und sofort anschließend die gemeinsamen Kämpfe gegen Christian II. herbeiführten, zu einer Zeit also, als man auf Lübecks Hilfe wieder in höchstem Maße angewiesen war, wurden zum ersten Male amtliche Beschwerden über gewisse Vorkommnisse auf Bornholm laut. Wolfgang von Utenhof brachte seine Anklagen, wie der lübeckische Sekretär Lambert Becker ausdrücklich betonte, „in scharfen Worten“ vor und verlangte Knops persönliches Erscheinen zum 24. Juni zu seiner Rechtfertigung in Kopenhagen. In seiner ruhigen Erwiderung glättete der Lübecker Bürgermeister Jochim Gerken die hauptsächlich aus drei Gründen entstandenen Wogen. Es ging um unzulässiges Verhalten Bernt Knops gegenüber der Witwe Niels Brahes, von deren 30 Streugütern er sicherlich im guten Glauben und ohne Böswilligkeit auf Grund seines Schätzungsbuches und der vertraglichen Regel, daß alles so gehandhabt werden solle, wie es zur Zeit Bischofs Birgers gewesen war, die allgemein üblichen Vornederabgaben eingezogen hatte. Der Bürgermeister konnte dazu die Mitteilung machen, daß man sich über diese Angelegenheit mit Freunden der Betroffenen bereits geeinigt habe¹⁰⁾.

In einem weiteren Vorwurf handelte es sich darum, daß das dem letzten Bischofsvogt Mikkel Hals bis zu seinem Lebensende verlehnte Hospital auf Bornholm mit seinen 15 Höfen von Carsten Lüneburg in Besitz genommen worden sei. Jochim Gerken entschuldigte die Angelegenheit damit, daß das Hospital völlig verfallen gewesen sei, als die Lübecker das Land erhalten hätten. Aus diesem Grunde sei es ihrem Diener Carsten Lüneburg übertragen worden, der es nun mit eigenem Kostenaufwand wieder aufgebaut und Arme darin untergebracht habe, wofür es ja gebaut worden sei. Lüneburg müsse schließlich sein verbautes Geld zurückhaben, und man werde sich am besten mit Mikkel Hals einigen, wenn er nach Lübeck kommen würde. Gleichzeitig forderten der Bürgermeister und seine mitabgeordneten Ratssendeboten noch

⁹⁾ Schäfer a.a.O. Bd. IV S. 175 ff.

¹⁰⁾ HR IV 1 n. 69 §§ 16, 23, 30, n. 70, n. 116 §§ 118, 119, 153, 154. n. 143, Hübertz S. 87 f. Niels Brahe war ein treuer Anhänger Christians II. und kämpfte für ihn zusammen mit Severin Norby. Er wurde 1525 unter Friedrich I. zum Tode verurteilt und seine Güter wurden für die Krone enteignet. 1529 wurde er gefangengenommen und in Kopenhagen hingerichtet. Seine Witwe, Frau Anne Lang, erhielt im gleichen Jahre ihre väterlichen Bornholmer Güter mit adligen Freiheiten als Eigentum zurück. Hübertz S. 80, 84 Anm. Vgl. Kap. II S. 51.

von Kopenhagen aus brieflich Knop auf, das Seine zu tun, um die Sache in Ordnung zu bringen. Zudem wiesen sie ihn darauf hin, daß alles zwischen dem dänischen Könige und dem Rate Vereinbarte und mit Siegeln Verbriefte einzuhalten sei¹¹⁾.

Mikkel Hals hatte sich wahrscheinlich nach seinem Fortgang von Bornholm auf seinen Gütern in Schonen aufgehalten und sich deshalb um das Hospital nicht genügend kümmern können. Er war nicht abgeneigt, Carsten Lüneburg für nachweisbare Bauausgaben zu entschädigen, und so wird man sich wohl bald miteinander verständigt haben. Ob nun Carsten Lüneburg mit Mikkel Hals' Einverständnis noch eine Zeitlang das Hospital bewirtschaftete, ist ungewiß. Jedenfalls erhielt am 7. Januar 1542 der schonische Adlige, der auch auf Bornholm 7 Streugüter besaß, einen königlichen Verlehnungsbrief für 36 Höfe in Schonen dafür, daß er das St. Jörgen-Hospital dem Könige abtrat¹²⁾.

Carsten Lüneburg wurde von einem unbestimmten Zeitpunkt an der Wallensgaard überlassen, auf dem er seine bereits bewiesenen landwirtschaftlichen Fähigkeiten von neuem zur Auswirkung kommen lassen konnte. Der nördlich von Aakirkeby nahe Almindingen gelegene Wallensgaard war ursprünglich einer der 4 großen dem Schlosse Hammershus, also der weltlichen Oberherrschaft, unterstehenden Herredsvogthöfe gewesen, so daß dadurch auch den Lübeckern damals das Verlehnungsrecht zustand.

Der Hof hatte sicherlich schon lange, bevor die Lübecker Bornholm erhielten, öde gelegen. Für seine Aufbauarbeit und für seine dafür aufgewandten Kosten übertrug am 29. April 1541 Bürgermeister und Rat dem Junker ihrer Stadt den Hof als erbliches Lehen bis zu dem Zeitpunkte, an dem sie die Insel wieder abtreten mußten. Von 1543 an erhielt Lüneburg den Hof abgabefrei (Schatzung sonst 1 Tonne Butter) unter der Voraussetzung, daß er sich für den Rat und für das Schloß Hammershus entsprechend einsetzen werde. Die Lübecker sahen in ihm wohl einen Berater und Helfer für Bernt Knop. Noch ein anderer Lübecker namens Mester Gert ist 1547 auf einem der alten Herredsvogtshöfe, dem Westregard feststellbar. Einen dritten solchen Hof, den Brennesgaard, übertrug man 1544 einem Bornholmer Freimann namens Tönnes Wildfang als freies Eigentum auch unter der Voraussetzung, daß er sich den Lübeckern nützlich erweisen werde¹³⁾. Ob die Bornholmer dem Freimann seine Zusammenarbeit mit den Lübeckern übelgenommen haben, ist nicht erkennbar, ebensowenig, ob er sich seinen Landsleuten gegenüber irgendwie unkorrekt verhalten hat. Daß man hier einen einflußreichen Einheimischen zwischen sich und die Untertanen einschaltete, beruhte sicherlich auf den Erfahrungen, die man während Bernt Knops Zeiten gemacht hatte. Den vierten der erwähnten großen Höfe, den Nygaard in Klemensker, hatten aller Wahrscheinlichkeit nach die Lübecker für ihre eigenen Zwecke in Benutzung. Er diente bei weiteren Unternehmungen auf der Insel als gelegent-

¹¹⁾ HR IV 1 n. 143, Hübertz S. 87.

¹²⁾ HR IV 1 n. 69 §§ 23, 30, n. 116 §§ 153, 154, Hübertz S. 105.

¹³⁾ Hübertz S. 103, 116, 428, 140.

liche Unterkunft wegen der Abgelegenheit des Schlosses Hammershus. Dieser Hof ist sicher gemeint, wenn von dem „nien Huse“ gesprochen wird, wo sich auch das Gestüt befand, das man auf der Insel eingerichtet hatte¹⁴⁾.

In Verbindung mit den beiden amtlichen Beschwerden auf der Tagung in Kopenhagen bleibt noch die dritte zu erwähnen. Es ging um Bauten am Schlosse Hammershus, durch die man sich dänischerseits betroffen fühlte und die man nicht dulden wollte. Es wurde hier sogar von Utenhof verlangt, daß alles bereits Gebaute wieder abgerissen werden sollte, was Jochim Gerken nicht für richtig hielt, da das Gebaute sowohl dem Reiche wie Lübeck zum Vorteil diene¹⁵⁾. Zu dieser Frage muß man sagen, daß es nach dem Reversal, das der Rat vor der endgültigen Abtretungsurkunde zu unterschreiben hatte, nicht erlaubt sein sollte, am Schlosse etwas zu bauen oder abzureißen ohne Wissen des Königs und des Reichsrates.

Dieses Bauverbot aber war zu Beginn neben anderen Vertragsbestimmungen nicht etwa speziell für das Schloß Hammershus gedacht worden. Das Verbot gehörte anfangs vielmehr zu den Modalitäten, die für die Benutzung aller 6 Schlösser galten, die im Segeberger Rezeß vom März 1525 Lübeck zur Wahl gestellt waren, zu denen aber damals Bornholm noch nicht gehörte. Letzteres wurde aus früher erwähnten Gründen erst nachträglich gegen Gotland, das sich unter den 6 Schlössern befand, ausgetauscht. Zudem waren alle übrigen Schlösser zum Zeitpunkt der Entstehung des ursprünglichen Vertrages unbeschädigt und wären, je nach Wahl, in einem völlig brauchbaren Zustande in den Besitz Lübecks gekommen¹⁶⁾.

Nach dem Tausch hatte man wohl ganz mechanisch nahezu sämtliche Modalitäten aus dem alten Verträge in den Bornholmvertrag übernommen, obwohl die Verhältnisse beim Schloß Hammershus aus den Umständen heraus völlig anders lagen als bei den übrigen. Die Lübecker selbst hatten es im Interesse aller gemeinsam gegen Christian II. kämpfenden Parteien so gründlich zerstört, daß es für den gemeinsamen Gegner, seinen Absichten entsprechend, nicht zu einem Stützpunkt oder einem zweiten Gotland werden konnte. Bei Aushändigung des Reversals waren die verantwortlichen Lübecker Vertreter zu unvorsichtig oder zu vertrauensselig gewesen. Sie hätten das Bauverbot für Bornholm nicht akzeptieren, sondern auf Streichung bestehen sollen, da eine solche Bestimmung nur für ein unversehrtes und brauchbares Schloß einen Sinn haben konnte.

Jetzt waren die Dänen formell zwar im Recht, aber angesichts der derzeitigen so dringend benötigten und wiederum so schnell und großzügig ge-

¹⁴⁾ Hübertz S. 128, 429, 430. Es handelt sich hier um die alten großen Herredsvogtgaarde. Vgl. Kap. II S. 41 f. Bernt Knop geht später, als der Rat bei ihm anfragt, von Mölln aus (1545 und 1548) auf die früheren Herredsvogtsitze und die Gründe ihrer Aufhebung kurz vor der Eroberung der Insel „amtlich“ bzw. „dienstlich“ ein. Er spricht einmal von 4 und das letzte Mal von 3 solchen Höfen, indem er drei der obigen Namen nennt. Es fehlt der Nygaard. Hübertz S. 149 f., 171 f. S. 198 Anm. (zweifelhafter Zettel).

¹⁵⁾ HR IV 1 n. 116 § 153.

¹⁶⁾ HR III 9 n. 30 § 5. Vgl. HR III 9 n. 30 §§ 5—7.

währten Hilfe gegen Christian II. in Norwegen war Utenhofs Verlangen unverständlich und entsprach nicht einer fairen Waffenbrüderschaft. Daß er bereits auf der Tagung in Kiel 1526, als Thomas von Wickede die Frage notdürftigen Bauens auf Hammershus anschnitt, Schwierigkeiten machte, war schon mehr als eine Unfreundlichkeit. Erst nach langem Hin und Her wurde damals zugestanden, soviel zu bauen, daß man trocken schlafen und auch etwas Korn zum Trocknen aufschütten könne. Für die Befestigung des Schlosses aber dürfe nichts geschehen¹⁷⁾.

Schon zu diesem Zeitpunkt begann Bernt Knop trotzdem damit, das zu tun, was im Interesse aller Verbündeten getan werden mußte, zumal für Lübeck die vertragliche Verpflichtung bestand, jederzeit die Insel und auch noch andere Gebiete für Dänemark zu verteidigen. Auch konnte der Hauptmann, ebenso wie seine Nachfolger mit ihrem ständigen 30- bis 40köpfigen Haushalt, nicht 50 Jahre lang in Ruinen hausen. Sie brauchten gute Wohn-, Wirtschafts-, Vorratsräume und Stallungen für das zahlreiche Vieh, wie Pferde, Kühe, Schafe, Schweine, Ziegen usw. Vor allem aber mußte man das gesamte für Lübeck bestimmte aus Naturalien bestehende Schatzungsgut bis zu seinem Abtransport einlagern können. So baute Bernt Knop auf dem Schloßgelände einen Ziegelhof, und die ohnehin zu Hofdienstfuhren verpflichteten Bauern stellte er für Fahrten für Baumaterial an und baute mit der Zeit Hammershus, trotz wiederholter Vorstellungen von dänischer Seite, so aus, daß es seinen vielfachen Zwecken genügen konnte. Damit haben die Lübecker auf das dauernde Mißtrauen der Dänen, die Festung könne vielleicht einmal gegen sie selbst gebraucht werden, keine Rücksicht genommen, sondern das der Vernunft Entsprechende getan.

Der Ziegelhof hatte schon vor 1543 seinen Zweck erfüllt und wurde noch zu Knops Zeiten abgerissen. Aber noch 1553 und auch 1558 wurde von dänischer Seite wiederum das Bauverbot herangezogen. 1553 ließ man auf Beschwichtigungen durch den Lübecker Syndicus Dr. Rudel hin eine Abbildung (Contrafei) heranschaffen und auf verschiedene neue Türme und Bastionen hinweisen. Darauf erklärte dann der Vertreter Lübecks anschließend, das sei geschehen zum besten der Krone und des Schlosses besserer Verteidigung und man möge darin keine Gefahr sehen¹⁸⁾. Zehn Jahre später, als der Nordische siebenjährige Krieg begann, wurden keine Bedenken mehr laut, im Gegenteil, Schweder Ketting, Bornholms berühmter Verteidiger, durfte nicht nur Hammershus, nein, er durfte die ganze Insel ringsherum befestigen.

Am 10. April 1533 starb König Friedrich I. Kurz vorher war in Lübeck Jürgen Wullenwever Bürgermeister geworden. Friedrichs Sohn Christian

¹⁷⁾ HR III 9 n. 69 §§ 16, 30 n. 116 §§ 118, 119, 153, 154, n. 247 §§ 25, 55, 92, 103, 112, 114, 130. Knop hat 1527 zur Verbesserung des Schlosses 275 Mark 6 Schilling dänisch ausgegeben. H ü b e r t z S. 73 Anm. Zum Vergleich: Henrik Brahe, einer der dänischen Nachfolger Bernt Knops durfte in den Jahren um 1587 jährlich 300 Taler für Bauten am Schlosse verbrauchen, ebenso sein Nachfolger Falck Giöe. 1587 schickte der König eine dreiköpfige Kommission nach Hammershus, die prüfen sollte, ob das Geld tatsächlich verbaut sei.

¹⁸⁾ H ü b e r t z S. 116, 208 ff.

konnte vor allem durch den Einfluß der Bischöfe nicht sofort seinem Vater auf dem Thron folgen. Die Wahl eines neuen Königs sollte anfangs um ein Jahr hinausgeschoben werden. Dann aber begann im Frühjahr 1534 infolge der Politik Wullenwevers die Grafenfehde, durch die Christian II. befreit und die nordischen Verhältnisse völlig neu gestaltet werden sollten. So haben sich fast zwei Jahre lang Lübeck und Dänemark in einem blutigen Kriege aufs erbittertste bekämpft.

Durch diese Umstände mußte von Anfang her der Status Bornholms als Lehnbesitz als völlig verändert angesehen werden. Es wurde bereits darauf hingewiesen, daß Lübecks Vogt auf Bornholm gewissermaßen zwei Herren hatte. Knop selbst hat einmal „von seiner königlichen Majestät, seinem allergnädigsten Herrn“ und „seinen natürlichen und rechten Herren, dem ehrbaren Rate der hochberühmten kaiserlichen Stadt Lübeck“ gesprochen¹⁹⁾. Dem ersteren war er durch den Schloßglauben verpflichtet. Er war damit als Beauftragter seiner Stadt ein Lehnsmann des Königs, der die Oberherrschaft über die Insel besaß. Nach dem ursprünglichen Verträge sollte beim Tode des Königs der Reichsrat an dessen Stelle treten. Aber bei den mancherlei Fragen, mit denen sich der dänische Reichsrat in der königslosen Zeit zu befassen hatte, sowie bei den ohnehin absonderlichen Verhältnissen blieben die Zustände auf dem entlegenen Bornholm von allem so gut wie unberührt. Dem Herzog Christian wurde im August 1534 von den Ständen Jütlands und Fünens die Huldigung zum Könige zuteil. Um Ende Juli 1535 erfolgte eine solche auf Seeland und wenig später, am 8. August, bei Lund auf Schonen. Erst am 12. August 1537 fand die Krönung in Kopenhagen statt. Lübeck hatte bereits im Februar 1536 durch den Hamburger Friedensvertrag Christian III. als König anerkannt²⁰⁾. Vorher hatte sich also dieser als erwählter König noch mit Lübeck im Kriege befunden. So gab es für Bernt Knop auf Bornholm nahezu drei Jahre lang keinen von seiner Vaterstadt anerkannten König und seine Stellung gegenüber dem erwählten Könige, dem Feinde seiner Stadt, konnte nicht anders sein als die des Lübecker Rates, durch dessen Bestallung er als Vogt auf der Insel saß.

Diese ungewöhnlichen Verhältnisse mußten die Stellung Bernt Knops gegenüber den Einwohnern Bornholms überaus schwierig gestalten. Ob darüber zwischen ihm und seiner Obrigkeit in Lübeck Vereinbarungen stattgefunden haben oder ob ihm bestimmte Anweisungen über sein Verhalten während dieser Zeit erteilt worden sind, ist unbekannt, aber es ist doch wohl anzunehmen, daß solches geschehen ist. Auf alle Fälle aber muß man annehmen, daß man ihn mit der notwendigen Menge von Landsknechten und Kriegsmaterial hinreichend versorgt hat. Sein Söldnerführer Hans von Sterneberg, der auch unter dem Namen Hans Wohlgemuth erwähnt wird, trat mehrfach in Erscheinung²¹⁾. Bernt Knop hatte Auslieger zwischen Bornholm und Gotland

¹⁹⁾ Hübertz S. 97.

²⁰⁾ Hübertz S. 69, Schäfer aa.O. S. 243, 291, 307.

²¹⁾ Daß es sich hier um ein und dieselbe Person handelt, ergeben Hübertz S. 97 u. 105 und auch S. 113 u. 154 ff.

in der See, worauf Gustaf Wasa am 10. Oktober 1534 seinen Hauptmann in Wisby, Henrik Rosenkranz, hinwies, indem er ihm Hilfe mit einigen Schiffen sowie zwei oder vier Jachten aus dem Kalmarsunde zusagte. Einmal stellt er auch einem Schiffer namens Jaspas Losenkamp einen Kaperbrief aus und gab ihm für ein Unternehmen in Richtung auf das schwedische Festland Hans von Sterneberg mit einer Anzahl von Landsknechten mit. Neben weiteren solchen, nicht überlieferten Unternehmungen hat er also wohl das ihm Mögliche getan, die Insel auch von der Seeseite her zu überwachen²²⁾.

Im übrigen nahm Knop sein Amt weiter wahr wie vorher. Er verwaltete Bornholm nach den gewohnten Richtlinien und zog die Schatzungen ein wie zuvor. Das zeigen seine Abrechnungen für die Jahre 1534, 1535 und 1536, die sich, bis auf das Jahr 1535, von allen anderen Jahren seiner Vogtszeit hinsichtlich der Einnahmen nicht unterscheiden. Im Rechnungsjahre 1535 fügte er die Bemerkung ein, daß er von den Bauern der Freileute, die bei Lübecks Feinden in Schonen waren, 2 Last 4½ Tonnen 4 Markpfund Butter erhalten habe. Außerdem ist in diesem Jahre die mit 25 Stück angegebene Anzahl der nach Lübeck gelieferten Ochsen besonders hoch. Sowohl bei der zusätzlichen Butter wie auch bei den Ochsen handelte es sich sicherlich um auferlegte Strafabgaben²³⁾. Daraus, daß diese Strafabgaben nur von seiten der Freileute, also von Lübeck feindlicher Seite, erhoben wurden, die übrigen Schatzungsabgaben aber völlig normal waren, darf angenommen werden, daß das Verhältnis zwischen dem Vogt und der großen Masse der Einwohnerschaft der Insel keinen ungewöhnlichen Charakter hatte.

Nach demzutagegetretenen Verhalten des Lübecker Rates betrachtete dieser weiterhin Bornholm als sein Lehnsgbiet, das er seinerseits aus dem Kriege herauszuhalten und nach Möglichkeit in der gewohnten Weise wie bisher verwalten zu lassen trachtete. Der gesamten Einwohnerschaft wäre auch damit am besten gedient gewesen, zumal sie nicht zur Landwehr oder für Kriegsschatzungen herangezogen wurde und die Insel vor Überfällen oder Angriffen durch Knops Maßnahmen geschützt war. Die sich besonders im Jahre 1535 zuspitzenden Unruhen auf der Insel wurden demnach nicht von seiten des Lübecker Rates und seines Vogtes Bernt Knop auf Bornholm hervorgerufen. Knops Bemerkung über die Sonderbutterabgabe im Jahre 1535 machte die Freileute und, man darf hinzufügen, ihren freiwilligen oder erpreßten Anhang als die eigentlichen Urheber des in diesem Jahre erfolgten offenen Aufbruchs und Kampfes gegen den Vogt und seine Herrschaft auf der Insel namhaft.

Über die Umstände und den Verlauf dieses Kampfes sowie auch über seine ganz genaue Lokalisierung liegen keine einwandfreien Nachrichten vor. Es steht aber fest, daß der Schauplatz des Zusammenstoßes sich etwas südlich von Aakirkeby auf einem Gebiet befunden hat, das durch die beiden Namen Ugleenge und Eglænge gekennzeichnet wird. In einer kurzen Schilderung des Landpropstes Jens Pedersen aus dem Jahre 1625, also 90 Jahre nach dem

²²⁾ Hübertz S. 90, 146 ff., 152. Vgl. Anm. 27.

²³⁾ Hübertz S. 122.

Ereignis selbst, heißt es, daß damals wenig südlich von Aakirkeby sich ein Eichenwald befand und daß zu seiner, des Propstes, Zeit die Stelle noch Egele hieß. Hier habe eine Fehde zwischen Einwohnern des Landes und Bernt Knop stattgefunden, der den Landesbewohnern Unrecht zugefügt habe. Der Landsdommer Hans Jensen aus dem Nylarsker Sogn sei deshalb zum Könige gefahren, um sich darüber zu beklagen, und habe von diesem den Auftrag bekommen, sich mit den Bewohnern gegen den Hauptmann zur Wehr zu setzen. Daraufhin hätten erstere sich bei Egele versammelt in der Absicht, die Obrigkeit zu überwinden und zu vertreiben²⁴⁾.

Nach dem Bericht erlitten die Bornholmer eine schwere Niederlage, da die Lübecker den Bornholmern bisher unbekanntes Schußwaffen benutzten. Pedersen verlegt den Kampf auf das Jahr 1536, während er bereits 1535 stattfand. Es ist durchaus nicht unmöglich, daß alles so verlaufen ist, wie es hier geschildert wird. Christian III. nahm die Huldigung des schonenschen Adels zum König auf der St. Liboriushöhe vor Lund am 8. August 1535 entgegen. Schon am 17. Juni 1535 ließ er an die Bewohner Bornholms einen offenen Brief ergehen mit der Aufforderung, zusammen mit dem Landsdommer so bald wie möglich zu seiner Huldigung zu kommen²⁵⁾. Freies Geleit hin und zurück wurde ihnen zugesichert. Es ist also durchaus wahrscheinlich, daß der Landsdommer Hans Jensen diesem Auftrage mit einer Abordnung von Bornholmern nachgekommen ist und daß der König ihnen bei der Gelegenheit den Auftrag zur Vertreibung der Lübecker von der Insel gegeben hat. Es handelte sich bei dem Kampf wohl um einen für eine günstige Gelegenheit abgewarteten und vorbereiteten Überfall auf den Vogt und seine bewaffnete Begleitung anläßlich eines Dienst- oder Patrouillenrittes. Die Nähe von Almindingen und die weite Entfernung von Hammershus werden dabei eingeplant gewesen sein.

Wahrscheinlich ist der Landsdommer bei dem Unternehmen gefallen. Denn schon am 20. August 1535 setzte der König als neuen Landsdommer auf Bornholm Mogens Uf ein und verlieh ihm seine Güter auf Bornholm als freies Eigentum entsprechend dem aller Adligen in Schonen. Uf stammte aus einem alten Bornholmer Adelsgeschlecht, und es waren ihm erst kurz zuvor, am 6. Juli, von Torbern Bilde, dem Erzbischof von Lund, zwei seiner früher zur Zeit seiner Unmündigkeit vom Bischof Birger beschlagnahmten Selvejerhöfe mit voller Adelsfreiheit zurückgegeben worden. Es ist anzunehmen, daß auch Uf bereits der bornholmischen Huldigungsgruppe angehörte. Denn gleichfalls am 20. August 1535 versprach Christian III., den Bauern und der Ein-

²⁴⁾ Bornholmske Samlinger Bd. 17, S. 64f. Knop selbst hat nie etwas über einen Kampf auf der Insel oder den Schauplatz erwähnt. Auch bei Hübertz gibt es keinerlei Anhaltspunkt für das fragliche Geschehen. Daß Knop unter den vorliegenden Umständen von der Bevölkerung vorhandene Waffen eingezogen hat, ist nichts Ungewöhnliches. Für das Vorhandensein von beachtlichen Geschützen bei den Kirchen gibt es keine glaubhafte Quelle. Man hat den Eindruck, daß schon nach 1510 Wehrkraft und Wehrwille der Einwohnerschaft nur noch in recht geringem Maße vorhanden waren. Vgl. Schweder Kettings Zeit.

²⁵⁾ HR IV 2 S. 103 Anm. 2. Hübertz S. 91. Vgl. Anm. 27.

wohnerschaft Bornholms zu Hilfe zu kommen, um sie und das Schloß aus der Gewalt der Lübecker zu befreien. Am 6. Dezember des gleichen Jahres teilte er ihnen seine Absicht mit, Schiffe, Volk und Pferde zu ihrer Befreiung zu senden, wobei er erwartete, daß sie für Unterhalt und Futter selbst sorgen würden. Bald hinterher aber ließ der König über Uf der Bevölkerung seinen Dank äußern für ihren Aufstand gegen die Lübecker. Er berichtete über seine Aussendung von vier Orlogschiffen zu ihrem Beistand und von deren Zerstörung und Verlust im Sturm. Er bat sie zudem, ihm weiter gegen die Feinde des Reiches behilflich zu sein und nach den Anweisungen zu handeln, die sie von Mogens Uf empfangen würden. Es dürfte durch diese königlichen Briefe erwiesen sein, daß in den Tagen der Bornholmer Huldigung in Lund zwischen dem König, dem alten Landsdommer Hans Jensen und seinem Nachfolger Mogens Uf eine Verschwörung gegen Lübeck stattgefunden hat²⁶⁾.

Entgegen dem bisherigen Verhalten Knops und seiner Stadt zur Aufrechterhaltung der alten vertraglichen Zustände zwischen den Bewohnern der Insel und den Lübeckern wurden demnach vor allem durch die Einflußnahme des erwählten Königs die Bornholmer in den Krieg hineingezogen. Das Geschehene mußte nun verständlicherweise Bernt Knop veranlassen, bis zum Ende der Grafenfehde gegen die Anstifter und Beteiligten an dem Aufstand sowie überhaupt gegen alle sonstigen Aufwiegler und Unruhestifter mit schärfsten Mitteln vorzugehen.

Daß unter solchen Umständen auf der Insel auch normale rechtliche Verhältnisse nicht mehr bestehen konnten, sondern daß Knop gezwungen war, nun selbst als Beauftragter seiner Lübecker Herren jederzeit auf eigene Verantwortung zu handeln und dabei seinen aufrührerischen Gegnern hohe Strafen aufzuerlegen und in einzelnen Fällen wohl auch den ganzen Besitz der Beteiligten einzuziehen, war nichts Außergewöhnliches. Letzteres geschah auch teilweise dafür, daß die Betroffenen ihr Leben behielten, das unter solchen Umständen nach den damaligen Rechtsbräuchen verwirkt war. Vor allem aber war sein Vorgehen auch dadurch berechtigt, daß man ihm selbst bei den ganzen Vorkommnissen nach dem Leben trachtete²⁷⁾.

²⁶⁾ Hübertz S. 91, 88, 92.

²⁷⁾ Vgl. Kap. III Anm. 10. Das oben Dargestellte findet seine Bestätigung und weitere Erläuterung in den Aufzeichnungen über den Hansetag in Lüneburg und Lübeck vom 10. Juli bis 25. August 1535 im noch nicht erschienenen Band IV, 2 der Hanserezepte, dessen Durchsicht mir vom Herausgeber, Herrn Dr. Friedland, freundlichst gestattet wurde. Danach erhob der Bürgermeister von Lübeck, Jochim Gerken, Beschwerde darüber, daß nach den Nachrichten des Vogtes von Bornholm der Herzog von Holstein (sic!) Landsdommer und Volk von Bornholm aufgefordert habe, zur Huldigung und Eidesleistung zu kommen. Dergleichen widerspreche dem aufgerichteten Frieden zwischen dem Fürsten von Holstein und Lübeck. Der geschlossene Friede enthalte die Zusicherung, daß für beide Teile der Zustand hinsichtlich ihrer Güter, Dörfer und Gerechtigkeiten so ruhen solle, wie vor der entstandenen Fehde. So sei auch den Lübeckern das betreffende Land (Bornholm) für ihren und der ihrigen erlittenen Schaden vom verstorbenen Könige von Dänemark für eine Reihe von Jahren übertragen worden. Auch hätten die Einwohner des in

So entstanden in dieser Zeit zwischen Knop und den unterlegenen Gruppen seiner Widersacher die persönlichen erbitterten Feindschaften, die auch später niemals ausgelöscht wurden. Man konnte sich gegenüber dem überlegenen Vogt nur rächen durch die unwahren, entstellenden, übertriebenen und verleumderischen Berichte, die in Umlauf gesetzt und auch späteren, immer wiederholten Klagen zugrunde gelegt wurden. Das zeigte sich bei den Verhandlungen der nachfolgenden Zeit (vgl. unten) und fand seinen Niederschlag in dem Urkundenmaterial, das bis zu seiner Erweckung (durch Hübertz) jahrhundertlang geschlummert hatte, während in der gleichen Zeit in der Volkserinnerung die Bilder Knops und seiner Nachfolger verblichen und in Vergessenheit geraten sein werden, bis auf Schweder Ketting. Darüber später.

Wäre durch das neuere heimatkundliche Bornholmer Schrifttum bei einer ernsthaften kritischen Vertiefung in das vorliegende Quellenmaterial der alte verleumderische Geist wieder entdeckt und wäre ferner beachtet worden, daß wirklich greifbare Fakten für die abfällige und unverdiente Beurteilung des ersten Lübecker Vogtes sich nicht finden lassen, hätte das heute landläufig gewordene entstellte Bild Knops, das ihn als blutigen Tyrannen und Ausdauer des Volkes hinstellt, nicht entstehen können. (Vgl. Anm. 30 und 42.)

Thurah, der auch bei anderen sachkundigen Zeitgenossen Auskünfte für sein Werk einzuholen pflegte (vgl. auch Resen u. Urne), wußte über die geschilderten Ereignisse nur folgendes zu berichten:

„Im Jahre 1538 mögen Bornholms Einwohner sich gröblich gegen ihre Lübecker Herrschaft versehen haben. Denn nach dem Bericht Jacob von Melles

Frage stehenden Landes ihnen gehuldigt und geschworen. Die Städte wurden gebeten, im Sinne Lübecks an den Fürsten zu schreiben, er möge von seinen Forderungen absehen, da die Lübecker auch den Frieden halten wollten. HR IV 2 n. 86 § 557. — Es war demnach die Absicht Lübecks, Bornholm aus dem Kriege (Grafenfehde) herauszuhalten. Kurz vor dem endgültigen Friedensabschluß zu Hamburg am 14. Februar 1536 erklärte Lübeck noch, die Stadt habe, weil der Fürst von Holstein ihr solch verschriebenes Land mit Gewalt habe abringen wollen, vielmehr Kosten darauf verwandt, als sie in den folgenden Jahren Nutzungen davon haben würde. — HR IV 2 n. 385, 386. Christian III. lehnte noch während der Vermittlungsverhandlungen vor dem Friedensschluß den Vorschlag des Herzogs von Lauenburg als Vermittler ab, die Verschreibung Bornholms für Lübeck durch seinen Vater, König Friedrich I., innezuhalten. Was er zur Begründung seines Standpunktes geltend machte (Lübeck habe die Verträge nicht eingehalten und die Landesbewohner beschwert etc.) zeigt, daß er das von den Feinden Knops Vorgebrachte für bare Münze genommen hatte. Wenn er hier weiter erklärte, er habe aus den erwähnten Gründen „das Land wieder an sich genommen“, so behauptete Christian III. hier etwas, was zu keinem Zeitpunkt der Fall gewesen war. HR IV 2 n. 347 § 5. — Bei Erwägungen über Bornholm und Gotland während des Hansetages und der Vermittlungsverhandlungen zum Hamburger Frieden zeigt sich immer wieder der Widerspruch Danzigs, das bei Lübecks Bestrebungen zu seinem eigenen Vorteil gegenüber dem der Hansestädte seiner Unzufriedenheit freien Lauf läßt. HR IV 2 n. 70 Anm. 7 u. 8, n. 122, 347 §§ 4, 5, n. 384 bis 86, 388. — Über das Auftreten von Ausliegern Bernt Knops in Danzigs „freien Strömen“ kommt es zu gegenseitigen Beschwerden. HR IV 2, n. 86 §§ 246, 256, n. 148, S. 238 Anm. 1. Vgl. dieses Kapitel Anm. 22. n.

befinden sich auf dem Rathause in Lübeck noch jetzt einige Becher oder Kannen aus Silber, von denen man meint, daß die Einwohner sie für bewiesene Untreue gegen diese Herrschaft zur Strafe geben mußten. Es sollen fünf Becher sein mit folgender Aufschrift . . .". Thurah läßt nun fünf plattdeutsche Strophen folgen, mit denen die fünf genannten Becher versehen waren. Johann Rudolf Becker schreibt in seiner Geschichte der Stadt Lübeck, Band 2, 1784, S. 112: „Es scheint, daß um das Jahr 1538 die Insel Bornholm, welche damals noch unter Lübeckischer Botmäßigkeit war, einen Versuch gemacht habe, sich von dem Gehorsam gegen die Stadt Lübeck loszureißen, daß dieser Versuch aber unglücklich abgelaufen, die Untreue dieser Insulaner noch zu rechter Zeit entdeckt und sie desfalls in eine ansehnliche Geldstrafe sind gesetzt worden. Dieses Geld ist zum Teil angewendet, um etliche noch jetzt vorhandene Stücke von dem Ratssilbergeschirr darauf verfertigen zu lassen . . .". Becker gibt an, daß es sich um sechs Stücke, und zwar um zwei silberne vergoldete Gießkannen und vier große silberne vergoldete Pokale mit Deckeln handelte, die sehr sauber gearbeitet seien. Es folgen deshalb hier die sechs Beckerschen Inschriften:

1. Dat Bornholm sin Heren vorsaket
heft mi to sülbern Kroß gemacket Ao 1538.
2. Hedde sich Bornholm bedacht na framen
wer ich hierher nicht gekamen Ao 1538.
3. Bornholm heft mi ghegeven
Lübeck der guden Stadt,
wer Trw beständig bleven
hätts keine Noth gehatt Ao 1538.
4. Woll dörlich breckt
moth witlich böten,
Gehorsam hefft ghemakt
dat Bornholm mi heft torichten möthen
to Lübeck dem Ehrbaren Rade Ao 1538.
5. Hedde Bornholm recht ghedan fahren,
disses Raths Stuhl hed ik entbahren Ao 1538.
6. Von Bornholm bin ik hier bracht,
dat mackt Untruv unbedackt Ao 1538²⁸⁾.

Es geht aus keiner Stelle in Knops Abrechnungen hervor, daß größere Geld- oder Silbermengen von den Bewohnern eingezogen worden sind. Für die Anschaffung der Becher sind wahrscheinlich die von Knop unter dem Jahre 1535 erwähnten Strafbutterabgaben verwendet worden oder auch die zusätzlichen 1½ Last Butter und die 258 Tonnen Hafer, die unter den Strafeinnahmen als an Jochim Gerken geschickt aufgeführt werden²⁹⁾. Ob Knop mit der Anfertigung der Becher überhaupt etwas zu tun gehabt hat, ist nicht er-

²⁸⁾ J. v. Melle, 1713 S. 146 f. Bei ihm fehlt Strophe 3. Thurah S. 219 ff.

²⁹⁾ Hübertz S. 126.

kennbar. Hier lag wohl ein Gedanke des Rates selbst zugrunde. Da jeder Becher außer den Strophen die Bezeichnung J. G. 1538 (Becker macht aus J. G. ein Ao) trug, so handelte es sich bei J. G. sicherlich um die Abkürzung des Namens des damaligen Bürgermeisters Jochim Gerken, und 1538 war wohl das Jahr der Fertigstellung der Trinkgeräte.

Manche Gegner Bernt Knops, die aus den oben erwähnten Gründen entsprechende Bestrafungen befürchteten, wurden damals aus eigenem Antrieb landflüchtig und gingen größtenteils nach Schonen. Zu diesen Flüchtlingen gehörte auch der Landsdommer Mogens Uf, den Bernt Knop trotz des Krieges und der Ernennung durch den feindlichen König in seinem Amte vertrauensselig anerkannt hatte. Er hatte noch mit dem Vogte öffentlich einen gemeinsamen Eid auf den Schloßglauben geleistet (an den Ring getastet). Schließlich aber wurde ihm der Boden doch zu heiß und er bat Knop, ihm eine Fahrt nach Stralsund zu erlauben, was dieser ihm zugestand. Als er aber dann mit seinem Schiffer in der See war, nötigte er diesen, ihn zu seiner Braut nach Schonen zu fahren. Knop hat sich später, als er das ganze falsche Spiel hinter seinem Rücken durchschaut hatte, sehr darüber beklagt, wie verräterisch und unehrlich Uf gehandelt habe und daß er nicht nur an seinem Gute, sondern auch an seinem Leibe hätte gestraft werden müssen³⁰).

³⁰) Hübertz S. 206, 229. (Beim Schwur wird ein Ring berührt.) In der heutigen heimatkundlichen Literatur Bornholms (vgl. Bibliographie in „Bogen um Bornholm“) und selbst in Tageszeitungen, Fremdenführern und ähnlichem wird von der Lübecker Zeit, ganz besonders, soweit sie Bernt Knop angeht, ein völlig verzerrtes Bild gezeichnet. Die Verfasser übernehmen die landläufig gewordenen Vorstellungen, ohne sich selbst mit den Quellen zu befassen. Als Beispiel dafür sei (für vieles andere) auf das hingewiesen, was man über Bernt Knops Abgang lesen kann. Meistens heißt es, er sei abgesetzt worden oder der Rat habe es für richtig gehalten, ihn fortzunehmen, oder er selbst sei widerwillig gegangen usw. An keiner dem Verfasser bekannt gewordenen Stelle wird der wahre Sachverhalt geschrieben, obgleich die Quellenangaben sehr genau, vollständig und einwandfrei sind. Vgl. Kap. III S. 76 f. Für das, was Knop an Greuelthaten und schlimmen Dingen, wie Hinrichtungen, Verstümmelungen und Landesverweisungen, fortlaufend und in großem Umfange zur Last gelegt wird, gibt es keine tatsächlichen Anhaltspunkte. Der Lübecker Rat oder einzelne, wie z. B. Hermann Boitin, würden dergleichen niemals stillschweigend geduldet haben. Wenn so etwas geschehen wäre, hätte es in der großen Zahl der 116 Klagen von 1555 zum Ausdruck gekommen sein müssen. In diesen Klagen werden 4 Hinrichtungen erwähnt (1. Holz aus fremdem Wald geholt, 2. Aufruhr in der Fehde, 3. die eigene Frau geschlagen, 4. Diebstahl). Nach damaligem Recht auf Bornholm wurde Diebstahl mit dem Tode am höchsten Galgen bestraft, eine Strafe, die durch Einflußnahme der Familie in Todesstrafe durch das Schwert geändert werden konnte. Bei Meineid oder falscher Zeugenaussage wurden 2 Finger abgeschlagen (Verstümmelung; kommt in den Klagen einmal vor). Landverweisungen werden nicht erwähnt. Die Leute wurden aus eigenem Antrieb landflüchtig und gingen größtenteils nach Schonen. Eine überlieferte Nachricht aus Lübeck kennzeichnet Knops Verhalten, das nicht gerade für Grausamkeit und Tyrannei spricht. Danach hat er in der Zeit der Grafenfehde (wahrscheinlich 1535) zwei Bornholmer Einwohner mit Briefen an den erwählten König abgesandt. Als sie nach ihrer Rückkehr die

So verhielten sich in der Zeit der Grafenfehde nacheinander die beiden Landsdommer Pedersen und Uf gegenüber Knop in hohem Maße treulos. Noch am 13. August 1536 erging ein königliches Schreiben an die Bauern und Untertanen auf Bornholm, die vorher Bischof Torbern Bilde unterstanden hatten, daß sie jetzt Mogens Uf (der aber nicht wieder auf die Insel zurückgekommen war) an Stelle des Königs schwören sollten. Mogens Uf tauchte erst 1562 wieder auf Bornholm auf³¹⁾.

Die unglückselige Grafenfehde fand mit dem Hamburger Frieden von 1536 ihr Ende. Der Abschluß gestaltete sich für Lübeck günstiger als man nach dem nicht gerade ruhmreichen Ende des Krieges erwarten durfte. Daß Bornholm durch den Friedensvertrag der Stadt für weitere 50 Jahre über die ursprünglichen 50 Jahre hinaus zugestanden werden sollte, konnten die Landesbewohner nach den kurz zuvor gemachten Äußerungen und Versprechungen ihres Königs wohl nur mit großer Enttäuschung zur Kenntnis nehmen³²⁾.

Am 21. Juli 1537 ließ Bernt Knop den zu Verhandlungen in Kopenhagen befindlichen Ratsgesandten aus Lübeck auf deren Bitten eine größere Menge Proviant zugehen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte er in seinem Begleitschreiben, daß Mogens Uf und andere, die wegen ihres aufsässigen und verräterischen Verhaltens landflüchtig geworden seien, jetzt in Kopenhagen ihre „lügenhaften Praktiken“ gebrauchten, weil sie wüßten, daß er sich dort persönlich nicht verteidigen könne.

So schickte er gleichzeitig den Landsdommer Lars Pedersen und seinen Vertrauten Hans von Sterneberg mit einer Verteidigungsschrift nach dort. Auch ließ er die dortigen Ratssendeboten bitten, dafür zu sorgen, daß von Lübeck aus zwei oder drei Abgesandte nach Bornholm geschickt würden, um in Gegenwart der Einwohnerschaft des ganzen Landes, und zwar Bauern wie Bürgern, feststellen zu lassen, ob ihn jemand mit Wahrheit beschuldigen könne. Habe er jemanden um einen Schilling gebracht, so wolle er ihm zwei dafür wiedergeben. Was Knop hier vorschlug, klang wie ein eindringlicher

Bevölkerung Bornholms gegen den Rat und den Vogt aufwiegelten, ließ er sie gefangennehmen und nach Lübeck bringen, wo sie, „obwohl sie schwere Strafen verdient hätten“, auf Veranlassung des Bürgermeisters Jochim Gerken zur Lieferung von 3 bzw. 2 fetten Ochsen für den Rat verurteilt wurden. H ü b e r t z S. 94. Der Rat setzte sich auch dafür ein, daß man jemanden, der einen Totschlag begangen habe, am Leben lassen solle. Er solle sich dann mit seiner Obrigkeit und mit der Freundschaft des Toten vertragen. H ü b e r t z S. 117.

³¹⁾ H ü b e r t z S. 94, 277.

³²⁾ H ü b e r t z S. 93. Der Abschluß der Grafenfehde verursachte den bald folgenden durchgreifenden Sieg der Reformation in Dänemark. Nach Abschluß der durch Johannes Bugenhagen 1537 geschaffenen Kirchenordnung traten an die Stelle der Bischöfe Superintendenten. Für Schonen und Lund und also auch für Bornholm war es Franz Vormodsen. Von ihm erhielt Bernt Knop eine Bestätigung darüber, daß er keine Kirchenkleinodien genommen habe und anderes Umstrittene wegen der geistlichen Jurisdiktion ihm nachgegeben worden sei. Auf Bornholm vollzog sich die Reformation wenig merkbar. Meistens blieben wohl die alten Priester und machten sich mit der neuen Lehre vertraut.

Notruf an seine Lübecker Ratsvorgesetzten. Und damit ging von Knop selbst der erste Anstoß aus, den Dingen an Ort und Stelle auf den Grund zu gehen, womit er in Lübeck Gehör fand.

Als Christian III. von dem Vorhaben des Rates erfuhr, binnen kurzer Frist eine Abordnung nach Bornholm zu senden, um die Vorkommnisse während der Grafenfehde auf der Insel und die Klagen darüber untersuchen zu lassen, forderte er am 13. Juni 1538 seinen Kanzler Johann Friis auf, geeignete Leute für eine Gesandtschaft nach dort auszuwählen. Diese sollten mit den Lübeckern gemeinsam den Ursachen solcher Klagen nachgehen, damit die Sache sich nicht allein in Händen von parteiischen Richtern befände. Es klang dabei sein Unmut durch wegen des Überlaufenwerdens durch seine Untertanen mit der fortgesetzten Klagerei. Friis erhielt zusätzlich den Auftrag, sofort unter des Königs Namen und Siegel einen Brief hinausgehen zu lassen an alle, die Bernt Knop beschuldigten, ob sie sich nun in Schonen oder auf der Insel aufhielten.

So begann am 12. Juli des Jahres 1538 die erste lübisch-dänische Zusammenkunft auf Bornholm³³⁾. Von Dänemark waren anwesend der Amtmann von Warberg, Trut Gregersen, der stets zu den Verhandlungen mit den Lübeckern herangezogen wurde, sowie Holger Gregersen und Knud Bilde. Die Lübecker Teilnehmer sind nicht bekannt. Auch liegt kein Bericht über die Verhandlungen vor. Alle Anzeichen aber deuten darauf hin, daß es ursprünglich über diese Tagung einen königlichen Rezeß gegeben haben muß, nach dem alle Gebrechen, die sich in und nach der Zeit der Grafenfehde auf der Insel zugetragen hatten und alle Vorwürfe gegen den Rat und seinen Vogt als abgehandelt und niedergeschlagen gelten sollten. Dementsprechend sollte jeder als unehrlicher Mann angesehen werden, der einen solchen Fall wieder aufgriff. Auf eine solche Vereinbarung wurde in einem Schreiben des Lübecker Rates vom 8. August 1539 hingewiesen, was im Laufe von späteren Verhandlungen mehrfach wiederholt wurde.

Trotzdem aber war inzwischen bekanntgeworden, daß, während der Vogt in Lübeck krank gelegen hatte, doch schon wieder einige Bornholmer bei den Reichsräten gewesen waren, was großes Befremden in Lübeck hervorgerufen hatte³⁴⁾. Denn nach dem Vorschlage der Stadt während der letzten Verhandlungen und den getroffenen Vereinbarungen darüber sollten Unzufriedenheiten mit Bornholmer Gerichtsurteilen zunächst in Lübeck zur Verhandlung gebracht werden. So mußte man erkennen, daß der Glaube, in der Angelegenheit der ewigen und zügellosen Klagerei beim König etwas Abschließendes erreicht zu haben, trügerisch gewesen war.

Auf Grund neuer Vorkommnisse aber begannen sich bald weitere Streitfragen zu entwickeln, die zusätzlich zu den bisherigen das Verhältnis zwischen der Stadt und dem Reiche noch gespannter werden ließen als es vorher bereits gewesen war. Wegen des in den Übergabeverträgen festgesetzten Vorbehalts

³³⁾ Hübertz S. 96 ff., 130.

³⁴⁾ Hübertz S. 101, 114, 204, 205, 206, 102.

der geistlichen Jurisdiktion zugunsten des Erzbistums Lund gab es zwischen dem Vogte und den kirchlichen Herren des Stiftes in dem elfjährigen Nebeneinander niemals auch nur die allergeringste Meinungsverschiedenheit, solange noch bis zur Reformation nacheinander die beiden Erzbischöfe Aage Jepsen Sparre und Torbern Bilde im Amte waren. Letzterer wurde zur Zeit, als auch die übrigen dänischen Bischöfe um Mitte August 1536 das gleiche Schicksal traf, verhaftet. Neben dem gesamten geistlichen Besitz im ganzen Reiche übernahm von dieser Zeit an der König selbst auch die bisher dem Erzbischofssitz in Lund gehörenden Güter auf Bornholm mit allen ihren Gerechtsamen.

Um den Kirchenbesitz und die Einkünfte aus ihm hatten sich auch zur Lübecker Zeit die kirchlichen Organe auf Bornholm selbst gekümmert. Nur der Bischofszehnte, ein Scheffel Korn von jedem der weltlichen Bauern, wurde von Bernt Knop auf Wunsch des Propstes eingezogen und an die Kirche abgeführt, da die fraglichen Bauern ihrem dortigen höchsten geistlichen Würdenträger nach seinen eigenen Worten nicht gehorchen wollten. Knop drückte dieses ihm anvertraute Verfahren mit den Worten aus, er habe den Zehnten gepachtet. Vielleicht wollte er damit sagen, daß die jährliche Bezahlung durch einen vereinbarten Pauschalbetrag erfolgte. Jedenfalls blieb es bei der gleichen Regelung, bis der König um die Mitte des Jahres 1541 den Adligen Stig Pors als seinen Amtmann und Stiftslehnsmann zur Verwaltung des ihm zugefallenen bornholmischen Kirchengutes einsetzte, das auch in der Zeit nach der Säkularisation (wie im ganzen Reiche) verwaltungsmäßig immer vom alten Besitz der weltlichen Herrschaft getrennt gehalten wurde. Wenn die beiden letzten Erzbischöfe gegen Knops Abrechnungen keine Einwendungen erhoben hatten, beweist das einerseits Knops einwandfreies Verhalten in Sachen der Jurisdiktion, andererseits aber auch, daß ersteren die Grenzen ihrer Ansprüche und Rechte genau bekannt waren und von ihnen beobachtet wurden³⁵⁾.

Das Auftreten des Amtmannes Stig Pors und seine Tätigkeit führten bald zu neuen Schwierigkeiten, mit denen Bernt Knop sich auseinandersetzen hatte. Denn nun begann eine Zeit, in der durch König und Amtmann Maßnahmen ergriffen wurden, durch die Lübeck im Gegensatz zu den verbrieften Verträgen, in ganz beträchtlichem Maße in seinen Einnahmen und Rechten auf der Insel geschmälert und eingeschränkt werden sollte. Stig Pors wurde vom Könige befohlen, auf Bornholm verschiedene Irrungen abzustellen, die den Adel, die Untertanen und die Kirchengüter betrafen, und Bernt Knop bekam den geradezu widersinnigen Auftrag, ihm dabei zu helfen. Vor allem zeigte sich mehr und mehr, daß der König aus den früheren Kirchengütern durch seinen neuen Stiftslehnsmann gern seiner eigenen Kasse mehr zufließen lassen wollte. Stig Pors, der nicht auf Bornholm ansässig wurde, sondern Lundegaard in Schonen, den früheren erzbischöflichen Wohnsitz bezogen hatte, scheint dann sehr bald an seine ihm von seinem Könige übertragene Aufgabe herangegangen zu sein.

³⁵⁾ Hübertz S. 106, 119, 207, 103 ff., 127.

Von allem, was beabsichtigt war, hatte man in Lübeck im Jahre 1542 eine bereits recht eingehende Kenntnis³⁰⁾. Gelegentliche Besprechungen mit Christian III. in Gottorp hatten bereits stattgefunden, bevor die Stadt im genannten Jahre ihren Sekretär Meister Sebastian Ersam mit außerordentlich ernstem und eindrucksvollen Hinweisen, Mahnungen und Vorschlägen, die sich auf Altes und das neu Hinzugekommene bezogen, abfertigte. Der Sekretär sollte ihm vorhalten, daß noch immer Bewohner der Insel trotz gerechter und guter, unter dem Landsdommer erlassenen und von den Klägern anerkannten Urteile dem Könige in den Ohren lägen, um ganz unerfindliche, den Vogt verunglimpfende und offensichtlich unwahre Dinge vorzubringen, die man nicht glauben dürfe. Ersam sollte den König davon überzeugen, daß die mit Klagen Auftretenden in ihrer Rebellion und ihrem Ungehorsam gestärkt würden dadurch, daß man sie anhöre. Obendrein verleiteten sie noch die sonst Gehorsamen und vergrößerten damit das Unheil. Vor allem sollte auch klargelegt werden, daß der Vogt selbst mit der Urteilsfindung und dem Urteil nichts zu tun habe. Er müsse sich nach dem Erkannten nur richten. Verschiedene Beispiele sollten angeführt werden, die zeigten, wie Kläger von ihrem Vorgebrachten wieder zurückgetreten seien und Knop von ihnen Dank empfangen habe. Sogar der Kanzler Friis habe selbst einzelnen gegenüber den Gegenbeweis erbracht, woraus der König ersehen könne, mit welchem Mutwillen hier von einigen vorgegangen würde.

Abermals sollte dem Könige vorgeschlagen werden, in solchen Klagefällen die Leute an den Rat in Lübeck zu verweisen, der unter Anwendung des dänischen Rechtes und mit Mitteln der Güte seine Entscheidungen auch zur Zufriedenheit des Königs treffen werde. Sollte solches aber den Lübeckern nicht gelingen, dann solle mit Lübecks Zustimmung der König angerufen werden, dem man dann die Akten schicken wolle. In allem, was Sebastian Ersam aufgetragen wurde, kam der ernste und ehrliche Wunsch des Rates zum Ausdruck, den König selbst vor den fortgesetzten Belästigungen zu bewahren. Man war davon überzeugt, daß nur auf solche Weise das einmal eingerissene Übel abzustellen sei. Keineswegs kam es den Lübeckern darauf an, ihre Machtansprüche zu erhöhen. Es kam aber bei allem zum Ausdruck, daß der Rat seinem Vogte, den er mit Nachdruck in Schutz nahm, in vollem Maße Vertrauen schenkte, daß er es aber auch andererseits niemals geduldet haben würde, wenn letzterer etwas Unrechtes oder Böses getan haben würde.

Handelte es sich bei solchen Anweisungen Sebastian Ersams für seinen Besuch in Gottorp um die alten Fragen, die schon lange schwelten, so waren anschließend für seine Besprechungen mit Christian III. auch die Punkte aufgeführt, die als Ergebnisse der Tätigkeit Stig Porsens hier zum ersten Male in Erscheinung traten. Sie lassen erkennen, daß er zu den Gegnern Lübecks zählte und in jeder Beziehung bemüht war, sich seinem in gleicher Weise eingestellten Herrn gegenüber als gefügiges und williges Werkzeug zu erweisen.

³⁰⁾ Hübertz S. 103 ff., 108 ff.

So sollte Sebastian Ersam darauf hinweisen, daß sich Stig Pors in seinem neuen Amte unterstände, dem Schlosse Butter zu entziehen, die Bernt Knop doch zu den Zeiten zweier Bischöfe als Hammershus zustehend empfangen habe. Von den 153 Gaardstörtebo sollten je zwei Scheffel Hafer weniger als sonst dem Schlosse geliefert werden, da sie dem Könige zukämen. Drei Kirchenbauern, von denen einer vier Pferde und die anderen je zwei Pferde im Rahmen der Gastereipflichten eine Nacht im Jahre füttern mußten, sollten das zugunsten des Königs unterlassen. Aus solchem Grunde sollten auch verschiedene Kirchenbauern, die jährlich im Rahmen ihrer Hofdienstpflichten Heu von den Schloßwiesen auf das Schloß gefahren hatten, die Fuhren einstellen. Die Freileute, die zur Zeit Birgers immer nur für ihre eigenen Sitze (saedegaarde) frei waren, wollten im Einverständnis mit dem König zu ihrem eigenen Vorteil nicht dulden, daß ihre Pachtbauern wie bisher ihre jährliche Butterabgabe an das Schloß lieferten.

Schließlich hatte Ersam das Anerbieten des Rates zu überbringen, im kommenden Frühjahr Ratsgesandte auf die Insel zu schicken zur Überprüfung aller strittigen Fragen, damit jeder zu seinem Rechte gelangen könne. Daraus ergab sich eine Übereinkunft für ein beiderseitiges Zusammentreffen auf Bornholm im Sommer 1543. Schon vor dieser Zeit aber wurde in Lübeck, hinzukommend zu obigem, noch weiteres bekannt, was sich Stig Pors zur Verkürzung der bornholmischen Einnahmen für Lübeck ausgedacht hatte. Dadurch konnten in der endgültigen Instruktion für die Abgesandten auch diese neuen geplanten vertragswidrigen Veränderungen gegenüber den überlieferten Zuständen berücksichtigt werden. Der König wollte sich nämlich auf Grund der geistlichen Jurisdiktion das Recht „anmaßen“, für Ehebruch, Ketzerei und Hurerei selbst die Strafeingänge zu verlangen. Ferner wollte Stig Pors verwaiste Höfe, von denen bisher Hammershus die Schatzungen bezogen hatte, dem Stifte von Lund übereignen. Die Pachtbauern der Freileute und die Kirchenleute, die dem Schlosse jährlich zwei Fuder Holz und 15 Pfennig dänisch seit Bischof Birgers Zeiten als Retterthingspenge bezahlt hatten, sollten künftig nichts mehr bezahlen. Schließlich wurden auch einige Höfe als zur Kirche gehörend beansprucht, die bisher dem Schlosse ihre Abgaben bezahlt hatten³⁷⁾.

So fehlte es nicht an Untersuchungs- und Verhandlungsgegenständen, als die Lübecker Abgeordneten Claus Bardewik und Ewert Störtelberg am Sonnabend, dem 16. Juni 1543, in Nexö auf Bornholm eintrafen, wo sie über Nacht blieben. Mit Bernt Knop zusammen ritten sie am folgenden Tage zum „Neuen Hause“, sicherlich dem Nygaard in Klemensker, und kamen am Montag, dem 18. Juni, auf Hammershus an. Am 24. Juni wurde Landsting in Aakirkeby abgehalten. Alle Sandmänner waren aufgefordert worden, in ihrem Sogne zu verkünden, daß jeder, der sich über Bernt Knop zu beklagen habe, zum Schlosse kommen solle, damit ihm zu seinem Rechte verholfen werden könne. Aber niemand klagte über Bernt Knop, sondern man dankte

³⁷⁾ Hübertz S. 114 ff., 119 f.

ihm. Am 30. Juni fand ein Byting in Rönne statt. Auf die Frage, wer etwas gegen den Vogt vorzubringen habe, klagte hier niemand.

Am 7. Juli kamen die Lübecker nach Sandvig, wo sie die jetzt angekommenen königlichen Räte Trut Gregersen, Stig Pors und Jens Brade trafen. Als man hier nun wiederum in Gegenwart der Dänen fragte, ob jemand über Knop zu klagen habe, wurde nicht geantwortet, aber die Männer besprachen sich miteinander. Am 8. Juli waren die dänischen Herren Gäste auf Hammershus. Daraufhin wurde zum Ting in der Klemenskirche am 9. Juli aufgerufen. Als die Lübecker an diesem Tage dort erschienen, fanden sie das Volk bereits versammelt vor, während die dänischen Räte einen Brief des Königs wegen der bornholmischen Klagen verlasen. Daraufhin verkündeten die Lübecker ihre Bereitschaft, gemeinsam mit den königlichen Räten dem Rechte Geltung zu verschaffen.

Während nun bei den folgenden Verhandlungen dänischerseits die schriftliche Einreichung der Klagen durch die Betroffenen verlangt wurde, wünschten die Lübecker mündliche Verhandlungen. Der lang anhaltende Streit, der sich dann über diese Verfahrensfragen entwickelte, führte schließlich zu einem Ende aller weiteren Untersuchungen über die persönlichen Fragen überhaupt.

Bei der Erörterung sachlicher Dinge erkannten die Lübecker beigebrachte Beweise wegen dreier dem Landsdommer verlehnten Höfe an, die der königliche Beamte für den Jurisdiktionsbesitz seines Herrn beanspruchte, obwohl die Lübecker sie 18 Jahre lang nach dem ihnen übergebenen Schatzungsverzeichnis genutzt hatten. Bei einem weiteren Hof hatte Stig Pors keinen Erfolg. Ebenso erging es ihm bei allen weiteren angeführten Forderungen, gegen die Lübecks Abgesandte aufs heftigste protestierten, so daß schließlich die königlichen Räte bereit waren, die Entscheidung über alle Fragen um ein Jahr zu vertagen, um dadurch dem Könige die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Auch alle neuerlichen Anmaßungen der Freileute wurden unter Hinweis auf den Zustand zu Bischof Birgers Zeiten zurückgewiesen. Damit endete diese zweite gemeinsame Tagung auf Bornholm, gemessen an ihrem Zweck, nahezu ohne Ergebnis³⁶⁾.

Von besonderer Bedeutung wurde der Abschluß dieser Zusammenkunft durch den Abgang Bernt Knops als Vogt und Hauptmann von Bornholm. Seine am 7. April 1537 ausgestellte Bestallung hatte seine Vogtszeit für sechs Jahre verlängert, die nun abgelaufen war und deren Verlängerung Knop nicht wünschte. Dementsprechend sollten Ewerth Störtelberg und Claus Bardewik nach ihrer vom 13. Juni 1543 verfaßten Instruktion Macht und Befehl haben, Blasius von Wickede, der bereits mitgekommen war, an seiner Stelle als Schloßvogt einzusetzen und ihm Hammershus und das Land Bornholm für zehn Jahre auf einen üblichen Schloßglauben zu übergeben und den gebührenden Eid von ihm zu nehmen. Nichtsdestoweniger solle Bernt Knop, wenn er zwischen dem augenblicklichen Zeitpunkt und Michaelis (29. Sept.) noch dort bleiben wolle, gemeinsam mit Blasius von Wickede die gleiche Befehlsgewalt haben.

³⁶⁾ Hübertz S. 128 ff.

Bernt Knop war dann, nachdem er am 22. Juli Schloß und Inventar Blasius von Wickede, dem Sohne Thomas von Wickedes, in Anwesenheit der beiden Ratsgesandten übergeben und auch anlässlich seines Fortganges seinen großen Rechenschaftsbericht angefertigt hatte, nach deren Abreise noch bis zum 16. Oktober dort geblieben. Er hatte sich während dieser Zeit auf Herreds- und Landstingen sehen lassen und sich jedermann zur Verfügung gehalten, der glaubte, von ihm noch etwas beanspruchen zu können. Trotzdem wurde nach seiner Abreise, wahrscheinlich durch den Klügel seiner Feinde, die Verleumdung verbreitet und trotz seiner gelieferten Gegenbeweise noch nach langen Jahren wiederholt, er sei heimlich von der Insel gegangen, ohne jemanden zufriedengestellt zu haben. In seiner Rechenschaft von 1543 erklärte er in seinen letzten Worten, er habe entsprechend dem Schatzungsbuche Aage Sparrens sich stets so verhalten, daß Schloß und Land unverändert bei den alten Gewohnheiten geblieben seien. Er sei auch von niemandem daran gehindert worden, bis Stig Pors mit seinen Forderungen aufgetreten sei³⁹⁾.

³⁹⁾ Hübertz, S. 115, 124 f., 127, 207. Vgl. Vorbemerkung zum Kapitel II Quelle 1. Bernt Knop hatte nach seinem Register während seiner 17jährigen Vogtzeit auf Bornholm insgesamt folgende Einnahmen gehabt: 274 Last 6 Tonnen 3 Liespfund Butter, 4098 Tonnen Gerste, 7330 Tonnen Hafer, 108 Ochsen, 343 Tonnen gesalzenes Ochsen- und Schaffleisch. In den Jahren 1527, 28, 29, 33, 34 und 35 hatte er auf königliche und Lübecker Schiffe geliefert: 53 Ochsen, 233 Schafe und Lämmer, 80 Tonnen Bier, 27½ Tonnen Fleisch, 57 Seiten Fleisch, ferner nochmals 18 Tonnen Fleisch, 12 Tonnen Hering, 15 Tonnen Dorsch und weiteres nicht Aufgezeichnete. An Strafgeldern hatte er eingenommen 18 582 Mark 12 Schilling dänisch. An Naturalien als Strafabgaben hatte er eingenommen 106½ Stück 7 Ellen Leydesch, 131 Stück Deventersch, 442 Ochsen und Kühe, 312 Schafe und Lämmer, 222½ Tonnen Dorsch, 44 Tonnen Hering, 2 Last 5½ Tonnen Butter und außerdem ½ Last Butter und 258 Tonnen Hafer für Herrn Jochim Gerken. Hübertz S. 125 f. Zum Vergleich bietet sich an eine Zahl aus Hendrik Brahes Rechenschaft von 1586. Danach hat er von 1585—86 933½ Taler an Strafen aus Rechtssachen eingenommen. Im Jahre vorher 562 Taler. (Hübertz S. 500). — Die große Naturalienmenge bei Knop ergab sich wohl hauptsächlich aus während der Grafenfehde auferlegten Strafen.

Daß Bernt Knop in Fällen von Widerspruch nicht einfach von sich aus eigene willkürliche Anordnungen traf, möge folgendes Zitat aus einem seiner aus Mölln im Jahre 1548 auf Nachfrage des Rates in Lübeck hin geschriebenen Antwortbriefe (5 Jahre nach seinem Fortgang von Bornholm) zeigen: „Thom Dredde Bo J.E.W. my screuenn der twyer voder holtes, vnnd XV pend. vonn P. Jurgenn (Hospital) vnnd der karken Luden jarlye dem Slate gegeuen werde, dat denne Stig Pors nicht gerne wyl stedenn (dulden) hirup kann yck J.E.W. nicht bargenn dat yck my tho vele mhalen myt denn oldestenn in de Lande darup beratslaget, vnnd bevraget hebbe, welcher vth enen munde hebbenn geßeht dat deßuluen Luden de II voder holt vnnd XV pend. alle Jar dem Slate to vorbeddelghelt (Büttelgeld) gegeuen hebben lickest denn anderenn de vnder den Frigluden (Freileuten) wanen (Vorneder), wo Mattes Bunde, Sandemann in S. Larsboukenn vnnd Per Bentzen, Szandemann in S. Andres boukenn (sogn) vnnd vele olden Lude wol beuust ys. Wo syck M. Harman (Hermann Boitin) Byck noch by den olden kan befragen.“ Weil die Leute in den alten Zeiten sich auch nicht geweigert hätten, diese Abgaben zu bezahlen, habe er sie sich auch geben lassen. Der ganze Vorgang spricht für ein recht vertrauliches Verhältnis zwischen Bernt Knop und den alten Bornholmern. Hübertz S. 173.

Mit dem Scheiden Bernt Knops von der Insel war trotz seinem ihm von seinem Rate neu übertragenen ehrenvollen Amte seine gänzliche Lösung von den bornholmischen Angelegenheiten noch nicht erfolgt. Die Vertagung der letzten lübisch-dänischen Verhandlungen brachte es mit sich, daß er weiterhin an das gebunden blieb, was auf der Insel geschah⁴⁰⁾.

Der einjährige Aufschub verlängerte sich fort und fort, bis nach langen Jahren voller weiterer Aufregungen und Unerfreulichkeiten zu Zeiten der Nachfolger Bernt Knops am 17. Oktober 1553 in Kolding eine neue Begegnung erfolgte. Es waren also seit dem Fortgange Knops, der auch zu dieser Tagung erschien, inzwischen zehn Jahre vergangen. Lübecks Rat schickte seinen überragenden Syndicus Dr. jur. Johann Rudel und seinen bewährten Ratsherrn Bartholomäus Tinappel, die bereits am Tage nach ihrer Ankunft zur Audienz beim Könige im Beisein seiner Räte empfangen wurden. Hier eröffnete der deutsche Kanzler Christians III., Andreas Barby, die Verhandlungen, in denen es dem Könige vor allen Dingen um die Abhandlung der privaten Klagen ging, von denen Barby erklärte, daß „sie sich auf einen oder ungefähr vier Punkte beliefen“.

Auch einige der Aufrührer, durch die in der Grafenfehdezeit die Aufwiegungen und schließlich der Aufruhr auf der Insel erfolgten, waren mit ihren Gesinnungsgenossen von Bornholm gekommen, um sich hier ihrem früheren Vogte entgegenzustellen. Aber dieser trat sehr energisch, überlegen und schlagfertig seinen alten Feinden entgegen, indem er ihnen vorhielt, daß sie eigentlich nur längst schon 1538 beigelegte Dinge wieder aufwärmten, was nach dem königlichen Rezeß von diesem Jahre ausdrücklich verboten sei und bestraft werden könne. Leute, wie die auch als Kläger anwesenden Adligen Trut Myre, Mogens Uf und andere mußten sich diese Kritik zuziehen. Im übrigen bemerkte Knop, es handle sich ohnehin um Dinge, die „erdichtet, erstunken und erlogen“ oder „die jämmerlich überdichtet seien“, und man habe alte und neue Sachen „zusammengeraspelt“, um den Rat in Lübeck und seinen Vogt zu verunglimpfen und seine eigenen Missetaten zu bemänteln.

Aus welchem Holze die alten Widersacher, Aufwiegler und Unruhestifter geschnitzt waren, mit denen Bernt Knop sich hatte herumschlagen müssen, zeigt das ungebührliche und respektlose Auftreten Peter Nielsens selbst hier vor dem Kanzler und den königlichen Räten. Diese stellten sich dabei schließlich auf Knops Seite, und der Kanzler sah sich genötigt, den ungebärdigen Bauern wegen seines zügellosen Verhaltens zurückzuweisen. Man konnte aber auch auf der Koldinger Tagung nicht das zuwege bringen, was man sich vorgenommen hatte. Wieder wurde bis zum folgenden Jahre die Enderledigung der Fragen

⁴⁰⁾ Der Verfasser beschränkt sich vorerst in seiner weiteren Darstellung der Vorgänge auf noch Bernt Knop nach seiner Abdankung angehende Fragen bis zum Jahre 1555. Er knüpft im zweiten Teil wieder an das Jahr 1543 an, das Anfangsjahr der Vogtszeit Blasius von Wickedes.

vom Könige hinausgeschoben⁴¹⁾. Doch erst am 24. August 1555 wurden nunmehr zum vierten Male neue Verhandlungen auf Bornholm wieder aufgenommen, um endlich alles zu bewerkstelligen.

Hier fand die Zusammenkunft statt auf dem Maglegaard, der von dem späteren dänischen Reichshofmeister Peder Oxe am Anfang des Jahres 1553 zusammen mit den insgesamt dreißig früheren Streugütern der Frau Anne Lang, der Witwe Niels Brahes, gekauft worden war. Anwesend aus Dänemark waren neben dem Maglegaardeigentümer, den man der Partei des Königs, also den Gegnern Lübecks und Knops, zuzurechnen hatte, die Reichsräte Brigge Trolle und Niels Lange. Lübeck war vertreten durch seinen Bürgermeister Dr. iur. Herman Falke und wiederum den Ratsherrn Bartholomäus Tinappel. Auch Bernt Knop war wieder zur Stelle. Ferner nahmen an den Verhandlungen teil der Nachfolger Blasius von Wickedes, Hermann Boitin, als derzeitiger Vogt sowie auch dessen Nachfolger Schweder Ketting, der sich bereits damals auf der Insel aufhielt. Was zu dieser Zeit auf dem Maglegaard vorging, hatte man wohl nach den Tagungen von 1543 und 1553 in diesem Maße nicht erwarten können. Es traten hier nämlich 116 Bewohner Bornholms mit persönlichen Klagen wegen früherer Bestrafungen gegen die Lübecker Vögte auf, um wegen angeblicher Unschuld Ersatz für den von ihnen erlittenen Schaden zu verlangen. Von diesen Klagen, die durch Daten zeitlich nicht verdeutlicht waren, richteten sich drei gegen Hermann Boitin, zwei gegen Blasius von Wickede und alle übrigen 111 gegen Bernt Knop, von denen eine nicht zugelassen wurde.

Man darf wohl vermuten, daß die inzwischen so stark angewachsene Zahl der sicherlich meistens abhängigen Kläger zum großen Teile unter dem Druck und auch unter Drohungen durch die gleichen zur Gewalttätigkeit neigenden Elemente auf die Beine gebracht worden waren, die bereits 1535 dabei waren und 1553 in Kolding ihre wenig erfreulichen charakterlichen Eigenschaften hatten erkennen lassen. Es waren die gleichen Männer, die auch zu dieser Zeit noch dem Vogte Hermann Boitin in seinem Amte schwer zu schaffen machten. Sie waren so aufsässig und so dreist in ihrem Auftreten, weil sie wußten, daß sie den König, Stig Pors und die übrigen Reichsräte hinter sich hatten, denen Lübecks Stellung auf der Insel ohnehin, je länger, um so mehr, ein Dorn im Auge war und denen nichts erwünschter gewesen wäre, als daß die Stadt sich

⁴¹⁾ Hübertz S. 201 ff. Peter Nielsen klagte u. a. (indem er die Hauptsache ausließ), daß Knop ihn ins Gefängnis gebracht und ihm eine Dienstmagd mit Gewalt weggenommen habe. Diesen Fall schildert Knop dementsgegen folgendermaßen: Der Ankläger habe ungefähr 1528 in Rönne ein Mädchen mit Gewalt vom Tanze abführen wollen, um es seiner Frau als Dienstmagd mitzubringen. Der ihr Beistand leistende Freund habe von Nielsen „schiefer schlege darüber bekommen“. Nielsen sei aber am folgenden Tage nicht vor ihm erschienen, um die Sache beizulegen, wie es vereinbart worden sei. Aber am 3. Tage habe er ihn auf seinem Ritt zum Schlosse getroffen, wie er das an sein Pferd gebundene Mädchen jämmerlich nachgeschleppt habe. Darauf habe er die Gefangene von Amts wegen befreit und den Übeltäter mit aufs Schloß genommen. Hübertz S. 204 ff.

schon damals vor Ablauf der Vertragszeit zum Verlassen der Insel genötigt gesehen hätte.

Bei den Klagen ging es, was Bernt Knop und Lübecks Abgesandte zum Ausdruck brachten, noch mehr als 1553 um wieder aufgegriffene, längst abgeschlossene Fälle. Außerdem konnte man nicht erwarten, daß nach so langen Jahren in ernsthafter Weise Dinge, wie die hier vorliegenden, noch klargestellt werden konnten. So gestaltete sich das Ganze zu einer ausgesprochenen Farce. Und anders haben auch wohl die ehrbaren weisen und klugen Herren aus dem Lübecker Rate die Sache nicht aufgefaßt und deshalb die entsprechende Miene zu diesem seltsamen Spiele gemacht.

Die Abhandlung der großen Zahl der Klagen, für die man doch eigentlich einen recht langen Zeitraum hätte benötigen müssen, muß in einem wahren Eiltempo durchgepeitscht worden sein. In keinem einzigen Falle konnte es zu einem Schuldbeweise gegen Knop kommen, der selbst mit erstaunlichem Gedächtnis Vorgebrachtes ins rechte Licht rückte und die üblichen Entstellungen des angeblich Vorgegangenen zurückwies. In jedem Einzelfalle wurde nach dem gleichen Schema vorgegangen. Der Kläger trug seine Sache vor und Knop erwiderte in seiner festen und sicheren Art. Immer stand Aussage gegen Aussage. Darauf wurde dann der Fall verglichen in der Weise, daß Schweder Ketting zu Ostern 1555 als dann amtierender Vogt einen Teil des Wertes (etwa die Hälfte) der nach den Angaben der Kläger in Geld, Silber oder Naturalien ihnen abgeschätzten Strafabgabe namens der Stadt Lübeck zurückerstatten sollte.

Der sich ergebende Gesamtrückerstattungsbetrag machte einen Wert von etwa 4000 Lot Silber gleich 8000 Mark dänisch aus. Das war also die erste große Summe, die man den Lübeckern zur Rückerstattung auferlegen wollte. Lübecks Ratsvertreter machten demgegenüber geltend, daß ein Teil der erhobenen Klagen auf die Zeit der Grafenfehde zurückgehe und sie darauf nicht zu antworten brauchten. Andererseits handle es sich um mancherlei bereits abgehandelte Sachen, über die erst Feststellungen auf Grund der in Lübeck vorliegenden Register gemacht werden müßten. Daraufhin verlangten die königlichen Räte zur Prüfung die Zusendung der Originale oder versiegelter glaubhafter Extrakte zwecks endgültiger Klarstellung. Somit war die Möglichkeit für Aufschub und Hinhaltung gegeben, worauf Lübecks Taktik abgestellt war⁴²⁾.

⁴²⁾ Hübertz S. 220 ff., 182, 221—251 (jede einzelne Klage ist aufgeführt worden; Druckseitenzahl = 34). 256 ff. Von bornholmischer Seite sind im Laufe der Jahre viele Klagen und Unmutsäußerungen erfolgt. Dergleichen geschah auch schon zu Zeiten der Erzbischöfe, und es ging nach der Lübecker Zeit so weiter. Es wurde z. B. über neue Auflagen geklagt ohne Angaben darüber, um was es sich handelte. Lübecks Syndikus Dr. Rudel sagte 1553 auf Bornholm: „daß Bernt Knop jemandem Unrecht getan hat, kann nicht bewiesen werden. Dichtet man ihm etwas an und kein Kläger meldet sich, dann läßt sich darauf keine Antwort geben“ (Hübertz S. 203). Damit hat er für die meisten Fälle den Nagel auf den Kopf getroffen. Man kann wohl beweisen, daß Klagen vorgebracht worden sind, aber der Beweis für die Berechtigung der Klagen ist eine andere Sache. Die heimatkundliche Literatur gibt den Inhalt der Klagen ohne Kritik meistens als Tatsachen wieder.

Weitere Rückzahlungen sollten dem Könige selbst zufließen auf Grund von angeblich früheren unrechtmäßigen Forderungen und Einnahmen Bernt Knops aus der geistlichen Jurisdiktion. Es war, wie bereits berührt, seit 1543 den Lübeckern bekannt, daß Stig Pors Strafeingänge auf Grund von Gerichtsurteilen wegen Ehebruchs, Ketzerei und Hurerei der geistlichen Jurisdiktion zugunsten des Königs zurechnen wollte. Er muß sich im Laufe der Jahre mit großem Eifer dieser Sache angenommen haben. Denn er hatte Knops Abrechnungen (Register) aus der ganzen Zeit der Amtsführung des Vogtes nach Fällen durchsucht, bei denen es sich um illegitimes Zusammenkommen von miteinander nicht verheirateten Personen handelte. Auch angefertigte Register des inzwischen verstorbenen Trut Gregersen hatte er herangezogen, aus denen sich die Menge des Gesuchten noch vergrößern ließ. So konnten den 1555 Tagenden zwei recht umfassende Sündenregister vorgelegt werden mit allen Angaben über die Ertappten selbst sowie über ihr sündhaftes Verhalten und ihre Bußabgaben in Geld, Silber, Gewand oder anderen Naturalien. Thurah muß danach wohl recht haben mit seiner Bemerkung: „Man kann sich nicht erinnern, daß Einbruch, Diebstahl, Mord und dergleichen grobe Missetaten auf Bornholm geschehen sind. Von Belästigungen und größeren Schlägereien hört man selten. Dagegen versehen sie sich am meisten in Punkto Sexti.“ Aus Bernt Knops Register wurde ein Betrag von 2031 Mark dänisch errechnet und aus dem des Stig Pors unter Mitwirkung von Peder Oxse und Schweder Ketting, die sich über die Taxierung der Naturalien wohl nicht immer ganz einig waren, eine weitere Summe von 1594 ½ Mark dänisch. Daraus ergab sich ein Gesamtbetrag von 3625 ½ Mark dänisch, den Lübeck dem dänischen Könige erstatten sollte. Lübecks Vertreter aber erklärten, daß sie nur Befehl hätten, sich unter Zugrundelegung des Knopschen Registers mit den Dänen zu vergleichen. Sie vermöchten aber nicht zu erkennen, ob nicht vielleicht in dem von Stig Pors übergebenen Register noch andere der umstrittenen Einnahmen mit-enthalten seien. Man einigte sich auf eine Verständigung über diese Unklarheiten bis Weihnachten⁴³⁾.

Es ist schon merkwürdig, daß aus dem Knopschen Register vor 1536 datierte Fälle aus der Bischofszeit mit in den Forderungen enthalten waren. Daß aber die gesamten Forderungen unberechtigt waren, ergibt sich aus der Tatsache, daß dergleichen vor 1536 von den beiden letzten Erzbischöfen oder ihrem Bornholmer Bevollmächtigten, dem Propste, nicht verlangt worden war⁴⁴⁾. Im übrigen Dänemark hatte sich damals die bischöfliche Einwirkung auf weltliche Rechtsfragen schon so stark ausgewirkt, daß dort Vergehen wie Ehebruch, Ketzerei und Hurerei bereits als geistliche Rechtssachen galten. Dort aber gab es auch schon um diese Zeit geistliche Gerichte, die allein für alle Geistlichen selbst und für geistliche Sachen zuständig waren⁴⁵⁾. Auf Bornholm aber hatte es immer nur sowohl weltliche Untergerichte wie auch ein weltliches Ober-

⁴³⁾ Hübertz S. 212 ff. bis 220. Thurah S. 49.

⁴⁴⁾ Vgl. oben S. 73 mit Anm. 35.

⁴⁵⁾ F. C. Dahlmann, Geschichte von Dänemark Bd. III S. 43.

gericht, das Landsting, gegeben. Zudem wurde das gesamte Rechtswesen hinsichtlich seiner Kosten stets vom Schlosse Hammershus unterhalten, das dementsprechend auch den Anspruch auf die gesamten Strafabgaben einschließlich der hier in Frage stehenden haben mußte. Man muß sich auch hier der Stellungnahme Knops zu der plötzlichen Veränderung gegenüber den Zeiten der Bischöfe anschließen. Denn Veränderungen waren nach dem Übergabevertrage unzulässig.

Nun wollte Stig Pors auch noch auf eine dritte Weise Geld herauschlagen. Die strittigen zwei Scheffel Korn von dem Gaardstörtebo, die vor 1536 von den beiden letzten Bischöfen nie gefordert und nach dem Zeugnis alter Bornholmer und dem Schatzungsbuch Hans Skrivers dem Schlosse zustanden⁴⁶⁾ sowie die von den Kirchenbauern gezahlten Retterthingspenge, also die Kosten für die von Knop eingenommenen jährlich zwei Fuder Holz und 15 Pfennige, sollten für die ganze Zeit, während der Lübeck die Insel besaß, an den König zurückgezahlt werden. Da ja aber, wie bereits oben bemerkt, Lübecks Abgeordnete in Jurisdiktionsfragen in ihrer Verhandlungsvollmacht begrenzt waren, so fielen auch die hier genannten beiden Forderungen zunächst unter die bis Weihnachten zu klärenden Fragen⁴⁷⁾.

Die Dänen hatten hier auf dem Maglegaard sogar schon mit der Ausrechnung der Rückzahlungsbeträge für die in Frage stehenden Leistungen begonnen. Man hatte aber wegen der Lübecker Erklärungen die Sache nicht zu Ende geführt. Die Zahlung der Retterthingspenge hatte übrigens Stig Pors, wenn nicht bereits früher, mindestens seit 1548 den Bauern verboten und damit dem Schlosse die Abgabe bereits entzogen. Sie ist auch in dem Verzeichnis von 1547 über die Jahreseinkünfte des Schlosses Hammershus nicht mehr aufgeführt. Muß man schon die Berechtigung des Anspruches des königlichen Stiftslehnsmannes Stig Pors und damit den des Königs selbst auf die Strafeinnahmen auf Grund von Urteilen über Ehebruch, Ketzerei und Hurerei sowie den Anspruch auf zwei Scheffel Korn von den Gaardstörtebo für unrechtmäßig halten, so läßt sich an Hand des oben erwähnten Landebogs des Stiftes Lund (Kap. II S. 44 f.) klar und deutlich beweisen, daß der Entzug der Retterthingspenge gegen alle Verträge und jedes Recht war und die Abgaben einwandfrei Lübeck zustanden.

Bei den im Lunder Landebog festzustellenden 28 Kirchenbauern sind nämlich auch ihre Abgabepflichten an die Kirche und an das stets der weltlichen Oberherrschaft unterstehende Schloß aufgeführt. In den fast gleichlautenden jeweiligen Einzelangaben heißt es bei jedem Hofe am Schluß, daß er dem Jurisdiktionsvogte unterstehe (Dominium er hoß Jurisdicszfoget). Das Amt eines solchen Vogtes, der auf Bornholm

⁴⁶⁾ Hübertz S. 111, 119, 133, 215, 220, 257.

⁴⁷⁾ Hübertz S. 257 f.

selbst seinen Sitz hatte, um die Rechte des Königs auf der Insel zu wahren, war bereits im Jahre 1551 eingeführt worden⁴⁸⁾. Vor der obigen Schlußbemerkung aber werden bei jedem einzelnen der 28 Höfe ihre jährlichen Abgaben an die Kirche (Landgilde) „nach einem Kirchenbuch“ genannt. Und darauf werden dann mit der Bemerkung „für das Schloß“ die Retterthingspenge aufgeführt, und zwar zunächst die mit den Sogne abzuliefernde kleinere Buttermenge, meistens Kosmör, und sodann 15 Pfennige, zwei Fuder Holz und drei bzw. vier Tagewerke. Das Schloß Hammershus hatte also nach diesem Wortlaut Anspruch auf die Abgabe, auch noch, als die 28 Höfe dem königlichen Jurisdiktionsvogt unterstanden⁴⁹⁾.

König Friedrichs II. Lunds Stifts Landebog basierte ohne Frage zum großen Teil auf alten Urkunden und Aufzeichnungen. Nachweisen läßt sich das durch Heranziehen der Angaben Knops in seinem Register von 1543 (Hübertz S. 126). Denn die 28 im Landebog festgestellten Kirchenhöfe sind die gleichen wie die von Bernt Knop mit ihren Abgabepflichten aufgeführten. (Abweichungen sind ganz gering.) Die folgende Aufzählung zeigt es: Larskersogn 3 (3), Ostermarie 2 (2), Olsker 2 (2), Poulsker 1 (1), Pedersker 1 (2), Vestermarie 2 (1), Knuds 2 (3), Allerhelgens 2 (2), Clemens 4 (2), Michels 3 (3), Olufs 2 (2), Andreas 3 (3), Aaker 0 (1). Die ersten Zahlen sind die Knops und die in Klammern befindlichen die des Landebogs.

⁴⁸⁾ Hübertz S. 174.

⁴⁹⁾ Hübertz S. 325 bis 359. Die danach auch dem Schlosse von den Kirchengütern zustehenden Tagewerke, die Knop nicht aufführt, sind anscheinend nicht beansprucht worden. — Der 1569 von Friedrich II. angeregte Auszug aus dem Landebog des Stiftes Lund, das sich nur mit dem Kirchenbesitz aus alter Zeit befaßt, sollte als Inventarisierung für diesen als den kompetentesten aller Verzeichnisse betrachtet werden, weshalb in Kap. II S. 44 f. die Zählung der Höfe nach ihm erfolgt ist. Es nennt keine Bischofsbauern (vielleicht hat der Schreiber sie vergessen?) und erlaubt nur die Zählung von 73 der Kirche gehörenden Höfe. — Das Jordebog von 1599 dagegen erwähnt keine Praeste- und Degnegaarde, sondern gibt nur 18 Bischofsbauern, 15 St. Jörgensstiftbauern und 30 Kirchenbauern an. Gesamtzahl 63. Jordeböger sind Verzeichnisse von Gütern mit Einkünften. Was nichts einbringt, wird nicht darin stehen. So kann man auf Grund beider Verzeichnisse nicht zu einer einigermaßen gleichen Zahl der Kirchengaarde kommen. Aber eine andere Frage taucht bei letzterem Verzeichnis auf. Bei den 30 Kirchenbauern heißt es, daß sie Verschiedenes leisten, das meiste seien 2 Last Holz, 5 albi (20 Pfennige) und 4 oder auch 2 oder 3 Tagewerke. Das sind ohne Zweifel noch die alten Retterthingspenge (Smaaredsler). Auch bei den meisten aufgeführten 18 Bischofsbauern kommt die gleiche Abgabe vor, während etwa bei zwei Dritteln der St. Jörgensbauern neben Naturalien, die alle abgeben müssen, immer noch 4 (einmal 2) Tagewerke geleistet werden müssen. Es scheint demnach so, daß der größte Teil der im Jordebog eingetragenen Kirchenhöfe in älterer Zeit dem Schlosse Retterthingspenge schuldig war.

Das Reichsarchiv in Kopenhagen hat Verfasser auf Anfrage hin freundlichst aufmerksam gemacht auf folgende Ausgabe: Lunds stifts landebok, Bind I-III. Utgiven af K. G. Ljunggren och Bertil Ejder 1950—65, in der Schriftenreihe Skaansk senmedeltid och renässens. Einsichtnahme war bisher nicht möglich. Weiteres darüber in der Fortsetzung.

Es kann somit keinerlei Zweifel darüber bestehen, daß ununterbrochen von Knops Zeiten bis zum Ende des Lehnsbesitzes die Retterthingspenge von diesen Höfen den Lübeckern zustanden und daß sie ihnen mindestens 27 Jahre lang, ob bewußt oder unbewußt, das bleibt die Frage, zu Unrecht vorenthalten worden sind.

Wie Bernt Knop lag auch sein zweiter Nachfolger, Meister Hermann Boitin, als Fachjurist wegen der strittigen Abgaben weiter im Kampfe mit den königlichen Instanzen. Er hatte in der Frage der Retterthingspenge bereits 1552 durch den Jurisdiktionsvogt dem Könige Vorstellungen machen lassen. Ein Vogt auf Hammershus, so ließ er erklären, muß den Kirchen- und Bischofsleuten ebenso wie den Schloßbauern zu ihrem Rechte verhelfen. Alles verursache Kosten: Das Reiten über Land bei Beschickungen, die Durchführung der Gefängnisstrafen, die Besoldung des Landsdommers, des Ridevogtes, des Scharfrichters und die Unterhaltung aller anderen Rechtspersonen⁵⁰⁾. Aber alles hatte nichts gefruchtet.

Die Vögte oder Lübecks Rat konnten dem Könige kein Dokument wie den Auszug aus dem Stiftslandebog von Lund als Beweismittel für ihre Ansprüche vorlegen. Aber Stig Pors mußte die Unterlagen kennen, genau wie Friedrich II. nach 1569 über den Sachverhalt unterrichtet sein mußte. Die Lübecker mußten Geduld behalten. Die Macht des dänischen Königtums war nach der Grafenfehde merklich angewachsen, die Lübecks dagegen schwer angeschlagen und abgesunken. Zu Kraftäußerungen ihren Verhandlungspartnern gegenüber, selbst auf diesem Boden, war die Stadt in ihrer jetzigen Lage nicht instande.

Sie hat aber die beiden oben genannten unrechtmäßig geforderten Rückzahlungsbeträge niemals bezahlt. Christian III. hat am 23. April 1558 an den am 10. September 1555 abgeschlossenen Vertrag erinnert und gefordert, die beiden Beträge an die Untertanen Bornholms und an den Jurisdiktionsvogt zu bezahlen⁵¹⁾. Lübecks Bürgermeister und Rat antworteten auf diese Mahnung hin dem Könige Mitte Mai 1558, man habe inzwischen um weitere Unterhandlungen über diese Angelegenheit gebeten, aber keine Antwort erhalten. Da nun aber die damaligen Unterhändler zur Zeit in Lübeck nicht anwesend seien, würden sie später noch einmal auf die Sache zurückkommen.

Man schrieb dann am 16. Juli 1558 nochmals mit einer beigefügten Kopie des vorigen Schreibens an den König mit dem Bemerken, daß der damalige Vertrag von ihnen zur Ratifikation empfangen sei, die dann aber wegen einiger unklarer Artikel bisher nicht hätte erfolgen können. Der König möge deshalb einen Tag zur Verhandlung wegen der 3625 $\frac{1}{2}$ Mark und wegen der Forderung aus der geistlichen Jurisdiktion anberaumen. Nun antwortete Christian III. am 25. Juli 1558 den Lübeckern, er habe eine solche Antwort nicht erwartet, da die Gesandten nach ihren damaligen Angaben den Befehl gehabt hätten, auf Rückerstattung der erwähnten Beträge zu verhandeln. Lübeck möge deshalb die Untertanen zufriedenstellen, da er andernfalls zu „gerechten“ Mitteln greifen

⁵⁰⁾ Hübertz S. 178 f.

⁵¹⁾ Hübertz S. 273.

müsse. Da die Lübecker in dieser Korrespondenz auch den Hamburger Vertrag wegen der fünfzigjährigen Verlängerung des Besitzes der Insel, der noch nicht ratifiziert war, erwähnten, schloß der König sein Schreiben mit der Bemerkung, er wolle die Verlängerung erfüllen, doch die Bauten am Schlosse auf Bornholm gäben zu Bedenken Anlaß⁵²⁾. Christian III. ist dann am 1. Januar 1559 gestorben. Und nach seinem Tode sind diese Fragen nicht wieder aufgegriffen worden. Aber sie haben Schweder Kettings Stellung anfangs wesentlich erschwert.

Es bleibt am Schlusse festzustellen, daß den Bornholmern nach dem heute landläufigen Glauben von Lübecks Seite aus damals keine zusätzlichen Auf lagen gemacht worden, geschweige denn „Aussaugungen“ erfolgt sind, sondern daß im Gegenteil die Stadt Lübeck einen nicht unbedeutenden Teil der ihr vertraglich zustehenden Einkünfte nicht erhalten hat⁵³⁾.

Nach Beendigung der Verhandlungen auf dem Maglegaard 1555 band endlich Bernt Knop nichts mehr an Bornholm. Als er 1543 die Insel mit seiner Frau Cilly verlassen hatte, ließ ihn der Rat in der Stadt nicht lange untätig ausruhen. Schon im Jahre 1544 war er Vogt der Stadt Mölln, die Lübeck von 1359 bis 1683 im Pfandbesitz hatte. Es bedeutete sicherlich für ihn eine Beförderung und Ehrung durch seinen Rat, daß ihm dieses Amt anvertraut wurde, das ursprünglich nur durch lübeckische Bürgermeister oder Ratsverwandte bekleidet wurde, die hier im Namen der Stadt als „Podesta“ residierten. Seit 1513 wurden auch erfahrene Militärpersonen dafür bestellt, die bei der Einführung in vollem Harnisch und mit glanzvollem Gepränge aus Lübeck auszureiten pflegten. Für den feierlichen Auszug aus der Hansestadt und den festlichen Einzug in Mölln, der seinen Abschluß fand mit dem Eintritt in das Rathaus, das nun von dem Vogt bewohnt wurde, war ein umfassendes eindrucksvolles Protokoll mit langer Reiter- und Wagenfolge nach Rang und Würden aufs genaueste festgelegt. Anscheinend hat Knop dieses Amt bis zum Jahre 1552 ausgeübt, da in diesem Jahre sein Nachfolger Pasche Gustavel genannt wird. Es waren besonders nach den langen, stürmischen Jahren auf Bornholm wohl ruhigere Zeiten ohne besondere Aufregung für ihn, die er hier, nicht weit von Lübeck entfernt, verbringen konnte. Seine Frau Cilly, die bereits im Juni 1545 in Mölln schwer erkrankte, war inzwischen gestorben. Denn im Jahre 1554 hat er in Lübeck seine zweite Frau Sara, die Tochter Hinrich Ladehusens, geheiratet und die Hochzeit im Kreise von 38 Personen gefeiert. Während seine erste Ehe anscheinend kinderlos war, bekam er in der zweiten zwei Kinder, Margarethe und Johann.

In den Jahren 1554—56 wird er als Rittmeister oder als Hauptmann des Rates, also als Stadtkommandant, genannt. 1558 finden wir ihn in seinem letzten Amte als Kellermeister des Rates, wohl dem erstrebenswertesten, das

⁵²⁾ Hübertz S. 273 Anm.

⁵³⁾ Vgl. Kap. II Tabellen 1 und 2.

der Rat an verdiente Bürger verleihen konnte. Wie lange er es innehatte, ist nicht feststellbar. Von 1565 an war Meister Hermann Boitin Inhaber dieses Amtes für eine Reihe von Jahren. Bernt Knop wird demnach als angesehenere und hochgeachtete Bürger seine letzten Lebensjahre bis 1576 als Privatmann verbracht haben⁵⁴).

(Wird im nächsten Band fortgesetzt)

⁵⁴) Personenkartei des Stadtarchivs Lübeck. I. v. Melle, Gründl. Nachricht etc., Lübeck 1713, S. 237, 1742, S. 287, 1787, S. 384. Hennings, in: Zeitschr. des Vereins f. Lüb. Gesch. Bd. 33, Lübecks Ratskellermeister, S. 99.

Aus dem Schlutuper Fischereiarchiv

Von Horst Weimann

Die rechtsgeschichtliche Entwicklung der Fischereigerichtsamen auf der Trave von 1188 bis 1585, d. h. in der Zeit, die zwischen Barbarossas Freiheitsbrief und der großformatigen Fischereiordnung von 1585 liegt, hat Staatsarchivar Dr. Hasse in seinem Archivalbericht¹⁾ dargestellt, der im Jahre 1903 notwendig wurde, als die Schlutuper Fischereien diejenigen vermeintlichen Besitz- und Eigentumsrechte einklagen wollten, die ihnen durch das an der Schwelle der Moderne stehende Fischereigesetz von 1896 genommen worden waren. Damals wurden die Ämter in Genossenschaften umgewandelt.

Aus Hasses Bericht gebe ich zur allgemeinen Orientierung ein Resümee:

Die kaiserliche Urkunde von 1188 erwähnt diverse Abmachungen mit den holsteinischen und Ratzeburger Grafen betr. das Recht der lübschen Einwohner an aquis et piscibus. Die Bürger — und in ihrem Auftrag die Fischer — durften von Oldesloe bis ins offene Meer die Trave befischen²⁾. Friedrichs Urkunde beließ gewisse alte herzoglicherseits verliehene Fischereirechte — gegen gräfliche Einwände — bei den Bürgern der Stadt.

Nachdem Lübeck von Friedrich II. zur Reichsstadt erhoben worden war (1226), übte es die Landeshoheit einschließlich aller Rechte aus, also auch die Stromhoheit und die mit ihr verbundene Fischereihoheit. Im 13. Jahrhundert war „eine Fischereibevölkerung auch in den Ortschaften am unteren Laufe der Trave als sicher anzunehmen“³⁾.

Im 15. Jahrhundert hatte sich aus der früh betriebenen Budenfischerei eine stationäre in Schlutup und Herrenwiek entwickelt. Zu Gothmund, Siems und Travemünde bestanden im 16. Jahrhundert feste Fischereien⁴⁾.

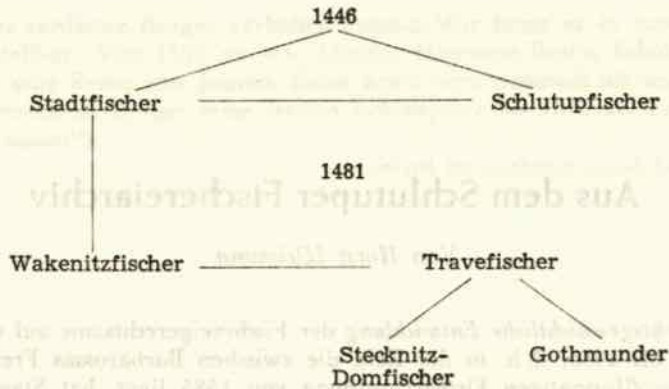
Bereits 1446 war die Ausformung der Lübecker und Schlutuper Ämter als selbständige Organe innerhalb des Ganzen vollzogen. 1481 separierten sich die Stadtfischer in Wakenitz- und Travefischer, so daß sich etwa die folgende Gruppierung ergab:

¹⁾ FASch = Fischereiarchiv Schlutup im Archiv der Stadt Lübeck, Depot.

²⁾ Ausnahme blieb die gräflich gebliebene Lachswehr.

³⁾ Hasse S. 6, FASch.

⁴⁾ Wehrmann, Die älteren Lübeckischen Zunftrollen S. 479, 481, 482.



Erstmalig ist von einem Fischeramt und von Fischmeistern (Älterleuten) in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts die Rede.

Dr. Hasse beweist auf S. 8 seines Archivalberichtes, daß der Lübecker Fischerstand „spätestens in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts seine genossenschaftliche Organisation gefunden hat“. Wenn dann „an zwei Stellen ... der Rolle, die die Vorschrift findet, daß kein Bürger der Stadt den Fang eines anderen, also nur seinen eigenen, zum Verkauf bringen darf, ... daß kein Bürger mit fremden Händlern Kompagnien haben soll, so ist damit einerseits zum Ausdruck gebracht, daß der Fischer für seine Ware einzustehen hat ... sodann, daß vorausgesetzt wird, daß der Fischer zugleich Bürger der Stadt ist.“ An diesen Grundvoraussetzungen hat sich im Laufe der Jahrhunderte in Wahrheit nichts verändert.

Im Namen des Rates fungierte die Wette als die für die Fischerei zuständige Gewerbebehörde, die den Antragsteller nach verliehenem Bürgerrecht zur Amtsgenossenschaft zulassen oder ablehnen konnte. Jeder von der Wette Belehnte galt lebenslänglich, aber nicht vererbbar, betraut; sein Sohn oder Erbe mußte erneute Belehnung erbitten und erhielt sie gewöhnlicherweise. Die Oberkontrolle durch den Rat dokumentierte sich im Genehmigungsakt für die Rollen, die als Leitfäden regelmäßig bei Morgensprachen usw. verlesen wurden.

I.

Mehrere bedeutende Ordnungen und Vergleiche haben das Schlutuper Fischereiwesen in den Jahrhunderten bestimmt und ausgerichtet.

Die Fischereiordnung von 1585⁵⁾, allgemein die „alte Ordnung“ genannt, hat in den Folgejahrhunderten immer erneuerte präzisere Ausdeutungen durch

⁵⁾ Die hier erstmalig — soweit feststellbar — ganz im Wortlaut abgedruckte Fischereiordnung vom 4. Dezember 1585 wurde mit den folgenden Kopien verglichen: Handschriftliche Kopie von Staatsarchivar Dr. Hasse im „Archivalbericht betreffend die Schlutuper Fischereien“, 1903, Anhang, Seite 40 ff. Anlage 5 / Beglaubigte Kopie im Liegenschaftsamt / Pergamentband X des Schlutuper Fischereiarchivs, handschriftlicher Text.

Wette-Erlasse und -Entscheide erfahren. 1702 mußten die Schlutuper von Michaelis bis Weihnachten sonntags um 12 Uhr nachts ausfahren und Montag morgens um 9 Uhr ihre Garne wieder „auf dem Hänge“ haben. Montagnacht wurde erneut ausgefahren und Mittwoch, morgens 9 Uhr, zurückgekehrt. Von der Mittwochnacht bis Sonnabendmorgen 9 Uhr wurde der Fang fortgesetzt. In der Zeit von Weihnachten bis zum Wettetag durften sie alle Tage und Nächte nach ihrer „besten Bequemlichkeit mit großen und kleinen Waden fischen“⁶⁾.

Fischereiordnung von 1585 December 4.

Lubische, Schluckuper und Travemunder vischere belangende

Nachdem einem erbarn rade van ehren underdanen den olderluden und gemeinen vischern sowol binnen dieser stadt als tho Travemunde und Schluckup geseten allerhandt klagen vorgekommen dat de fischerey up des erbarn radts und gemeiner stadt stromen und angehörigen potmessigkeiten eine tydthero in unrichtigkeit geraden, und einer den andern baven alt hergebrachte gewonheit desfalls jmpaß gedhan und der vischerey aver gebuer tho gebrucken sich unterschiedlichen supplicationen conferiren, folgendes jedem deel thor geunderstanden hebbten sollen, deme dann tho folge hefft ein erbar radt de olderlude und gemeinen traven vischers hierbinnen daraver tho reden stellen und dersulven bericht mit der Travemunder und Schluckuper jngebrachten wissen nachrichtung wo with, wanne, wolang und woferne ein jeder der vischerey gebrucken solle und möge, diese verordnung daruth schriftlich beraden (Hasse sagt „beramen“) und verfatnen laten.

ERSTLICHEN DE LUBISCHEN VISCHER BELANGENDT

De lubischen vischer seindt vermöge ehrer cydt und plicht schuldig, eines erbarn radts und gemeiner stadt strom de traven van Oldeslho an, henunder beth vor de radegast, ock in der maurin, beth vor den mohlen kolck, thom Schonenberg tho befahren und darup beth an gemelte orde, ock ferner henuth beth in de wilde see, so with se können, und ehre helse wagen willenn, jar uth, jar in, und dag vor dag der vischerey tho gebrucken. Desgeliken sindt se solchs jn der stekenitz beth an den Molnischen See also tho underholden schuldig und befoht, alles mit der bescheidenheit und mate, als ehre rulle und disse ordnung uthwiset.

DE SCHLUCKUPPER BETREFFENDE

Erstlichen mogen de Schluckuper van ohrem wedde dage an, der gemeinlich acht dage oder viertein dage nach Ostern jarlichs geholdenn werdt, nebenst den Lubischen vischern mit der kleinen wade van der Simesse an, beth in de see, beth tho Jacobi und beschendentlich alle weken dre dage als vam Dinstag up den Mitweken, vam Donnerstag up den Fridag, und vam Fridage up den Sonnavendt der vischerey gebrucken, averst van Jacobi an beth Michaelis mögen se binnen der traven wochentlich de gemelten dre dage allein, sonsten averst vermöge und nach ferner uthweisung des hernelden in der Travemunder ordnung gesetteden andern articuls vischenn.

⁶⁾ Es gelten die erwähnten Jahreszahlen. Sie erleichtern das Auffinden der Fundstellen in den PSchA, den Protokollen im Schlutuper Archiv.

Thom andern mogen se de krabbewade theen und darmit vischen van Marien-
have an binnen der traven up beyden siden des landes ock in dem Dassouwer
sehe van Paschen an beth tho Michaelis. Wann se averst binnen de traven
kamen, so sollen se den krabbenbudell affnehmen. Ferner van Jacobi an beth
up Michaeliß mogen se disse wade in dem strome de traven dorch nach dem
tobiaß gebruken, averst alle tydt darby der herrn strome vormiden.

Thom Drüdden jß ehnen vergonnet, de witthouwes wade van Marienhave thor
Herinckwiek an, binnen und buten der traven van Michaeliß an beth tho der
hilligen dre konige tho thehende.

Thom veerden, mogen se vom Stolperhaken an, beth up den ordt und dannen
up beiden siden des landes dar se herings vermoden, na oldem gebruke mit
der groten heringswade heringe fangen, desulve wade ock tho jse theen, aver
den Dassouwer sehe darmit nicht berören.

Thom vöfften steit den Schluckupern fry, mit der enckelen waden van dem
bolwerke an, jnn der sehe, an beiden siden des landes so ferne alß se sich
wagen wöllen von Michaeliß an, beth tho Winnachten tho fischenn.

Thom sösten mögen se ock dree dage vor Winnachten an, de hering und
klenen wade tehen und damit vischen beth tho dem weddedage nach Ostern.

Thom sovenden, iß den Schluckupern vergonnet, jedem söß questen up der
mekelborger siden by Scharlang tho leggen, jedoch mit der weddeherren
weten, willen und nalath.

Thom achten, wann dat jß up dem bretlinge dorchbrickt, also, dat ein pram
dardorch fleten mag, so steit den Schluckupern fry, de wide wade darup tho
tehende und dat jß tho brekende, so widt se konnen gelikst den Lubischen
vischern.

Thom negenden, jß vordragen, dat de Schluckupper des Mandage morgens
beth tho negen uhren nach einem södevische uthfahren mögen, darvan se averst
denn pastorn na olden gebruke nach gelegenheit und eines jeden vermögens
tho bedenckenn schuldig sin sollenn, desmögen se sich ock des plickangelß
und des winters up dem jse des aalstekens, wo von oldinge gewonlich gewesen,
also hinferner gebucken.

Thom teinden, jß den Schluckupern vergonnet, dat se des Mittweken und
Sunnabendt morgens, wenn se de vorige nacht tho marckde gefischt hebben,
einen oder mehr natoge binnen der traven, up diesser sidt des Blockhuses des
sommers beth tho negen uhren, tho notturfft ehrer hußholding und sonsten
dhon mögen.

VAN DEN TRAVEMUNDER VISCHERN

De Travemunder vischer mögen jnn der see, buten der traven, dag vor dag,
wenn ehnen gelevet so with sich dyes erbarn radts gerechtigkeit erstrecket
und se ehre helse wagen willen, vischen, dann ock dre dage vor Winnachten
an beth thom weddedage, der gemeinlich acht oder veertein dage jarlichs nach
Ostern gehalten werdt, de grote heringswade so wol ock de streke und butte
angell in dem strome van stolpe an beth in de see gebukenn alles fernerenn
jnnholts der taffeln, welche ein erbar radt tho Travemünden in verflossenen
jaren Anno 1557 Trium Regum upe hangenn lattenn.

Thom andern, oft ock wol de Travemünder und Schluckupper na oldenn
gebrucke befoget, dat ganze jahr dorch von Travemünde an beth in de wick
und apene wilde see, so with ein jeder sin levent wagen will, tho fischen, so
soll doch hin ferner van Jacobi an, beth Michaeliß in der makrelen und tobiaß
tydt darinn jährlich folgender onderscheidt gehalten werdenn, nembtlich das
jnn solcher tydt den Travemünders de weken dorch alle dage twischen dem
blockhuse beth an mewenstein und herkenbeke und ferner jnn der wick und
offenen see tho fischen verlovvet. De Schluckupper vischer averst in benanter

tydt von Jacobi beth Michaeliß alleine des mandage morgens eine stunde vor dage oder der sunnen upgange an, beth up den middag mit dem druddendeel ehrer waden, de se von Schluckup fohren und nicht stercker twischen dem blockhuse beth an mewenstein und herckenbeke der vischerey gebruken mögen, averst des Dinstags nacht beth up den Mideweken, deßglickenn von Donnerstage up den Fridag, und Sunnabendt mögen se mit den Travemündern von der Traven an, beth an Herckenbeke und mewenstein, thogelicke vischenn. De overigen twee dordendeel averst mögen twischen Jacobi und Michaeliß alle dage wann jdt ehnen gelevet butten Herckenbeke und mewenstein in der wick und offnen fryen see so with se willen der vischerey gebrucken.

Thom drüdden scholen de Travemunder jnn der traven mit legging der queste und angelen von den tögen de aldar von olders geholden worden, bliven, und de Schluckupper dadorch an ehrer vischerey nicht behindern, deßgeliken jarlichs de steine tho den questen gehörig, van dem vagede entfangen und von de queste upgenahmen dem vagede wiederumb levern.

Thom veerden, des sollen averst de pumpkullen, so wol ock de hogen toge, by allen vischern Lubischen, Schluckuppern und Travemündern genzlich abgeschafft sin und bliven, und hinferner nicht mehr gebrucket werdenn. Die glipen averst sollen hiemit nicht gemeinet sin, und fry sin und bliven.

Thom vöfften. Nachdem ock dat angelent und aalstekent von den Travemündern eine tydt lang hero ane unterscheidt gebrucket und tho verwöstung des erbarn radts und gemeiner stadt stromes in unordnung geraden. Demnach verordnet ein erbar radt hirmit, dat den oldenluden, welke thor seewarts tho fahren nicht mehr duchtig sin, des angelens up dem strome der traven mit den kahnenn tho erer notturff gebrucken mögen.

Thom sösten. Des soll averst dem jungen volck vergönnet sin, allein am lande und up dem bolwerck sich des angelens tho gebrucken, des winters averst mögen se up denn yse ahne unterscheidt aalstecken und angeln, warnach sich ein jeder wert hebben tho richten und vor straffe tho achten. Es schall ock dem anwesenden vogt tho Travemunden, dat ydt vorgeschrevener maten also geholden werde ein flitig upsehen tho hebben hirmit uperlecht syn. Des will sich averst ein erbar radt diese Verordnung nach gelegenheit der tydt und gemeiner stadt besten tho vermindern tho vorandern und tho verbertern jeder tydt hirmit vorbehalten hebben.

Actum den 4. Decembris Anno 1585.

Hiervan den Schluckuppern und den Travemündern jedem eine taffel tho gestellet: Dorch verordnete weddeherren herr Johann Spangenberch und herr Gotthart van Höveln.

Carl Westphal⁷⁾ hat einen Auszug der Amtsordnung von 1800 in seinem Buch abgedruckt, außerdem findet der Leser dort den vollständigen Text des Niendorfer Vergleichs von 1817.

Es fehlt in der Literatur die Publikation der *Ordnung vom 15. Januar 1751⁸⁾*:

⁷⁾ Westphal, Carl, Schlutup, Lübeck 1907.

⁸⁾ Ich habe Herrn Peter Willwater, dem Ältesten der Schlutuper Fischer, für wertvollste fachliche Beratungen zu danken. Vgl. auch: Schumann, Colmar: Die Untertrave in ihren volkstümlichen Ortsnamen, nebst einer Karte dieses Gebiets, in: Mitt. d. Geogr. Gesellschaft, 2. Reihe Heft 12/13. Lübeck 1899. S. 72—87.

Demnach denen wohlverordneten Herren der Wette Herrn Arnold Gottfried Benser und Herrn Ludewig Philipp Roecks die Eltesten und Gemeine der Fischer zu Schlutupp gehorsamst zu vernehmen gegeben, was massen sie zwar unter sich beständig eine Ordnung im Fischen gehabt, allein, weil solche nicht schriftlich aufgezeichnet und obrigkeitlich bestärcket worden, öfters Streit unter ihnen entstanden, nunmehr aber sie einhellig beliebet, etwas gewisses und beständiges zum Grunde zu setzen und nachstehende Articula, dafern dieselben obrigkeitlich genehmigt würden, unter sich zu beobachten: Als haben wohlgemeldete Herren der Wette solche nach derselben befundenen Billigkeit unter der Wette Siegel bestätigt.

ORDNUNG wornach sich ein jedweder von Ostern bis Michaelis im Fischen binnen der Trave zu verhalten

1. Es wird in dieser Zeit gefischt von Sonntag Abend um 4 Uhr bis auf den Montag Morgen um 8 Uhr; Von Dienstag Morgen um 6 Uhr bis Mitbewochen Morgen um 8 Uhr; Von Donnerstag um 6 Uhr des Morgens bis Sonnabend Morgen um 8 Uhr.

2. Wer zu der Zeit, da wir ausfahren, zum Zuge berechtigt seyn will, der muß seinen Kahn grundfest⁹⁾ halten und nicht vor der bestimmten Zeit abfahren, dafern aber einer oder mehrere mit einem Block¹⁰⁾ oder Kahn einen Zug bereits angenommen, so sollen sie die Freyheit haben, ihr Geräthschaft im Stande zu bringen und mit ihrer eigenen Mannschaft voraus zu fahren, und wann solche gefischt, derjenige, welcher seine Wade zuerst ins Wasser wirft, Recht zum Zuge haben.

3. Wenn wir an der Stelle kommen, woselbst jemand bleiben will, so soll derselbe seinen Zug an dem Lande, da ein jedweder Zug seinen Marck hat verbitten, es sey nun zu / Schnick Wick / Barcken Ort / Selbner Wisch / Lauger Hell / Grod Beck / Tancken oder andere Orten. Wer nun vor dem andern fährt, der ist, wenn er sogleich fischt, zum Zuge berechtigt, und darf ihm niemand hierinnen beunruhigen sondern muß seine Reihe abwarten; Wenn wir aber nach dem Dassauer See fahren, so soll derjenige, welcher in der Reihe vor andern fährt und Recht zum Zuge haben will, sein Ancker solange, bis sein Mitbruder kommt, mit welchen er fischt, ins Wasser werfen; Wenn hingegen nach den beyden Zügen vor Dassau nemlich in den Krühen und bey der Dassauer Brücke gejaget wird: so soll ein jedweder seinen Zug vor Ancker recht annehmen; dafern nur daselbst nicht mehr als eine Wade ist, so kan derjenige, der solche ziehet, fischen, wie er will und aus einem Zug zweene machen.

4. Wenn wir bey Sommer Zeit die Tohntöge und die Kistentöge befischen, so soll dafern solche zugleich befischt werden, diese Ordnung, wie sie jeder Zeit gewesen, bleiben, daß niemand seinen Zug weiter als Süder Bollwerck und Müssel Bargspal¹¹⁾ aussetzen dürfe; Dahingegen und dafern die Tohntöge eher als die Kistentöge, oder diese eher als die Tohntöge befischt wird, ein jedweder seinen Zug recht ziehen und der Strohm getheilet seyn; Ist aber auf die Tohntöge jemand mit einer Wade und auf die Kistentöge niemand, oder wird diese und nicht die Tohntöge befischt, so kan ein jedweder nach seinem Gefallen fischen.

⁹⁾ d. h., wenn gleichzeitig mehrere Waden spannfertig in bezug auf Besatzung und vollständig bereiten Netzen sind, ist derjenige als erster berechtigt, den Zug zu ziehen oder anzunehmen, der den Kahn grundfest hat.

¹⁰⁾ Es gibt einen Zug, der „Block“ heißt (Schlutuper Wick); hier ist aber die Wadenwinde gemeint.

¹¹⁾ Pal, Pfahl, zum Markieren des Fahrwassers in früherer Zeit. Heute Baken oder Leuchtonnen, z. T. Richtfeuer. Aber auch Treidelpfähle zum Belegen der Leinen bei starkem Gegenwind und erheblicher Strömung.

5. Es muß ein jedweder, wenn wir ausgefahren, bis 11 Uhr Morgens mit dem Fischen einhalten, es wäre denn, das einer oder andere wegen eines angekommenen Zuges voraus gefahren, jedennoch aber darf niemand vor 10½ Uhr, wiewohl ehemed geschehen, mit dem Fischen den Anfang machen. Dafern hingegen die Gottmunder Fischer mit ihren Waden auf dem Brethling seyn und fischen, so kan ein jedweder der daselbst ist sogleich fischen.

6. Von Jacobi bis Michaelis haben die Waden so gleich, als sie angekommen, die Freyheit, nach dem Hering zu fischen, welches Recht von der Zeit an ebenfalls den Krabben Waden, wenn sie von Hause kommen, zustehet, dahingegen die Waden, welche nach Travemünde fahren, so lange, biß der Strohm stille¹³⁾ ist, warten müssen.

7. Es soll keiner dem andern mit seinem Zug zu nahe kommen oder einen belegten Zug abfischen widrigenfalls ist er in 5 Reichsthaler Strafe der Wette verfallen.

8. Wenn der Stollper Hacke mit der kleinen Wade belegt ist, so soll die Wade, so auf die Stollper Böhcke fischet, des Nachts nicht mehr als einmahl bey her ziehen; wer dawider handelt, der ist in 60 Schilling Strafe der Wette und 1 Viertel Bier an die Eltesten für jedweden Zug verfallen.

9. Die kleinen Waden¹³⁾, welche nach dem Baarß fischen, sollen bey 2 Marck Strafe so gleich auf das Land ziehen, es wären denn solche Züge, nemlich Eichen Hahl, Rosen Wasser, Lorß Hoff, Lauer Helle oder Selbner Hacken, wo selbst er fischen kan wie er will.

10. Bey Sommertagen sollen die Krabben wenn solche aus der Trave gehen wollen, bey Süder Bollwerck binnen dem Faulen Ort, bey kleinen Bohm, Nie Bollwerck, bey der Fehr Brücke oder den alten Keyser und sonst an keinem andern Orte bey 60 schilling Strafe gefangen werden.

11. Zu der Zeit, wann der Tobias bey dem grossen Stein gefangen wird, sollen diejenigen, welche einen Zug haben, so keine Scheide¹⁴⁾ hat, nicht mehr als 2 Stück Linien abfahren; Ist auch jemand mit seinen Fischen zu Marckt und hat einen Zug belegt: So können diejenigen, welche annoch nichts gefangen haben, auf den Montag, Mittwochen oder Sonnabend Morgen, aber nicht des Freytags Morgen solchen Zug abfischen; Hat er aber seine Fische bey sich, so kann er seinen Zug behalten.

12. Wegen der jährlichen Wette Gebühren wird es dergestalt gehalten, daß gleich wie ein jedweder Bruder um Ostern 17 schilling und um Michaelis 25 schilling erleget und solchergestalt die Eltesten auf Ostern 27 Marck 8 schilling und auf Michaelis 37 Marck 8 schilling Courrant an die Wette bringen müssen: Also auch demjenigen welcher sich mit der Bezahlung nicht einfindet, das Fischen von den Eltesten geleget werden solle.

ORDNUNG von Michaelis bis Mail Tag binnen der Trave

1. Wenn wir von des Sonntags Nacht um 12 Uhr bis auf den Montag Morgen um 8 Uhr, von des Montags Nacht bis auf den Dienstag Morgen, von Dienstag Morgen bis auf den Mittewochen Morgen und von der Mittewochen Nacht bis auf den Donnerstag Morgen ausfahren: So soll ein jedweder bis 12 Uhr des

¹³⁾ Fachausdruck = de strom is rarig = Tide, Stromwechsel, fallendes oder wachsendes Wasser (i. d. Travemündung eine verstümmelte tide). Bei normalen Witterungsverhältnissen kentert der Strom alle 6 Stunden. Man markiert den Wasserstand in der Wasserspüle an Land.

¹⁴⁾ Die kleine Wade ist 50 Klafter lang und mit 4 Mann besetzt.

¹⁴⁾ d. h., der Zug ist nicht ausgemarkt. Es fehlen die Markierungen für diejenigen Punkte, wo die Wade eingesetzt wird und wo die Kähne an Land die Anker aussetzen. Solche Züge haben kein Vorrecht.

Nachtes und wenn wir des Dienstag oder Donnerstag Morgen abgehen, bis 8 Uhr des Morgens seinen Kahn grundfest halten, wofern er Recht zum Zuge haben will, oder er ist bey den Wohlwe. Herren der Wette in 2 Reichsthaler und den Eltesten ein Viertel Biers Strafe verfallen, es wäre denn, daß wir insgesamt vor der Zeit fertig seyn und abfahren können; jedennoch muß ein jedweder seinen Zug so annehmen, als in der Ordnung von Ostern bis Michaelis verordnet worden.

2. Wer zwey Jahre die große Wade gezogen, der soll, wenn sich jemand, der in solcher Zeit mit der kleinen Wade gefischt, meldet, sich nicht wieder mit einander versprechen sondern die kleine Wade annehmen; Meldet sich aber niemand; so kann er die große Wade wiederum ein oder mehrere Jahre gebrauchen und mit demjenigen fischen, womit er sich versprochen.

3. Ist die Ordnung, daß wenn die Grod Krüh und klein Stein Ort von 2 großen Waden belegt ist und solche des Mittags zugleich ausgesetzt werden; So soll wenn ihre Linien von einander gegangen sind¹⁵⁾, die kleine Wade die Freyheit haben, zwischen ihnen hinter den kleinen Stein Ort auszusetzen; dahingegen wenn die Grod Kröhe und Stein Ort nicht zugleich sondern nur ein von denselben befischt wird, derjenige, der die kleine Wade ziehet, einhalten und solche nicht aussetzen.

4. Wenn eine große Wade mit 2 Blöcken¹⁶⁾ den großen Steinort angenommen: So haben die kleinen Waden die Freyheit auf den Achter Ort beyher zu fischen; jedennoch muß ein jedweder recht ziehen und keiner dem andern mit seiner Wade zu nahe kommen, wiedrigenfalls soll derjenige, der diesem entgegen handelt, 3 mahl 60 schilling Strafe der Wette und den Eltesten 3 Viertel Bier erlegen; Sind aber auf den Achter Ort keine kleine Waden: So kan derjenige, welcher die große Wade ziehet, nach seinem Gefallen fischen; sind aber kleine Waden auf dem Achter Ort: So sollen die großen Waden nicht weiter als nach den drei Steinen¹⁷⁾ auf das Land fahren.

5. Es kan die kleine Wade im fall die Timmhören mit einer oder 2 großen Waden belegt ist und solche zusammen gehen wollen, abfahren und auf die Stackentöge aussetzen.

6. Wenn eine große Wade den Ort von Dahmbet angenommen: So soll die kleine Wade auf die Kuhl nicht eher fischen, als bis die große Wade zusammen gehet; Ist aber die kleine Wade eher auf die Kuhl als die große auf den Ort von Dahmbet, so hat solche die Freyheit ihren Zug abzuziehen und soll, wenn der Strohm ausgehet, ihren Hamen bey den Kuhlenspahl aussetzen; Dahin gegen wenn der Strohm eingehet, bey dem Kuhlenspahl übersetzen, und die große Wade so lange bis der Zug abgezogen einhalten.

7. Dafern in dem Stolper Hacken 2 bis 3 oder mehrere Waden liegen: So soll es solcher gestallt gehalten werden, daß eine, der am nechsten ist, mit Sonnen Auffgang, der andere des Mittags um 12 Uhr und der dritte mit Sonnen Untergang fischen, welche aber, wenn sie wollen, ihre Züge miteinander verwechseln können. Wem aber der Mittags Zug zukommt, und solcher will den Morgen Zug fischen, der soll, wenn der dritte Zug zugezogen ist, wegfahren. Thut er solches nicht, so soll er seinen Mittags Zug behalten und sein wegfahren nicht gelten.

¹⁵⁾ Ursprünglich stehen die Leinen vom Kahn zur Wade parallel zueinander. Der Hamen und seine Flügel bilden eine ziemlich gestreckte Linie. Ziehen die Leinen auseinander, so bewegen sich die Flügel spitzwinkliger zueinander, der sackartige Hamen tritt nach hinten.

¹⁶⁾ Eine große Wade besitzt mehr Leinen und benötigt daher 2 Winden.

¹⁷⁾ Ein Mark an Land.

8. Die Waden, welche für die wohlverordneten Herren der Wette fischen, haben die Freyheit, den besten Zug, welchen sie wollen, an demselben Tag zu wehlen, müssen aber auf Befragen ihrer Mitbrüder denselben benennen.

9. Bey Früh Jahrs Zeiten können die großen Waden, wenn sie in Nien-dörffer Wick einen Zug angenommen haben, und es ungestümm Wetter ist, nach Travemünde fahren, müssen aber, wenn es gut Wetter wird, sich bey ihrem Zug einfinden, oder sie sind desselben verlustig; dahingegen wenn sie denn Hohentöge beleet, nicht weiter als dem großen Stein und binnen der Trave bey Verlust ihres Zuges fahren können, wie sie denn, auch im Fall sie ihren Zug behalten wollen, auf keinen Zug anhalten und nicht fischen dürfen. Thun sie aber dennoch solches, so müssen sie den Zug auf den Hohentöge wofern sie solchen haben wollen, aufs neue wieder annehmen.

10. Wenn die großen Waden in der Fasten Zeit am Sonntag Abend ausfahren und außer der Trave fischen wollen, so sollen sie nicht eher bevor die kleinen Waden vom Hause gekommen, in der Trave sich einfinden, wiedrigenfalls sie in 3 mahl 60 schilling Strafe der Wette und den Eltesten in 3 Viertel Biers Strafe verfallen.

11. Es kann ein jedweder, der die große Wade ziehet, von dem dritten Sonntag in der Fasten, Oculi genannt, bis den Maii Tag an dem Stolper Hacken eine kleine Wade legen und mit derselben Zug halten und wenn der Zug beleet ist, darf niemand, wenn er auch gleich keine Mannschaft dabey gestellet, bey 5 Reichsthaler Strafe ihm solchen Zug abfischen, dafern er sich nur zur rechten Zeit bey seinem Zuge wieder einfindet; dahingegen derjenige welcher den dritten Zug hat, im fall er nicht fischen will, wegbleiben, und auf den andern Morgen fischen kan; Wer den Morgen Zug hat, der kan seinen Zug bey Nacht fischen, aber nur einmahl; die kleinen Waden haben in der Nacht die Freyheit, wenn solche nicht beleet, Zug um Zug zu fischen, dahingegen, wenn die kleine Wade beleet ist, eingehalten werden müsse. In der Wette Nacht aber wird Zug um Zug gefischt.

12. Bey Früh Jahr Zeiten sollen die Schlutupper gleich den Travemündern nicht vor Sonnen Aufgang mit den großen und kleinen Waden in dem Strohme vom Süder Bollwerck bis den kleinen Bohm nach dem Hering fischen. Wenn aber die Sonne aufgegangen und der Strohm stille ist: So kan derjenige fischen, der den ersteren Zug angenommen und beleet hat. Ist der Strohm mit 2 Waden beleet: So fischet derjenige, der den ersteren Zug beleet.

13. Wenn wir unser Mai Bier haben: So soll ein jeder, der gesundes Leibes ist, dahin kommen, in Entstehung dessen aber der gemeine 5 schilling erlegen, wie denn auch derjenige, der zu der Zeit, wenn die Wakenitz aufgeeiset wird, weggeblieben, von diesem Biere nichts zu genießen hat, dahingegen demjenigen, welcher mit gearbeitet und krank ist, eine Kanne Bier soll zugesendet werden.

14. Wenn eine kleine Wade auf den Gütterort und eine große auf den Timmhören hält: So soll die große Wade sich nicht unterstehen, queer über zu ziehen, es wäre denn, daß es ungestümm Wetter wäre, dahingegen, wenn keine kleine Wade auf dem Gütter Ort ist, die große Wade ziehen könne, wie sie wolle.

15. Dafern derjenige, welcher die große Wade führet, den hohen und kurtzen Zug auf den Mittag gezogen: So muß er auf Befragen sein Wort von sich geben, ob er den dritten Zug annoch fischen will; Hat er nicht Lust den dritten Zug zu thun, so kan der nechstfolgende fischen, dahingegen einer im Nien-dörffer Wick, auf den Stein Ort, in der Pötenitzer Wick und binnen der Trave nicht eher bevor die Sonne untergehen will, sein Wort von sich zu geben nöthig hat.

16. Wenn einige große Waden den kurtzen Zug und andere den hohen Zug angenommen haben und fischen wollen: So müssen sie ihre Waden zugleich

aussetzen und ob wohl diejenigen, so den kurtzen Zug fischen, eher abfahren können: So müssen sie dennoch nicht später bey dem Lande bleiben, sondern ihren Hamen zugleich mit denjenigen, die den hohen Zug fischen, aussetzen.

17. Wer den Morgen Zug hat, der muß, wenn es ungestümm Wetter ist, bis 8 Uhr bey seinem Zuge bleiben. Ist alsdann annoch kein gutes Wetter, so kan er bis Mittag um 12 Uhr nach Hause fahren und muß, wenn das ungestümm Wetter annoch anhält, alsdann zurückfahren und bis 2 Uhr bey seinem Zuge warten. Ändert sich binnen solcher Zeit das Wetter nicht: So kan er nach Hause fahren und seinen Zug behalten oder bey seinem Zuge bleiben. Will er aber den dritten Zug nicht annehmen, so kann ein jedweder nach seinem Gefallen fischen.

18. Auch sollen die kleinen Fische und Krabben nach Möglichkeit geschonet und, dafern solche in den Waden kommen, ausgesuchet und lebendig ins Wasser geworfen werden; wie dann auch die Schlutupper sich dahin zu bestreben haben, daß sie gleich den Travemündern den Dorsch lebendig am Markt bringen.

19. Wer zu der Zeit, wenn die Morgensprache gehalten wird, sich auf Ostern precise um 1 Uhr und auf Michaelis um 2 Uhr in der Kirche nicht eingefunden, der ist in 1 Marck der Wette verfallen und an die Eltesten 1 Viertel Bier zu erlegen gehalten.

Es behalten sich aber die wohlverordneten Herren der Wette für sich und ihre Herren Successores bevor, diese Ordnungen nach Gelegenheit der Zeit zu mehren, vermindern oder gar aufzuheben¹⁸⁾.

Lübeck an der Wette den 15 Januarii Ao 1751

Siegel

in fidem subscripsi
H. Woldt

Eine die Rechte der Gothmunder und Schlutuper „vergleichende“ *Neuordnung von 1771* veränderte in keinem Punkte die Fischereiordnung von 1585. Beide Fischergruppen lagen in dauernder produktiver Rivalität miteinander; denn ihre räumliche Nachbarschaft und die ökonomische Bedeutung der Fanggründe „Dassower See“ und „Bucht“ wirkten anspornend und forderten geradezu genaueste Bestimmungen heraus, sollten nicht Rechte vergrößert oder geschmälert werden. Die Herren der Wette besichtigten die strittigen Gebiete und erließen neue Entscheide, die sie 1771 zusammenfaßten:

Den Gothmundern und den Stadtfischern war es erlaubt, bei der „Herren Fehr“ die Brassennetze zwischen Pfingsten und Johannisfest (24. Juni) auszusetzen, aber nur, wenn die Schlutuper ihre „ordentlichen Fischtage“ (das sind die 1585 festgesetzten) nicht haben. Die Gothmunder durften die damals dort gesetzten Marken (Pfähle) nicht überschreiten, alle Netze mußten vor Sonnenaufgang weggenommen werden. Die Schlutuper konnten in der großen Abbellüntz¹⁹⁾, wo vor einigen Jahren ein neues Bollwerk angelegt worden war, ihre Waden auf dieses Bollwerk zu ziehen.

Die Ältesten der Gothmunder und Schlutuper haben in den Jahrhunderten eine immense Verwaltungs- und Rechtsarbeit geleistet. Sie gingen in der Wette

¹⁸⁾ Eine Fotokopie aus der 1751er Ordnung s. Der Wagen 1961, S. 67.

¹⁹⁾ Wadenzug an der jetzigen Herreninsel, vgl. alte Travekarte a. d. Zeit vor dem Durchstich.

aus und ein. Die „Irrungen wegen der Grenzen einiger Züge“ wurden 1771 verglichen und bestimmt:

Der Tonnenzug hatte sein „höchstes Marck oder Kennzeichen von dem Süder Bollwerck und dem der Travemünder Leuchte gegenüberstehenden Muschelbergs Pfahl. Die Quere des Tonnen Zuges ist auf der einen Seite das Norder Bollwerck oder das neue steinerne Bollwerck und auf der anderen Seite der Graben auf dem Gneversdorfer Felde“, usw.

Der Snaf-Zug²⁰⁾ „hat sein höchstes Marck gegen den ersten Pfahl ober dem Muschelbergs Pfahl und gegen den von den Gothmündern und Schlutupern auf dem Rönnauser Felde auf der einen Seite des Norder Bollwercks, wo die Pfähle im Wasser stehen, und auf der anderen Seite des neuen Hauses an der Ecke der Südwesten Seite.

Wenn der Kistenzug, welcher an der Priwalls Seite ist, befischt wird, so muß der rechte Wadenflügel zu Lande fahren, wo der Tonnenzug sein höchstes Marck hat und auch nicht weiter kommen.

Wenn die eine Wade den Kistenzug und die andere, um nach dem Tobias zu fischen, das sogenannte Ref angenommen, muß sie sich dabei so verhalten, daß keine Wade der anderen Wade Schaden zufüge. (Tobias = Art des Sandaals, Riff = flache Sandbänke, durch Wind, Seegang und Strömung entstanden.)

Sollte es sich von ohngefähr und unvorsätzlich zutragen, daß eine Wade der anderen zu nahe kommt, so müssen sie, wenn sie bei den Zügen gegenwärtig sind, einander warnen und zurufen, damit jeder seinen Zug ordentlich befische. Wenn auf dem Tonnenzug und auf dem Snafzug nach dem Tobias gefischt wird, so müssen beide Waden zugleich ausgesetzt werden.“

Dieser am 31. 8. 1771 ausgearbeitete und verordnete Vergleich enthält also vornehmlich arbeitstechnische Anweisungen, die sich aus der täglichen Praxis als zweckmäßig kristallisiert hatten. Die im Jahre 1751 festgesetzten Schlutuper Fischereizeiten wurden durch diese Übereinkunft 1771 nicht geändert, erst am 14. Juni 1848 erfolgte eine neue zeitliche Zuteilung.

In den letzten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts, gleich nach der Einführung der 1751er Ordnung, setzten die leidenschaftlichen, langwierigen und sozialgeschichtlich wichtigen Auseinandersetzungen um die neue Amtsordnung ein, die 1800 eingeführt wurde. Wortführer der guten alten Zeit, Verkörperung der besten patriarchalischen Traditionen, war Peter Langloh, der bereits 1761 einen Machtkampf gegen seinen Mitältesten Jasper Oldenburg geführt hatte. Langloh war ein in sich ruhender, selbstsicherer Charakter, fest davon überzeugt, daß die Verteidigung alterprobter Erfahrungen nur zum Nutzen des Ganzen ausschlagen würde. Prozesse waren in jener Zeit die eigentliche Form der Meinungsdarlegung, der „Irrungen“; die Gerichte erwiesen sich als Stätten

²⁰⁾ Über den topographischen Aufbau der einzelnen „Züge“ auf der Travemünder Bucht und der Niendorfer Wiek, zugleich gültig für die Organisation aller Marke, siehe den kürzlich erschienenen vortrefflichen Aufsatz von Emil Becker, „Ein altes Fanggerät unserer Seefischer, das viel Streit erregt hat“, in: Blätter für Heimatkunde, 1967/22, Eutin, und Fritz Rörig in dem fundamentalen Beitrag „Hoheits- und Fischereirechte in der Lübecker Bucht, insbesondere auf der Travemünder Reede und in der Niendorfer Wiek“, in: ZLübG Bd. 22, dessen historische Beweisführungen und Mitteilungen in dem hier vorliegenden Aufsatz als bekannt vorausgesetzt und daher ausgeklammert worden sind.

der fortschrittlichen Erkenntnisfindung. Peter Langloh machte von diesem Institut guten Gebrauch.

Im Jahre 1797 wurde am 25. März ein Vergleich zwischen den beiden Älterleuten Peter Langloh und Franz Wilcken und den sämtlichen Fischern geschlossen²¹⁾:

Mit Aufhebung der bisher geführten Beschwerden und mit gänzlicher Hinglegung aller obwaltenden Irrungen unter den Ältesten und der übrigen Gemeine der Fischer zu Schlutup ist heute durch Vermittlung der gegenwärtigen wohlverordneten Herren der Wette folgender Vergleich getroffen worden:

1. Es hat bey den Erkenntnißen der Herren der Wette vom 11. Junii und 27 ten August 1796 sein Verbleiben, außer demjenigen, was durch gegenwärtigen Vergleich abgeändert oder näher bestimmt ist. 2. Auch werden alle anderen wohlhergebrachte Gerechtsame und Befugnisse der Aelter Leute, die nicht durch gedachte Wette Erkenntniße und diesen Vergleich modificirt oder gänzlich aufgehoben sind, hiemit ausdrücklich bestätigt. 3. So wie nun die Aelter Leute ferner bey ihrer Aeltermannschaft verbleiben, so versprechen sie auch, nicht nur alles bey den gegenwärtigen Zwistigkeiten Vorgefallene zu vergessen, sondern auch keine Erbitterungen noch Groll weiter gegen irgendeinen Bruder stattfinden zu lassen, vielmehr gegen alle Brüder der Schlutupur Gemeine die menschenfreundlichsten und liebreichsten Gesinnungen zu hegen und thätig zu beweisen. Dagegen geloben auch alle Schlutupur Fischer, der vorigen Irrungen nicht weiter zu gedenken; sondern forthin ihren Aeltesten die gebührende Liebe und Achtung zu beweisen und ihren nützlichen Anordnungen und Ankündigungen in Amtssachen stets folge zu leisten. 4. Und da der gegenwärtige Lademeister Willwater sich freywillig der bisherigen Stelle als Lademeister begeben und der andere Lademeister Kranz altershalber diese Stelle niederzulegen wünscht, so steht es den Aeltesten und der Gemeine jetzt frey, den Herren der Wette nächstens 4 Brüder aus der Gemeine zu jeder Wahl eines Lademeisters vorzuschlagen, um sodann 2 Lademeister aus den Vorgeschlagenen zu wählen und solche in Eyd und Pflicht zu nehmen. 5. Hiernächst wird der 2te Articul des Wette Bescheides vom 14 ten Junii 1796 und was ad 2 in dem Wette Bescheid vom 27 ten August 1796 verordnet worden, dahin modificirt, hinführo nur 2 statt der bisherigen 4 Beysitzer oder Ladenbrüder seyn sollen, welche die Berathschlagungen der 2 Aeltesten ... mit beywohnen und bey vorkommenden Gegenständen, ohne ein Stimmrecht zu haben, mit zu Rathe gezogen werden müssen; und daß diese Beisitzer nicht, wie bisher geschehen, nach der Reihe aus der ganzen Gemeine genommen werden und jährlich abwechseln, sondern auf demselben Fuß, wie die Lademeister erwählt, aber nicht beeidigt werden, ihre Stelle zeitlebens, außer wenn sie Alters halber dazu unvermögend werden, behalten sollen. 6. Wenn nun aber die Meinungen der Aelterleute und der Gemeine über das Ausfahren zu einer bestimmten Zeit und nach einem Orte, insoweit die Verordnung vom Jahre 1751 und andere Obrigkeitliche Verordnungen und Erkenntniße nichts darüber festsetzen, nicht übereinstimmen, so müssen die Aeltesten bloß mit den 2 Lademeistern zusammentreten und diese gemeinschaftlich beistimmen, was geschehen soll, so daß deren Beschluß ohne Widerrede muß befolget werden. 7. Zur Wahl eines Fischer Aeltesten hat die ganze Gemeine nebst dem noch existirenden Aeltermann das Recht, den Herren der Wette 4 von ihren Brüdern vorzuschlagen, um aus diesen einen Aeltesten zu erwählen. 8. Die beyden Krutage werden künftig auf Maytag und Michaelis, da zugleich Rechnung von den Aeltesten, den Lademeistern und Ladebrüdern abgelegt wird, gehalten.

²¹⁾ FASch.

9. Ein ieder der Aelterleute erhält statt der bisher von iedem Faß empfangenen 2 Kannen Bieres überhaupt eine Marck an Gelde auf jedem Krugtag. 10. Das sogenannte Bothen-Geld wird alle 4 Wochen gezahlt, und zwar am ersten Sonntage in iedem Monathe. 11. Beyde Parteyen entsagen dem bisher geführten Rechtsstreit und versprechen, diesen Vergleich genau zu beobachten.

Actum Lübeck an der Wette den 25. Mart. 1797.

Dieser Vorvertrag, dessen Text die schweren soziologischen Spannungen innerhalb der Schlutuper Brüdergemeine beweist, führte drei Jahre später zu dem bekannten Vergleich, *die 1800er Amtsordnung*. Sie klammerte in allen Punkten dennoch vorsorglich die auf die 1751er Ordnung vereidigte Person Peter Langlohs aus, zeigte aber den vollständigen Sieg der aufklärerischen Gedankenwelt, die den bisherigen Patriarchen zum primus inter pares machte. Peter Langloh steht somit am Ende der langen Galerie Schlutuper Fischer-ältesten = Patriarchen.

Das patrimoniale 18. Jahrhundert war damit auch an der Wiek vom aufklärerischen 19. Jahrhundert abgelöst worden. Überall in Deutschland setzten sich philanthropische Tendenzen durch. Die Zeitpachten der guts-, kloster- und stadtherrlichen Untergehörigen wurden in eigentumsbetonte Erbpachten umgeformt. Die dumpfe Zeit, die Annette v. Droste-Hülshoff in der „Judenbuche“ geschildert hatte, legte sich unter den Stürmen der Revolutionen zum Sterben nieder. Wie mußte sich diese neue Zeit und ihre Lebensauffassung in einer Gemeinde auswirken, die seit jeher von Strom und Strand bestimmt worden war?

So stark waren die Verankerungen im alten Privilegienwesen, daß mit Peter Langloh ein Vergleich zur Güte abgefaßt werden mußte. Er bestimmte, daß Langloh nach wie vor Ältester blieb und als Ältermannsgebühr jährlich 50 M vom Amt „zu genießen habe“. Ein obrigkeitlich bestätigter Vergleich beendete Langlohs gerichtliche Kämpfe um seine 1751er Rechte und regelte die Zahlung der Prozeßkosten. Nun erst war die Einführung der neuen Amtsordnung möglich²²⁾:

2 Lademeister und 2 Deputierte, wie bereits 1796 im Vorvertrag festgelegt, wurden gewählt. Das Amt schlug jeweils 4 Brüder vor, die auf der Wette erwählt und beeidigt wurden (nur die Ladebrüder).

Friedrich Grützel, Wilhelm Bade, die Lademeister, beriefen sich auf ihre lebenslängliche Berufung, wollten nicht zurücktreten und wurden erneut bestätigt. Diederich Voß und Claus Boeg, die ersten Deputierten von 1797, erhielten ebenfalls, da sie nicht zurücktreten wollten, bis ans Lebensende zwei gleichberechtigte Brüder an die Seite gestellt. Lademeister und Deputierte hatten Stimmrecht, alle Streitigkeiten mußten fortan von den Lademeistern, den Deputierten und Ältesten geschlichtet werden. Erst nach verfehlter Güte ging man zukünftig vor Gericht. Sämtliche Amtsgeschäfte hatten fortan allen Brüdern vorgestellt zu werden, die Mehrheit entschied. Nach Peter Langlohs Tode sollte das Wort, das bisher ein Ältester lebenslang behielt, zwischen beiden jährlich alternieren. Die Ältestenfrauen konnten bisher auf dem Lübecker Markt den Platz zum Verkaufen ihrer Ware wählen; Peter Langlohs Frau

²²⁾ Sie ist bei Westphal teilweise abgedruckt worden (§ 1—4).

blieb wie bisher in der 1. Reihe der erste Platz oben reserviert, späterhin wechselten die Plätze am Maitag. Alle Amtsstrafen wurden zu Geld gelegt, das am Krugtag zu erlegen war. Die große und die kleine Wade wechselten jährlich, wer 1 Jahr die kleine Wade fischte, kam 2 um 2 Jahre an die große Wade usw. Butterbrot, Bier und Branntwein wurden an Krugtagen aus der Lade gezahlt. Jedes Amtsmitglied hatte alle vier Wochen 4 Schilling in die Amtslade zu zahlen. Der Marschallzug wurde nach wie vor unter Aufsicht der Ältesten getan. 15 Meister nahmen an ihm teil, so daß jeder alle vier Jahre für den Marschall (und die Kirche) zu fischen hatte. Die ältesten Fischermeister machten 1800 damit den Anfang und „es wurde so fortgefahren, wie die Häuser in Slutup in der Reihe fort liegen“. Beim reinen Kirchenfischen²³⁾ sollte die Wade, bei der der Älteste ist, mitgebraucht werden. In der Frühjahrszeit mußte dreimal fürs Amt mit 7 Waden und 14 Brüdern gefischt werden. Jeder Bruder durfte sich 1 Gericht mit nach Hause nehmen. Jeder Fischermeister, der bei diesem Amtsfischen einen Arbeitsmann oder Gesellen stellte, erhielt 7 Schilling, jede Frau, welche die Fische zu Markte trug, bekam 8 Schilling und 3,5 Sch. Brotgeld.

Die Ältesten zogen seit eh und je ununterbrochen als Privileg die große Wade, deshalb konnten sie an einer Wade gemeinsam beteiligt sein, „weil sie sich sonst mehr Gerechtigkeit auf dem Wasser als andere Brüder anmaßen dürften“. Waren die Ältesten auf den Lübecker Behörden in Fischerangelegenheiten vorstellig geworden, so hatten sie sogleich darüber ein Protokoll für die Brüder anzufertigen. Alle Amtsdinge mußten ins Protokollbuch eingetragen werden. Die Lademeister und Deputierten konnten jederzeit Einsicht nehmen. Bei Schlechtwetter oder schwachem Eis entschied das ganze Amt, ob ausgefahren werden sollte oder nicht.

Die Morgensprachen wurden in Amtstage umbenannt (Maitag und Michaelis), die in der Kirche stattfanden. Die Bruderschaft war demokratisiert worden.

Im *Niendorfer Vergleich 1817* schließlich wurde eine Neuordnung der Fischerei entlang der holsteinisch/eutinischen Küste geschaffen; und dieses neue Recht mußte gelehrt und befolgt werden²⁴⁾.

Ab 14. Juni 1848 änderten sich die erlaubten Fischereizeiten für die Schlutuper²⁵⁾.

Bisher: 3. Tag vor Weihnachten bis 1. Mai alle Tage

Künftig: 3. Tag vor Weihnachten bis 1. Juni

Bisher: Sonntag nachmittags 4 Uhr bis Montag morgens 8 Uhr
dienstags bis Mittwochmorgen

Künftig: Montags früh 8 Uhr bis Mittwoch morgens 8 Uhr

Bisher: Jakobi bis 3 Tage vor Weihnachten

Künftig: bleibt wie bisher

Änderung der Erlaubnis: Die Schlutuper verlieren das Recht, vom 1. Mai bis Jakobi mit der engen Wade oberhalb Herrenwieks bis zur Krabbenbek zu

²³⁾ Siehe Weimann, H., „Wie die Schlutuper für ihre Kirche fischten“, Die Gemeinde, 20/2 und 5.

²⁴⁾ Siehe Westphal, S. 126.

²⁵⁾ FASch 1848.

fischen. Die Grenzlinie bleibt der Blotwaspal — auch haler Ortspaal genannt — bis zu Krellenbergs Haus.

Das *Fischereigesetz von 1896* bediente sich der neuen gewerblichen Form, schuf 4 Genossenschaften und erzielte damit einen Abschluß der 1585 eingeleiteten Gesetzgebung.

1. 6 Stadtfischer, 18 Gothmunder, 42 Schlutuper = 66 Fischer
2. Wakenitzfischer = 10 Fischer
3. Innungsmitglieder Travemünde = 25 Fischer
4. Dassower und Volkstorfer = 18 Fischer

Diese Genossenschaften besaßen das Recht zur Ausübung des staatlichen Regals. Die öffentlichen Gewässer wurden in Bezirke aufgeteilt. Die Schlutuper private Erbllichkeit der Fischereigerechtigkeiten wurde geldlich abgelöst.

Die Schlutuper waren nie Belehnte, sie befischten den Strom auf Grund ihres privaten Rechtes. In Ausübung dieser Rechte erwarben sie sich eine jahrhundertalte kommunale Erfahrung und ein umfangreiches sachliches Wissen, gepaart mit organisatorischem Talent. Als diese Triebkräfte mit den aufklärerischen Errungenschaften des technischen und merkantilen 19. Jahrhunderts zusammenklangen, konnten die Schlutuper Gründer, als erste Industriegeneration aus dem bodenständigen Fischertum rekrutiert, die neuen Freiheiten sogleich ausnutzen und ein Wirtschafts panorama gestalten, das dem gesamten Ort die neue Ausrichtung und Bedeutung gab.

II.

Die *innere Struktur* dieses zahlenmäßig stärksten Lübecker Fischeramtes zeigt bei vielfältiger Schichtung dennoch eine einheitlich konservative Tradition, die sich bis 1896 nur in sehr geringem Ausmaß gewandelt hat.

Ging der *Älteste* in Amtssachen zur Stadt, so erhielt er Verzehrkosten aus der Lade; mußte er in Sachen einzelner Brüder die Wette aufsuchen, so zahlte der betr. Fischmeister die 6 ß Verzehr. An Ladetagen, wenn die Rechnung gelegt wurde, erhielt er 2 ß (1761). Seit 1800 mußten die Ältesten sehr viele strittige Punkte, die sie bisher auf der Wette vorgetragen hatten, kraft der neuen Amtsordnung selbst entscheiden: Verstöße gegen die Fischereiordnung blieben aber auch weiterhin Polizei- und nicht Amtssache.

Neben dem Ältesten stand der *Mitälteste*, der aber erst in modernerer Zeit alternierend amtierte. Zwar sollte schon um 1750 ein Ältester „nichts ohne den Rat des Mitältesten veranlassen“. Bei 5 Talern Strafe wurden sie angewiesen (1762), „ohne Vorbewußtsein und Consens des Mitältesten nichts bei der Gemeinde zu veranstalten“. In der Praxis aber lag die Exekutive allein beim Ältesten.

Hatten die Ältesten angesagt, „an den Strand zu kommen“ und mußten sie 3 Stunden auf einen Säumigen warten, so kostete das 1 Taler Strafe an die

Gemeine und 2 Taler bei der Wette (1762). Hielten die Brüder eine Zusammenkunft ohne ihren Ältesten, so zahlten sie 2 Taler bei 10 Talern Androhung im Wiederholungsfall (1801). Erregte ein Fischer bei der Amtszusammenkunft „Unlust“, so hatte er 5 Taler zu zahlen. Jedermann hatte mit „Glimpf und Anstand“ — so lautete die Formel — mit seinem Ältesten zu verkehren.

Bedeutend war die Mitbestimmung der Ältesten in allen Fragen der kommunalen Gemeinde- und Kirchenpolitik. Sie leisteten bei Feld- und Walddiebstählen jederzeit Amtshilfe, beaufsichtigten die Strandwächter, die ihnen jedes aus- und eingehende Boot zu melden hatten und berieten die Wette in vielen handwerklichen Gewerbefragen. 1774 gab es in Schlutup 2 Schneidermeister, die nach Meinung der Ältesten weder Gesellen noch Jungen annehmen sollten, damit beide eine ausreichende Existenzgrundlage behielten, u. a. m.

Wie weit waren die Ältesten zu den Großen Waden berechtigt? Von jeher besaßen sie die Freiheit, die Große Heringswade zu ziehen. Sie waren nicht an die im Amt gültige Ordnung gebunden, die verbindlich vorschrieb, daß derjenige, welcher 2 Jahre lang die Große Wade gezogen hatte, solche „fahren lassen mußte“, wenn Andrang darauf war (1754). Sie durften nach beliebiger Wahl bei einer der 6 Großen Heringswaden als Gesellschafter eintreten. Oft bestanden solche Maatschoperien — von denen noch gesprochen werden wird — zwölf und mehr Jahre. Auch 1818 blieb es trotz intensiver Reformversuche bei diesem wirtschaftlich so wichtigen Vorrecht. Vor der Morgensprache durfte sich kein Fischermeister vergesellschaften, erst hatte der Älteste das Wahlrecht.

Die in Schlutup sehr alte Strafe „in Bier“ an den Ältesten, eine amtsinterne Strafe, wurde in der 1800er Amtsordnung in Geld gelegt und mußte fortan der Lade zugeleitet werden. Wenn das Märzbiere im Amt verschenkt wurde, so erhielten (1801) die Ältesten ihr Accisegeld aus der Lade, auch für „fremdes Bier, so im Amt gereicht wird“²⁶⁾.

Der Eid der Fischerältesten:

„Ich gelobe und schwöre, daß ich Einem hochedlen Rathe treu, hold und gehorsam seyn, und mit ihrem Besten umgehen will; vernehme ich etwas, so gegen den Rath oder gegen diese Stadt ist oder eines Hochedlen Rathes Freiheit, Hoheit und Gerechtigkeit Eintrag oder Schaden thut, das will ich den Herren

²⁶⁾ Bisher gibt es keine gedruckte Galerie der Fischerälterleute zu Schlutup. Während der Arbeit an den Akten des Archivs sind diejenigen Namen und Jahreszahlen aufgeschrieben worden, die einen Ältesten aktenkundig werden ließen: 1683 Hans Schwarck / Marx Gerdes; 1749 Johann Witte; 1752 Jasper Oldenborg; 1754 Franz Wilcken, gest. 1760; 1760 Peter Langloh, 1. 11. 1760 vereidigt; 1797 Franz Wilcken; 1809 Jochen Peter Voß, 6. 5. 1809 vereidigt; 1816 Peter Langloh gest., für ihn gewählt und am 17. 5. vereidigt sein Sohn Peter Langloh; 1827 Peter Langloh gestorben / Jochim Peter Voß / Hinrich Gerh. Westphal; 1834 Jochim Peter Voß gestorben / Hans Willwater, am 29. 4. 1834 gewählt; 1858 Hinrich Gerh. Westphal und Bade; 1865 Hinrich G. Westphal gestorben / Anton Wellmann; 1872 Jürgen David Voß, 28. 12. 1872 gewählt, 29. 1. 1873 als erster Ältester vorm Stadt-Landamt, nicht mehr direkt vorm Senat vereidigt; 1873 A. Wellmann gestorben / Jochim Westphal. Ab ca. 1900 die Willwaters: Johannes (1907), Peter (1945), Joh. Karl.

der Wette getreulich vermelden und heelen was mir zu heelen gebührt, und will ich auch eines Hochedlen Rathes Ströme, so weit sie sich erstrecken, in fleißige Acht nehmen, und diejenigen, denen darauf zu fischen nicht gebühret davon halten und sie, soviel mir möglich, verbitten; endlich will ich auch diejenigen Nächstezeugnisse, Todeszeugnisse ...“ (Fortsetzung s. Lademeistereid).

Die ersten Beisitzer zur Lade wurden 1754 bestimmt. Die *Lademeister* besaßen die Schlüssel, die Lade selbst blieb in Verwahrung der Ältesten. Es wurde den Ladebrüdern verboten, die Fischer ohne Genehmigung und Vorwissen der Ältesten zu laden; sie hatten lediglich die Ein- und Ausnahme zu verwalten. 1761 konnten die von den Ältesten vorgeschlagenen und von der Wette bestätigten Beisitzer zur Lade „so lange sie leben und Lust haben, die Lade bedienen“. Ab 1796 amtierte Küster Johann Dillner als vereidigter Rechnungsführer. Die spannungsvollen Beziehungen zwischen dem Ältesten und den Lademeistern sind deutlich am Text des mitgeteilten Vergleichs von 1796 erkennbar. In der Amtsordnung von 1800 sind alle Präambeln betr. Wahl und Vereidigung der Lademeister enthalten.

Der Eid des Schlutupper Fischer-Lademeisters²⁷⁾:

„Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß ich die mir anvertraute Stelle eines Ladenmeisters gewissenhaft verwalten und alle meine desfalsigen Obliegenheiten nach meinem besten Vermögen getreu erfüllen, auch diejenigen Nächstezeugnisse, Todeszeugnisse oder sonstige Zeugnisse, welche ich als Stellvertreter eines der Fischer-Ältesten zum Behuf des Schlutupper-Hypothekenbuches abzulegen habe, der Wahrheit gemäß, keinem zu Liebe und keinem zu Leide, leisten will.

So wahr mir Gott helfe!“

Wurde für den *Marschall gefischt*, „so sünd da 18 Wochgenlöner und Daglöner, die bezahlt werden mußten“. An *Stadt- und Marktangaben* hatten die Lademeister bereitzuhalten: die Stadtangaben: Ostern reichten die Fischer eine Stadtgabe von 27 M 8 ß (1841—1871) nach Abzug der herkömmlichen 12 ß, also 26 M 12 ß. Auch Michaelis war eine Stadtgabe fällig in Höhe von 37 M 8 ß, wiederum mit Abzug der herkömmlichen Schillinge, Restsumme 36 M 12 ß. Die Marktangaben wurden an den Vogt gegeben: Oster-Quartal „zehn Mark und Pfingsen Drey Mark und einen frischen Lachs als die all-jährigen Gebühren des Markt Voigts“ (1835), zu Pfingsten „die fälligen 8 Pfund Butter mit 3 Mark und einem frischen Lachs“. Neben diesen Vogtsgebühren mußte „Marksellstelligeld gezahlt werden: 15 Mark baar“.

Der *Krugtag* als Amtszusammenkunft hat sich bis in unsere Zeit in fast unveränderter Form erhalten²⁸⁾.

Die *Gesellen und Lehrlinge* fühlten sich als Verbrüdete. Wenn sie auch oft direkte Hausgenossen der Fischermeister waren, so waren sie doch alle von einem bestimmten Korpsgeist erfüllt, der sie oft zu temporären Gesellschaften und genossenschaftlichen Vereinigungen zusammenführte, wenn es galt, gewerk-

²⁷⁾ Eyd Buch Seite 41—42.

²⁸⁾ Über die jüngere Krugtagsgeschichte siehe „Der Wagen“ 1969, Weimann, Johann Wellmann.

schaftliche Rechte zu wahren oder neue durchzusetzen. Da sich in Schlutup keinerlei Anlässe boten, wie andernorts gegen einen überspannten Handwerkeraristokratismus oppositionelle Bruderschaften zu bilden, richtete sich die Eigenständigkeit der Schlutuper Gesellen — bei aller Berücksichtigung der Amtsordnung — fast ausschließlich gegen die Fischermeister, die die Inhaber der 60 Schlutuper Gerechtigkeiten waren. Wie das Beispiel des intelligenten und liberalen Fischergesellen Johann Wellmann um die Jahrhundertmitte zeigte, verließ die fortschrittliche Fischerjugend die Bruderschaft, sobald keine Aussicht bestand, eine Fischereigerechtsame zu erwerben und damit Meister werden zu können²⁹⁾. Die Wahrung der Ehre und Sitte des Gesellenstandes ging ihnen über alles. Durch bruderschaftlich-genossenschaftliche Überwachung und eine eigene strenge Gerichtsbarkeit wahrten sie ihre Interessen gegenüber den Meistern und gelegentlich auch der Wette.

Im Jahre 1766 erhielten die Fischerlehrlinge 5 Taler jährlich Lohn und Biergeld. Als sie einen Wochenlohn wie die Gesellen verlangten, weil sie auch wie solche arbeiten mußten, wurden sie zur Ordnung gerufen. Nahm die Gesellenbruderschaft einen „Junggesellen“ auf, so durfte das — sehr zum Zorn der Gesellen — nicht ohne Genehmigung der Ältesten geschehen (1756). Erst wenn diese die Tüchtigkeit der jungen Fischer festgestellt hatten, durften sie in die Bruderschaft der Gesellen eintreten. Diese Anfänger wurden gern auf halben Part Lohn angeheuert. Als 1763 die Altgesellen — oft 40- bis 50-jährige Männer! — eine Mitsprache als Recht forderten, „wenn die Ältesten jemanden zum Gesellen für tüchtig erklären wollten“, wurde ihnen solche „Unanständigkeit von der Wette verwiesen“, es blieb beim Wettebeschluß von 1756: nur die Wahl der Schaffer für den Krugtag oblag den Gesellen „jedoch wurden solche Schaffer nicht eher zu Gesellen gemacht, bis die Ältesten sie für tüchtig befunden, daß sie den halben oder den 4ten Teil vom Fischfang als Lohn empfangen könnten“. Das Recht der Ältesten, einen Fischer zum Gesellen zuzulassen, war also mit einem bestimmten Lohnerhältnis gekoppelt ($\frac{1}{2}$ oder $\frac{1}{4}$ vom Fang!), so daß der Widerstand der Ältesten gegen eine Mitbestimmung der Gesellenbruderschaft verständlicher wird. Hatten die Ältesten entschieden, so wurde den neuen Gesellen auf dem nächsten Krugtag der „Willkomm“ gereicht, aber auch nur in der Reihenfolge, wie die Ältesten bestimmten.

Das Verhältnis der Gesellen zum Ältesten war durch Zucht und Ordnung bestimmt. Brach ein Geselle von sich aus einen Disput mit dem Ältesten ab, so wurde er angezeigt und zahlte die Wettekosten, um „Achtung vor dem Ältesten zu lernen“ (1767). Führte 1765 der Fischermeister Johann Conrad Gürtel die Altgesellschaft an, weil er noch unverheiratet war, so wurde er bei Strafe aufgefordert, sich zum Meisterstand zu halten; die Ältesten bestimmten einen neuen Altgesellen.

Erhielten die Gesellen den vierten Teil vom Fang, so mußten sie Gesellengerechtigkeit tun. Dazu gehörte der Besuch der Krugtage und die Kontrollfahrt nach Dassow, die unternommen wurde, um alljährlich den mecklenburgischen

²⁹⁾ Siehe „Der Wagen“ 1969, Weimann, Johann Wellmann.

Nachbarn augenscheinlich und handgreiflich die Lübecker Hoheitsrechte vor Augen zu führen. 1778 weigerten sich die Gesellen, am Krugtag teilzunehmen, weil sie an der Wahl der Junggesellen keinen Anteil erhielten. Jeder von ihnen wurde mit 2 Talern Strafe belegt. Es blieb auch nach diesem Aufstand bei der 1756 verfügten Ordnung. Die Altgesellen stellten den Ältesten die Junggesellen vor, hatten dann abzutreten, die Ältesten erkannten allein darüber, „ob die Vorgesetzten tüchtig sind“, dann durften die Altgesellen wieder eintreten und „die Ältesten gaben ihre Erkenntnis ab“ — damit war der Fischergeselle erwählt. Jedoch erhielten die Gesellen nun das Recht, auf ihren Högen selbst geringe Strafen auszusprechen und die Gelder zu kassieren, auch wohl Krüge anfertigen zu lassen. 1777 durften sie auch, wenn sie vorher den Ältesten instruierten, an die Wette gehen, wenn sie unter sich uneins waren. 1800 flackerten die Gesellenunruhen wieder auf: Die von den Ältesten angenommenen Fischerburschen erhielten von den Gesellen aus Protest nicht eingeschenkt — das war sonst ein Rechtsakt und gehörte zum Ritus einer ordnungsgemäßen Aufnahme —, worauf sie von der Wette gezwungen wurden, diese Irrung und Anmaßung am nächsten Krugtag wieder gutzumachen. Das löste einen Proteststurm aus, der 1801 eine wichtige Neuregelung einleitete. Wollte zukünftig ein Bursche Geselle werden, so meldete er sich bei den Ältesten, Lademeistern und Deputierten, die ihn dem Altgesellen zusandten, der ihn der Reihe nach allen Meistern vorstellte. Hatten die Meister nichts einzuwenden, so mußte ihm am Mai-Krugtag eingeschenkt werden. Sprachen sich die Meister gegen ihn aus, so entschied die Wette. Das Einschenken aus dem Willkomm geschah fortan dem Alter nach. Die patriarchalische Macht des Ältesten bei der Gesellenannahme war damit gebrochen. Allmählich setzten sich auch gültige Anordnungen durch, die die Arbeits- und Erwerbsverhältnisse der Gesellen regelten und von jeder Willkür lösten.

Ungern nur ließen die Gesellen eine Möglichkeit für Fest und Feier, Höge und Musik aus. Trugen sie die Lade von einem Ältestenhaus ins andere, so ließen sie sich 1759 einen Tambour kommen und gingen mit gerührter Trommel durchs Dorf, sie amüsierten sich wohl auch mit Schießen und Lärmmachen. Die Wette bestimmte, daß sie bei ihren Högen und Lustbarkeiten wohl Musici haben sollten, aber keinesfalls „Trommeln und Schießen“ dulden sollten. Auch „mußten sie sich mit den Geldern menagiren“. 1768 wurden Klagen über die hohen Kosten der Pfingstheischen geführt. Der Krüger erhielt 10 Mark, viele Zinnkrüge gingen verloren und mußten ersetzt werden, . . . kurzum, fortan sollten die Ältesten die Gesellen während der Vorbereitung ihrer Högen beraten. Die Gesellen hatten sich schied- und friedlich zu zeigen; Trunkenheit wurde stets schwer bestraft. Alle 25 Gesellen, außer denen, die sich eidlich reinigen konnten, mußten 1777 wegen Schießens bei der Höge je 1 Taler Strafe zahlen.

1786 meuterten die Gesellen: Die Wette hatte ihnen 1785 die immer zu Michaelis veranstaltete Höge verboten, dennoch hatten sie bis morgens gefeiert. Nach abgewiesener Klage zogen 20 Gesellen murrend und protestierend ins Ausland, nach Ratekau, und feierten dort von Sonnabend bis Mittwoch,

nur 6 Gesellen blieben in Schlutup. Die Wette legte ihnen je 1 Taler Strafe auf und drohte 5 Taler an. „Meutern und Austritt aus der Arbeit“ sollten sie sich enthalten. Alle ihre persönliche Habe wurde solange mit Arrest belegt, bis sie die ihren Meistern versprochene und nicht abgediente Arbeitszeit geleistet hätten. Die strenge Haltung der Wette wird verständlich, wenn man die Bedeutung der Fischerei für die Ernährung der Stadtbevölkerung, insbesondere der ärmeren Bevölkerungsschichten, berücksichtigt.

Besonderer Erwähnung bedarf die Aktion Willwaters 1896, der die Aufteilung und den geplanten Verkauf (und damit den Verlust) des herrlichen Trinkgeschirrs (*Zinnkrüge*, Kröse und des Willkomms) verhinderte, das die Gesellen nach Erlaß des 1896er Gesetzes für herrenlos hielten, da ein Amt nicht mehr existent sei. Willwater schaltete sich ein, erwirkte bei angedrohter Strafe ein Verbot seitens des Polizeiamtes und rettete einen bedeutenden Kulturbestand Schlutups und Lübecks.

Beleidigungen störten die Zucht innerhalb der Fischergemeine und wurden in jedem Fall geahndet. Der Friede auf dem Wasser hatte stets Vorrang. Injurien jeder Art waren geeignet, die auf dem Wasser so wichtige Bruderschaft empfindlich zu stören. Verleumdungen und Tätlichkeiten wurden mit drakonischen Mitteln geahndet. „Hand und Mundt auf seine Eltesten zu halten“ war 1683 vornehme Pflicht. 1755 wurde eine „Verdächtigung des Ältesten“ mit der hohen Strafe — die zum Ruin führen konnte — von 20 Talern bestraft und „hat öffentlich mit Darreichung seiner Handt bekennen müssen, daß ihm sein Vergehen leidt sei“. Als 1778 die Ladenmeister die abwesenden Ältesten vertraten, schlugen die Fischer vor ihnen auf den Tisch und riefen: „Ihr seid nicht mehr als wir!“ Solche französischen Neuerungen kosteten pro Mann 2 Taler Strafe in die Gemeinde- und 1 Taler in die Wettkasse.

Als 1752 die Gothmunder und Stadtfischer gegenüber den Schlutupern Ältesten vor der Wette verlauten ließen, „ob ein Bürger auch vor einem Bauern Respekt haben solle“, wiesen die Herren der Wette die eingebildeten Stadtfischer darauf hin, daß sie den Schlutupern nicht verächtlich begegnen sollten, noch sie „für Bauern zu schimpfen“.

Wurde auf dem Wasser mit dem Ruder zugeschlagen, so nahmen die Älterleute den Täter sogleich mit 2 Talern in Strafe für die Amtskasse; die Wette erhob nochmals 4 Taler. Ein Gothmunder, der gewalttätig „dem Schlutupern auf dem Wasser ins Gesicht gegriffen“, zahlte 2 Taler.

Besonders der Krugtag war durch harte Strafmaßnahmen gegen jede Entwürdigung abgesichert. Wenn große Unlust oder gar Streit entstand, so geboten die Ältesten Frieden und Einstellung des Kartenspiels. Dem Gebot mußte sofort Folge geleistet werden. „Hundsfott, schlechte Lieder, verbotnes Spiel, Schelten (Töllerlicker, Schelm, Brotdieb, Lausangel u. a. m.)“ kosteten bis zu 6 Taler Strafe.

Die Maatschoperye (holländisch Maatschappij = Kameradschaft, besser Kompanieschaft) bestand an den 6 Großen Schlutupern Waden, zu denen je 2 Wadschiffe gehörten. Jedes dieser Schiffe hatte einen Fischer zum Eigen-

tümer. Auf jedem Wadenschiff arbeiteten 3 Fischer, also standen insgesamt 36 Meister an den Großen Waden, alle gleichmäßig am Netz beteiligt. Die übrigen Fischer fischten mit der Kleinen Wade³⁰⁾.

Das Amt zahlte für alle Wadenschiffe eine geringe aber gleichmäßige Miete, damit „alle die gleiche Entschädigung bekommen“. Auch bei sehr schlechten Schiffen wurde diese Miete ungeschmälert entrichtet. Wenn ein neues Wadenschiff gebaut werden mußte, geschah das in der Regel mit dem Geld von zwei Fischern, die fortan den Wunsch hatten, miteinander zu maatschoppen. Die Amtsordnung schrieb aber einen regelmäßigen Turnus vor, also daß einer von ihnen von seinem ihm gehörenden Schiff weichen mußte, um einem andern Amtsbruder an der Großen Wade Platz zu machen. Im Jahre 1876 lag solch ein Fall vor: Die 2 Ältesten trugen bei der Wette vor, daß 2 Fischer ein Wadenschiff finanziert hätten und nun daraus das Recht ableiteten, ständig zusammen zu fischen. Da die Amtsordnungen durch diesen turnusmäßigen Wechsel von Bord zu Bord allen Mitgliedern der Bruderschaft gleiches Recht und gleiche Chance geben wollten, an Bord neuer oder alter Schiffe zu gelangen, blieb es beim Alternieren. Nur aus diesem Grunde, der gleichen Chance wegen, wurde auch für alle Wadenschiffe, ob hochwertig oder nicht, der gleiche Satz aus der Amtskasse gezahlt. Dieses Wadengeld wurde auch gleichanteilig aufgebracht. Da die Meister ihren Fischergesellen den 4. Teil am Verdienst einräumten, hatten die Gesellen auch den 4. Teil der Wadenschiffsteuer in die Amtskasse zu zahlen. Dieses Wadengeld gehörte zu den bedeutendsten Einnahmen der Lade. Jede Fischerei mußte wöchentlich 1 Schilling in die Kasse zahlen (1754) und an den drei Ladentagen (Maitag, Jacobi, Michaelis) jeweils 4 Schillinge. Für die an Land liegenden Fischereien, die also nicht ausgeübt wurden, brachten die aktiven Fischereien die Ladegebühren auf. 1845 kamen monatlich etwa 44 M Wadengeld ein.

Für die Große Heringswade durfte erst dann maatschoppiert werden, wenn die Osterwette-Gebühren bezahlt worden waren. Auch mußte die Morgensprache vorüber sein. Das sehr lukrative Vorrecht des Ältesten, sich „zu interessieren mit wem er will“, wurde genauestens beachtet. Maatschoppen mußten ein dreiviertel Jahr vorher gekündigt werden und gingen nur Weihnachten oder Johannis auf einen anderen über. 1883 wurden die Kündigungstermine noch genauer festgelegt: Kündigung war bei der Großen Wade entweder im Herbst, wenn das Fischen mit der Großen Wade begann, oder im Frühjahr, wenn es beendet wurde, möglich. Alle anderen Maatschoppen konnten Michaelis (Kündigung bis Osterabend) und Ostern (Kündigung bis Michaelisabend) nach der Morgensprache gewechselt werden.

Auch auf dem Wasser erhielt die Maatschoppy allmählich eine ihr gemäße Rechtsprechung. Verlor z. B. ein Fischer, der mit Kahn und Wade von seinem

³⁰⁾ Besatzung einer Großen Wade = 2 Wadschiffe = 2 Eigentümer, 6 Meister und 6 Gesellen, also bei 6 Großen Schlutupen Waden 6 mal 12 = 72 Mann. Die Kleine Wade bestand aus 2 Wadenkähnen = 4 Mann, Besatzung 2 Meister und 2 Gesellen. Die Große Wade betrieb Hering- und Sprottenfischerei, die Kleine Wade Aal- und sonstigen Fischfang.

Zug abfuhr, aber den Anker zurückließ, das Anrecht auf diesen Zug, also daß auch sein Maatschapp solchen nicht mehr abfischen durfte? Zur Klärung solcher Fragen mußten oft die ältesten Fischer von der Wette befragt werden. Hier wurde entschieden: Geht einer mit Kahn und Wade vom Süderbollwerk ab — an anderem Fischgrund konnten durchaus andersartige Entscheidungen gefällt werden! — und läßt seinen Anker zurück, so ist dessen Maatschapp nicht berechtigt, den Süderbollwerkzug abzufischen.

Neben Burschen und Gesellen gab es noch *Arbeitsleute* an Bord. 1762 wurden sich Älteste und Ladebrüder erstmalig über einen Manteltarif einig, den sie von der Wette bestätigen ließen. Kein Meister durfte dem andern den Knecht abspenstig machen, bei 2 Talern Strafe und 1 Tonne Bier an die Ältesten! Jeder Dienstknecht erhielt 5 Taler Jahreslohn. Verstieß ein Meister gegen diesen Tarif, so hatte er 3 Taler Wettestrafe zu zahlen und dem Ältesten 1 Vierteltonne Bier zu geben.

Wochenlöhner erhielten für jede Reise (Ausfahrt) 5 β . 1762 wurde 1 β zugelegt. Kein Meister durfte mehr als 6 β zahlen, „es wäre denn, daß der Wochenlöhner für seinen Meister mit einem kleinen Burschen arbeitete“. In diesem Fall war der Meister abwesend, so daß der Wochenlöhner Meisterarbeit leistete. Dann konnten ihm 1 bis 2 β zugelegt werden. Die Wette achtete streng auf diese Bestimmungen. Sie wollte dadurch preissteigernde Tendenzen am Lübecker Markt vermeiden.

Die Ältesten stießen auch Wochenlöhner aus Lohn und Brot (1766). „Weil er nicht standhaft fahre“, d. h., mal hier, mal dort anheuere, „weil er den Lohn zu treiben versuche“, „weil er bei Nacht heimlich mit dem Kahn ausfahre“ u. a. Gründe mehr gaben die Veranlassung.

1774 verschärfte sich die Lohngesetze. Vererbpachtung und Verkopplung, die beginnende Industrialisierung und merkantile Umschichtung auf dem Kapitalmarkt bedingten einen gesteigerten Kapitalbedarf, der sich auf die Preise und damit auf die Lohnsituation auswirkte. Jede Belohnung unter der Hand, selbst die Schenkung von Kleidern und anderen Sachen, wurde verboten. Hatte ein Tagelöhner bei Annahme der Arbeit ein Gottesgeld genommen, eine Art Handgeld, so konnte er einseitig auf keinen Fall mehr vom Vertrag zurücktreten. 1822 erhielt der Arbeitsmann 9 β pro Reise, „mehr auf keinen Fall“.

Der Fisch war ein Massengut. Eine geregelte Ernährung der Stadtbevölkerung ohne Hering und Dorsch, die wagenweise in die Stadt gebracht oder bootsweise an der Untertrave angelandet wurden, war kaum vorstellbar. Denn eine intensive Feldbearbeitung im heutigen Sinn war noch unbekannt, die Ernten blieben gering. War in Schlutup der Hering angelandet worden, so hatte der Älteste ihn zu begutachten. Die Fischerfrauen brachten ihn in Kiepen an den *Lübecker Markt* (1689). Damit der Markt besonders in Notzeiten besser versorgt würde, wurden Fischereigerechtheiten und -gewohnheiten obrigkeitlich erweitert: 1749 erhielten die Schlutuper die Erlaubnis, von Pfingsten bis Michaelis im Dassower See vor Anker (Schaarfischen) zu fischen, „zum gemeinen Besten“. Als 1754 der Marktvogt über Mangel an Hechten

und Baarsen klagte, wurden die 1749er Bestimmungen wegen des Dassower Sees erneuert. In der freien See durften die Schlutuper fischen, so oft sie wollten. Innerhalb der Binnengewässer und der Reede regelte ein komplizierter Kalender den gesamten Fischereibetrieb. Als 1763 ein Engpaß in der Nahrungsmittelversorgung der Stadtbevölkerung eintrat, schlugen die Schlutuper vor, daß ihnen häufigeres Fischen in der Trave und auf dem Dassower See erlaubt werden möge, damit die langen Anfahrten bis Niendorfer Wick erspart werden könnten. Nach langen Verhandlungen gestanden die Gothmunder und die Stadtfischer den Schlutupern zu, von Jakobi bis Weihnachten (anstatt wie bisher Sonntagabend) nunmehr den ganzen Montag über in der Trave fischen zu können. Die Wette ging über dieses ortsinterne Zugeständnis weit hinaus: die Schlutuper durften täglich von Weihnachten bis Maitag fischen, wenn sie nur einen Markttag mehr den Lübecker Markt beschieden würden.

Bis 1 Uhr mittags durften die Fischerfrauen den Markt nicht verlassen, da die Bürgerfrauen bis zu dieser Stunde das Vorkaufsrecht besaßen. Der Heringsverkauf war zeitweilig aber an keine feste Marktzeit gebunden. Wenn die Bürger keinen Hering mehr kauften, verließen die Heringsverkäuferinnen den Markt, um ihre Heringe den Lübecker Räucherern anzubieten. 1779 waren 2 Aal- und Heringsräuchereien mit einer Ankaufsstelle auf dem Markt versorgt worden. Sie wollten nur ungern mit den übrigen Lübecker Räucherern teilen, sondern versuchten, sich eine Monopolstellung zu verschaffen, indem sie die Preise für die Rohware überboten. Der Älteste Langloh, der bereits in Schlutup räucherte, und die übrigen Räucherer protestierten. Die Wette verfügte: Punkt 12 Uhr wird der Hering unter die auf dem Markt zu diesem Zweck anwesenden Räucherer verteilt, in gleichen Partien. Kam nachmittags eine neue Ladung Hering an den Markt, so wurde sie nur 1 Stunde für die Bürger reserviert, dann an alle Heringsräucherer verkauft. Bis Michaelis wurde der zarte, kleine Hering gefangen, den die Bürger gern kauften. Aber er war weich und verdarb schnell. Dieser weiche Hering (Sprotte oder Breitling), nicht der zum Braten geeignete, der „scharf unter dem Bauch war“, durfte auch vor 12 Uhr an die Räucherer weitergegeben werden. Die privilegierten Verkaufszeiten wurden um 1850 abgeschafft. Die Mecklenburger Fischer hatten begonnen, ihre Ware an die Schlutuper zu verkaufen, die sie roh oder geräuchert weiter versellten. Die Wette wehrte diese Entwicklung nicht ab. Denn das „Räuchern der Schlutuper“ war zu einem bedeutenden Gewerbezweig geworden, oft mangelte es bereits an Rohware.

Wurden verkaufte Fische — besonders Aale — gegen kleine umgetauscht, so kostete solcher Betrug an der Wette 2 Taler Strafe.

Jahrhundertlang haben die Schlutuperinnen ihre Ware auf dem Markt feilgeboten. Ein buntes Brauchtum bestimmte und regelte jede Kleinigkeit: Beleidigte eine Marktfrau die andere, so „wurde sie auf den Kaak zu sitzen verwiesen“ (1767). Die „übliche christliche Abbitte und Ehrenerklärung“ wurde sehr oft verfügt. Sie mußten versprechen, „auf wegen und stegen schied- und

friedlich einander zu begegnen und Hand und Mund im Zaum zu halten“. Auch die „Darreichung der Hand“, öffentlich, legte den Streit bei.

Seit 1767 saßen die Marktfischfrauen nicht mehr kreuz und quer auf dem Marktplatz, sondern in Reihen nebeneinander, damit es „weniger Zänkereien gab“. In der ersten Reihe befanden sich die beiden Plätze der Ältestenfrauen, erst in der zweiten und dritten Reihe ließen sich die übrigen Fischerfrauen nieder. Sie setzten sich, „wie sie kamen“. Diese alten Marktsitten wandelten sich um die Jahrhundertmitte: Schlutuper Witwen und Arbeiterfrauen drangen in das Marktprivileg der Fischerfrauen ein, kauften von auswärts den Fisch und versellten ihn. Die Wette verfügte, daß fortan alle Fischverkäuferinnen eine Sellkarte beim Marktvogt lösen mußten (1843), auch die Schlutuper wurden nicht ausgenommen. Seit 1875 hielt eine eigens dafür angestellte Stuhlfrau ab 7 Uhr morgens die Verkaufsstände und das Geschirr bereit. Sie wurde auf Lebenszeit angenommen.

Eine Marktgebührentaxe bestand immer. 1852 hatten die Schlutuper für die an den Markt gebrachten Fische an die Polizeidiener (früher Wetteknechte) in Schillingen zu zahlen:

	Wagen	Kiepe	Sack	Kahn	Wadenschiff
Aale	3	1	2		
Fische aller Art . .	3	3	3		
Heringe				3	3
Krebse	3	½	Karre 1,5		
Krabben		½			
Schollen	3 (f. 3 Tage)				
Stinte	3				

Bereits die vorhandene Amtsrolle von 1521 mit Nachtrag von 1526 enthielt Bestimmungen über den Verkauf der gefangenen Fische auf dem Lübecker Markt, über einige Ortlichkeiten, Zeiten und Geräte des Fischfanges, dagegen nichts über die Organisation und Verwaltung des Amtes, die Rechte der Mitglieder und die Befugnisse der Älterleute. Diese Themen sind daher Hauptgegenstände der um die Jahrhundertwende (1800 ff.) und später durchgeführten Prozesse wegen Auflösung des Amtes und seine Überführung in eine Genossenschaft gewesen. Die „Fangorganisation auf den Lübecker Gewässern“ und die „Prozesse um die Rechte der Fischerämter“ sind noch nicht dokumentarisch erarbeitet worden.

Ganz zweifellos begann mit der Jahrhundertwende — als sich ab 1800 im unteren Traveraum in einem atemberaubenden Tempo zur bestehenden Fischerei und Räucherei die Fischindustrie gesellte — ein Wachstum der industriellen Idee überhaupt. Die Stadt mußte 1818 den Schlutuper Grundbesitzern ein Hypothekenbuch an der Wette einrichten, so stark war der

Kapitalbedarf geworden. Die verlehten Fischräuchereien schlossen sich zu ersten Interessenverbänden zusammen. Die Gemeine Freiheit, Strukturüberbleibsel der Agrarzeit, mußte 1823 aufgelöst und verteilt werden. Der Rohbedarf der damaligen Fischindustrie stieg zu unbekanntem und schwindelerregenden Höhen an. Genossenschaften entstanden. Die erste Industrieverammlung Schlutups fand 1826 auf städtische Initiative auf der Wette statt. 1846 regelte ein Staatsvertrag zwischen Lübeck und Mecklenburg den Fahrzeugverkehr auf der Trave. 1854 wurde erstmalig von einer Schädigung des Fischfangs durch die Verseuchung stadtnaher Gewässer durch „industrielle Abwässer“ (Gasanstalt in der Moislinger Allee) berichtet. 1880 ff. zeigten großzügige Durchstiche und Anlandungen im Untertravelauf die sich markierende Industrielandschaft größeren Stils an. Ununterbrochen folgten Gutachten bekannter Rechtswissenschaftler — 1886 von Prof. Schröder aus Göttingen, 1888 von Prof. Sohm — über die staatlichen Rechte an Fluß und Ufer, bis endlich 1893 ein Staatsvertrag mit Preußen die lübische Kanalbaubehörde entstehen ließ, die den Auftrag erhielt, durch eine Elbe-Trave-Verbindung gleichsam die Schleusentore zum mittel- und oberdeutschen Handelsraum und natürlich zur Nordsee aufzutun. Der 1899er Beschluß, das Travefahrwasser von 7,50 m auf 8,50 m — als Fernziel bis 1912! — zu vertiefen, war schon nicht mehr der Hinweis auf eine zukünftige Epoche, sondern zwangsläufiges Resultat aus einer unaufhaltsam anrollenden Produktions- und Transitwelle, der strapazierten Versorgungslage der anwachsenden Bevölkerung und ihrer industriellen Rohwarenbedürfnisse. Die Eisenbahngeschichte lief parallel zu dieser Entwicklung. Uferlinien wurden abgesteckt. Baggerungen und Industrieabwässer erzwangen für den kränkelnden Strom bereits 1911 erste Expertenuntersuchungen. Eingemeindungen wurden durchgeführt. Die Hansestadt war bereit, die mittelalterliche Umschlagstelle von West nach Ost, die sie seit je gewesen war, durch die Gründung von Produktionsgüterstätten zu intensivieren. Sie mußte das tun, wenn sie nicht sterben wollte.

Der Ortsteil Schlutup hat sich diesem neuen Stil nicht nur angepaßt, sondern er ist Schrittmacher der Industrialisierung am unteren Travelauf gewesen.

Arbeitsberichte

Siebenter Bericht des Amtes für Vor- und Frühgeschichte (Bodendenkmalpflege) der Hansestadt Lübeck

Hierzu Tafel VII — VIII am Ende des Bandes

In die Berichtszeit (1. Juli 1968 — 30. Juni 1969) fiel eine so ungewöhnlich hartnäckige Folge von langwierigen und zum Teil schweren Erkrankungen mehrerer Mitarbeiter, daß es im Augenblick nicht möglich ist, die seit 1963 bestehende Reihe dieser Berichte in dem üblichen Umfange fortzusetzen. Es kann deshalb hier nur auf einige wichtige Tatsachen kurz verwiesen werden; alle weiteren Angaben, insbesondere die Mitteilung neuer Funde und Fundstellen, muß dem nächstjährigen Bericht vorbehalten bleiben.

Der Haushaltsplan des Amtes schließt im Voranschlag 1969 mit 141 360,— DM ab (Ist-Rechnung 1968: 152 771,55 DM).

Personalien: Der Angestellte Herr Werner Rudat nahm an mehreren Fortbildungskursen des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz teil und vervollkommnete seine Kenntnisse der Grabungstechnik und der Fundbehandlung. Auf Grund des Tarifvertrages zur Änderung und Ergänzung der Anlage 1 a zum BAT vom 20. 9. 1968 wurde die Planstelle des Herrn Rudat mit Wirkung vom 1. Oktober 1968 von BAT X nach BAT VII angehoben. Für die kollegiale Hilfe der Direktion des Römisch-Germanischen Zentralmuseums Mainz sei hier ausdrücklich gedankt.

Die technische Ausstattung des Kartographen wurde durch die Anschaffung eines OTT-Polarkoordinators vervollständigt.

Innerer Ausbau des Amtes und der Studiensammlungen

Die Fundstellen- und Gemarkungsakten, über deren Anlage im Vorjahre berichtet wurde (ds. Zs. 48, 1968, 56 f.), konnten dadurch erheblich vervollständigt werden, daß aus dem heimatkundlichen Schrifttum Lübecks Auszüge über früher bekanntgewordene Funde und Fundstellen gefertigt wurden. Hiedurch sind zahlreiche Fundstellen, deren Originalberichte 1942 verbrannt sind, wieder ermittelt worden. Diese im Augenblick bis zum Jahre 1899 durchgeführte Arbeit wird zügig fortgesetzt.

Die Neuordnung der Fundbestände in den Studiensammlungen ging gut voran, wofür wiederum wie in den Vorjahren den Herren Museumsdirektor a. D. Walter Gronau und Walter Staschke besonders zu danken ist. Nach der beendeten Neuaufstellung des Fundbestandes der polnischen Ausgrabung in Alt Lübeck (Frl. Dr. A. Karpinska) sind jetzt auch die Funde der Grabungen bis 1954 geordnet. Dipl.-Volkswirt H. Thöl, Bad Schwartau, übersetzte weitere Teile der polnischen Fundnotizen.

Bei der Sichtung des alten Inventars wurde ein besonders schönes Fundstück wiederentdeckt — der frühgeschichtliche silberne Halsring von H e r i n g s d o r f Kr. Oldenburg/Holstein. Zusammen mit anderen Fundstücken war er 1942 aus dem Schutt des zerbombten Dom-Museums gerettet worden. In der Restsammlung dieses „Alten Inventars“, das seit Jahren systematisch geordnet und konserviert wird, erhielt er die neue (provisorische) Inventar-Nummer 349¹⁾. Der sehr unansehnlich gewordene und stark oxydierte Ring wurde von Herrn Juwelier Helmut Buchwald (i. Fa. Carl Buchwald), Lübeck, vorsichtig gereinigt, wobei unter der starken Schicht von Schmutz und Brandstaub die ursprüngliche Inventarnummer (82) sichtbar wurde, die dank besonderer Aufnahmetechnik von der Firma Industrie-Photo Schilling, Lübeck, in Farb- und in Schwarz-weiß-Aufnahme festgehalten wurde. Es erwies sich aus dieser alten Inventarnummer, daß der Ring zu der 1875 vom Lübecker Museum angekauften Privatsammlung des Waldhusener Oberförsters Carl Heinrich H a u g (1811—1878) gehört. Haugs Tätigkeit auf dem Gebiet der heimischen Altertumskunde würdigte Theodor Hach²⁾, der besonders die Genauigkeit der Angaben in dem von Haug selbst verfaßten Inventarverzeichnis der Sammlung unterstrich³⁾.

Der silberne Ring (Taf. VII und Abb. 1) besteht aus acht Drähten. Von diesen sind zunächst je zwei paarweise zu insgesamt vier Strängen zusammengewunden, die ihrerseits wiederum umeinander gewunden den Ringkörper bilden. In der Mitte des Ringes sind die Drähte vierkantig (Kantenlänge 1,8 bis 2,0 mm), nach den Enden zu rund (Durchmesser 1,4 mm). An einigen Stellen sind noch Reste eines in den Ringkörper eingewundenen dünneren Silbergeflechtes vorhanden, das aus zwei kleinen, umeinander gewundenen Silberdrähten von je 0,4 mm Durchmesser besteht. Die Enden des Ringes sind stark beschädigt. An der einen Seite ist nur noch ein Rest des ehemaligen Verschlusses in Länge von 10 mm erhalten: an der Oberseite dieses Restes bilden winzige, dicht nebeneinander eingeschlagene Punkte eine Art Flechtbandmuster. Das andere Ringende deutet mit seiner noch vorhandenen Länge von

¹⁾ Zum Schicksal der alten Lübecker Sammlung vgl. d. Zs. 43, 1963, 71 ff. und 44, 1964, 88.

²⁾ Theodor H a c h, Geschichtlicher Überblick über Forschungen zur vorgeschichtlichen Altertumskunde in Lübeck. Festschrift zur XXVIII. Versammlung der Deutschen Anthropologischen Gesellschaft, Lübeck, August 1897, S. 25 ff.

³⁾ Verzeichnis der Altertümersammlung des Oberförsters C. H. Haug zu Waldhausen bei Lübeck, Lübeck 1871, S. 9 Nr. 82.

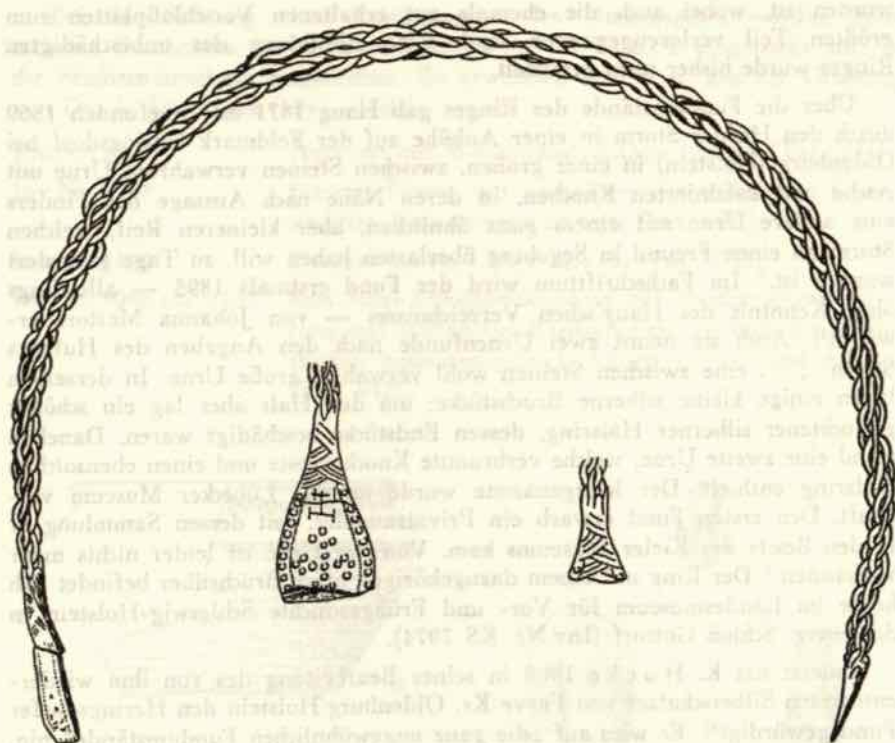


Abb. 1: Der silberne Halsring von Heringsdorf Kr. Oldenburg/Holstein.
 $\frac{2}{3}$ der natürlichen Größe.

35 mm die ehemalige Verschlussplatte besser an, die mindestens 20 mm breit gewesen ist. Die Verzierung besteht am Übergang von der Ringdrehung zur Platte aus derselben flechtbandartigen Musterung wie am anderen Ende; darauf folgen zuerst eine hausmarkenähnliche Strich- und Punktgruppe, sodann mehrere unregelmäßig eingeschlagene kleine Kreise, die an den beiden Rändern von einem Kreis- und Punktband begleitet werden. Diese Verzierungsart ist übrigens auch in schwachen Resten noch am anderen Ringende erkennbar.

Die lichte Weite des Ringes beträgt 16,3 cm; der Ringkörper ist bis zu 10 mm stark; das Gewicht des Ringes beträgt 65 g. Nach Haugs Beschreibung „endigt der Reif jederseits in eine verzierte, blattförmige, 19 mm breite Platte und läßt etwa 60 mm offen“. Diesen Angaben Haugs entsprechen die heutigen Maße nicht mehr: der Abstand von Verschlussrest zu Verschlussrest beträgt jetzt 15,2 cm, so daß der Ring beim Brande des Museums stark beschädigt

worden ist, wobei auch die ehemals gut erhaltenen Verschußplatten zum größten Teil verlorengegangen sind. Eine Abbildung des unbeschädigten Ringes wurde bisher nicht ermittelt.

Über die Fundumstände des Ringes gab Haug 1871 an: „Gefunden 1869 durch den Hufner Storm in einer Anhöhe auf der Feldmark Heringsdorf bei Oldenburg (Holstein) in einer großen, zwischen Steinen verwahrten Urne mit Asche und kalzinierten Knochen, in deren Nähe nach Aussage des Finders eine andere Urne mit einem ganz ähnlichen, aber kleineren Reif, welchen Storm an einen Freund in Segeberg überlassen haben will, zu Tage gefördert worden ist.“ Im Fachschrifttum wird der Fund erstmals 1895 — allerdings ohne Kenntnis des Haug'schen Verzeichnisses — von Johanna Mestorf erwähnt⁴⁾. Auch sie nennt zwei Urnenfunde nach den Angaben des Hufners Storm: „... eine zwischen Steinen wohl verwahrte große Urne. In derselben lagen einige kleine silberne Bruchstücke; um den Hals aber lag ein schöner geflochtener silberner Halsring, dessen Endstücke beschädigt waren. Daneben stand eine zweite Urne, welche verbrannte Knochenreste und einen ebensolchen Halsring enthielt. Der letztgenannte wurde an das Lübecker Museum verkauft. Den ersten Fund erwarb ein Privatsammler, mit dessen Sammlung er in den Besitz des Kieler Museums kam. Von der Urne ist leider nichts mehr vorhanden.“ Der Ring mit einem dazugehörigen Stück Bruchsilber befindet sich heute im Landesmuseum für Vor- und Frühgeschichte Schleswig-Holstein in Schleswig, Schloß Gottorf (Inv.Nr. KS 7974).

Zuletzt hat K. H u c k e 1966 in seiner Bearbeitung des von ihm wiederentdeckten Silberschatzes von Farve Kr. Oldenburg/Holstein den Heringsdorfer Fund gewürdigt⁵⁾. Er wies auf „die ganz ungewöhnlichen Fundumstände“ hin, da alle anderen frühgeschichtlichen Silberschatzfunde in Ostholstein sicherlich nicht aus Gräbern stammen. Eine Nachprüfung der Fundumstände ist aber, da sowohl die Urnen wie ihr übriger Inhalt verlorengegangen ist, nicht mehr möglich. Immerhin ist die Vermutung Huckes, die vom Finder genannte „Anhöhe“ sei vielleicht ein Hügelgrab gewesen, durchaus naheliegend.

Der Silberring von Heringsdorf gehört, wie die von H u c k e erarbeitete Verbreitungskarte zeigt, zu einer Gruppe frühgeschichtlicher Schatzfunde im alten wagrischen Raum, in denen sich Arbeiten aus altslawischen Werkstätten mit Münzen der verschiedensten Herkunftsgebiete und Erzeugnissen des nordischen Handwerks — zu denen unser Ring gehört — mischen. Über die Bedeutung des etwa gleichzeitig mit dem Silberschatz von Farve (Mitte des 10. Jahrhunderts) niedergelegten Fundes, der nunmehr der Forschung wieder zugänglich gemacht worden ist, wird eine Sonderstudie erscheinen.

⁴⁾ J. M e s t o r f, Die Hacksilberfunde im Museum verländischer Altertümer zu Kiel. Mitteilungen des Anthropologischen Vereins in Schleswig-Holstein, 8. Heft, Kiel 1895, S. 3 ff., bes. S. 7 f.

⁵⁾ K. H u c k e, Der Silberschatz von Farve, Kr. Oldenburg. Jahrbuch für Heimatkunde im Kreis Oldenburg/Holstein, 10. Jg., 1966, S. 18 ff.; bes. S. 40 ff.

Bei der Sichtung eines Restbestandes des Umzugsgutes wurden noch mehrere Fundstücke der Ausgrabungen in Alt Lübeck ausgepackt und in die Studiensammlung eingeordnet. Zu erwähnen sind u. a. aus der Grabung von Dr. A. Karpinska (1947—1953):

- Inv.Nr. 2365 Hufeisen mit Wellenrand; Länge 12,6 cm (Taf. VIII).
 Inv.Nr. 2368 Eiserne Trense mit gedrehten Ringstäben; z. T. beschädigt; Gesamtlänge 23,8 cm (Taf. VIII).
 Inv.Nr. 4160 Eiserner Sporn; Länge 12,4 cm (Taf. VIII).
 Inv.Nr. 3986 und 4133 Rest eines Dreilagenkammes mit Strichgruppenverzierung und Spuren von Bronzenieten; aus mehrere Bruchstücken zusammengefügt; Länge 4,8 cm und 6,7 cm (Taf. VIII).

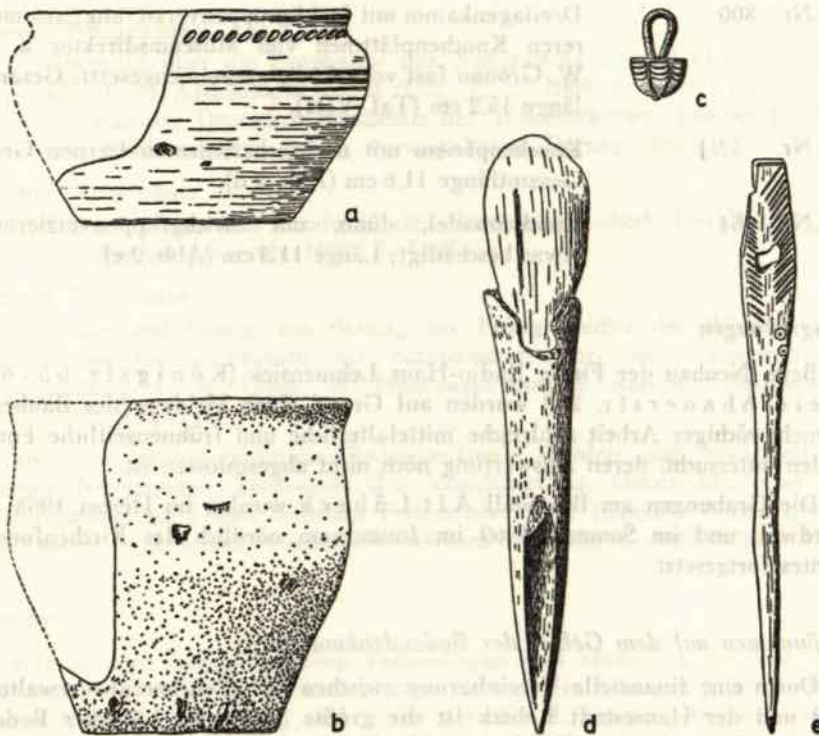


Abb. 2: Alt Lübeck. Aus den Nachkriegsgrabungen.
 $\frac{2}{3}$ der natürlichen Größe.

Inv.Nr. 1655 und 4868 Kleines Tongefäß mit schwach ausladendem Rand und Schulterumbruch, unverziert; beschädigt; Höhe 6,7 cm; Mündungsdurchmesser 6,8 cm; Bodendurchmesser 3,7—3,9 cm (Abb. 2 b).

Ferner sind vom Fundbestand der Grabungen im Vorgelände des Burgwalles zu nennen:

Inv.Nr. 601 Kleines gelbgraues Tongefäß mit kurzem, steilen Rand und Schrägkerben auf der Schulter; beschädigt; Höhe 4,2 cm; Mündungsdurchmesser 6,4 cm; Bodendurchmesser 4,6 cm (Abb. 2 a).

Inv.Nr. 745 Kleiner silberner Knopf mit Schlaufe, Verzierung am Rande; Länge — einschl. der etwas verbogenen Schlaufe — 17,5 mm (Abb. 2 c).

Inv.Nr. 800 Dreilagengkamm mit Strichgruppenverzierung; aus mehreren Knochenplättchen von Museumsdirektor a. D. W. Gronau fast vollständig zusammengesetzt; Gesamtlänge 15,2 cm (Taf. VIII).

Inv.Nr. 52/J Knochenpfriem mit noch erhaltenem hölzernen Griff; Gesamtlänge 11,6 cm (Abb. 2 d).

Inv.Nr. 1964 Knochennadel, dünn, mit Strichgruppenverzierung; etwas beschädigt; Länge 11,3 cm (Abb. 2 e).

Ausgrabungen

Beim Neubau der Firma Radio-Haus Lehmsiek (Königstr. 65-67 / Fleischhauerstr. 25) wurden auf Grund einer Meldung des Bauherrn in mehrwöchiger Arbeit zahlreiche mittelalterliche und frühneuzeitliche Fundstellen untersucht, deren Auswertung noch nicht abgeschlossen ist.

Die Grabungen am Burgwall Alt Lübeck wurden im Herbst 1968 am Nordwall und im Sommer 1969 im Innenraum nördlich des Kirchenfundamentes fortgesetzt.

Maßnahmen auf dem Gebiet der Bodendenkmalpflege

Durch eine finanzielle Vereinbarung zwischen der Wehrbereichsverwaltung Kiel und der Hansestadt Lübeck ist die größte Sorge der Lübecker Bodendenkmalpflege, der ständig fortschreitende Uferabbruch im Vorgelände des Burgwalles Alt Lübeck (vgl. ds. Zs. 48, 1968, Taf. I), behoben worden; die Sicherungsarbeiten am Ufer sind im Gange.

Neues Schrifttum

Werner Neugebauer

Die Ausgrabungen in der Altstadt Lübecks. In: Rotterdam Papers. A contribution to medieval archaeology. Uitgegeven onder redactie van J. G. N. Renaud, Rotterdam 1968, S. 93 ff. (Vortrag vor dem Symposium Rotterdam 1966.)

Funde aus der Altstadt-Grabung werden auch behandelt von:

Hans Drescher

Mittelalterliche Dreibeintöpfe aus Bronze. In: Rotterdam Papers. A contribution to medieval archaeology. Uitgegeven onder redactie van J. G. N. Renaud, Rotterdam 1968, S. 23 ff.

sowie von

G. C. Dunning

The trade in medieval pottery around the North Sea. Ebenda, S. 35 ff.

Werner Neugebauer

Übersicht über die Ergebnisse der Ausgrabungen in Alt Lübeck. Zeitschrift für Archäologie Berlin (Ost) Jg. 2, 1968, S. 75 ff. (Vortrag bei der von der Deutschen Akademie der Wissenschaften, Institut für Ur- und Frühgeschichte, Berlin, veranstalteten Tagung 1966.)

Werner Neugebauer

Die mittelalterliche Landwehr der Hansestadt Lübeck. Der Wagen, ein lübeckisches Jahrbuch, 1969, S. 74 ff.

Werner Neugebauer

Truso und Elbing, ein Beitrag zur Frühgeschichte des Weichselmündungsgebietes. Studien zur europäischen Vor- und Frühgeschichte, herausg. v. W. Claus, W. Haarnagel und K. Raddatz, Neumünster 1968, S. 213 ff.

Vor- und frühgeschichtliche Bodendenkmale werden auch behandelt in: Werner Neugebauer, Beiderseits der Vogelfluglinie, Ostseebäder und Erholungsgebiete im Lande zwischen Fehmarnbelt und Lübecker Bucht, Lübeck 1969, sowie Parken und Wandern im schönen Holstein, 2. Aufl. Lübeck 1969.

Besucher

Wie in den Vorjahren haben Fachkollegen und Studenten der Vor- und Frühgeschichte sowie der mittelalterlichen Archäologie Amt und Studiensammlungen besucht. Zu nennen sind u. a.: Dr. K. H. Brandt, Bremen, Focke-Museum; Dr. A. Kernd'l, Museum für Vor- und Frühgeschichte, Berlin, Schloß Charlottenburg; Prof. Dr. H. Stoob, Münster; Dr. H. W. Pieronek, Rochester (USA).

Führungen in der Stadt und im Gelände, Vorträge

Archäologischen und siedlungshistorischen Fragen des Lübecker Raumes galten Führungen, z. T. mit einleitenden Vorträgen, vor: Wissenschaftlicher Ferienkurs der Universität Kiel; Österreichischer Naturschutzbund, Sektion Wien; Historische Arbeitsgruppe der Pädagogischen Hochschule Kiel; Historisches Seminar der Universität Münster; Studiengruppe des German Program der Stanford University, California; Bremer Gesellschaft für Vorgeschichte; Heimatkundliche Arbeitsgemeinschaft Mölln.

Vorträge wurden gehalten vor: Arbeitsgemeinschaft für Heimatkunde im Kreise Oldenburg/Holstein; Deutsche Gesellschaft für angewandte Optik, Jahrestagung 1969; Landjugend Bad Schwartau. —

Führungen durch Amt und Studiensammlungen fanden statt für: Lübecker Hausfrauenbund; Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde.

Am 21. Mai 1969 nahm der Amtsleiter als stimmberechtigtes Mitglied an der Sitzung des Landesdenkmalrates in Kiel teil.

Presse und Rundfunk

Am 5. August 1968 veranstaltete das Presse- und Informationsamt der Hansestadt Lübeck unter Leitung von Oberverwaltungsrat Dr. Schwaegermann in Zusammenarbeit mit dem Amt eine Presserundfahrt zu wichtigen Plätzen der Bodendenkmalpflege. Besichtigt wurden das Hügelgrab in Ivendorf, der Burgwall Pöppendorf, das Großsteingrab Waldhusen (Gem. Pöppendorf), bronze- und früheisenzeitliche Gräber im Waldhusener Forst und das Ausgrabungsgelände Alt Lübeck. Der ausführliche Bericht des Amtsleiters über den Stand der Bodendenkmalpflege in der Hansestadt Lübeck fand in zahlreichen Äußerungen der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens seinen Niederschlag.

Als Vertreter des Norwegischen Rundfunks, Abt. Schulfunk, unterrichtete sich Herr Almelid, Oslo, über den Stand der Ausgrabungen und besondere Fragen der Lübecker Kulturgeschichte.

Zeichnungen: Peter A. Eichstaedt, Lübeck,
Fotos: Industrie-Photo Schilling, Lübeck.

Bericht des Amtes für Denkmalpflege der Hansestadt Lübeck 1968/69

Hierzu Tafel I—VI am Ende des Bandes

Wie in jedem Jahr, so finden sich auch diesmal im Bericht des Amtes für Denkmalpflege sowohl die für jeden sichtbaren erfreulichen Vorgänge als auch die in der Öffentlichkeit umstrittenen Fragen um die Verluste verzeichnet. Schließlich geht es nicht darum, mit Erfolgsmeldungen ein Bild ungetrübter denkmalpflegerischer Arbeit zu vermitteln, sondern durch sachliche Berichtserstattung gleichzeitig auch die Probleme zu umreißen, mit denen sich der Denkmalpfleger ständig auseinandersetzen hat. Im Bereich der kirchlichen Denkmalpflege sind letztere naturgemäß anders gelagert als auf dem Gebiet der im Besitz der öffentlichen Hand bzw. in Privatbesitz befindlichen denkmalgeschützten Objekte.

Bei den Kirchen, deren bauliche Substanz infolge des in der zurückliegenden Zeit zielstrebig durchgeführten Wiederaufbaus glücklicherweise als gesichert bezeichnet werden darf, wird die Frage nach der historischen Ausstattung laut. Viele Ausstattungsstücke haben im Laufe der Jahre Schäden erlitten, deren Beseitigung zur weiteren Erhaltung dringend geboten erscheint. Natürlich können diese Arbeiten nur nach und nach durchgeführt werden, da ihre Bewältigung von der Bereitstellung der dazu erforderlichen finanziellen Mittel und nicht zuletzt von der Vergabe an geeignete Restauratoren abhängig ist. Andererseits darf dieser Notstand aber nicht zu der Annahme verleiten, daß den Dingen nicht die nötige Aufmerksamkeit gewidmet würde. Beim Wiederaufbau und der Restaurierung des Domes vollzieht sich zwangsläufig die Beschäftigung mit den Ausstattungsgegenständen schon durch die Überlegung, wie diese in die neu geordneten Räumlichkeiten eingruppiert werden sollen. Dagegen muß in den Kirchen, die keine Beschädigungen davontrugen, versucht werden, schrittweise auf diesem Wege voranzukommen.

Ein weiteres Problem bildet die der Lösung harrende Sanierung der Innenstadt. Hier sehen sich Stadtplanung und Denkmalpflege vor die gemeinsame Aufgabe gestellt, den historischen Stadtkern einer gründlichen Überprüfung hinsichtlich seines alten Bestandes zu unterziehen. Wie umfangreich die dabei auftretenden Fragen sind, geht schon daraus hervor, daß fast jede Straße eine Reihe schützenswerter Bürgerhäuser aufweist, über deren weitere Existenz nicht einfach pauschal vom Reißbrett aus entschieden werden kann. Allerdings

wäre es falsch anzunehmen, der Denkmalschutz allein genüge, um die strikte Unveränderlichkeit zu garantieren. Hier bedarf es eingehender Untersuchungen, die zu den bestmöglichen Lösungen führen müssen, wenn der Charakter Lübecks als bis in die Gegenwart reichendes Zeugnis hanseatischer Stadtbaukunst weiterhin bewahrt bleiben soll. Romantik mag für den Touristen, der einen Blick in die für Lübeck typischen Gänge mit ihren Kleinhäusern auf engstem Raume wirft, eine für seine Bewertung ausschlaggebende Eigenschaft sein, den Bewohnern, die nicht einmal an das Kanalisationsnetz angeschlossen sind, ist mit dem romantischen Bild jedoch nicht geholfen. Zweifellos werden viele der heute noch vorhandenen Gänge in Zukunft einer Auskernung der einzelnen Blöcke zum Opfer fallen müssen, wenn dadurch moderne Wohnmöglichkeiten unter Zugrundelegung der gegebenen Bedingungen geschaffen werden können.

Daß für die Denkmalpflege in Lübeck wie anderenorts die Eintragung eines Objektes in das Denkmalsbuch nicht ausreicht, um damit allein die weitere Erhaltung zu sichern, ist immer wieder betont worden. Nach wie vor bleibt die zweckentsprechende Verwendung in der heutigen Zeit die Voraussetzung für den wirksamen Denkmalschutz. Im folgenden Bericht wird versucht, an Hand der durchgeführten Arbeiten die einleitend angeschnittenen Fragenkomplexe zu erläutern.

Amtschronik

Hinsichtlich der personellen Besetzung des Amtes ist mitzuteilen, daß am 1. 4. 1969 Fräulein Christine Kruse als Schreib- und Bürokräft eingestellt wurde.

Im April 1969 erschien innerhalb der Reihe „Die Kunstdenkmäler des Landes Schleswig-Holstein“ als Sonderband das Nachschlagewerk „Kunst-Topographie Schleswig-Holstein“, in welchem katalogartig alle bedeutenden Bau- und Kunstdenkmale des Landes erfaßt und mit einer Auswahl von Fotos, Zeichnungen und Stadtplänen sowie topographischen Karten vorgestellt sind. Das sehr kurzfristig erarbeitete Werk hat vor allem zum Ziel, den derzeitigen Bestand der Objekte möglichst vollständig darzustellen, um damit den Jahr für Jahr zwangsläufig auftretenden Verlusten wenigstens durch die Information über die heute noch vorhandenen Werte entgegenwirken zu können. Der Abschnitt „Hansestadt Lübeck“ wurde unter Anpassung an die von dem als Herausgeber zeichnenden Landeskonservator gewählte Form des Gesamtbandes vom Lübecker Amt bearbeitet. Erstmals entstand damit ein Kurzinventar, in dem die bemerkenswerten Kulturdenkmale des gesamten hansestädtischen Gebietes verzeichnet wurden.

Zur Handbibliothek kamen in der Berichtszeit 149 Bände hinzu, zum Teil als Schenkungen bzw. im Schriftenaustausch mit den Denkmalämtern. Der Gesamtbestand umfaßt damit 1131 Bände. Es ist angestrebt, das Sachgebiet Denkmalpflege möglichst umfangreich zu halten und die hierfür notwendige

Spezialliteratur zu beschaffen. Dazu gehören auch die heute nur noch schwer zu erwerbenden älteren Denkmalpflegezeitschriften und die Berichte der früheren Landeskonservatoren aus der Vorkriegszeit.

Das Planarchiv erweiterte sich um sechs Bauaufnahmen mit zusammen 51 Blatt, hauptsächlich von Bürgerhäusern der Innenstadt, die bisher in dieser Weise noch nicht erfaßt waren, wie beispielsweise das Haus Große Petersgrube 4 (Gesamtbestand 1933 Blatt).

Die Fotothek wurde um 123 neue Aufnahmen vergrößert, davon stellte die Firma Castelli 111 Plattenaufnahmen (13×18) her, von denen ein Teil eigens für die Kunsttopographie Verwendung fand. Ferner handelt es sich überwiegend um Neuaufnahmen von Bürgerhäusern, von deren Fassaden, Rückfronten, Haustüren und Dielen bisher noch keine Fotos existierten, die den heutigen Zustand belegen. Aus Privatbesitz wurden dem Amt für Denkmalpflege weitere 12 Fotos überwiesen, die wertvolle Dokumente der Zeit um 1880/90 sind. Unter ihnen befindet sich zum Beispiel ein Bild der Holstenstraße vom Holstentor aus, das die alten Eckhäuser an der Einmündung des geschwungenen schmalen Straßenzuges mit seiner von den Bauten der Gründerzeit noch unberührten Häuserflucht zeigt.

Die Diapositivsammlung erhielt einen Zugang von 257 Stück, außer Reproduktionen älterer Aufnahmen für Vortragszwecke auch eine Reihe neu angefertigter Farbdiapositive (Format 5×5). Der Bestand wuchs damit auf 3831 Diapositive an.

Der Arbeitskreis für Bau- und Kunstdenkmalpflege trat während der Berichtszeit in seiner Eigenschaft als beratendes Gremium zu einer Sitzung zusammen. Dabei wurde u. a. eingehend das Problem der weiteren Erhaltung der Großen Petersgrube behandelt.

Der Amtsleiter nahm an den Jahrestagungen der Vereinigung der Landesdenkmalpfleger in der Bundesrepublik Deutschland im Juni 1968 in Münster/Westfalen und im Juni 1969 in Württemberg teil, ferner an der Arbeitssitzung der Chefs der Landesdenkmalämter im Dezember 1968 im Amt des Landeskonservators von Hessen in Wiesbaden-Biebrich. Der Berichterstatter besuchte im Oktober 1968 den 11. Deutschen Kunsthistorikertag, die Fachtagung des Verbandes deutscher Kunsthistoriker, die in Ulm stattfand.

In der Berichtszeit wurden wiederum zahlreiche Führungen zu den Kunstdenkmälern Lübecks vom Amt für Denkmalpflege übernommen, u. a. auch anläßlich der Tagung des Instituts für Raumordnung in der Bundesforschungsanstalt Bad Godesberg im August 1968. Für Fachkollegen und Studenten des In- und Auslandes stand das Amt hinsichtlich Auskünften und Beratungen zur Verfügung. Aus der weiteren Öffentlichkeitsarbeit seien die Vorträge des Amtsleiters zum Thema „150 Jahre Denkmalpflege in Lübeck“ am 12. 11. 1968 vor dem Verein für Heimatschutz im Rahmen der Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit und des Berichterstatters vor dem Verein für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde über „Denkmalpflege in den Vorstädten Lübecks“ am 13. 3. 1969 und vor dem Touristenverein „Die Naturfreunde“ am 18. 4. 1969 zum gleichen Thema genannt.

Kirchliche Denkmalpflege

Für die Lübecker Kirchen, deren äußeres Erscheinungsbild in den vergangenen Jahren durchweg soweit wiederhergestellt wurde, daß die Bombenschäden überwunden sind, ergaben sich in der Berichtszeit weitere wichtige denkmalpflegerische Aufgaben, deren Bewältigung tatkräftig vom Kirchenbauamt der evang.-luth. Kirche in enger Zusammenarbeit mit dem Amt für Denkmalpflege angepackt wurde. In der Hauptsache ging es hierbei um die Instandsetzung des Dominneren sowie den inneren Wiederaufbau der Petrikirche. Bei beiden Bauwerken sind noch erhebliche Arbeiten durchzuführen, ehe man auch hier von der restlosen Beseitigung der einstigen Zerstörung sprechen kann.

Die Hauptbemühungen der kirchlichen Denkmalpflege erstrecken sich gegenwärtig auf den Dom, dessen Wiederaufbau und die damit übereingehende Restaurierung der von den Kriegsschäden weniger betroffenen Teile seit mehreren Jahren planmäßig in einzelnen Abschnitten vorangetrieben wird. Das Ziel ist dabei die endgültige Fertigstellung bis zum Jahre 1973, in dem der Dom auf sein 800jähriges Bestehen zurückblicken kann.

Nach der schon im letzten Bericht erwähnten Kupferdeckung des Querschiffdaches ist in der Berichtszeit am Domäußeren die Dachdeckung der dem nördlichen Seitenschiff angelehnten Kapellen ebenfalls in Kupfer vorgenommen und die bisherige provisorische Zinkdeckung an dieser Stelle beseitigt worden. Damit sind nun alle Dachflächen des Domes mit Kupfer eingedeckt. Eine Ausnahme bildet lediglich die 1747 aus einer Abtrennung von der dem westlichen Joch des nördlichen Chorumgangs vorgelagerten ehemaligen Sakristei hervorgegangene neue fürstbischöfliche Grabkapelle mit ihrem Schieferdach, das gleichfalls ausgebessert wurde. Für die kommende Zeit ist die umfassende Instandsetzung der Türme vorgesehen, deren Mauerwerk tiefgreifende Verwitterungsschäden aufweist. Ähnlich wie vor einigen Jahren bei der Westfront der Marienkirche werden hier sehr aufwendige Arbeiten notwendig sein. Besondere Sorgfalt erfordert dabei die Restaurierung der romanischen Bogen- und Rautenfriese, von denen allerdings ein großer Teil im 19. Jahrhundert im Zuge von Mauerausbesserungen erneuert worden ist.

Im Inneren gingen die Wiederherstellungsarbeiten sowohl im gotischen Chor als auch im Langhaus weiter. Im Chor waren bisher lediglich die Mittelschiffsgewölbe eingezogen worden, die hierfür aufgebraachte provisorische Dachkonstruktion verschwand mit der Fertigstellung des neuen Chordachs. Nachdem der Chor somit endgültig gesichert war, konnte nun im Sommer 1968 der innere Ausbau fortgesetzt werden. Zunächst wurde die der östlichen Umgangskapelle gegen Mitte des 15. Jahrhunderts angefügte zwei-jochige Marientiden-Kapelle wieder eingewölbt, die Wandflächen wurden überholt und gekalkt und schließlich die dreiteiligen, die Wand im spätgotischen Sinne auflösenden Fenster mit einer schlichten rautenförmigen Verglasung versehen. 1687 war die Kapelle als fürstbischöfliche Grabkapelle eingerichtet und später an der Ostwand das von Thomas Quellinus gefertigte Grabmal des 1705 ge-

storbenen Fürstbischofs August Friedrich aufgestellt worden¹⁾. Das überwiegend in Marmor ausgeführte barocke Grabmal hat die Zerstörung bis auf kleinere Beschädigungen unversehrt überstanden und war bisher durch eine Verkleidung geschützt. Diese wurde nach Fertigstellung der Kapelle abgenommen. Seine Restaurierung ist vorgesehen. Von den beiden nördlich und südlich an die Marientiden-Kapelle angrenzenden Nebenkapellen wurde die nordseitige im Anschluß an diese Arbeiten ebenfalls gewölbt, verglast und hergerichtet. Im Sommerhalbjahr 1969 soll die Wiederherstellung des Chorinneren erheblich vorankommen. Zunächst wird die zwischen den Chorumgangskapellen und dem fürstbischöflichen Mausoleum an der Nordseite des Chores liegende von-Mul-Kapelle (spätestens 1346 vollendet) wieder eingewölbt, ferner das anschließende Chorseitenschiffjoch. In Abschnitten folgen dann die Umgangskapellen und das südliche Chorseitenschiff.

Die seit Anfang des Jahres 1968 im Gange befindliche Gesamtinstandsetzung des Langhauses hat große Fortschritte gemacht. Von Westen nach Osten, beginnend mit dem ehemals von der Orgel und dem Krämerchor eingenommenen Joch zwischen den Türmen, sind nacheinander alle vier Joche eingerüstet, die kuppeligen Kreuzgratgewölbe des Mittelschiffs und die Kreuzrippengewölbe der Seitenschiffe ausgebessert, die Wandflächen gründlich überholt und durch Putzergänzungen bereinigt und der Gesamtraum geweißt worden. Nach dem Abbau der Gerüste tritt nun das Langhaus in seiner durch die mächtigen quadratischen Mittelschiffsjoche beherrschten Architektur besonders klar hervor. Ein ganz neuer Raumeindruck ergibt sich überdies durch die optische Einbeziehung des Joches zwischen den Türmen in den Tiefenzug des Mittelschiffs nach Westen. An den Pfeilersockeln wurden die im 19. Jahrhundert angefügten Ergänzungen entfernt und der unter den neueren Putzschichten liegende alte dreistufige, jeweils durch Viertelstäbe abgerundete Aufbau herausgeschält und ausgebessert. Damit haben jetzt alle Langhauspfeiler wieder ihre alte Sockelform.

Die Überholung des Langhauses erforderte auch eine grundlegende Instandsetzung der Seitenkapellen. Diese bestanden schon im 14. Jahrhundert und erfuhren teilweise seit Beginn des 18. Jahrhunderts eine aufwendige barocke Ausgestaltung. Vier der sehr reich umgebauten Kapellen liegen nebeneinander am südlichen Seitenschiff. Nach den Kriegsbeschädigungen waren ihre ovalen Fensterpaare vermauert worden, so daß die Räume ohne genügende Lichtzufuhr vom Langhaus her nur noch als dunkle Abseiten in Erscheinung traten. Zudem hatte ihr Gesamtzustand durch undichte Stellen im beschädigten Dach und feuchtes Mauerwerk stark gelitten. Wie schon im letzten Bericht erwähnt wurde, begann im Frühjahr 1968 die Restaurierung der Kapellen von Westen her. Die Fenster sind inzwischen alle neu eingesetzt, die von-Lente-Kapelle und die von-Gusmann-Kapelle stehen fertig, während die Arbeiten an der

¹⁾ Vgl. dazu Bau- und Kunstdenkmäler der Freien und Hansestadt Lübeck, Bd. III, Lübeck 1919, S. 92 f.

von-Wedderkop-Kapelle und der von-Bassewitz-Kapelle zur Zeit im Gang sind (Kirchenmaler und Restaurator K. H. Saß).

Die prächtigste Grabkapelle im südlichen Seitenschiff ist die 1706/07 von Thomas Quellinus aus Antwerpen ausgestaltete von-Lente-Kapelle²⁾. Ihre aus Marmor und Sandstein gefertigte Portalwand mit Pilastergruppen, die Türöffnung flankierenden hermenförmigen Allegorien, schwerem Gebälk und bekrönendem gesprengtem Giebel mit Stele und Figureschmuck wurde gereinigt. Die Sandsteinteile, zu denen auch der figürliche Schmuck gehört, besaßen mehrere übereinanderliegende Farbanstriche, die stellenweise durch Feuchtigkeit und Hitze abgesprungen waren. Bei den Figuren konnte nach Abnahme dieses dicken Belages die alte weiße Fassung in Resten festgestellt und danach die Neufassung vorgenommen werden. Die Giebelprofile, die Rahmung des Eingangs und die Sockelzone hatten wie die Draperie der bekrönenden Stele ursprünglich eine rotbraune Marmorfassung, die an den im Inneren der Kapelle bei den Vorhangmotiven verwendeten echten Veroneser Marmor anklingen sollte. Diese wurde ebenfalls nach Befund wiederhergestellt. Einen schwarzen Anstrich erhielten die schmiedeeiserne Gittertür, die Schrifttafel und die obere Stele. Die Schrift und alle vergoldet gewesenen Teile bekamen eine neue Ölvergoldung. Im Inneren der Kapelle war der Gewölbestück an manchen Stellen zermürbt und ausgebrochen. Er wurde gereinigt und gefestigt unter Zusammensetzung der ausgebrochenen Teile und Nachmodellierung geringer Fehlstellen sowie mit einem dünnen Kalküberzug versehen. Die kleinen Gemäldfelder im Gewölbe und im Gurtbogen zeigten wie die beiden größeren Gemälde an der Kapellenwand Risse und lose Stellen. Auch hier mußte eine Reinigung, die Niederlegung der losen Bildteile und die Retuschierung der Fehlstellen vorgenommen werden. Das an der westlichen Kapellenwand befindliche Bild ist schon seit langer Zeit durch Salpeterbefall zerstört und wurde nicht behandelt. Der völlig verschmutzte reiche Marmor- aufbau der südlichen Fensterwand erfuhr eine gründliche Säuberung. Die abgebrochenen Teile hatten sich unter der den Fußboden bedeckenden Schuttschicht wieder angefundnen. So konnten auch die beiden den Aufbau seitlich rahmenden Standbilder „Weisheit“ und „Gerechtigkeit“ und die beschädigten Putten in Gänze wiederhergestellt werden (Abb. 1).

Bei der östlich anschließenden von-Gusmann-Kapelle, die in ihrer heutigen Form 1738/39 umgestaltet wurde³⁾, war das Innere mit der verhältnismäßig einfachen Wandgliederung und dem in den Formen des Laub- und Bandwerks stückierten Gewölbe weniger in Mitleidenschaft gezogen worden. Dafür wies jedoch die hölzerne Abschlußwand, die durch Pilaster und durch Gitterfenster neben dem Mittelportal gegliedert ist und deren Gebälk in der Mitte von einem geschweiften durchbrochenen Giebel mit aufragender Stele und sitzenden Putten bekrönt wird, schwere Beschädigungen auf. Durch Hitzeeinwirkung war die unter der Übermalung noch teilweise vorhandene alte Fassung (Marmor-

²⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 79 ff.

³⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 77 f.

imitation) völlig verdorben, außerdem hatten die Profile und Füllungen erhebliche Fehlstellen. Putten, Blumengehänge und Wappen zeigten starken Wurmfraß und waren verschiedentlich zerbrochen. Nach Härtung aller vom Wurm befallenen Teile wurden die Bruchstücke wieder zusammengesetzt und nach Befund neu gefaßt. Das Schriftschild mußte fragmentarisch stehenbleiben, da die Inschrift bis auf geringe Reste zerstört war. Das Wappen über dem Giebel war der einzige Teil der Portalwand, bei dem sich die alte Fassung unter den neueren Anstrichen erhalten hatte. Sie wurde freigelegt und ergänzt.

Außer den Restaurierungsarbeiten an den barocken Grabkapellen ist hier noch die Überholung der Kapellen zu nennen, deren Inneres schlicht blieb und jeweils von einem gotischen Kreuzrippengewölbe auf Diensten bzw. Konsolen überspannt ist. Sie wurden wie das Langhaus geweißt, die Gewölbekonsolen und Dienstkapitelle farbig abgesetzt. Bei diesen Arbeiten fanden sich in der von Westen her dritten nordseitigen Kapelle, der Kantor-Kapelle, die drei noch im Inventar erwähnten frühgotischen Grabsteine⁴⁾ wieder, die durch eine später vorgenommene Erhöhung des Fußbodens verdeckt worden waren. Ihre Aufstellung an der Kapellenwand ist vorgesehen.

Im Zusammenhang mit den Arbeiten im Domlanghaus ist für die zukünftige kirchliche Nutzung in dem Joch zwischen den Türmen eine Konzertempore (Architekten Sandtmann und Grundmann, Hamburg) angelegt worden. Die neue Orgel soll in das nördliche Seitenschiff kommen, wo im zweiten Joch von Westen bereits die Tragekonstruktion angebracht wurde.

An der Marienkirche gingen kleinere Außenarbeiten auch 1968 weiter, nachdem die Kupferdeckung an den Dächern der Seitenkapellen fertiggestellt war. Es fanden hier Mauerwerksausbesserungen an Strebepfeilern und -bögen statt, deren Abdeckungen teilweise erneuert wurden. Dabei erhielt auch die am oberen Teil des Strebepfeilers vor der Briefkapelle angebrachte hölzerne Sonnenuhr eine neue Vergoldung ihres Zifferblattes. Ferner erfolgte eine Restaurierung der Portale. Hier war das um 1320/30 entstandene Außenportal der Briefkapelle, dessen reich profiliertes Kalksteingewände mit den figurierten Laubwerkkapitellen starke Verwitterungen und Verschmutzungen sowie Ausbrüche an den Kämpfergesimsen aufwies, besonders sorgfältig instand zu setzen. Der ausgelaugte Stein wurde gereinigt und gefestigt, die Fehlstellen ausgespitzt und durch Antragung mit Minéros behoben. Die zurückhaltend vorgenommenen Ergänzungen am Gewände und an den Profilen erstreckten sich jedoch nicht auf die Kapitellornamentik, die eine rein konservierende Behandlung erfuhr (Fa. Völkel, Bamberg). Damit haben die Arbeiten am Äußeren einen gewissen Abschluß gefunden.

Im Inneren wurde die Ausbesserung der Pfeilersockel im Chor fortgesetzt. Bis Ende dieses Jahres sollen die Sockel von Frei- und Wandpfeilern wiederhergestellt sein. Von besonderer Bedeutung war der Abschluß des seit 1963 laufenden Wiederaufbaus der Großen Orgel, die am 1. 12. 1968 feierlich ein-

⁴⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck III, S. 66 f.

geweiht wurde. Der an der Stelle der alten Orgel, die sich durch ihr spätgotisches Gehäuse auszeichnete und 1942 restlos zerstört worden war, an der Westwand des Langhauses errichtete Prospekt baut sich in schlichter sachlicher Form auf und zeigt über dem von beiderseits durch mächtige Baßtürme gehaltenen Rückpositiv das bis in die Gewölbezone aufsteigende Hauptwerk (Orgelbauwerkstatt Kemper, Lübeck).

Der Wiederaufbau der Petrikerche macht weitere Fortschritte. Schon im letzten Bericht wurde auf den Beginn der Instandsetzungsarbeiten im Kircheninneren hingewiesen. Der fünfschiffige Hallenraum, der noch heute deutlich die Spuren der Zerstörung von 1942 trägt, verändert sich langsam und stetig zu neuer Schönheit. Im Winterhalbjahr 1968/69 ist die Überholung der Gewölbe, Wandflächen und Pfeiler im Anschluß an die schon fertigen beiden Joche im äußeren südlichen Seitenschiff im dreiapsidalen Chor fortgesetzt worden (Abb. 2). Die gleichzeitige Verglasung der hohen Fenster in den fertigen Jochen trägt dazu bei, daß auch am Außenbau die schrittweise Wiederherstellung des Inneren sichtbar wird.

Das Kupferdach des Chores der Jakobikerche wurde in der Berichtszeit ausgebessert. Umfangreichere Maßnahmen erfordert die gegenwärtig im Gang befindliche Instandsetzung des 1622/23 errichteten Dachreiters mit seinen zwei durchbrochenen, fialengeschmückten Geschossen. Die Holzkonstruktion zeigte Schäden und die Bleiverkleidung der Zierformen, die gotische Stilelemente in frühbarocker Umsetzung nachempfunden, muß teilweise erneuert werden. Eine neue Kupferdeckung erhält dann die schlanke, über einen geschwungenen Ansatz aufsteigende Spitze. Die Ausbesserungen sollen im Herbst abgeschlossen sein.

Außenarbeiten erfolgten auch an der Aegidienkerche. Die Kupferdachdeckung der an der Südwestseite liegenden von-Ahlefeldt-Kapelle wurde ausgebessert. Ferner sind am Turm Instandsetzungen der Außenhaut vorgenommen worden, wobei Teilflächen des Mauerwerks neu verfügt wurden.

Im ländlichen Außengebiet fanden an kirchlichen Baudenkmalern keine größeren denkmalpflegerischen Arbeiten statt. Das achtseitige Zeltdach des Turmes der Dorfkirche in Genin erhielt eine neue Schieferdeckung. In Klein-Grönau wurde das Innere des der Kapelle gegenüberliegenden Siechenhauses von 1479/80 im südlichen Teil für Wohnzwecke neu hergerichtet.

In diesem Abschnitt müssen auch die ehemaligen Klöster genannt werden, deren erhaltene Baulichkeiten allerdings heute profaner Nutzung zugeführt sind. Über die zukünftige Nutzung des Burgklosters sind inzwischen mehrere Besprechungen zwischen dem Kultus- und Finanzministerium und den zuständigen Verwaltungen der Hansestadt Lübeck geführt worden mit dem Ziel, die umfassende Instandsetzung einzuleiten, sobald der neue Verwendungszweck feststeht. Daß dabei nicht kurzfristig Entscheidungen getroffen werden können, liegt auf der Hand. Eine gute Lösung böte der u. a. erwogene Vorschlag, hier ein stadthistorisches Museum einzurichten, zumal die stadthistorische Sammlung im Holstentor nicht ausbaufähig ist und die räumliche

Beengtheit hier nur Teile der umfangreichen Sammlung der Lübecker Museen für Kunst- und Kulturgeschichte zur Ausstellung zuläßt.

Vom Komplex des St.-Annen-Klosters wurde das Dach des ehemaligen, noch aus der Klosterzeit stammenden Torgebäudes (An der Mauer 144 a und b) mit roten S-Pfannen neu eingedeckt.

Die Restaurierung der Wandmalereien im einstigen Refektorium des Katharinenklosters, das heute im westlichen Teil als Musiksaal des Katharineums dient, soll im Sommer erfolgen. Es handelt sich um zwei Wandfelder an der westlichen Stirnwand des zweischiffigen Raumes, von denen eins schon provisorisch freigelegt ist und eine Marienkrönung zeigt, während die Thematik des zweiten, das noch unter einem späteren Anstrich liegt, bisher unbekannt blieb. Die Malerei dürfte aus dem 14./15. Jahrhundert stammen. Über die Restaurierungsarbeiten wird im nächsten Bericht ausführlich zu sprechen sein.

Schließlich ist noch einiges zu den kirchlichen Ausstattungsstücken zu sagen. Die Gesamtinstandsetzung des Domes bringt es mit sich, daß hier die Frage der völligen Neuordnung der wertvollen Ausstattung akut wird. Sowohl im Langhaus als auch später im Chor entstehen neue Raumverhältnisse, die die sinnvolle Aufstellung der historischen Ausstattungsstücke verlangen. Hierzu zählt u. a. die Einfügung des gotischen Gestühls, die Hängung der Gemälde, zu denen auch die Pastorenbilder des 17. und 18. Jahrhunderts gehören, und die Wiederverwendung der erhaltenen alten Hängeleuchter und Wandleuchter. Ein Teil der Kunstwerke des Domes befindet sich als Leihgabe im St.-Annen-Museum und wird nach der Fertigstellung in den Dom zurückkehren, so auch die Figuren des 1477 von Bernt Notke geschaffenen Triumphkreuzes. Über die Restaurierung der Kanzel, ein Werk des Hans Flemink von 1568, wird der nächste Bericht Auskunft geben.

Die nach der Zerstörung der Marienkirche geborgenen Leuchter waren in der Nachkriegszeit in der Petrikerche gelagert worden. Hier befinden sich die Einzelteile von Kron- und Wandleuchtern, die aus dem Schutt wieder zum Vorschein kamen. In der Berichtszeit wurden sechs doppelarmige Wandleuchter der Renaissance, die etwa zwischen 1570 und 1620 entstanden sind, wieder zusammengesetzt und zur Reinigung und Aufpolierung sowie zur Entfernung der später angebrachten elektrischen Zuleitungen weggegeben. Sie sollen noch in diesem Jahr wieder angebracht werden. Die weitere Sichtung der verwertbaren gelagerten Ausstattungsteile aus St. Marien ist vorgesehen.

Profane Denkmalpflege

Wiederum ist wie in den vorhergehenden Berichten für diesen Abschnitt zu betonen, daß die denkmalpflegerischen Maßnahmen an profanen Bauten hauptsächlich Einzelarbeiten und keine umfassenden Gesamtrestaurierungen waren. Aufwendigere Wiederherstellungen wären hier sicher in vielen Fällen dringend erforderlich, scheitern jedoch an den fehlenden finanziellen Voraus-

setzungen. Deshalb muß immer wieder versucht werden, durch teilweise oder in Abschnitten vorzunehmende Instandsetzungen die betroffenen Objekte vor ernstlichen Gefährdungen zu retten. Im Vordergrund steht dabei die Frage der Nutzung, bzw. nach dem Verhältnis zwischen alter und neuer Nutzung. Wird diese nicht zu einer für das betreffende historische Gebäude befriedigenden Lösung geführt, so ist seine Weiterexistenz nicht mehr gewährleistet.

Zu den öffentlichen Bauten der Innenstadt zählt auch die nur noch in Resten erhaltene *Stadtmauer*. Für die kommende Zeit ist die teilweise Überholung des östlich an das Burgtor angrenzenden Mauerzuges vorgesehen, der infolge der rückwärtig angelehnten Bebauung der Kaiserstraße durch Fenstereinbrüche entsteht ist, im Mauerwerk aber noch Reste der einstigen Gliederung durch Zinnen und Schießscharten aufweist⁵⁾.

Am *Rathaus* steht die gründliche Restaurierung der *Renaissance-Laube* an der Südfront des Hauptbaus bevor. Der 1570/71 von den niederländischen Steinmetzen Hans Flemink und Herkules Midow an der Stelle der alten gotischen Laube errichtete Sandsteinbau zeichnet sich durch seine reich gegliederte Fassade über dem sechsjochnigen kreuzgewölbten Arkadenerdgeschoß aus. 1909 waren hier zuletzt schadhafte Teile ausgewechselt worden. Im Laufe der Zeit sind nun ganz erhebliche Schäden immer spürbarer hervorgetreten. Rissige Stellen und Sandsteinausblühungen, Verwitterungen der kannelierten und hermengeschnittenen Pilaster, Fehlstellen im wappengezierten Hauptfries und Beschädigungen der drei Giebel verdeutlichen den gegenwärtigen Zustand. Bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen im Jahre 1962 konnten nur die dringlichsten Schäden behoben werden; so wurden der westliche Arkadeneckpfeiler erneuert und lose Teile der Diamantquaderung abgenommen. Die Gesamtinstandsetzung wird in mehreren Abschnitten vor sich gehen. Dabei muß die Oberfläche der Fassade konserviert und durch Festigung vor weiteren Aufbrüchen und Abschälungen bewahrt werden. Die ausgebrochenen Profile und Ornamenteile werden nach dem Minéros-Verfahren wiederhergestellt.

Im letzten Bericht wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der weiteren Erhaltung der alten *Stiftungshöfe* und *-gänge* zusammenhängen, wenn ihre ursprüngliche Nutzung aufgegeben wird. Der 1545 gestiftete *Krusenhof*, *Engelsgrube 26*, mit seinen rechtwinklig zum kleinen Hof angelegten zweigeschossigen Flügelbauten aus dem späten 16. Jahrhundert ist inzwischen geräumt worden. Es fanden Verhandlungen mit einem privaten Interessenten statt, der die Gebäude übernehmen und einer neuen geeigneten Verwendung zuführen will. Damit besteht die Aussicht, die malerische Anlage, deren Gesamtbild auch von den rückwärtigen Fronten der an der Engelsgrube liegenden Häuser Nr. 24 und Nr. 28, ein durch Abtragung im oberen Teil entstellter spätgotischer Giebel mit Blendgliederung und ein dreieckförmiger Renaissancegiebel mit flachbogigen Luken, bestimmt wird, in Zukunft weiter zu erhalten (Abb. 3).

⁵⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck I, 1939, S. 95 f.

Unterhaltungsarbeiten erfolgten im Glandorps Gang, Glockengießerstraße 41-43, der zusammen mit dem daneben liegenden prächtigeren Hof seit 1612 besteht. Die eingeschossigen Buden des einseitig bebauten Ganges, die sich größtenteils mit ihrer Rückseite an die Bebauung des Hofes lehnen, erhielten eine neue Dachdeckung mit roten S-Pfannen. In Glandorps Hof wurden die später an der Schmalseite der östlichen Doppelhausreihe zugefügten störenden Abstell- und Lagerschuppen beseitigt.

An einer Reihe von Bürgerhäusern der Innenstadt fanden Instandsetzungs- und Renovierungsarbeiten statt. Wie eingangs erwähnt, handelte es sich in der Regel darum, das äußere Erscheinungsbild durch Fassadenanstriche, neue Dachdeckungen bzw. -ausbesserungen, Reparaturen schadhafter Mauerabschnitte und Fenstererneuerungen soweit zu sichern. Insgesamt wurden bei 30 Häusern Beihilfen gewährt.

Von diesen seien einige hier genannt. In dem aus dem 18. Jahrhundert stammenden Haus Breite Straße 9 befinden sich im Erdgeschoß des Flügelbaus die Reste eines Rokoko-Saales mit Deckenstück und stuckgezierter Ofennische. Dieser wurde später durch den jetzigen Wohnungseinbau in der Gesamtanlage zerstört. Bei der Renovierung sind die alten Deckenflächen und die Ofennische gereinigt und nach Schließung der aufgetretenen Risse mit einem neuen dünnen Anstrich versehen worden. Das Haus Breite Straße 27, das um 1820 entstand und eine maßvoll proportionierte klassizistische Fassade mit Schmuckfriesen besitzt, wurde unter Ausbesserung der Beschädigungen an der Friesornamentik farbig neu gefaßt. Die Häuser Bei St. Johannis 32 und 34, zwei schmale Traufenhäuser mit getreppten Zwerchgiebeln aus dem 17. Jahrhundert, erhielten eine neue Dachdeckung bzw. einen neuen Anstrich. Am Hause Dankwartsgrube 25 mußte die oberste Stufe des kleinen schmucklosen Backsteingiebels, die starke Verschiebungen zeigte, abgetragen werden. Sie wurde in gleicher Form wieder aufgemauert. Ähnlich gestaltete sich die Instandsetzung des an der Ecke Siebente Querstraße gelegenen Hauses Mengstraße 56, wo die halbrunde Bekrönung des geschweiften barocken Volutengiebels durch lockere Steine und Ausbrüche gefährdet war. Ausgebessert wurde auch das Mauerwerk des spätgotischen Treppengiebels vom Hause Schlumacherstraße 14. Neueindeckungen des Daches fanden statt bei dem aus dem späten 18. Jahrhundert stammenden Haus Schwönekenquerstraße 11, einem Traufenhaus mit spitzverdachtem Zwerchgiebel und Mansarddach, bei dem im Inneren die Diele mit dem alten Treppenlauf teilweise erhalten ist, sowie am 1768 erbauten einstigen Stallgebäude des Hauses Königstraße 81, das später als Gartenhaus diente und in dem heute eine Arztpraxis untergebracht ist. Neue Anstriche unterhalb der Backsteintreppengiebel erhielten die zum Teil später umgestalteten Fassaden der Häuser Wahnstraße 29 und 31. Diese gehören mit zu einer noch geschlossenen eindrucksvollen Giebelhausreihe. Nr. 29 besitzt einen spätgotischen blendengezierten Stufengiebel, während Nr. 31 eine Gliederung des Renaissancegiebels durch die geschoßweise Reihung profilierter stichbogiger Luken aufweist.

Besondere Aufmerksamkeit der Denkmalpflege erfordert die weitere Entwicklung in der Großen Petersgrube. Diese Straße bietet noch heute ihr altes, durch die Bebauung der aufeinander folgenden Epochen bestimmtes Bild, kaum beeinträchtigt durch Eingriffe der Neuzeit und deshalb als Zeugnis lübischer Stadtbaukunst von unschätzbarem Wert⁹⁾. Seit Jahren zeigen sich hier infolge fehlender Unterhaltungsarbeiten an verschiedenen Häusern besorgniserregende Schäden. Durch Besitzerwechsel sind ferner in jüngster Zeit die Häuser Große Petersgrube 17 - 19 und 21 in neue Hände übergegangen und stehen seitdem leer. Bereits eingereichten Plänen zur intensiven wohnlichen Nutzung dieser Gebäude, zu welcher erhebliche Eingriffe in den alten Bestand vorgesehen und teilweise Abbrüche im rückwärtigen Bereich der aus vier Häusern bestehenden Baugruppe geplant waren, konnte aus denkmalpflegerischen Gründen nicht zugestimmt werden. Hier geht es vor allem darum, unter behutsamer Einfühlung in den alten Bestand die Voraussetzungen für eine neue Verwendung zu schaffen, ohne daß dabei später nicht wieder gutzumachende Verluste entstehen. Selbstverständlich sind dazu auch auf den ersten Blick vielleicht abwegig erscheinende Kompromisse auf beiden Seiten unumgänglich. Immerhin rechtfertigt die Besonderheit der Häuser, bei denen es sich um qualitativ vorzügliche Bürgerbauten handelt, diesen Aufwand. Große Petersgrube 17/19 setzt sich aus drei dreigeschossigen Häusern zusammen, die mit ihren klassizistischen Fassaden zu einer einheitlichen wirkungsvollen Front vereinigt sind. Der etwas früher entstandene Mittelbau erhält durch das genutete Erdgeschoß und die Fensterbalustraden und -gesimse im Hauptgeschoß eine besondere Betonung gegenüber den 1824 zugefügten schlichten Seitenbauten. Das daneben liegende Haus Nr. 21 gehört dem späten Rokoko an und entstand 1776. Es zählt zu den wertvollsten Bürgerhäusern in Lübeck, da seine alte innere Organisation fast vollständig bewahrt blieb. Hinter der hohen, in der Mittelachse leicht ausschwingenden Fassade mit dem durch Gesimse betonten, doppelt geschweiften Volutengiebel verbirgt sich ein unversehrt erhaltener Dielenraum mit umlaufender Galerie im Hauptgeschoß, darüber dann die einzelnen Speichergeschosse. Der rückwärtigen Front schließen sich zwei zweigeschossige Flügel an, der östliche wurde beim Bau vom Nachbarhaus übernommen und in die Anlage einbezogen, ferner kam ein breit gelagerter Speicher an der Depenau hinzu, dessen Rückfront gleichzeitig die Begrenzung der beiden Flügel bildet. Es entstand ein geschlossener Innenhof, der in seiner Ausbildung mit den verputzten, von Reihen flachbogiger Fenster gegliederten Fassaden in Lübeck einmalig ist (Abb. 4). So wird deutlich, wieviel Probleme auftauchen, wenn die Planung zur neuen Nutzung auf den alten Bestand verständnisvoll eingehen muß, um eine befriedigende Lösung zu erzielen, die sowohl den Forderungen des Denkmalschutzes als auch den Bedingungen einer zeitgemäßen Weiterverwendung gerecht wird.

Die Frage nach der weiteren Bestimmung taucht auch bei einem anderen, in städtischem Besitz befindlichen Gebäude auf. Nach der Verlegung des Stan-

⁹⁾ Vgl. dazu G. Lindtke, Die Gr. Petersgrube. Ein unbekanntes Kleinod der Lübecker Altstadt. Lüb. Blätter, 129. Jg., 1969, S. 61—65.

desamtes steht das Haus Mühlenstraße 72 leer. Der 1819 errichtete Bau ist in seiner palaisartigen Ausbildung mit der klar gegliederten, durch Eckrisalite und vorspringendes Portal betonten Front ein gutes Beispiel für die klassizistische Bauweise des frühen 19. Jahrhunderts in Lübeck. Im Gegensatz zu der sonst unumgänglichen Einbindung in die Bebauung der Straßenschaft entfaltet es sich frei auf seinem Grundstück und ist dadurch mit den in dieser Zeit vor den Toren der Stadt errichteten Sommerhäusern vergleichbar. Das Amt für Denkmalpflege hat sich nachdrücklich für die Erhaltung des Hauses eingesetzt und auf den Wert des Kulturdenkmals hingewiesen, als mit dem Auszug des Standesamtes Überlegungen angestellt wurden, die auf seinen Abbruch und einen Neubau an dieser Stelle hinzielten.

Seit dem Frühjahr 1969 ist der innere Umbau des Hauses Parade 1 im Gange. Dieses auch als „Schloß Rantzau“ bezeichnete Gebäude ist das Ergebnis eines 1858 durchgeführten völligen Umbaus einer der hier gelegenen Domherren-Kurien in romantisierenden neugotischen Formen, wobei ältere Teile vom vorhergehenden Bau, so der gotische dreieckige Backsteinhintergiebel, der kreuzgewölbte Keller und der in der Mitte des Hauptgeschosses liegende reich stukierte Rokoko-Saal von Johann Nepomuk Metz aus dem Jahre 1762 übernommen wurden. Das Innere wird für Bürozzwecke hergerichtet, der Saal soll künftig für Sitzungen und Besprechungen verwendet werden und erhält eine schlichte, zurückhaltende Ausstattung. Im Hauptgeschoß werden die auf der Südseite liegenden Räume künftig der Sitz des Amtes für Denkmalpflege sein.

In den Vorstädten erfolgten in der Berichtszeit verschiedene Arbeiten. Im Vordergrund stand dabei die bereits im letzten Bericht geschilderte Herrichtung des 1804 von Joseph Christian Lillie erbauten Sommerhauses Ratzeburger Allee 16, der sog. Lindeschen Villa, für die Verwendung als Standesamt. Der schlichte eingeschossige Anbau für Büroräume an der nördlichen Schmalseite ordnet sich völlig unter und beeinträchtigt das Erscheinungsbild des wieder mit dem ehemals vorhandenen flachen Walmdach versehenen Gebäudes in keiner Weise (Abb. 5). Bei der Neugestaltung des Inneren wurde darauf geachtet, daß die noch vorhandenen alten Räume, nämlich das Vestibül mit der breiten Treppe und der klassizistisch streng stukierten Decke, der Querflur, dessen Mitte durch vier kannelierte dorische Säulen betont wird und gleichzeitig den Vorraum zu dem in der Mittelachse gelegenen ovalen Gartensaal bildet, und schließlich der Saal selbst keine Beeinträchtigung erlitten. Der Deckenstuck des Vestibüls ist durch die zartgraue Tönung des Untergrundes klar abgesetzt worden, ebenso wurden die beiden Stuckfelder im oberen Teil der Wände behandelt. Der ovale Saal zeichnet sich durch eine sparsame Dekoration aus. Kannelierte hölzerne Pilaster und schmale Spiegel bilden die vertikale Gliederung des durch eine glatte Decke über einem umlaufenden Konsolfries geschlossenen Raumes. Einen herben Akzent geben die ornamental empfundenen Grisaille-Malereien der Supraporten und die ihnen entsprechenden Felder über den beiderseits der Türen an den Längsseiten angeordneten Spiegeln. Dieser Saal wird nun als Trauzimmer verwendet. Für seine Ausstattung wurden Stühle nach überlieferten Werkzeichnungen Lillies

neu angefertigt, die dem Charakter des Raumes Rechnung tragen. Der bronzene klassizistische Kronleuchter und die vier dazugehörigen Wandleuchter vor den Spiegeln sind eine Leihgabe des St.-Annen-Museums (Abb. 7). Bei der Herichtung der Erdgeschoßzimmer kam in dem Raum nördlich des Vestibüls eine gut erhaltene Deckenmalerei aus der Entstehungszeit des Hauses zum Vorschein, deren Freilegung keine Schwierigkeiten bot. Es handelt sich um eine Bemalung, die eine hölzerne Decke mit Intarsien imitiert. Dabei ist die strenge tektonische Gliederung durch unterschiedliche Brauntönungen, die die Brettlagen und die verschiedenen Hölzer mit ihrer Maserung verdeutlichen, täuschend echt nachgeahmt (Abb. 6). Die Arbeiten wurden im August 1968 abgeschlossen und das Gebäude am 28. 8. seiner neuen Bestimmung übergeben. Damit waren die Bemühungen um die Erhaltung des Hauses, die 1964 einsetzten, als der Besitzer den Verkauf des Gebäudes und den danach geplanten Abbruch für ein Neubauprojekt anstrebte, erfolgreich abgeschlossen.

Das Kreppeisdorfer Herrenhaus, Kreppeisdorfer Allee 19, das heute von der sich ausbreitenden St.-Lorenz-Vorstadt längst erreicht ist, erhielt eine neue Dachdeckung. Der im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts errichtete schlichte Backsteinbreitbau mit den flach übergiebelten Mittelrisaliten an Hof- und Gartenseite und seinem Mansarddach ist im Inneren weitgehend verändert.

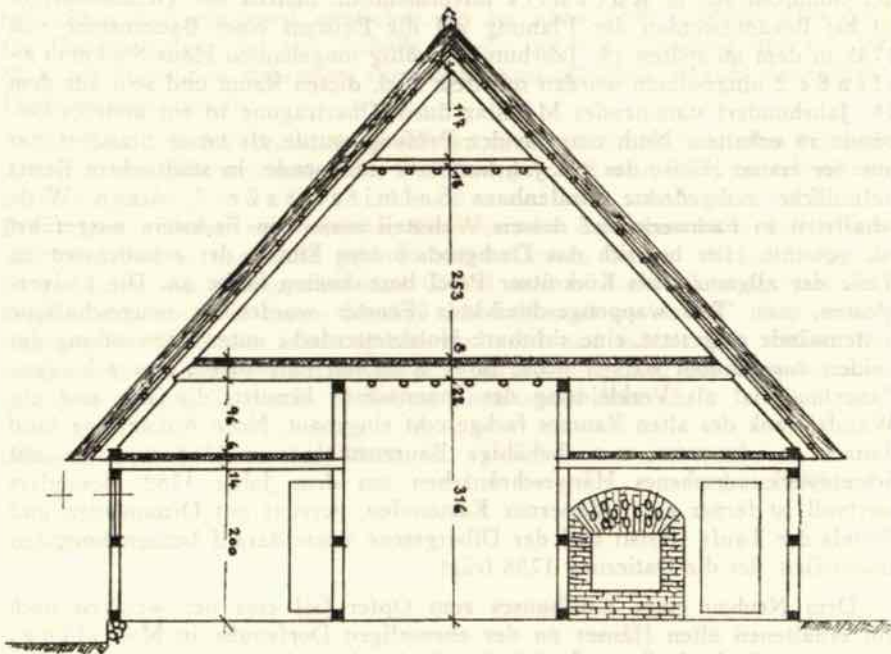
Denkmalpflegerischer Betreuung unterliegen in den Vorstädten auch die Friedhöfe, die eine Reihe wertvoller klassizistischer Grabmäler besitzen. In Zusammenarbeit mit dem Friedhofsamt konnten einige Grabmonumente auf dem schon 1597 angelegten St.-Lorenz-Friedhof instand gesetzt werden. Beim Grabmal Meder, übrigens das einzige figürliche klassizistische Grabmal auf den Lübecker Friedhöfen, das der Bildhauer Ludwig Daniel Heyd aus Kassel 1797 schuf, wurde die wuchernde Efeuberankung entfernt, die die Gestalt des sich auf eine Urne stützenden trauernden Genius verdeckte. Das dazugehörige schmiedeeiserne Gitter erhielt einen neuen Anstrich (Abb. 8). Das Grabmal Trey († 1805), eine verjüngte Säule mit Kranzgehänge auf gequadrtem Sockel wurde angehoben, gerichtet und neu verfugt. Beim Grabmal Plessing († 1810), das in Form einer antiken Tumba mit Eckakroterien gehalten ist, sind das schadhafte Fundament ausgebessert, Risse am Gruftdeckel beseitigt und die Gruftplatten nachgerichtet worden. Schließlich erfolgte bei dem nachklassizistischen Grabmal Meister († 1876), einem Obelisken, die Neuversetzung des Sockels, da sich der ganze Aufbau durch beschädigte Teile des Fundaments verschoben hatte⁷⁾.

Unter Gewährung von Beihilfen in sieben Fällen für ländliche Bauten, Bauernhäuser und Fischerhäuser, konnten im Landgebiet wieder mehrere Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden. Fast in jedem Jahr erfolgen in G o t h m u n d Maßnahmen zur Sicherung der alten Fischerhäuser am Fischer-

⁷⁾ Zu den Grabmälern des St. Lorenz-Friedhofes siehe Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck IV, 1928, S. 440—445.

weg, die von der Denkmalpflege unterstützt werden. Erneuerungen der Rethdächer fanden bei den Häusern Fischerweg 14, 15 und 16 statt. Bei letzterem wurde auch das Mauerwerk ausgebessert. Das Haus Nr. 14 ist das letzte Haus dieser Reihe, bei welchem im Inneren die Zweiteilung durch Diele und Raumflucht bis heute erhalten blieb.

Eine umfassende Instandsetzung erfuhr in Israelsdorf das Haus Eichenweg 17, eine ehemalige Kate, die Ende des 18. Jahrhunderts als kleines Hallenhaus von drei Fach mit Utlucht und Durchgangsdiele entstand



Israelsdorf. Eichenweg 17, Querschnitt vor dem Umbau.
Planarchiv des Amtes für Denkmalpflege

(Textabb.). Das Gebäude wurde unter völliger Wahrung des Äußeren zu einem Architektenbüro umgestaltet, wobei auch im Inneren das alte Gefüge mit der Raumeinteilung links und rechts der einst durchlaufenden Diele im wesentlichen zugrunde gelegt blieb (Architekt K. Horenburg). Ferner ist die Ausbesserung und teilweise Erneuerung des Rethdaches vorgenommen worden. So gelang auch hier die Sicherung eines ländlichen Hauses durch eine zeitgemäße neue Verwendung, ähnlich wie das bei einer ehemaligen RäucherKate in Pöp-

pendorf vor einiger Zeit erreicht werden konnte. Ein weiteres Beispiel für die Wiederverwendung alter Bauten auf dem Lande wird der geplante Durchbau einer Kate in Pöppendorf darstellen, die den Besitzer gewechselt hat. Auch in diesem Fall soll das äußere Erscheinungsbild nicht entstellt werden.

Kleinere Instandsetzungsarbeiten wurden in Ivendorf an dem 1823 erbauten Wohnhaus des Hofes Frähmke ausgeführt. Im gleichen Ort ließ sich ein rethgedecktes Bauernhaus von 1817 wegen Baufälligkeit nicht mehr halten und wurde zum Abbruch freigegeben.

Durch den weiteren Ausbau der B 75 war der Abbruch einiger Häuser in der Solmitzstraße in Kücknitz unvermeidlich. Seitens der Denkmalpflege ist bei Bekanntwerden der Planung auf die Existenz einer Bauernstube von 1735 in dem im späten 19. Jahrhundert völlig umgebauten Haus Solmitzstraße 2 hingewiesen worden mit dem Ziel, diesen Raum und sein aus dem 18. Jahrhundert stammendes Mobiliar durch Übertragung in ein anderes Gebäude zu erhalten. Nach eingehender Prüfung wurde als neuer Standort das aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammende, in städtischem Besitz befindliche rethgedeckte Hallenhaus Solmitzstraße 7, dessen Wirtschaftsteil in Fachwerk und dessen Wohnteil massiv in Backstein ausgeführt ist, gewählt. Hier bot sich das Dachgeschoß zum Einbau der erhaltenswerten Teile der allgemein als Kücknitzer Pesel bezeichneten Stube an. Die bleiverglasten, zum Teil wappengeschmückten Fenster wurden in neugeschaffene Seitenwände eingesetzt, eine sichtbare Holzbretterdecke unter Verwendung der beiden ausgebauten Balken nebst ihrer Konsolen eingezogen, das geborgene Paneelmaterial als Verkleidung der Innenwände benutzt, die Tür und ein Wandschrank des alten Raumes fachgerecht eingebaut. Neue Aufstellung fand danach das Inventar, u. a. behäbige Bauernstühle von 1743 und ein mit Schnitzwerk versehenes Hängeschränkchen aus dem Jahre 1732. Besonders wertvoll ist ferner ein gußeiserner Kastenofen, verziert mit Ornamenten und Reliefs der Taufe Christi und der Ölbergszene sowie darauf bezugnehmenden Inschriften, der die Datierung 1758 trägt.

Dem Neubau eines Kaufhauses zum Opfer fiel eins der wenigen noch gut erhaltenen alten Häuser an der ehemaligen Dorfstraße in Moising, August-Bebel-Straße 27. Das breite eingeschossige Gebäude stammte nach der Inschrift im Fachwerk des Vordergiebels aus dem Jahre 1702 (Abb. 10).

In Travemünde wurde das ehemalige St.-Jürgen-Siechenhaus an der Travemünder Landstraße, das 1431 als Aussätzigenhaus gestiftet und südwestlich außerhalb des Ortes angelegt worden war, abgebrochen. Von der ursprünglichen Anlage hatte sich allerdings nur noch ein Reststück erhalten. Die Kapelle mußte schon 1810 wegen Baufälligkeit abgetragen werden, vom Siechenhaus selbst stand lediglich der alte Südteil, ein eingeschossiger Backsteinbau mit steilem Satteldach, der den schlichten, mit einer Balkendecke geschlossenen gemeinsamen Wohnraum der Insassen enthielt (Abb. 9). Der niedrigere nordöstliche Flügel, in dem die Schlafkammern untergebracht waren,

hatte 1887 einem Neubau weichen müssen⁸⁾). Nach Räumung des zuletzt als Wohnstift genutzten Gebäudes erfolgte der Abbruch im Sommer dieses Jahres. Eine Umsetzung des Hauses, das der hier vorgesehenen Straßenführung Platz machen mußte, hätte sich auf Grund der dürftigen historischen Substanz nicht gelohnt. Ferner war das in einer Nische an der östlichen Traufseite aufgestellte spätgotische St.-Jürgen-Standbild aus dem frühen 16. Jahrhundert schon 1962 in die Travemünder St.-Lorenz-Kirche überführt und durch eine Kopie ersetzt worden.

Mit dem Bau der Norderaußenmole und der hier aufgestellten Molenbake hat die alte Nordermole an Bedeutung verloren. Immerhin ist sie als technisches Kulturdenkmal anzusehen, da sie schon 1836 entstand. Das Amt für Denkmalpflege hat sich deshalb für die weitere Erhaltung der auf der Mole als Seezeichen stehenden alten Bake ausgesprochen, obwohl diese keine Funktion mehr ausübt.

Im Kern von Alt-Travemünde wurden in der Berichtszeit an drei Häusern Arbeiten vorgenommen und dafür Beihilfen gewährt, und zwar handelt es sich um Kurgartenstraße 35, Vorderreihe 2 und Torstraße 15. Die beiden ersteren sind schlichte klassizistische Backsteinbauten des frühen 19. Jahrhunderts, das dritte gehört zu den ältesten Bauten Travemündes. Es ist zweigeschossig, Obergeschoß und Giebel sind in Fachwerk ausgeführt und kragen leicht vor. Das untere Geschoß des wohl noch aus dem 17. Jahrhundert stammenden Gebäudes wurde später verändert und erhielt eine schlicht beschnittene klassizistische Haustür. In allen drei Fällen sind die Fassaden ausgebessert worden, Torstraße 15 bekam einen neuen Anstrich.

(Manuskriptabschluß 30. Juni 1969)

Lutz Wilde

⁸⁾ Bau- und Kunstdenkmäler Lübeck IV, S. 609 ff.

Kleine Beiträge

Zur Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling

I.

In der Nachbarschaft der großen, zu Beginn des 17. Jahrhunderts gegründeten Judengemeinde von Altona entstand etwas später in demselben Jahrhundert eine kleine jüdische Gemeinde in dem vor den Toren Lübecks liegenden Dörfchen Moisling, das damals — ebenso wie Altona — zu Dänemark gehörte. Über die Geschichte dieser Dorfgemeinde und der daraus hervorgegangenen Gemeinde Lübeck, die kaum 100 Jahre alt wurde, waren urkundliche Quellen jüdischer und nichtjüdischer Provenienz vorhanden. Das Archiv der beiden jüdischen Gemeinden, das heute wohl zum größten Teil verlorengegangen sein dürfte, konnte der ehemalige Lübecker Rabbiner Dr. Salomon Carlebach für seine 1898 erschienene „Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling“ verwenden. Gemäß seinen Unterlagen behandelte er besonders die inneren Verhältnisse beider jüdischen Gemeinden, mit spezieller Berücksichtigung der älteren Gemeinde von Moisling. Das Quellenmaterial nichtjüdischer Provenienz lag hauptsächlich im Staatsarchiv Lübeck, dessen Benutzung ihm nicht gestattet worden war. Wie Carlebach in der Vorrede seines Buches angibt, war der Grund für diese Verweigerung „keineswegs eine den Juden übelwollende Gesinnung, im Gegenteil“; die Behörden wollten verhindern, daß die schlechte Behandlung der Juden durch die Lübecker, die bis ins 19. Jahrhundert anhielt, bekannt würde.

Nach dem ersten Weltkrieg wurde die Benutzung der Akten des Staatsarchivs freigegeben. 1922 veröffentlichte der durch seine Arbeiten über Hamburg und andere Hansestädte bekannte Direktor der Hamburger Commerzbibliothek Ernst Baasch in der „Vierteljahrschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte“ auf Grund des im Lübecker Staatsarchiv liegenden Archivs der Schonenfahrer einen Aufsatz über „Die Juden und der Handel in Lübeck“, in dem die starke antijüdische Einstellung der Lübecker Kaufmannschaft geschildert und als Grund dafür sogar eine gewisse „Rassenabneigung“ (S. 372) vorgebracht wird. Später begann der 1921 zum Rabbiner von Lübeck gewählte Dr. David Alexander Winter (dessen von Dr. H. Ch. Meyer verfaßte Biographie seinem Buche vorangestellt ist) sich mit der Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling zu befassen. Seit 1927 erschienen darüber Arbeiten¹⁾ von ihm, die zuerst

¹⁾ Ich verweise besonders auf die im „Jahrbuch für die jüdischen Gemeinden Schleswig-Holsteins und der Hansestädte“, Bd. 1, Hamburg 1929/30 ff., veröffentlichten Aufsätze von Dr. Winter.

auf Grund der jüdischen Gemeindeakten geschrieben wurden, später aber begann er auch die Akten des Lübecker Staatsarchivs durcharbeiten. Da das von Dr. Winter bearbeitete Archivmaterial bisher aus der Kriegsauslagerung zusammen mit weiteren Beständen des Lübecker Archivs noch nicht nach Lübeck zurückgebracht wurde, haben heute die von Dr. Winter gemachten Auszüge bzw. seine auf diesen Materialien beruhende Arbeit, auf die Dr. H. Ch. Meyer aus Haifa die Stadt Lübeck aufmerksam gemacht hat, fast Quellenwert. Das Archiv der Stadt Lübeck und die Hansestadt Lübeck verdienen volle Anerkennung dafür, daß der Druck dieses Buches trotz finanzieller Schwierigkeiten ermöglicht wurde, und so ein wichtiger Beitrag zur Geschichte der Juden in Norddeutschland vom 17. bis 19. Jahrhundert erscheinen konnte.

II.

Die vorliegende Arbeit von Dr. *David Alexander Winter*: „Geschichte der jüdischen Gemeinde in Moisling/Lübeck“ (= Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, herausgegeben vom Archiv der Hansestadt, Bd. 20, Lübeck 1968) enthält eine ausführliche, auf archivalischen Unterlagen begründete Geschichte der Juden von Lübeck und Moisling für die Zeit von ca. 1650 bis ca. 1850. Daher fehlen darin sowohl Kapitel über die Geschichte der Lübecker Juden von 1850 bis zur Vernichtung der Gemeinde im Jahre 1942, als auch Angaben über die Zeit vor 1650. Ich meine mit letzterem Hinweis die einzige mittelalterliche Erwähnung von Juden in Lübeck aus dem Jahre 1350, die zwar in dem Buch von Carlebach (S. 3 ff.) vorkommt²⁾, aber nicht im 2. Band der in Tübingen (1968) erschienenen „Germania Judaica“, der die Zeit von 1238 bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts umfaßt und keinen Artikel über Lübeck enthält. In dem von Carlebach erwähnten Schreiben des Lübecker Rates an den Herzog Otto von Braunschweig/Lüneburg vom Juli 1350 — also aus der Zeit des Schwarzen Todes, der damals als eine von Juden verursachte Epidemie betrachtet wurde — wird ein „Geständnis“ eines gewissen Tidericus oder Dietrich gebracht, dem zwei Juden, Aron in Dassel³⁾ (bei Einbeck) und Moses, dessen Bekanntschaft er in einer Herberge zu Lübeck gemacht haben will, Geld und Gift zur Vergiftung von Brunnen gegeben haben sollen. Da der Lübecker Rat diese Aussage⁴⁾ ohne Beanstandung weiter berichtete, scheint er die Angabe über den Aufenthalt eines Juden in Lübeck zur damaligen Zeit nicht bezweifelt zu haben.

Nach diesem Zeitpunkt aber hat es bis zum 17. Jahrhundert, mit dem das Buch von Winter beginnt, wohl keine Juden mehr in Lübeck gegeben, und zwar wegen der ablehnenden Haltung der Lübecker gegenüber den Juden, die sich erst seit dem 30jährigen Krieg etwas änderte.

²⁾ Als Quelle dafür erwähnt Carlebach den Anzeiger für die Kunde der deutschen Vorzeit, Nürnberg, 7. Jhrg. (1860) Nr. 9, sowie das Lübecker Urkundenbuch III, Nr. 110; siehe ferner R. Riemer in der Zeitschrift des histor. Vereins für Niedersachsen 1908, S. 6/7.

³⁾ Auch Dassel gehört zu den Orten, über die im 2. Band der *Germania Judaica* kein Artikel gebracht ist.

⁴⁾ Dieses „Geständnis“ ist vom Rat in Wisby auf Gotland dem Lübecker Rat mitgeteilt worden.

1656 erschienen in Lübeck⁵⁾ jüdische Flüchtlinge aus Rußland und Polen, die vor den Verfolgungen der Kosaken und vor den Pogromen im Gefolge der Kriegshandlungen geflohen waren und eine neue Heimat suchten. Ein Teil von ihnen ließ sich wohl in den unter dänischer Herrschaft stehenden Orten Altona und Moisling nieder, während der größte Teil weiterwandern mußte. Nun erkannte der Rat, daß es unter den neuen Verhältnissen, d. h. nach der Niederlassung von Juden in Schleswig-Holstein, die unter dem Schutz des dänischen Königs standen, unmöglich geworden war, diese Juden auch weiterhin von Lübeck fernzuhalten. Dafür sprachen sowohl politische (das Eintreten Dänemarks für seine jüdischen Untertanen) als auch wirtschaftliche Gründe, da man die Juden, die jetzt im Handel Schleswig/Holsteins tätig wurden, nicht ganz vom Zutritt nach Lübeck ausschließen konnte. So war der Lübecker Rat trotz der weiter bestehenden antijüdischen Stimmung der Kaufmannschaft zu Kompromissen gezwungen, und zwar sowohl bezüglich der Zulassung der Juden nach Lübeck überhaupt, als auch speziell bezüglich der Moislinger Juden.

Im ersten Kapitel des Buches „Die Juden in Moisling und die Reichsstadt Lübeck“ wird der Kompromiß betreffs der Moislinger Juden behandelt, die um immer größere Möglichkeiten für einen Aufenthalt in Lübeck kämpften. Auf das Einschreiten der dänischen Regierung und der Besitzer der Herrschaft Moisling mußte den Moislinger Juden schließlich die Erlaubnis zum vorübergehenden, wenn auch zeitlich sehr begrenzten Aufenthalt zwecks Einkaufs von Lebensmitteln erteilt werden, wobei allerdings die Zulassung auf wenige bestimmte Personen beschränkt wurde, die jeweils Lübeck zum Einkauf aufsuchen durften. Erst im Jahre 1808 erhielten die Moislinger Juden, die inzwischen Lübecker Untertanen geworden waren, den freien Zugang zur Stadt. Damals lebten mit den sogenannten „Schutzjuden“ zusammen etwa 11 jüdische Familien in Lübeck. Ihnen folgten nach der Einverleibung Lübecks in Frankreich im Jahre 1811 und der dadurch eingetretenen Gleichberechtigung der Juden weitere Familien aus Moisling, die diesen kleinen und zurückgebliebenen Ort gern mit der größeren Hansestadt vertauschten. Durch die den Juden ungünstige Auslegung eines Beschlusses des Wiener Kongresses vom 8. Juni 1815 wurde es der Stadt Lübeck (ebenso wie Bremen) ermöglicht, die Gleichberechtigung aufzuheben und die Juden aus Lübeck wieder zu vertreiben. Auf Grund des Austreibungsediktes vom Jahre 1821 mußten die Juden Lübeck verlassen bzw. wieder nach Moisling oder anderswohin ziehen. In Lübeck blieben 1824 nur 8 Familien zurück, die als „Schutzverwandte“ galten und bereits vor 1810 in Lübeck gewohnt hatten.

Diese Schutzjuden oder Schutzverwandten, die im 2. Kapitel des Buches („Das Schutzjudentum in Lübeck“) behandelt werden, waren das Ergebnis eines Kompromisses, den der Rat bezüglich der Zulassung von Juden in Lübeck gegen den Widerspruch der Kaufmannschaft eingegangen war. Das Schutzjudentum, das 1701 offiziell als feste Institution durch den Rat eingeführt

⁵⁾ Diese Episode, die weder bei Carlebach, noch bei Winter erwähnt wird, der sich nur auf das ihm vorliegende Aktenmaterial stützte, ist im Protokollbuch der sogenannten Portugiesisch-jüdischen Gemeinde in Hamburg aufgeführt; siehe J. C[assuto] im „Jahrbuch der jüdisch-literarischen Gesellschaft“ (Frankfurt/Main) 1909, S. 59, sowie „Denkwürdigkeiten der (Hamburger Jüdin) Glückel von Hameln“, übersetzt und herausgegeben von Dr. A. Feilchenfeld (Berlin 1913) S. 30/31, Anm. 23.

wurde und bis zum Jahre 1838 bzw. 1848 bestand, war als Reaktion auf die Versuche einzelner Juden eingeführt worden, die trotz aller Widerstände der Kaufmannschaft und Zünfte seit den letzten Jahren des 30jährigen Krieges Lübeck aufsuchten. Der erste seit dem Mittelalter in Lübeck weilende Jude war der sonst nicht näher bekannte Samuel Frank aus Hamburg, der nach seinen Angaben bereits seit 1645 ständig Lübeck zu geschäftlichen Zwecken aufgesucht hatte. Zehn Jahre später wurden bereits die ersten Beschwerden über den verbotenen Handel der Juden in Lübeck, und zwar vom Amt der Goldschmiede (1658), vorgebracht. Trotz der stetigen Angriffe auf ihn und trotz einer Vertreibung im Jahre 1658 kehrte Samuel Frank, in dem wir wohl den ersten Lübecker Juden erblicken dürfen, immer wieder nach Lübeck zurück, wo er anscheinend gute geschäftliche Beziehungen angeknüpft hatte. Am 4. Mai 1681 verlieh der Lübecker Rat den beiden Juden Samuel Frank und Nathan Siemsen (erwähnt seit 1677) ein gewisses Aufenthaltsrecht für Lübeck, und zwar gegen den heftigen Widerstand der Kaufmannschaft, die in ihrer antijüdischen Haltung auch von der evangelischen Geistlichkeit unterstützt wurde. Dieses Aufenthaltsprivileg vom Jahre 1681 war eine Art Vorläufer des Schutzjudentums, das allerdings seine juristische Festlegung erst 1701 erhielt, nachdem die oben erwähnten beiden Juden 1699 auf Veranlassung der Bürgerschaft vertrieben worden waren.

Das Schutzjudentum in Lübeck bestand darin, daß der Rat *einen* bestimmten Juden gegen eine jährliche Abgabe unter seinen Schutz nahm und ihm und seiner Familie nicht nur den Aufenthalt, sondern auch eine Reihe von Rechten gewährte, die er allen anderen Juden versagte. Der Schutzjude durfte sich mit Geldwechsel und Trödelhandel abgeben sowie Gelder auf Pfänder gegen die üblichen Zinsen ausleihen. Es war ihm zwar gestattet, jüdisches Dienstpersonal in seinem Haus zu halten, aber es war ihm verboten, fremde Juden bei sich zu beherbergen. Er war sozusagen eine vom Senat eingesetzte Aufsichtsperson über die Juden und dem Rat gegenüber dafür verantwortlich, daß sich keine Juden (außer ihm) in Lübeck aufhielten. Er hatte den Behörden davon Mitteilung zu machen, wenn er etwas über den unerlaubten Aufenthalt fremder Juden in Lübeck erfuhr.

Dieses Schutzjudenamt war sehr begehrt. Nach Ruben Magnus aus Hamburg, der diesen Posten von 1701 bis 1738 bekleidete, blieb das Schutzjudenamts fast ein Jahrhundert in den Händen der aus Frankfurt a. Main stammenden Familie Stern. Auf Meyer Isaak Stern (1738—1761) folgte 1764 dessen Sohn Elkan Meyer Stern, der seinen Posten 1798 auf seinen Sohn Meyer Elkan Stern übertrug, dessen Schutzjudenprivileg 1834 durch den Senat aufgehoben wurde. An seiner Stelle wurde 1835 trotz des Widerspruchs der Krämer und der Bürgerschaft David Jacob Behrens aus Moisling vom Rat als Schutzjude aufgenommen. Er erhielt die alleinige Befugnis zum Betreiben von Geld- und Wechselgeschäften. Dagegen war ihm aller Handel mit Kaufmannswaren sowie das Speditionsgeschäft und die Pfandleihe untersagt. Da sich die geschäftlichen Erwartungen des Schutzjuden wegen dieser strengen Bestimmungen nicht erfüllten, kündigte er am 1. März 1837 das Schutzverhältnis. Seine Stelle wurde trotz der unverändert ablehnenden Haltung der Bürgerschaft am 7. Juli 1838 dem Raphael Levi Nathan aus Moisling übertragen, der der letzte Schutzjude war und dieses „Amt“ bis zur Änderung der Verfassung im Jahre 1848 bekleidete.

III.

Während in Lübeck nur der „Schutzjude“ wohnen durfte, dem ausdrücklich die Abhaltung eines öffentlichen Gottesdienstes verboten war, d. h. die Errichtung einer Gemeinde, konnte in dem dänischen Moisling ungehindert eine jüdische Gemeinde gegründet werden, über die das 3. Kapitel „Der jüdische Gottesdienst in Lübeck und Moisling“ ausführlich berichtet. Von Beginn an gab es dort alle Einrichtungen, die eine jüdische Gemeinde benötigte: einen Betraum (und später eine Synagoge für die Gottesdienste) und einen Friedhof sowie wahrscheinlich auch ein rituelles Badehaus. Die Gemeinde wurde von einem Vorstand geleitet, der aus dem Ältesten sowie zwei oder drei Vorstehern und zwei Kassenverwaltern bestand. Die Ältesten regelten die inneren Angelegenheiten und vertraten auch die Interessen der Gemeinde gegenüber den Besitzern der Gutsherrschaft Moisling, der Stadt Lübeck und dem König von Dänemark. Sie stellten auch die Gemeindebeamten an, während der Rabbiner wohl — wie üblich — von der ganzen Gemeinde, d. h. von den wahlberechtigten Mitgliedern gewählt wurde.

Über das Rabbinat von Moisling berichtet das 4. Kapitel. Zu dänischer Zeit waren die Rabbiner von Moisling nur Unterrabbiner, die dem Altonaer Rabbinat unterstellt waren. Sie waren nur für die Regelung von Zivilsachen bis zum Betrag von 10 Talern zuständig. Alles andere, darunter auch die Erbschaftsregelungen, fiel unter die Kompetenz des Altonaer Oberrabbinats, dessen Gerichtsbarkeit sämtliche Juden Schleswig-Holsteins in der dänischen Zeit unterstanden. Die ersten Rabbiner von Moisling wurden daher auch nicht als Rabbiner angestellt und bezeichnet, sondern als Vorbeter, von denen der erste, namentlich bekannte ein Berndt Selig (Ber ben Jehuda Selig halewi) aus Lissa/Posen (um 1724) war. Da das Gehalt dieser Beamten sehr gering war, blieben sie nicht lange auf ihrem Posten und nahmen jede Gelegenheit wahr, um sie mit einer besser bezahlten Stelle zu vertauschen. Von 1724 bis 1800 sind acht solcher Vorbeter bzw. Unterrabbiner nachweisbar.

Erst im Jahre 1806, d. h. bei der völligen Unterstellung von Moisling unter die Landeshoheit von Lübeck, wurden die Moislinger Rabbiner vom dänischen Altona unabhängig und durften nun den Titel Oberrabbiner tragen. Ihre Zuständigkeit auf zivilrechtlichem Gebiete, die sie jetzt erhielten, hörte aber mit der Gleichberechtigung der Lübecker Juden, zu denen jetzt auch die Moislinger gehörten, auf. Seitdem waren die dortigen Rabbiner — wie überall in den Ländern, wo die Juden gleichberechtigt waren — nur noch für religiöse und innere Gemeindeangelegenheiten zuständig.

Der erste Oberrabbiner von Moisling war der 1805 gewählte, aus Breslau stammende Akiba Wertheimer, der einen solchen Ruf als Gelehrter genoß, daß ihm 1816 das berühmte Rabbinat von Altona übertragen wurde. Infolge der Wirren jener Zeiten wurde erst 10 Jahre später (1825) wieder ein Rabbiner in Moisling gewählt, nämlich der aus Hohensalza (Inowrazlaw, Prov. Posen) stammende Ephraim Fischel Joel. In seiner Zeit waren die Wellen des innerjüdischen Streites zwischen der konservativen und der liberal-aufklärerischen Richtung, der damals in den jüdischen Gemeinden Deutschlands tobte und die Einheit der Gemeinden zu zerreißen drohte, auch nach der kleinen Gemeinde Moisling/Lübeck gedrungen, die bis dahin von diesen weltanschaulichen Streitigkeiten wegen ihrer Abgelegenheit kaum berührt war. Auch hier entbrannte der Kampf zwischen den Kräften im Judentum, die das Alte nicht aufgeben woll-

ten, und den Aufklärern, die sich mit den alten Verhältnissen, die bis dahin im Judentum herrschten, nicht abfinden wollten, da sie glaubten, daß eine Veränderung in den Gesetzen des Judentums auch zu einer Veränderung im Verhalten der Nichtjuden gegenüber den Juden führen würde, d. h. der Kampf zwischen denen, die das Judentum in seiner alten überlieferten Form bewahren wollten, und jenen, die das Hauptgewicht auf die Erlangung der Emanzipation legten und durch Reformen innerhalb der Religion die Beseitigung der einer völligen Emanzipation entgegenstehenden Hindernisse (die nach ihrer Ansicht in den Gesetzen der jüdischen Religion lagen) herbeizuführen glaubten. Dabei ging es vor allem um die Erziehung der jüdischen Jugend, d. h. um die Führung und Gestaltung der jüdischen Schule, mit deren Eröffnung im Jahre 1838 der Konflikt innerhalb der jüdischen Gemeinde in Moisling ausbrach. Während der Rabbiner die orthodoxe Richtung im Judentum vertrat und diese auch in der Erziehung durchgesetzt wissen wollte, nahmen die zur aufgeklärten Richtung gehörenden Lehrer eine andere Stellung zur jüdischen Religion ein. Wie stark die weltanschaulichen, d. h. religiösen Gegensätze zwischen dem Rabbiner und den Lehrern waren, ergibt sich daraus, daß man dem Oberrabbiner das Recht auf die Schulaufsicht in der jüdischen Schule bestritt. Dieser mußte das staatliche Gericht anrufen, um sein Recht auf Teilnahme am Schulvorstand durchzusetzen. Wie in anderen jüdischen Gemeinden jener Zeit wurde der Streit zwischen den konservativen Kräften und den radikalen Reformern auch hier vor nichtjüdische Instanzen gebracht (Senat und Landgericht). Da sich der Senat verständlicherweise nicht für zuständig in innerjüdischen Religionsstreitigkeiten hielt, entschloß er sich, von bekannten jüdischen Persönlichkeiten Gutachten einzuholen. Er wußte aber nicht, daß diese von ihm angerufenen jüdischen Gutachter voreingenommen waren, da sie dem Flügel der „Aufgeklärten“ angehörten. Es handelte sich dabei um den zu den radikalen Reformern gehörigen damaligen (1843) Schweriner Oberlandesrabbiner Dr. Holdheim und um den Juristen Dr. Gabriel Riesser aus Hamburg, der zu den Vorkämpfern der Judenemanzipation gehörte, dabei aber den Gedanken vertrat, „daß durch die Förderung der jüdischen Reform das Ziel der jüdischen Emanzipation schneller erreicht würde“ (Winter S. 173), daß also das Festhalten an den alten jüdischen Gesetzen und Traditionen der Durchführung der Emanzipation abträglich sei.

Das angerufene Landgericht erkannte die Thesen von Dr. Holdheim und Dr. Riesser nicht an, die sich gegen den Rabbiner von Moisling ausgesprochen hatten. Die Entscheidung des Landgerichts ging dahin, daß die geforderte Absetzung des Rabbiners nicht vom Gericht beschlossen werden könne, da die vorgebrachten Gründe nicht genügend seien. Das Gericht erklärte, „daß ein Rabbiner, der 1826 auf Grund seines Wissens und seiner Befähigung zum Rabbiner der Gemeinde gewählt worden sei, 1844 aus dem gegenteiligen Grunde nicht abgesetzt werden könne“ (Winter S. 174).

Nach dem Sieg des Oberrabbiners ging das Leben in der Gemeinde seinen Gang weiter, und das Rabbinat verblieb in den Händen der Konservativen. Als Nachfolger des angefeindeten Oberrabbiners Joel wurde sein Schwiegersohn Susmann Adler aus Schwebheim (Mittelfranken) gewählt, der von 1849 an als Stellvertreter und von 1851 an als Rabbiner in Moisling amtierte.

Mit der Ernennung Adlers zum Moislinger Rabbiner, der 1859 seinen Rabbinatssitz nach Lübeck verlegen mußte, schließt das Buch bzw. das 4. Kapitel,

das — wie aus der Überschrift ersichtlich — nur das Rabbinat in Moisling selbst behandelt.

Es sei noch auf den wertvollen Anhang⁶⁾ hingewiesen, der Judenlisten aus Lübeck und Moisling — beginnend mit dem Jahre 1731 und schließend mit der Annahme der Familiennamen im Jahre 1848⁷⁾ — enthält. Auch die dort gebrachte Statistik der Juden von Lübeck und Moisling ist bemerkenswert. Man ersieht daraus, wie schnell die Zahl der Juden in dem Dorf Moisling abnahm, das man ursprünglich nur zwangsweise als einen Zufluchtsort aufgesucht hatte, nachdem die Juden die Freizügigkeit erhalten hatten.

Die Zeit von 1850 bis zur Vernichtung der Lübecker Gemeinde in der NS-Zeit ist in dem vorliegenden Buch nicht behandelt worden, so daß die Möglichkeit für weitere, abschließende Forschungen über die Geschichte der Juden von Lübeck gegeben ist⁸⁾. Neben den Akten und Druckschriften (besonders der jüdischen Presse) aus diesem letzten Jahrhundert dürften als Quelle vielleicht auch die in der biographischen Einleitung erwähnten Erinnerungen des Verfassers dienen. Hoffentlich gelingt es auch, sie herauszugeben und dadurch einen weiteren Beitrag zur Geschichte der Juden in Lübeck zu leisten.

Münster i. Westf.

B. Brilling

⁶⁾ Wie ersichtlich, waren in den Akten einige Ortsnamen entstellt wiedergegeben, so der Name Lewertorff, der von dem Ortsnamen Lubartow (Polen) abgeleitet ist, als „Lebertopf“ (S. 203 Nr. 31, S. 207 Nr. 5 und S. 209 Liste 23 Nr. 5) und der auf S. 198 Nr. 4 gebrachte Name Tarktokoff, der wahrscheinlich dem Ortsnamen Tartakow (Polen) entsprechen dürfte.

⁷⁾ Für genealogische Zwecke sei auf das Material der Personenstandsregister hingewiesen, das sich in Form von Fotobänden im Archiv der Hansestadt Lübeck befindet. Es handelt sich um Geburtsregister (1791—1874), Heiratsregister (1848—1918) und Sterbeeintragungen (1786—1875) aus der Gemeinde Moisling, sowie um Register aus Lübeck (1848—1937).

⁸⁾ Aktenmaterial zur Geschichte der Juden in Moisling liegt auch im Landesarchiv von Schleswig-Holstein (im Schloß Gottorf). Wie aus der Einleitung zum Buche von Dr. Carlebach hervorgeht, hat Dr. Stern seinerzeit einen Teil dieses Materials eingesehen.

Erfolgreiche Außenpolitik des Bundesstaates bei deutsch-schwedischen Handelsvertragsverhandlungen 1905/06

„Darüber, verehrte Anwesende, mag vielleicht einmal später, etwa nach wieder 92 Jahren, also im Jahre 2000, in einer Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft vorgetragen werden.“ So schloß Lübecks großer Senator — der spätere Bevollmächtigte zum Bundesrat und Bürgermeister in der Zeit des Umbruchs von 1917 bis 1920 — Emil Ferdinand Fehling im Jahre 1908 seinen Vortrag, den er vor der hiesigen Gesellschaft zur Beförderung gemeinnütziger Tätigkeit gehalten hatte und in dieser Zeitschrift drucken ließ¹⁾. Jedoch — auch Fehling soll einmal irren. Denn bereits heute, nach nunmehr erst 60 Jahren, sehen wir uns in der Lage, eine vertrauliche Angelegenheit, über die damals „selbstverständlich ein öffentlicher Bericht noch nicht erfolgen“ konnte, ausführlich zu behandeln und dem interessierten Leserpublikum Genaueres vorzulegen.

Die Quellen dieses Beitrages über einen kleinen Ausschnitt der bundesstaatlichen Politik Lübecks finden sich im Archiv der Hansestadt Lübeck. Es sind dies primär das Material in den Aktenbeständen über die Hanseatische Gesandtschaft zu Berlin²⁾, ferner die Senatsakten der Freien und Hansestadt Lübeck³⁾ sowie die Protokolle über die Plenarsitzungen des Senats⁴⁾.

Die Vorgeschichte des in Rede stehenden Gegenstandes aus dem Jahre 1815, der plötzlich 1905 eine zentrale Bedeutung erlangte, ist leicht skizziert: Es handelt sich nämlich um die alte Geldforderung des Lübecker Senats an die schwedische Regierung für erwiesene, aber nicht bezahlte Leistungen der Hansestadt gegenüber den schwedischen Truppen, die am 5. Dezember 1813 unter dem Kronprinzen Bernadotte Lübeck von der französischen Herrschaft befreiten und bei ihrem Abzug am 30. April für die Verpflegung der Soldaten, Aufwendungen des Hauptquartiers, Hospitalverpflegung, Fourage, Fuhren und

¹⁾ Fehling, Emil Ferdinand, Lübeck kontra Schweden. Die Geschichte einer alten Forderung, in dieser Zeitschrift 9 (1908) 353—368. — Dieser Beitrag findet sich auch in Fehlings Buch: Marksteine lübischer Geschichte, Berlin 1919, S. 43 ff.

²⁾ Akten über Lübecks Forderung an Schweden 1905—1907 in der Gruppe Gesandtschaftsarchive, Berlin, Neuere Registratur, HG V f. I. 5 (Rep.Nr. 19). In diesem Faszikel befinden sich alle zitierten Quellen ohne nähere Angaben.

³⁾ Akten über die deutsch-schwedischen Handelsvertragsverhandlungen 1905—1906 in der Abteilung Senatsakten Neues Senatsarchiv (Rep.Nr. 15, Bd. 1; zitiert: Sen.akt. I 9/48 und I 9/49).

⁴⁾ Bände der Protokolle über die Sitzungen des Lübecker Senats (zitiert: Sen.prot.).

Stafetten eine hohe Rechnung hinterließen. In dem Vertrag vom 3. April 1815 wurde diese Schuldsomme auf 50 000 Frankfurter Gulden festgesetzt, deren Auszahlung jedoch trotz langwieriger Verhandlungen immer wieder hinausgezögert wurde. In einer besonderen Deklaration vom 14. September 1852 fand sich der Lübecker Senat dann zu einem temporären Verzicht auf die Geltendmachung seiner Forderung für die Dauer des lübeckisch-schwedischen Handels- und Schiffsvertrages vom gleichen Tage bereit. In der Folge spielte dann bei allen Handelsvertragsverhandlungen mit Schweden diese lübeckische Forderung eine wichtige Rolle⁵⁾.

Mit dem Anschluß Lübecks an den Norddeutschen Bund 1867, mit dem Eintritt in den Zollverein im folgenden Jahr und vollends dann mit der Gründung des Deutschen Reiches hatte der Senat der Hansestadt seine autonome Handels- und Zollpolitik aufgegeben. Diese Materien unterlagen nach der neuen Verfassung von 1871 ausschließlich der Reichsgesetzgebung, so daß auch die Entwicklung des lübeckischen Handelsverkehrs endgültig unter dem Einfluß der von der preußisch-deutschen Reichsleitung geführten Wirtschaftspolitik stand⁶⁾. Verträge jedoch, die der Freistaat Lübeck oder andere Einzelstaaten vor 1871 mit fremden Mächten abgeschlossen hatten, blieben dagegen so lange bestehen, als die betreffenden Fragen nicht durch Abkommen des neuen Reiches geklärt waren. So verhielt es sich nun mit den deutsch-schwedischen Handelsbeziehungen⁷⁾. Diese wurden nämlich, da ein Vertragsverhältnis zwischen beiden Ländern nicht bestand, durch jene Handelsabkommen geregelt, die einzelne deutsche Seestaaten vor Errichtung des Reiches abgeschlossen hatten. Und zu diesen gehörte — neben Mecklenburg-Schwerin, Oldenburg, Hamburg und Bremen — vornehmlich auch Lübeck. Da aber bei Abschluß eines neuen Vertrages zwischen dem Deutschen Reich und Schweden die Lübecker Vereinbarung ihre Gültigkeit verlieren mußte, würde in einem solchen Falle sofort die alte Forderung der Hansestadt wieder aufleben.

Aus diesem rechtlichen und politischen Rahmen der allgemeinen Reichsgeschichte heraus erklärt sich die plötzliche Aktualität der lübeckischen Frage, als die deutsch-schwedischen Verhandlungen über den Abschluß eines Handelsvertrages — nachdem sie bereits 1873 angeknüpft und in den 90er Jahren wieder aufgenommen worden waren — im November 1905 zu Stockholm in

⁵⁾ Daß die schwedische Armee die Travestadt aus Feindeshand befreit hatte und daß es mehr als billig gewesen wäre, wenn der Rat der Stadt auf die ganze Summe von ursprünglich 100 000 Frankfurter Gulden verzichtet hätte, ist natürlich eine andere Frage.

⁶⁾ Artikel 4 der Reichsverfassung v. 16. April 1871; Artikel 1 der Lübecker Verfassung v. 5. April 1875. — Aus der Literatur seien genannt: der geschichtliche zusammenfassende Beitrag von Kretzschmar, Johannes, Bürgermeister Curtius, in: Der Wagen. Ein lübeckisches Jahrbuch 1936, S. 169—178; spezieller die klare Schrift von Koop, Hans, Lübecks Seehafenpolitik. Bestrebungen und Maßnahmen zur Förderung des Lübecker Handels und Verkehrs seit dem Zollanschluß 1868, Bad Segeberg 1929.

⁷⁾ Über die rechtlichen und materiellen Grundlagen des bestehenden Handelsverkehrs zwischen Deutschland und Schweden sowie über die vorangegangenen Verhandlungen s. am besten die vortreffliche Denkschrift der Lübecker Handelskammer, die dem Senat mit der Eingabe v. 27. Mai 1905 überreicht wurde (Sen.akt. I 9/48). In Berlin hat sie dann einiges Aufsehen erregt und war in den Büros der Reichsämtler und der preuß. Ministerien sehr begehrt.

ein ernsthaftes Stadium traten. Die Schweden äußerten gleich zu Beginn den Wunsch, die Reichsleitung möge Lübeck zum gänzlichen Verzicht auf die alte Forderung veranlassen. Der Vorsitzende der deutschen Verhandlungsdelegation in Stockholm, von Koerner, sowie andere Beamte des Auswärtigen Amtes bedrängten daraufhin die Hansestadt, auf ihre Geldforderung doch verzichten zu wollen, und versuchten, durch Hinweis auf einen günstigen deutsch-schwedischen Handelsvertrag ihr einen solchen Schritt schmackhaft zu machen⁸⁾. Aber dieses „Zuwenig in der Form“ — die Nichtbeachtung des in erster Linie beteiligten Lübeck — verletzte den Senat, und das „Zuviel in der Sache“⁹⁾ — die berechtigte Forderung ganz zu streichen — erschien ihm „als völlig ausgeschlossen“, wie der Beauftragte des Senats in dieser heiklen Sache, eben Fehling, an den Hanseatischen Gesandten und lübeckischen Bundesratsbevollmächtigten, Klügmann, nach Berlin schrieb¹⁰⁾. Nach Ansicht des Senats handelte es sich nicht um eine außenpolitische Angelegenheit Lübecks mit dem Reich, sondern mit Schweden. Nun ist es richtig, daß sich die Außenpolitik eines Bundesstaates nur gegenüber der Reichsleitung verstand und über die Grenzen des Deutschen Reiches nicht hinausging, dessen völkerrechtliche Vertretung Sache des Kaisers war¹¹⁾. Aber da die vorliegende Materie noch gar nicht durch Reichsgesetz endgültig geregelt war, fühlte sich der Lübecker Senat im Recht, wenn er direkte Kontakte mit der schwedischen Regierung verlangte, obwohl die Handelspolitik eindeutig zur Kompetenz der Reichsleitung gehörte. Damit waren die Fronten klar abgesteckt.

Um den lübeckischen Standpunkt gegenüber den Ausführungen von Koerners, der im wesentlichen der schwedischen Auffassung gefolgt war, nachdrücklich darlegen zu können, führte Fehling als Vertreter des Senats Ende November 1905 zunächst eingehende Beratungen im Auswärtigen Amt¹²⁾. Der zuständige Referent dort machte geltend, daß die lübeckische Forderung, deren Rechtsgrundlage schwedischerseits übrigens als bestritten angesehen werde, fast ein Jahrhundert zurückreiche und daher nahezu veraltet sei. Dem hielt Fehling entgegen, daß bündige Anerkennungen dieser Forderung nicht nur aus den Jahren 1815 und 1852 vorlägen, sondern daß auch bei allen deutsch-schwedischen Handelsvertragsverhandlungen in der Folgezeit — besonders in den Jahren 1873/74, auch 1892 und schließlich jetzt wieder 1905 — gerade sie eine aktuelle Rolle gespielt habe. Die schwedische Regierung sei also bislang nicht

⁸⁾ Schreiben v. Koerners an das Auswärtige Amt in Berlin, Stockholm 13. Nov. 1905; eine Abschrift davon gelangte an den Senat.

⁹⁾ Fehling, Lübeck kontra Schweden, S. 367.

¹⁰⁾ Schreiben Fehlings an Klügmann, Lübeck 21. Nov. 1905. — Über Fehling s. am besten Brandt, Ahasver v., Neun Bürgermeister — Persönlichkeiten und Epochen, 9: Emil Ferdinand Fehling, in seinem Buch: Geist und Politik in der Lübeckischen Geschichte. Acht Kapitel von den Grundlagen historischer Größe, Lübeck 1954, S. 80—82. In diesem Sammelband finden sich in den wertvollen Anmerkungen auch die nötigen weiterführenden Hinweise.

¹¹⁾ Artikel 11 Reichsverfassung. — Daher erklärt sich auch der diplomatische „Umweg“ des vorliegenden offiziellen Schriftverkehrs: Stockholm—Berlin (Auswärtiges Amt) — Berlin (Hanseat. Gesandtschaft) — Lübeck und umgekehrt. Es fanden auch in der Folge keine direkten Verhandlungen Lübeck—Schweden statt.

¹²⁾ Hierüber und im folgenden s. die beiden Berichte Fehlings, Berlin 24. u. 25. Nov. 1905.

in der Lage gewesen, die lübeckische Forderung wegen ihres Alters zu diskreditieren.

Sodann wurde vom Referenten des Auswärtigen Amtes hervorgehoben, daß Lübeck, indem es 1852 für ganz unbestimmte Zeit auf das Recht der Geltendmachung seiner Forderung verzichtet habe, doch mindestens nahe an den Verzicht der Forderung selbst herangekommen sei. Dagegen konnte Fehling darauf hinweisen, daß das Ansinnen eines gänzlichen Verzichtes 1852 ausdrücklich abgelehnt worden sei. Außerdem habe die Vereinbarung zu einer Zeit eingegangen werden müssen, als Lübeck schwach und auf sich selbst gestellt gewesen sei, „als wir zwar ein deutsches Vaterland, aber kein Deutsches Reich hatten“¹³⁾, „während es heute den Schutz des Reiches und die Vertretung der Reichsregierung hinsichtlich seiner wohlbegründeten Forderung erwarten dürfe“¹⁴⁾. Hinzu komme, so argumentierte Fehling weiter, „daß die Zeitereignisse (1848 war noch nicht vergessen) den Gedanken, der lübsche Vertrag werde einmal durch einen deutschen Vertrag abgelöst werden, nahelegten“.

Weiterhin erklärte der Vertreter des Auswärtigen Amtes, daß bei einem Nichtzustandekommen eines Vertragsabschlusses mit Schweden die alten Vereinbarungen und damit auch der temporäre Verzicht auf die Geltendmachung der Forderung ja bestehen blieben. Diese Forderung sei 90 Jahre lang nicht realisiert worden, und es bestünde kaum Aussicht, daß es Lübeck künftighin gelingen würde. Ihre zwangsweise Beitreibung würde jedenfalls große Schwierigkeiten bereiten. Auf die Frage schließlich, ob der Senat denn geneigt sei, erneut temporär zu verzichten, erwiderte Fehling: Die Eventualität, daß der Vertrag des Deutschen Reiches wieder durch einen andern ersetzt werden könnte, dürfte überall nicht zu Raum kommen. Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Zusicherung von 1852 wiederholt würde, so käme das tatsächlich einem vollen Verzicht auf die Forderung gleich.

Der Reichsbeamte nahm einen erneuten Anlauf, um den Senator zu einer Änderung der lübeckischen Haltung zu bewegen. Er bemerkte, daß der in Frage stehende Betrag ja eigentlich verhältnismäßig gering sei. Dagegen protestierte aber Fehling und betonte, daß Lübeck finanziell nicht so gestellt sei, eine Forderung von etwa 250 000 Mark einfach streichen zu können.

Was die Höhe dieser Geldforderung betrifft, so müssen wir in Betracht ziehen, daß nach lübeckischer Auslegung der Vertragsbestimmungen vom 3. April 1815 der Zinsenlauf der Schuldsomme von umgerechnet 85 713 Mark am 1. Mai 1815 begann und durch das Abkommen von 1852 gestoppt wurde¹⁵⁾. Der Senat

¹³⁾ So formulierte Fehling, Lübeck kontra Schweden, S. 357. — Über den erbitterten verkehrspolitischen Kampf (Eisenbahnbauprojekte, holsteinisch-lauenburgischer Transitoll), den Lübeck in den 40er und 50er Jahren besonders gegen Dänemark zu führen hatte, als es den Deutschen Bund in Frankfurt vergeblich um Hilfe angegangen war und seine Konkurrenzfähigkeit schließlich vollends in Frage gestellt war, s. Brandt, Ahasver v., Lübeck, Dänemark und Schleswig-Holstein 1848—1850, in: Beiträge zur deutschen und nordischen Geschichte (= Festschrift Otto Scheel), Schleswig 1952.

¹⁴⁾ Hierzu und zum Folgenden s. wieder die in Anm. 12 genannten Berichte Fehlings. Der folgende Klammer-Zusatz findet sich so in der Quelle: Die Anspielung auf die Paulskirche und das deutsche Einheitsstreben ist deutlich. Darüber vgl. Brandt, Ahasver v., Lübeck und die deutsche Erhebung 1847/48, in: Geist und Politik, S. 165 ff. (auch als Einzelschrift, Lübeck 1948).

war sogar der Meinung, daß Schweden die Vereinbarung von 1852 offenbar nur deswegen gewünscht habe, um gerade diesen Zinsenlauf zu hemmen. Aus diesem Ansatz folgt, daß sich die Forderung unter einfacher Zinsberechnung von 5% für die Zeit vom 1. Mai 1815 bis 14. September 1852 auf 245 880,93 Mark belief. Die nach banküblichen Grundsätzen von der Lübecker Stadtkasse aufgestellte Zinseszinsberechnung würde den wirklichen Stand des schwedischen Schuldkontos sogar mit 531 086,40 Mark angeben. Eine solche Auffassung ist jedoch zum Nachteil Lübecks nicht im Wortlaut der Note vom 14. September 1852 zum Ausdruck gelangt.

Zu guter Letzt schlug dann bei der hin- und herwogenden Diskussion der Lübecker Senator sogar vor, daß eben das Reich, wenn es wirklich ein Interesse daran habe, der schwedischen Regierung in dieser von ihr so wenig „gentil“ behandelten Frage entgegenzukommen, Lübeck schadlos halten müßte. Dieser Gedanke wurde zwar nicht weiter verfolgt, aber auch nicht ausdrücklich zurückgewiesen, wie Fehling unterstrich.

So blieben die Fronten unverändert hart bestehen, als Fehling von seinen zweitägigen Besprechungen in Berlin, zu denen er durch das Stockholmer Schreiben v. Koerners angeregt worden war, nach Lübeck zurückkehrte. Es ist wahrhaft imponierend, mit welchem Hagel von Argumenten das deutsche Auswärtige Amt den Vertreter des Senats bombardierte, um den Wunsch der schwedischen Unterhändler durchzusetzen. Noch erstaunlicher aber ist vielleicht die Zähigkeit des Senators, der sich nicht einschüchtern ließ und alle guten Gesichtspunkte, die von der Reichsleitung vorgebracht wurden, mit noch besseren, weil fundierten, parierte.

Das Auswärtige Amt, in dem der hansestädtische Regierungsvertreter übrigens freundliche Aufnahme gefunden hatte, meldete den entschiedenen Widerspruch Lübecks nach Stockholm, worauf sich v. Koerner an den Hanseatischen Gesandten Klügmann nach Berlin und das führende Mitglied der deutschen Delegation v. Johannes an den Senator Possehl nach Lübeck wandten mit der Bitte um Vermittlung und Erfüllung des schwedischen Wunsches¹⁹⁾. Das Tauziehen ging weiter. Mit zum Teil den alten Argumenten unterstrich die Reichsleitung, daß Lübeck vielleicht von allen Bundesstaaten das größte Interesse an dem Abschluß des neuen Vertrages mit Schweden habe. Da bei einer Nichtverständigung der Unterhändler dem lübeckischen Handel starke Beschränkungen auferlegt würden, sei doch ein definitiver Verzicht auf die Forderung kein allzu großes Opfer.

Welchen Wert der schwedische Verkehr für Lübeck als Seehafen besaß, erhellt daraus, daß im Jahre 1903 bei einer gesamten seewärtigen Güterbewegung Lübecks im Umfange von 865 000 Tonnen der Verkehr mit Schweden

¹⁹⁾ Zu diesen und den folgenden Angaben s. die Denkschrift des Senats an den Reichskanzler v. Bülow, Lübeck 16. Januar 1907.

²⁰⁾ Schreiben v. Koerners an Klügmann, Stockholm 28. Nov. 1905; Schreiben v. Johannes' an Possehl, Stockholm 28. Nov. 1905, Sen.akt. I 9/48. — Possehl hatte im September 1905 im AA auf Grund seiner Schwedenkenntnisse an den vorbereitenden Besprechungen über einen Handelsvertrag mit Schweden als Vertreter des Lüb. Senats — neben J. H. Eschenburg — teilgenommen.

30% umfaßte¹⁷⁾. Und die hervorragende Stellung, die Lübeck überhaupt im deutsch-schwedischen Verkehr einnahm, zeigt sich darin, daß bei einem Gesamt-eigenhandel Deutschlands mit Schweden im Werte von 222,4 Mill. Mark im Jahre 1903 der Anteil Lübecks 70,9 Mill. Mark betrug, was immerhin fast einem Drittel entsprach.

Dieses Zahlenmaterial wird ergänzt durch die eminente Wichtigkeit schwedischer Eisenerze nicht nur für den lübeckischen Handelsplatz, sondern für das gesamte Deutsche Reich überhaupt. Senator Possehl als einer der Führer der deutschen Gesamtwirtschaft hatte in der schwedischen Industrie Fuß gefaßt und war dabei, den Lübecker Hafen zu einem Hauptsitz des deutschen Erzeinfuhrhandels auszubauen¹⁸⁾. Außerdem war die ungehinderte und gesicherte Zufuhr von ausländischen Eisenerzen für die deutsche Eisen- und Stahlindustrie eine Lebensfrage. Da aber von der schwedischen Regierung eine Erhebung von Ausfuhrzöllen vornehmlich auf Eisenerze erwogen wurde, stieg die Unsicherheit hinsichtlich der Gestaltung der zukünftigen Zollverhältnisse beträchtlich an. Aus diesem Grunde auch erschien eine vertragsmäßige Festlegung der deutsch-schwedischen Handelsbeziehungen als im höchsten Grade wünschenswert.

Vorerst jedoch empfahl sich eine „dilatatorische“ Behandlung der Frage. Fehling war der Meinung, daß „kein Grund zur Nachgiebigkeit“ vorläge und daß eine fernere Zurückhaltung des Senats um so mehr geboten erschien, als die Chancen des Vertragsabschlusses noch recht gering waren¹⁹⁾. Die schwedische Regierung hatte nämlich überhaupt keine großen Sympathien für einen Tarifvertrag, und besonders ihre Zollfreiheit hinsichtlich des Exports wollte sie sich auf keinen Fall beschränken lassen. Deutschland dagegen war mehr an einer vertraglichen Abmachung interessiert, da seine Meistbegünstigung — die sich ja beide Länder auf Grund der einzelstaatlichen Abkommen gewährten — als Folge der im Zuge Caprivi'scher Handelspolitik gemachten Zugeständnisse einen erheblich höheren Wert erlangt hatte, während in Schweden die schutzzöllnerische Strömung zu einer namhaften Verstärkung der Zollschranken geführt hatte. Immerhin lag es durchaus im Bereich des Möglichen, daß die Verhandlungen so verlaufen könnten wie in den 70er und 90er Jahren — nämlich ergebnislos. Auch vor diesem wirtschaftspolitischen Hintergrund muß die Auseinandersetzung Lübecks mit der Reichsleitung geschen werden.

Schon während seiner Besprechung im Auswärtigen Amt hatte Fehling durchblicken lassen, daß er nach Stockholm fahren könne, falls eine nähere Aufklärung erwünscht sei. Jetzt schlug der Hanseatische Gesandte Klügmann in seiner Rolle als Vermittler eine solche Schwedenreise Fehlings vor. Die Lübecker Regierung schloß sich diesem Vorschlag an und bat den Gesandten, eine Anmeldung des Senators bei dem Delegationsleiter v. Koerner vorzu-

¹⁷⁾ Zu diesem Zahlenmaterial und zum Folgenden überhaupt s. die Denkschrift der Handelskammer v. Mai 1905, S. 6 f., S. 23; ferner das in Anm. 16 genannte Stockholmer Schreiben v. Johannes' an Possehl und ein Schreiben Possehls an Fehling nach Berlin zur Überreichung an v. Johannes, Lübeck 5. Dez. 1905, alles Sen.akt. I 9/48.

¹⁸⁾ Darüber und zur allgemeinen Problematik überhaupt s. die Übersicht bei Keibel, Rudolf, Wirtschaftliche Entwicklung Lübecks seit Beginn des 19. Jahrhunderts, Lübeck 1926, hier S. 90. — Vgl. auch v. Brandt, Lübeck und der Norden, in: Geist und Politik, S. 121 f.

¹⁹⁾ Schreiben Fehlings an Klügmann, Lübeck 30. Nov. 1905.

nehmen²⁰⁾. Denn der Senat der Hansestadt legte Wert darauf, „daß über seinen Standpunkt keine Legendenbildung sich vollziehe“. Gemeint ist eine eventuelle Spekulation darüber, daß Lübeck den Vertragsabschluß torpedieren wolle. Trotz ihrer hartnäckigen Haltung gegenüber dem Begehren der deutschen und schwedischen Unterhändler war natürlich das Zustandekommen eines günstigen Handelsvertrages mit Schweden für die Hansestadt von so hoher Bedeutung, daß dafür tatsächlich „das Opfer unserer Forderung nicht zu groß“ erschien. Auf der anderen Seite jedoch war die Rechtslage mehr als eindeutig, da es sich um „eine völlig liquide, mehrfach anerkannte und dem regierenden Königshause zweifellos wohlbekannte einfache Geldschuld“ handelte²¹⁾.

Neben den wirtschaftspolitischen und juristischen Gesichtspunkten wurden jetzt vom Lübecker Senat zwei Argumente verstärkt hervorgehoben, die besonders geeignet schienen, bei den Vertretern der Reichsleitung Gehör zu finden. Einmal war das die schon angedeutete außenpolitische Schutzbedürftigkeit des norddeutschen Kleinstaates, um derenwillen der Senat ja gerade die Reichsgründung 1871 begrüßt hatte. Der Deutsche Bund, dem sich Lübeck 1815 angeschlossen hatte, war eine zu schwache Institution gewesen, als daß sie die berechtigten Sonderbestrebungen eines Mitgliedstaates hätte fördern können. Erst durch das erstarkende Bismarck-Reich konnte auch den kleinen Gliedstaaten der begehrte starke Schutz nach außen gewährt werden. Und diesen endlich errungenen Vorteil wollte der Senat nun nicht ohne Kampf preisgeben. Ganz bewußt appellierte jetzt der Schwächere an den Schutz des Stärkeren und verlangte energisch die Unterstützung der Reichsleitung in seinem Konflikt mit einer europäischen Macht. Denn allein war es ihm bis dahin nie gelungen, seine Forderung gegenüber der schwedischen Regierung durchzusetzen. Leicht gefühlsbetont, aber doch geschickt und deutlich sprach Klügmann in seinem Schreiben an v. Koerner von einer „verarmten Stadt“, die 1813/14 „in schwerer Zeit“ die oben bezeichneten Lieferungen gewährt und dann 1852, als sie „tatsächlich machtlos“ war und „den Schutz des Reiches entbehrte“, das Abkommen mit Schweden geschlossen hatte.

Das zweite Hauptargument, das bei den deutschen Unterhändlern offene Ohren finden konnte, war die verfassungsmäßige Rolle und politische Einstellung der Lübecker Bürgerschaft. Das lübeckisch-schwedische Abkommen von 1852 war als Staatsvertrag über eine Handels- und Schifffahrtsangelegenheit nach den Bestimmungen der Verfassung unter Mitwirkung der Bürgerschaft abgeschlossen worden²²⁾. Da es auch zu seiner Aufhebung ihrer Zustimmung bedurfte, war es dem Senat also rechtlich verwehrt, ganz allein über die Behandlung der umstrittenen Forderung zu bestimmen. Die Lübecker Vertreter hoben also gegenüber den Beamten der Reichsleitung hervor, daß die öffentlichen Verhandlungen der Bürgerschaft „mit ihren neuen und sensationslüsternen Elementen“²³⁾ „im deutschen Interesse vermieden werden müßten“²⁴⁾, da der zugemutete Verzicht vom Senat gegenüber einer Opposition zu vertreten

²⁰⁾ Sen.prot. 2. Dez. 1905; zum Folgenden s. Schreiben Fehlings an Klügmann, Lübeck 2. Dez. 1905.

²¹⁾ Hierzu und zum Folgenden das Schreiben Klügmanns an v. Koerner, Berlin 4. Dez. 1905.

²²⁾ Artikel 50 der Lübecker Verfassung.

²³⁾ Bericht Fehlings, Berlin 24. Nov. 1905.

²⁴⁾ Bericht Fehlings, Berlin 25. Nov. 1905.

wäre, „von der zu erwarten ist, daß sie dabei den Wert des durch den Eintritt in das Reich gewährten Schutzes unzweifelhafter Rechtsansprüche der Stadt in Frage stellen wird“²⁵⁾).

Angespielt wurde hier auf das Anwachsen der sozialdemokratischen Bewegung auch in Lübeck, auf die „vaterlandslosen Gesellen“, wie die Sozialdemokraten von den „rechten“ Deutschen in jener Zeit noch genannt wurden. Bei den Reichstagswahlen zum Beispiel konnte seit 1890 ihr Kandidat im Wahlkreis Lübeck die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Nach der Aufhebung des Sozialistengesetzes 1890 versuchten einige Bundesstaaten ganz im Sinne der alten offiziellen Reichspolitik, durch eine Verschärfung ihres Wahlrechts die Sozialdemokraten zu bekämpfen. In Lübeck wurde 1902 ein Wahlzensus bei der Bürgerschaftswahl eingeführt und bis 1907 zu einem Klassenwahlrecht ausgebaut²⁶⁾. Damit war klar, daß die Lübecker SPD im Falle eines lübeckischen Verzichtes heftig gegen die Politik des Reichskanzlers und des Senats opponieren würde. Auf diese innenpolitische Situation in der Hansestadt gründete sich das hohe „politische Interesse“ der lübeckischen Angelegenheit, wie Klüggmann dem Vorsitzenden v. Koerner darzulegen versuchte. Fehling konnte damals in seinem Vortrag 1908 auf diese Überlegungen freilich nicht eingehen. Als politisches Argument gegenüber der Reichsleitung verfehlten sie aus verhandlungstaktischen Gründen ihre Wirkung aber nicht. Und dem Senat muß bescheinigt werden, daß er stets bemüht war, ein gutes Verhältnis zur Bürgerschaft zu wahren.

In einer hochpolitischen Frage also, die im innenpolitischen Kampf des Reiches vielleicht am heftigsten umstritten war, nämlich der sozialdemokratischen, stand der Senat fest an der Seite der Reichsleitung. Ferner hatte Lübeck einen rechtlichen und vor allem moralischen Anspruch auf Flankenschutz durch das Reich. Außerdem fühlten sich die Herren des Auswärtigen Amtes wohl in ihrer Eitelkeit angesprochen. Denn mit einer eingestandenen Unfähigkeit, dem kleinen Lübeck eine spürbare Hilfe des so mächtigen Reiches zu gewähren, hätten sie sich eine beschämende Blöße gegeben. Und schließlich war die lübeckische Geldforderung rechtlich gut untermauert. Es sprach also vieles dafür, daß die Reichsleitung den Senat nicht im Stich lassen würde.

Voller Optimismus fuhr also Fehling Anfang Dezember zu Verhandlungen mit der deutschen Delegation nach Stockholm. Die schwedischen Unterhändler erklärten zunächst, daß man über die alte Angelegenheit keine genauen Kenntnisse mehr besitze. Diesem Mangel wurde durch ein lübeckisches Promemoria schnell abgeholfen, dem die schwedischen Anerkennungsurkunden sowie eine spezielle Note der deutschen Unterhändler beigelegt waren, in der sich die Beamten des Auswärtigen Amtes die alte Forderung der Hansestadt zu eigen machten. Damit war es dem Senat endgültig gelungen, die deutsche Delegation für den lübeckischen Standpunkt zu gewinnen. Mit der sogleich getroffenen Vereinbarung, die lübeckische Angelegenheit getrennt von den Vertragsverhandlungen erledigen zu wollen, erklärte sich der Senat einverstanden, obwohl es sein ursprüngliches Anliegen gewesen sein mußte, keine Separatverhandlungen zuzulassen, sondern stets die lübsche Frage mit den offiziellen Gesprächen zu verkoppeln, um so der Beteiligung des Reiches ganz sicher zu sein. Der Senat sprach jedenfalls der Reichsleitung den lebhaften Dank aus für die

²⁵⁾ Schreiben Klüggmanns an v. Koerner, Berlin 4. Dez. 1905.

²⁶⁾ Neue Lübecker Verfassung v. 2. Oktober 1907.

wirkungsvolle Förderung, die den hansestädtischen Interessen sowohl in Berlin als auch in Stockholm zuteil geworden war²⁷⁾. Diese Anerkennung schien dem Direktor des Auswärtigen Amtes v. Koerner, wie Klüggmann berichtete, „wohlzutun“²⁸⁾. Und noch im Jahre 1911 schrieb Fehling an v. Koerner: „Die tatkräftige und liebenswürdige Unterstützung, deren ich mich als Vertreter des Lübecker Senates im Winter 1905/06 von seiten Eurer Exzellenz in Stockholm erfreuen durfte, ist bei mir in lebendiger Erinnerung“²⁹⁾.

Bei der Fortsetzung der Handelsvertragsverhandlungen — sie waren Ende Dezember in eine Sackgasse geraten und kurzerhand unterbrochen worden — erklärten die Schweden Anfang Februar 1906 in Berlin, nach Einsicht des von dem Senat in Lübeck vorgelegten Materials — das ihr bis dahin unbekannt geblieben war — nehme die schwedische Regierung von dem Verlangen Abstand, wonach Lübeck für den Fall des Zustandekommens eines Handelsvertrages zwischen Schweden und dem Deutschen Reiche auf die Geltendmachung der Forderung von 50 000 Rheinischen Gulden gegenüber Schweden verzichten solle³⁰⁾. Diese Erklärung berührte in Lübeck „natürlich sehr angenehm“³¹⁾, und als *modus procedendi* wurde in Aussicht genommen, daß in Verhandlungen über die Geltendmachung der Forderung durch das Auswärtige Amt auf einen Antrag Lübecks erst einige Zeit nach dem Abschluß des Handelsvertrages einzutreten sei³²⁾.

Aus dem bislang beobachteten Verhalten des Senats gegenüber der hier behandelten Frage geht deutlich hervor, daß der Bundesstaat Lübeck bei aller Härte und Festigkeit in der Sache selbst keine starre und engstirnige Politik trieb. Daß der Lübecker Senat durchaus zu einem Kompromiß bereit war, wurde angedeutet, wenn er von „einfacher Geldschuld“ sprach oder hoffte, „etwa durch Leistung eines Teilbetrages oder durch irgendwelche Gegenleistung den Verzicht zu rechtfertigen“³³⁾. Ja, er ging sogar noch einen Schritt weiter: „Das Zustandekommen eines günstigen Handelsvertrages ist für Lübeck auch in der Tat so wichtig, daß dafür das Opfer unserer Forderung nicht zu groß erscheint und namentlich der Lübecker Bürgerschaft gegenüber zu vertreten wäre“³⁴⁾. Aber erstrebenswert blieb für den Senat natürlich, „daß Lübeck auch bei Zustandekommen eines guten Handelsvertrages wenigstens einen Teil seiner Forderung rettet“.

Als im Mai 1906 der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Schweden unterzeichnet wurde, fanden die langjährigen Verhandlungen endlich einen

²⁷⁾ Schreiben der Senatskommission für Reichs- und auswärtige Angelegenheiten an das Auswärtige Amt, Lübeck 27. Dez. 1905.

²⁸⁾ Bericht Klüggmanns, Berlin 29. Dez. 1905.

²⁹⁾ Schreiben Fehlings an v. Koerner, Lübeck 26. Januar 1911, Sen.akt. zu I 9/51 über den Lübeck-Besuch der deutschen und schwedischen Verhandlungspartner nach Abschluß eines neuen Vertrages.

³⁰⁾ Protokoll über die Handelsvertragsverhandlungen, 4. Les., Sitzung Nr. 3, Berlin 9. Febr. 1906, zitiert im Schreiben des Senats an Reichskanzler Bülow, Lübeck 16. Januar 1907.

³¹⁾ Schreiben Fehlings an Klüggmann, Lübeck 10. März 1906.

³²⁾ Bericht Klüggmanns, Berlin 27. Februar 1906 (auch Sen.akt. I 9/49).

³³⁾ Schreiben Klüggmanns an v. Koerner, Berlin 4. Dez. 1905.

³⁴⁾ Schreiben Fehlings an Klüggmann, Lübeck 2. Dez. 1905; hieraus auch das folg. Zitat.

erfreulichen Abschluß³⁵⁾. Der getroffenen Absprache entsprechend war der Senat weit davon entfernt, in der noch unerledigten Angelegenheit der lübischen Forderung zu drängen, und hielt sich in schicklicher Weise zurück, um der schwedischen Regierung einen Spielraum zu lassen, obwohl der Verdacht hätte aufkommen können, Schweden wolle die leidige Sache wieder auf die lange Bank schieben. Dann jedoch, als das Jahr des Vertragsabschlusses zu Ende war, meinte Fehling, „dürfte es an der Zeit sein, mit Geltendmachung der Forderung Lübecks gegen Schweden nun nicht länger zu zögern“³⁶⁾. In seiner Denkschrift an den Reichskanzler von Bülow vom Januar 1907 gestattete sich der Lübecker Senat „die ergebene Bitte“, die Eröffnung der Verhandlungen mit der schwedischen Regierung in die Wege zu leiten. Und bereits zehn Tage später hieß es, daß die Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes sich bereit erklärt habe, die lübeckische Angelegenheit „lebhaft zu betreiben“³⁷⁾.

Anfang Mai schließlich gab der schwedische Außenminister dem Kaiserlichen Gesandten zu Stockholm eine Antwort, aus der hervorging, daß die schwedische Regierung sich zwar bereit erklärte, das der Hansestadt geschuldete Kapital zu zahlen, auf die Berechnung von Zinsen aber nicht einzugehen beabsichtige³⁸⁾. Der Senat seinerseits akzeptierte den schwedischen Wunsch, auf die Anrechnung der Zinsen nicht weiter bestehen zu wollen — unter der einen Bedingung allerdings, daß die Begleichung der Schuld sofort erfolgen müsse. Die schwedische Regierung wiederum war „en principe“ mit der gestellten Bedingung des Senats einverstanden, wünschte jedoch eine Modifikation derselben dahingehend, daß Lübeck sich durch die Auszahlung von 85 713 Mark in allen seinen Ansprüchen für befriedigt erklären möchte, auch wenn die Regelung erst zum 15. Juni erfolgen könne³⁹⁾. Im Namen des Senats teilte Fehling dem Reichskanzler telegraphisch mit, „daß sich Lübeck hinsichtlich der bekannten Forderung für völlig befriedigt erklärt, falls die Zahlung der 85 713 Mark vor dem 15. Juni dieses Jahres an die Kaiserliche Gesandtschaft in Stockholm erfolgt“⁴⁰⁾. Nach 92 Jahren langen Wartens wurde dann am 22. Juni 1907 die geforderte Summe bar an die Lübecker Stadtkasse bezahlt.

Diese Episode aus den deutsch-schwedischen Handelsvertragsverhandlungen 1905/06, hineingestellt in den allgemeinen politischen Rahmen der deutschen Geschichte, vermittelte einen großen außenpolitischen Erfolg, den der kleine Bundesstaat Lübeck zu Anfang unseres Jahrhunderts verbuchen konnte. Andere Ausschnitte werden andere Ergebnisse bringen. Aber dieser Beitrag unterstreicht zunächst erst einmal das diplomatische Geschick und die politische Standhaftigkeit des Lübecker Senats, der sich keineswegs scheute, entschieden und fest der preußisch-deutschen Reichsleitung entgegenzutreten. Damit scheint dieser Fall der bundesstaatlichen Außenpolitik der Hansestadt Lübeck aber

³⁵⁾ Erfreulich deshalb, weil sich Schweden überhaupt zu einem Tarifvertrag bereitgefunden hatte und weil auf die schwed. Eisenerze kein Ausfuhrzoll erhoben wurde.

³⁶⁾ Schreiben Fehlings an Klüggmann, Lübeck 16. Jan. 1907.

³⁷⁾ Schreiben Fehlings an Bürgermeister Schön, Lübeck 27. Jan. 1907, Sen.akt. I 9/49.

³⁸⁾ Schreiben des Kaiserl. Gesandten v. Müller an den Reichskanzler, Stockholm 3. Mai 1907.

³⁹⁾ Schreiben des Auswärt. Amtes an den Senat, Berlin 24. Mai 1907.

⁴⁰⁾ Telegramm des Senats an den Reichskanzler und Schreiben Fehlings an Klüggmann, Lübeck 25. Mai 1907.

auch geeignet, ein neues Licht auf die Stellung dieses norddeutschen Kleinstaates innerhalb der föderativen Struktur des deutschen Kaiserreiches zu werfen. Die Hansestadt Lübeck war hinsichtlich der Bevölkerungszahl immerhin der siebtkleinste Bundesstaat der insgesamt 25 im Deutschen Reich zusammengefaßten und bewies in diesem Falle ein erstaunliches staatliches Selbstbewußtsein und einen starken Lebenswillen. Vielleicht könnte sich hier eine Revision der opinio communis anbahnen, die den deutschen Kleinstaaten gegenüber dem fast erdrückenden Übergewicht der Präsidialmacht Preußen in der deutschen Innenpolitik vor 1914 keine eigenständige politische Rolle zubilligt. Ein endgültiges Urteil ist freilich erst dann zulässig, wenn die vorliegenden Andeutungen durch andere Episoden erhärtet oder korrigiert werden.

Helmut P. Dahl

Besprechungen und Hinweise

Verfassernamen der angezeigten Arbeiten, mit Seitenweiser:

Achelis 179, Ahrens 174, Alberts 178, Beuning 162, Beyer 183, Bickel 189, Bock 185, Börtzler 179, Bohmann 177, Bolland 173, Bongardt 158, Borstelmann 177, Brillling 172, Degn 186, Don 178, Drögereit 179, Ebel 164, Ehlers 163, Engel 158, Enns 163, Friedland 162, Fuchs 171, Gätsch 181, Geck 169, Gobert 176, Groenwold 171, Haase 157, Hahn 187, Hasse 166, Hauschild-Thiessen 175, Hecht 190, Hertz 172, Horstmann 178, Hübler 166, Jaacks 163, Jensen 168, Jesse 169, Kaestner 171, 177, Keck 165, Kellenbenz 178, Kleyser 185, Knüppel 163, Kolff 163, Krabbenhöft 164, Kramer 174, Kreutzfeldt 161, Kröning-Devantier 188, von Lehe 172, Lindenberg 170, Lindtke 168, Lucas 181, Lüth 174, Lutteroth 177, Matthias 164, Meyn 183, Michler 189, Müller 190, Müller-Dietz 169, Muuss 186, Neugebauer 160, 161, 163, 171, Neumann 183, Peters 188, Petersen 191, Plagemann 157, Plöhn 177, Pohlmann-Weber 178, Prange 183, Prüser 178, Raiser 159, Reetz 172, Reincke 173, Rönnpag 188, Runge 183, Salomon 172, Saltzwedel 162, 163, Schildhauer 158, Schmidt 172, Schönfeldt 188, Schönhoff 175, Schorer 163, Schramm 177, Schreiter 163, Schreyer 165, Schütt 183, Schwarz 179, Schwarzwälder 182, Sprandel 157, Steen 188, Steinbach 158, Stier 163, Struckmeyer 191, Tecke 173, Tschentscher 187, Volkart 187, Washausen 176, Weber 180, Weczerka 158, Weimann 163, Wilberg-Vignau 163, Zaske 188, Zickermann 161, Zimmermann 188.

I. Allgemeines, Hanse und Lübeck

Hansische Geschichtsblätter 86, 1968. Der Band enthält an speziell für Lübeck zu beachtenden Beiträgen zunächst einen einfühlsamen Nachruf auf Luise v. Winterfeld von *Carl Haase*, der insbesondere auch auf den großen Teil in dieser Zeitschrift ausgetragenen Kampf mit Fritz Rörig und seiner Schule um die Fragen der „Gründungsunternehmer“ und der Verfassungsanfänge Lübecks eingeht. Zu nennen ist dann vor allem der in knappem Rahmen gut unterrichtende Aufsatz von *Volker Plagemann*, *Hansische Kunstströmungen nach Skandinavien*, in dem Lübecks Anteil an diesen Strömungen und am spätmittelalterlichen „Kunstexport“ nach Norden naturgemäß stark hervortritt; berücksichtigt werden Architektur, Malerei und Plastik, nicht dagegen leider die gewerbliche Kleinkunst (für die es allerdings wohl an Vorarbeiten noch sehr fehlt) und die Buchkunst. *Rolf Sprandel*, *Die Handwerker in den nordwestdeutschen Städten des Spätmittelalters*, gibt in großen Zügen einen Überblick über Erscheinungsformen der handwerklich-technischen Entwicklung, vor allem in der Färberei, der Gerberei, verschiedenen Metall-

gewerben, dem Bauwesen, den „mechanischen“ Berufen; Lübeck wird verschiedentlich mit herangezogen, das hier beigebrachte Material würde sich durch eingehende Auswertung des Urkundenbuches mit Hilfe des großartigen Teden'schen Registerbandes wohl noch erweitern und vertiefen lassen. *Johannes Schildhauer* bewertet die Bedeutung der Hafenzollregister des Ostseebereiches (unter denen unsere Lübecker Pfundzollbücher des 14. Jhs. wohl die bekanntesten und bisher am besten ausgewerteten sind) als Quellen zur hansischen Geschichte, ohne eigentlich neue Erkenntnisse zu gewinnen, aber mit einigen beachtenswerten Einzelheiten namentlich aus den Danziger Pfahlkammerbüchern; auffallend ist, daß der Vf., der sich u. a. selbst mit einer Auswertung der bekannten Königsberger Pfundzollbücher des 16. Jhs. für Lübeck und die übrigen wendischen Städte beschäftigt (S. 66, 69 f.), in seinen umfangreichen Literaturhinweisen mit keinem Wort der verschiedenen, gerade auf dieser Quelle beruhenden Arbeiten von P. Jeannin (z. B. VSWG 1956 sowie *Hansische Studien* 1961 und *Bulletin de la Société d'histoire moderne* 1958) gedenkt.

Heidelberg

A. v. Brandt

Hansische Handelsstraßen. Registerband, bearbeitet von *Eva Maria Engel* und *Hugo Weczerka* unter Mitarbeit von *Ilse Bongardt* (Quellen und Darstellungen zur Hansischen Geschichte, Neue Folge Bd. XIII, Teil 3), Verlag Böhlau, Weimar 1968, 115 S. — Mit diesem Schlüssel zum Textband der „Hansischen Handelsstraßen“, der in Bd. 48 S. 133/34 angezeigt werden konnte, liegt das auf Grund von Vorarbeiten von *Friedrich Bruns* von *Hugo Weczerka* redigierte Werk über das Straßennetz, auf dem der hansische Kaufmann verkehrte, vollständig vor. Ein vom Vorstand des Hansischen Geschichtsvereins geförderter alter Wunsch ist erfüllt, dank unermüdlicher Arbeit, die ein Schüler von *Paul Johansen* dieser ihm 1957 übertragenen Aufgabe widmete, und dank der Unterstützungen, die staatliche, kommunale und körperschaftliche Förderer und Mitglieder des Hansischen Geschichtsvereins für die Herstellung des Atlasbandes gewährt haben. Druck des Textbandes und des Registers erfolgte im wesentlichen mit Mitteln der Arbeitsgemeinschaft des Hansischen Geschichtsvereins in der DDR. Einführung und Vorwort des Textbandes wollen beherzigt sein, um den Weg von *Friedrich Bruns* großem Aufsatz über Lübecks Handelsstraßen am Ende des Mittelalters in den *HGbl.* 1896 bis zum Vorliegen dieses Werkes zu ermessen. Lauf und Wesen des Überlandverkehrs zwischen Jütland und dem Main, Flandern und den Niederlanden im Westen und Polen und Rußland im Osten sind für das spätere Mittelalter und die frühe Neuzeit derart eruiert und dargelegt, daß die wirtschaftsgeschichtliche Forschung in Deutschland und seinen Nachbarländern in fundamentalen Zusammenhängen weiterbauen kann — eine bleibende Leistung.

Preetz

Wilhelm Koppe

Hartmut Steinbach, *Die Reichsgewalt und Niederdeutschland in nachstaufischer Zeit (1247—1308)*. (Kieler Historische Studien Bd. 5.) Ernst Klett Verlag, Stuttgart 1968, 157 S. Der Verfasser, ein Schüler von *Karl Jordan*, untersucht in seiner Dissertation die Möglichkeiten und Ergebnisse königlicher Einflußnahme auf die Reichsstädte Lübeck und Goslar, die Herzöge von Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg und die Herzöge von Braunschweig-

Lüneburg. Dabei berücksichtigt er auch die benachbarten geistlichen Fürstentümer und die Grafen von Holstein, aber nicht die ostdeutschen Gebiete. Außer Richard von Cornwall und Alfons von Kastilien haben alle deutschen Könige dieser Zeit versucht, auch in Norddeutschland die Rechte des Reiches durchzusetzen, jedoch wenig Erfolg gehabt. Nur Rudolf von Habsburg gelang es, das Reichsgut in Lübeck und Goslar zu sichern und die Landfriedensbewegung zu fördern. Hemmend wirkte sich auf die königliche Politik stets der Gegensatz zwischen den Markgrafen von Brandenburg und Lübeck aus.

Leider wird die Lektüre des Buches durch den schwerfälligen Stil mit Sätzen bis zu acht Zeilen (S. 79) erschwert. Störend sind einige, z. T. sinnentstellende Druckfehler. Z. B. handelt der erste Absatz auf Seite 107 vom Herzog Albrecht I. von Braunschweig-Lüneburg. Im zweiten Absatz ist von den territorialen Interessen Herzog Albrechts I. die Rede, doch ist nicht der Welfe, sondern der askanische Herzog Albrecht II. von Sachsen gemeint. Diese Beanstandungen sollen aber den Wert der inhaltsreichen, auch für die Geschichte Lübecks wichtigen Arbeit nicht herabsetzen.

W. Lenz

Elisabeth Raiser, Städtische Territorialpolitik im Mittelalter. Eine vergleichende Untersuchung ihrer verschiedenen Formen am Beispiel Lübecks und Zürichs (Historische Studien, H. 406). Lübeck u. Hamburg, Matthiesen Verlag 1969. Die sehr ansprechende Dissertation aus der Schule von O. Brunner untersucht die Bildung städtischer „Landesherrschaft“ im Spätmittelalter (Mitte 14. bis Ende 15. Jhs.) in ihren Motiven und Formen am Beispiel der beiden peripherisch in Nord und Süd gelegenen großen Reichsstädte, die ja nicht nur geographische Antipoden sind, sondern sich auch in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Struktur unterscheiden: hier Fernhandels-, dort „Zunft“-Stadt, wie etwas vereinfachend charakterisiert wird. Unterschiedlich ist ferner die Stellung beider Städte in ihren äußeren Beziehungen: hier Lübeck als Haupt der primär handelspolitisch ausgerichteten losen Gemeinschaft der Hanse, dort Zürich als Glied der primär machtpolitisch bestimmten festeren Organisation der Eidgenossenschaft. Man sieht, wie fruchtbar der hier gewählte Betrachtungsansatz auch über den im Vordergrund stehenden territorialpolitischen Aspekt hinaus ist. Ganz richtig wird nun gezeigt, wie sich die politische, wirtschaftliche und soziale Polarität beider Städte widerspiegelt in dem verschiedenen „Stellenwert“ (33), den die Landgebietserwerbungen hier und dort einnehmen. Für Zürich handelt es sich dabei um einen vorrangigen Bestandteil des staatsbildenden Machtkampfes mit dem habsburgischen Widerpart, d. h. um ein notwendiges Grundelement der „Stadtstaats“-Politik überhaupt (gleiches gilt in noch verstärktem Maß für Bern, das zum Vergleich ebenfalls herangezogen wird); für Lübeck dagegen sind die Territorialerwerbungen nicht Selbstzweck, sondern haben nur verkehrspolitische Funktion, sind Mittel zum Zweck des Straßen- und Handelsschutzes. Diese schon von E. Düker in seiner Diss. über Lübecks Territorialpolitik (1932) gewonnene Erkenntnis wird in den Hauptteilen der Darstellung (II: Voraussetzungen der Landgebietspolitik; III: Ablauf der Erwerbspolitik im einzelnen; IV: Verteidigung, Sicherung, Herrschaftsausbau) immer wieder deutlich gemacht und mit den abweichenden politischen und fiskalischen Hintergründen der Züricher Territorialpolitik eindrucksvoll konfrontiert. Die zutreffende Betrachtungsweise wird nur am Rande und etwas unlogisch gelegentlich durch eine insoweit anachronistische Auffassung unterbrochen, welche die Bildung eines geschlossenen Flächen-

territoriums als eigentlich natürlichen Maßstab politischen Erfolges anzusehen scheint (Vorwort: „das zunächst erstaunliche Faktum, daß das ... viel weniger mächtige Zürich in seiner Landgebietspolitik letztlich weit *erfolgreicher* war als die große Hansestadt“; S. 149: „*Scheitern*“ der lübschen Territorialpolitik“). Im übrigen wird aber die Situation und Politik Lübecks — z. B. auch das Fehlen jeglicher fiskalischer Interessen und Nutzungen am Landgebiet, im strikten Gegensatz zu Zürich — durchweg zutreffend und mit guter Literatur- und Quellenkenntnis dargestellt; nur manchmal wird auf Quellen verwiesen, wo zutreffender bekannte Literatur hätte genannt werden sollen (auffallend z. B. S. 65 hinsichtlich der politischen Auseinandersetzungen mit Dänemark 1361 ff.). Bemerkenswert und eines der interessantesten Ergebnisse der vergleichenden Untersuchung ist es, wie sehr sich die *Mittel* gleichen, mit denen die Erwerbungen außerhalb der engeren Stadtmark im Lauf der Zeit getätigt werden (anfangs durchweg privatrechtliche Erwerbungen durch bürgerliche Hand, mit später folgendem Übergang unter städtische Hoheit, dann auch Erwerbungen von Gerichtshoheiten und Vogteien durch die Stadt selbst — Beispiel Segeberg —, Pfandnahmen — Beispiel Mölln u. a. —, Burgöffnungsverträge, deren es übrigens auch für Lübeck mehr gibt, als die Vf. S. 71 meint, usw.). Nur geringeren Gewichts gegenüber dem sehr günstigen Gesamteindruck der Arbeit sind einige sachliche Versehen oder Fragwürdigkeiten: die sog. Ratswahlordnung Heinrichs des Löwen ist nicht „um 1200“ (S. 46), sondern im letzten Drittel des 13. Jhs. entstanden; ob die Grafen von Holstein wirklich „zu reich“ waren (S. 66, vgl. dagegen die zutreffenden Angaben S. 36), als daß ihnen gegenüber eine erfolgreiche Erwerbspolitik hätte betrieben werden können, erscheint mir fraglich; nicht zutreffend wird die Politik Königin Margaretas gegenüber den Hansestädten charakterisiert (S. 92: „... Stellung der Hanse in Schonen ... empfindlich zu schwächen“ usw.); irrig ist die Annahme (100), daß die Hansestädte sich „dauernd Söldner in größerer Anzahl hielten“, unzutreffend die Angabe (138), daß der Neue Rat von 1408 ff. zur Hälfte aus Handwerkern bestand; wohl nur ein lapsus calami die zweimalige Bezeichnung des kaiserlichen Reichshofgerichts als „Reichsgerichtshof“ (140). Auf die Darstellung der Züricher Landgebietspolitik kann und braucht hier nicht näher eingegangen zu werden. Aber eins sei zum Schluß noch erwähnt: es gehört zum außerwissenschaftlichen Reiz dieses Buches, trägt aber auch zu seinem wissenschaftlichen Verständnis ein bißchen bei, daß auch dem norddeutschen Leser durch Gottfried Keller das Züricher Landgebiet samt seiner altherkömmlichen Verwaltung und Nutzung eine durchaus vertraute Landschaft ist.

Heidelberg

A. v. Brandt

Werner Neugebauer, Übersicht über die Ergebnisse der Ausgrabungen in Alt Lübeck (in Zeitschrift für Archäologie Bd. 2 Berlin (Ost) 1968). Diese Übersicht ist nach einem auf der Slawisten-Tagung in Berlin gehaltenen Vortrag entstanden und faßt auf gut zwanzig Seiten alle wichtigen Ergebnisse aus des Verfassers großem Forschungsbericht in der Offa (s. diese Zeitschr. Bd. 46 S. 106) in konzentrierter Form zusammen. Besonders anschaulich ist die hier erstmalig veröffentlichte Karte über die Lage von Alt Lübeck und Lübeck, die beide Siedlungen auf einer Karte bei gleichem Maßstab übereinander stellt. Ins Auge fällt darauf sofort die räumliche Ausdehnung der Gründung Lübecks von 1159, der Ringwall von Alt Lübeck ist dagegen auf der gleichen Karte kaum zu erkennen. Die einmalige Bedeutung der Gründung von 1159 in ihrer äußeren Größe tritt durch diese Karte klar hervor. O. Ahlers

Werner Neugebauer, Die Ausgrabungen in der Altstadt Lübecks (in Rotterdam Papers, a contribution to medieval archaeology, Rotterdam 1968). Der hier erfolgte Abdruck des vom Verfasser auf dem internationalen Archäologenkongress in Rotterdam gehaltenen Vortrags unterrichtet in knappster Form auf 20 Druckseiten, von denen noch über die Hälfte durch die instruktiven Textbilder in Anspruch genommen werden, über alle wesentlichen Ergebnisse der Lübecker Altstadtgrabungen, die dem Verfasser zu verdanken sind. Der internationalen Fachwelt wird dadurch die Möglichkeit geboten, sich schnell über die Lübecker Bodenfunde zu orientieren und durch die in den Anmerkungen angeführten Schrifttumsnachweise sich mit der Spezialliteratur zu den einzelnen Fragen vertraut zu machen. O. Ahlers

Fritz Zickermann, Der Flurname Torney (in: Baltische Studien N. F. Bd. 54, 1968) stellt das Vorkommen dieses Flurnamens vom Rheinland bis Pommern zusammen, darunter für Lübeck auch das im ältesten Kämmererbuch vor 1300 mehrfach erwähnte Torneisfeld vor dem Burgtor. Die von Max Hoffmann in Band 11 unserer Zeitschrift bei den Straßennamen versuchte Erklärung dieses Namens, „wo früher ritterliche Spiele gehalten wurden“, wird sich, da nicht belegt, weiterhin nicht aufrechterhalten lassen. Bei den vom Verfasser gesammelten Belegen ist nur bei dem Häusernamen Tom Torney 1459 in Lübeck für das heutige Grundstück Pferdemarkt 2-4 eine Anknüpfung an Turniere möglich, für alle anderen Belege, so auch das Lübecker Torneisfeld, lassen sich solche Beziehungen nicht nachweisen und sind auch nach der örtlichen Lage der so genannten Fluren unwahrscheinlich. Die vom Verfasser zusammengetragenen anderweitigen philologischen Deutungen des Namens Torney wirken alle nicht recht überzeugend, auch nicht die bevorzugte Deutung als Waldland mit Wechselwirtschaft. Aber auf jeden Fall ist es sein Verdienst, die bisher übliche Ableitung des Flurnamens von Turnieren berichtigt zu haben. O. Ahlers

Bernd Kreuzfeldt, „Der Lübecker Industrieverein, eine Selbsthilfeeinrichtung lübeckischer Bürger 1889—1914“ (Veröffentlichungen zur Geschichte der Hansestadt Lübeck, hg. vom Archiv der Hansestadt Lübeck Bd. 22) Lübeck 1969. Ein entscheidender Abschnitt in der wirtschaftlichen Entwicklung Lübecks in jüngster Vergangenheit waren die Ende des vorigen Jahrhunderts über mehrere Jahrzehnte sich erstreckenden Anfänge der Industrialisierung Lübecks. Der Lübecker Industrieverein war mit diesen Anfängen der industriewirtschaftlichen Entwicklung Lübecks eng verbunden. Er ist von Lübecker Bürgern in der Überlegung gegründet worden, daß die im Zeitraum des Vereins — 1889 — bestehenden Ansätze zu einer Industrialisierung Lübecks eine verstärkte Förderung erfahren müßten, wenn die in der Hauptsache dem Handel und Gewerbe zugewandte Lübecker Wirtschaft mit den industriewirtschaftlichen Entwicklungen anderer mit Lübeck vergleichbarer Hafenstädte Schritt halten wollte.

Die Leistungen des Lübecker Industrievereins sind „erstaunlich“ (s. S. 166 aaO.). Eine Reihe von industriellen Unternehmungen in Lübeck führen ihre Anfänge auf das Wirken des Lübecker Industrievereins zurück (so z. B. die heutige „Metallhütte“, die ursprünglich als Hochofenwerk Lübeck AG gegründet worden ist (s. S. 134 aaO.).

Der Lübecker Industrieverein war in seiner Zielsetzung dem Gemeinwohl gewidmet (s. S. 165 aaO.). Privatinteressen einzelner Mitglieder sollten keine

Rolle spielen. Es ist aber in der Wertung der Tätigkeit des Lübecker Industrievereins in einer Reihe von Einzelfällen die Feststellung nicht ausgeschlossen, daß sich einzelne Mitglieder „in einem Konflikt zwischen Individual- und Gemeininteresse befanden“ (s. S. 165 aaO.).

In dieser gemeinnützigen Grundhaltung konnte der Lübecker Industrieverein in seinen dem Wohl der gesamten Wirtschaft Lübecks dienenden Bestrebungen grundsätzliche Förderung und Unterstützung der Handelskammer in Lübeck und des Senats und der Bürgerschaft der „Freien und Hansestadt Lübeck“ unschwer erreichen (s. u. a. S. 166 aaO.). Der Verein hat in seinen ständigen Bemühungen bewirken können, daß seitens des Staates eine auf Ansiedlung neuer Industrien gerichtete zeitgemäße Verkehrs- und Geländepolitik betrieben wurde, welche die Voraussetzungen für ein Ansässigwerden neuer industrieller Betriebe schuf (s. S. 95 ff.).

Der Lübecker Industrieverein war selbst akquisitorisch tätig (s. S. 71 ff. aaO.). Er warb mit wohlfundierten Druckschriften, Vorträgen und Korrespondenzen und Besprechungen mit Reflektanten. Er erreichte viel. Mit Beginn des Ersten Weltkrieges hörte seine Tätigkeit im wesentlichen auf. In den Jahren nach dem „Kriege“ — bis zu seiner formellen Auflösung 1935 — ist er nicht mehr entscheidend in Erscheinung getreten.

Über die Industrialisierung Lübecks gibt es Veröffentlichungen (s. S. 9 aaO.). Die Arbeit des Verfassers gehört zu diesen. Sie widmet sich zwar der Entstehung, Entwicklung und Leistung des Lübecker Industrievereins; sie läßt jedoch die Darstellung der gesamtwirtschaftlichen und industriellen Situation Lübecks nicht außer Betracht. Der Verfasser hat es verstanden — unter sorgfältiger Auswertung der ihm zugänglich gewordenen Akten des Lübecker Industrievereins und der Akten des Archivs der Hansestadt Lübeck — einen zuverlässigen und alles Wesentliche erfassenden Überblick über die industriewirtschaftliche Entwicklung Lübecks in den Zeiten des Tätigseins des Lübecker Industrievereins zu geben. Die Darstellung ist für jeden Lübecker, der Interesse an wirtschaftlichen Dingen hat, von hoher Bedeutung, und nicht nur für diesen Den Kapiteln wie „Entstehung und Gestalt des Vereins“ (s. S. 15 ff. aaO.), die „Erhebungen des Vereins usw.“ (s. S. 63 ff. aaO.), die „zeitgemäße Industrie und Verkehrspolitik“ (s. S. 92 ff. aaO.), die „bearbeiteten Unternehmensprojekte“ (s. S. 129 ff. aaO.), das „sozialpolitische Wirken des Vereins“ (s. S. 151 aaO.) sind Tabellen und Schaubilder beigelegt, die u. a. interessante Einblicke in die „wirtschaftlichen Größenordnungen“ früherer Jahrzehnte vermitteln (s. die Zusammenstellung auf S. 7 aaO.).

Der Lübecker Industrieverein ist ein nicht unwichtiges Stück neuerer Wirtschaftsgeschichte Lübecks. Der Versuch des Verfassers, ihn in seinem Wesen, Werden und Wirken umfassend und erschöpfend darzustellen, kann als geglückt bezeichnet werden.

Gerhard Schneider

Der Wagen 1969, ein lübeckisches Jahrbuch, hrsg. von *Rolf Saltzwedel*. Den diesjährigen Jahresband eröffnet ein „Lübeckischer Monolog“ von *Peter Beuning*. — Mit Unterstützung von drei namentlich genannten Archivangehörigen untersucht *Klaus Friedland* die Ehrenbürger der Hansestadt Lübeck und stellt dabei diese Institution in ihren überregionalen Zusammenhang. Als Ausgangspunkt wählt Verfasser die Gratiserteilung des Bürgerrechts in den Jahrhunderten vor 1810 vor allem an städtische Bedienstete und geht dann

auf die Motive ein, die zu den einzelnen eigentlichen Ernennungen zum Ehrenbürger Lübecks führten. Diese setzten erst verhältnismäßig spät 1835 ein und erfolgten zum großen Teil in Anlehnung an gleiche Beschlüsse der hanseatischen Schwesterstädte. So weit es möglich war, sind Bilder der einzelnen Ehrenbürger mit veröffentlicht worden. — *Gustav-Robert Knüppel* weist in seinem Beitrag „Die Zukunft unserer Innenstadt“ auf die anstehenden Probleme hin, die zur Wahrung der bisherigen zentralen Stellung der Altstadt bewältigt werden müssen. Entscheidend ist die Verkehrssanierung, für die Marktfunktion der Altstadt bedarf es der Bereitstellung von Flächenreserven für das Geschäftsleben, während das Wohnraumangebot in der Innenstadt attraktiver werden muß. — *Leonhard Schorer* berichtet über den Stadt-Omnibusverkehr in Lübeck und dessen Verkehrsgebiet und Liniennetz. — „Erinnerungen an die Lübecker Straßenbahn“ nennt *Karl Heinz Schreier* seinen Beitrag, wobei besonders über den Ausbau des Liniennetzes seit der Übernahme dieses Verkehrsbetriebs durch die Stadt 1908/09 berichtet wird. — Auf „Technische Kulturdenkmale in Lübeck“ weist *Günther H. Jaacks* hin; nur wenig ist davon aus früheren Jahrhunderten erhalten geblieben. Durch den technischen Fortschritt wurden in fast allen Fällen die veralteten Einrichtungen beseitigt, weil ihre ursprüngliche Nutzung fortgefallen war. J. stellt dabei besonders die Bedeutung der Lübecker Stadtbaumeister heraus, die sich oft besonders im Wasserbau als Techniker und Ingenieure betätigten. — *Werner Neugebauer*, „Die mittelalterliche Landwehr der Hansestadt Lübeck“, beschreibt deren Reste im Gelände und erklärt die Funktionen dieser Schutzanlage gegen räuberische Einfälle. — Aus seiner reichen Kenntnis des Lübecker Baubestandes und der Baugeschichte berichtet *Wilhelm Stier* über das Lübecker Bürgerhaus zur Zeit der Renaissance. Aus diesem neuen Stilgefühl ist damals in Lübeck viel neu erbaut worden, in anderen Fällen begnügte man sich mit Umbauten entsprechend der neuen Baugesinnung. Besonders hingewiesen wird dabei auf die Obergeschosse dieser Renaissancebauten und auf die Wohnflügel auf dem Hof, die erst eine neue Wohnkultur ermöglichten. Gesonderte Hofbauten aus der Zeit der Gotik wurden damals baulich mit ihren Vorderhäusern verbunden, Treppentürme erschlossen deren Obergeschoß zu Wohnzwecken. — Der Herausgeber *Saltzwedel* selbst hat zusammen mit *Harald Ehlers* den Beitrag von *Cornelius G. Kolff*, Lehrjahre eines Amerikaners in Lübeck, aus dem Englischen übersetzt. Der Verfasser trat 1877 seine Lehrzeit bei dem Handelshaus Haltermann & Brattström an und schildert anschaulich aus seiner Tätigkeit. — Mit seinem Beitrag „Johann Wellmann“ entreißt *Horst Weimann* das Andenken dieses Schlutuper Lokaldichters der Vergessenheit. Wellmann war zunächst Fischergeselle in Schlutup und wurde dann Postschaffner in Otten- sen 1866, nach seiner Pensionierung wohnte er wieder in Schlutup, wo er 1910 verstarb. Seit 1966 gibt es in Schlutup eine Wellmannstraße. — *Peter Wilberg-Vignau*, „Miniaturen von Heinrich Jacob Aldenrath“, erläutert fünf der im St. Annen-Museum vorhandenen Bildnisse dieses bedeutenden Lübecker Miniaturmalers und ordnet sie in dessen Gesamtwerk ein. Der 1775 in Lübeck geborene Künstler war ein Schüler Grögers und verließ um 1805/06 zusammen mit seinem Lehrer Lübeck, um später in Kopenhagen zu arbeiten. Unter den behandelten Miniaturen sei die des Stifters der Gemeinnützigen, Dr. Ludwig Suhl, hervorgehoben. — Als Altersgenosse und Freund würdigt *A. B. Enns* den Lübecker Maler Erich Dummer (1889—1929), der vor vierzig Jahren verstarb und in diesem Jahr sein 80. Lebensjahr vollendet hätte. Gemeinsames

Studium in München und Berlin führte beide zusammen, in Lübeck konnte dann Enns an der künstlerischen Entwicklung seines Freundes weiter Anteil nehmen. — Der Beitrag von *Klaus Matthias*, „Thomas Mann und Skandinavien“, sprengt in seinem Umfang, ähnlich wie der über die Ehrenbürger, fast den gewohnten Rahmen des Wagens, auch inhaltlich scheint dieses Vortragsmanuskript mit seinem ganzen Reichtum an ausgearbeiteten Beziehungen und zusammengestellten Materialien zu schwergewichtig zu sein und deshalb nicht ganz in den Wagen zu passen. Beigefügt werden eine Ansprache von Thomas Mann in Kopenhagen 1924 und dessen Botschaft an die Jubiläumsveranstaltung des Nobelpreises 1950. — Wie stets ist die vorzügliche reiche Illustrierung der einzelnen Beiträge zu loben, auch dieser Wagen reiht sich wieder in seiner Vielgestalt seinen Vorgängern an. O. Ahlers

Wilhelm Ebel, Lübisches Recht im Ostseeraum (Arbeitsgemeinschaft für Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen, Geisteswissenschaften Heft 143) Köln 1967, gibt auf 21 Seiten einen Vortrag wieder, den der bekannte Göttinger Rechtshistoriker und Erforscher des lübisches Rechts dort 1967 hielt. Kurz und prägnant werden hier alle wichtigen Fragen über Entstehung, Bedeutung und Ausbreitung dieses Rechtskreises behandelt, die dem Außenstehenden eine erste gewissenhafte Orientierung zu diesen Problemen geben. Aber auch der mit der Materie bereits Vertraute wird dieses Heft mit Gewinn aus der Hand legen und dem Verfasser für die klaren Formulierungen Dank wissen. O. Ahlers

Günter Krabbenhöft, Verfassungsgeschichte der Hansestadt Lübeck. Eine Übersicht. Max Schmidt-Römhild, Lübeck, 1969, 72 S. — Diese willkommene Zusammenfassung der verfassungsrechtlichen Entwicklungslinien ist aus der Praxis des Unterrichts für Beamtenanwärter entstanden. Daher steht die Entwicklung der jüngsten Zeit mit Recht im Vordergrund. Die Darstellung der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Periode (Kap. I) ist demgegenüber so sehr gerafft, daß einiges allzu stark vereinfacht werden mußte. Ein paar Hinweise seien gestattet, die bei einer Neuauflage vielleicht berücksichtigt werden könnten: S. 7, die Verlegung des Bistums nach Lübeck erfolgte schon 1160 (diese Zs. 25, 290); S. 8, die zahlenmäßige Zusammensetzung des Rates wechselte stark und betrug meist über 24 Personen (diese Zs. 32, 3 u. 14 f.); ebd. ließe sich über die nicht ratsfähigen Stadtbewohner mehr sagen, als daß sie ein „erheblich größeres Quantum persönlicher Freiheit“ besaßen, als viele landsässige Mitmenschen — tatsächlich waren sie ja sämtlich persönlich uneingeschränkt frei und zudem den Ratsfähigen u. a. rechtlich durchaus gleichgestellt, soweit sie das Bürgerrecht besaßen („Stadtluft macht frei“; gleicher Gerichtsstand für alle); der aristokratische Charakter der Verfassung ist hier im übrigen richtig betont, doch kann man nicht sagen, daß eine Mitwirkung der Gesamtgemeinde völlig gefehlt hätte (diese Zs. 39, 151); zur Zirkelgesellschaft, S. 9, vgl. diese Zs. 39, 144 f.; S. 11, die Hanse war kein Bund und ist nicht aus dem Straßenschutz- und Gegenseitigkeitsvertrag mit Hamburg entstanden (hier wurde auffallend veraltete Literatur benutzt); S. 10 und 69 scheint mir die Rechtsstellung Lübecks zwischen 1181 und 1201/1226, M. Hoffmann folgend, nicht ganz zutreffend beschrieben: die Stadt war 1181 Reichsgut geworden, d. h. sie gehörte zum kgl. Fiskus und blieb in dieser Stellung auch, als an Stelle des deutschen der dänische König trat, während die 1226 ver-

liehene „Reichsfreiheit“ sich vom vorherigen Zustand ja vor allem durch die rechtsverbindliche Zusage „ewiger“ unmittelbarer Reichsunterstellung unterschied, wobei also die Möglichkeit erneuter Verlehnung oder sonstiger Vergabe fortfiel; zu S. 12 wäre zu vermuten, daß wohl nicht die Kosten des zehntägigen Besuches Karls IV., sondern eher die zehnjährige Kampfperiode gegen die nordische Großmacht Dänemark 1361—1370 jene finanziellen Schwierigkeiten der Stadt verursacht hat, die dann zu den bürgerlichen Unruhen führten; für die Geschichte dieser Unruhen zwischen 1374 und 1416 sollte man sich nicht auf die bald 200 Jahre alte Geschichte von Becker beziehen (vgl. etwa HansGbl 1878 und diese Zs. 39); S. 13, die Mitglieder des revolutionären Neuen Rates waren nicht „meist Handwerker“, vielmehr scheinen von insgesamt 51 Ratspersonen nur 11 Handwerker, 4 Brauer und Gastwirte, die übrigen aber (bis auf 2 oder 3, deren Berufe wir nicht kennen) sämtlich Kaufleute gewesen zu sein (Fehling, Ratslinie, Nr. 446—496); irreführend formuliert ist S. 14, daß der Rat seine Alleinherrschaft „seit Anfang des 15. Jhs.“ nicht mehr behaupten konnte — es müßte heißen „seit Anfang des 17. Jhs.“ (natürlich abgesehen von den beiden kurzen Revolutionsepochen 1408—16, 1531—35). Zu den folgenden Kapiteln II—VI, die die Entwicklung von 1648 bis zum heutigen Verfassungszustand nachzeichnen, ist kaum etwas zu bemerken, besonders die drei letzten Kapitel zeichnen sich durch klare Linienführung und leichtfaßliche Darstellungsform aus. Zu erwähnen wäre allenfalls, daß die Bezeichnung „Senat“ neben „Rat“ auch schon vor 1814 keineswegs ungebrauchlich war (S. 25), andererseits auch nach 1848 die Bezeichnung „Rat“ in gewissen Zusammensetzungen sich bis in unser Jahrhundert hielt („Ratssetzung“, „Rats- und Bürgerschuß“). Um unzutreffenden Vermutungen über eine besonders reaktionäre Gesinnung der Lüb. Verfassungsorgane vorzubeugen, sollte vielleicht erwähnt werden, daß die Wahlrechtsänderungen von 1902 bis 1907 nichts spezifisch Lübeckisches darstellten, sondern dem bekannten Vorbild Preußens folgten und gleichartig und gleichzeitig auch z. B. in Hamburg eingeführt wurden (S. 32). Bei S. 40 f., besonders 41, wäre ein Hinweis auf die Frage der Reichsverfassungsmäßigkeit der Verfassung von 1920, namentlich der Art. 7 und 14, und die dadurch bedingten Änderungen von 1923 und 1925 erwünscht; tatsächlich haben ja erst diese Änderungen in Lübeck eine uneingeschränkt „parlamentarische“ Regierungsform herbeigeführt. Schließlich würde der damit im Zusammenhang stehende Volksentscheid vom Januar 1924, eine letzte Äußerung eigentümlich lübischen Verfassungslebens, vielleicht eine kurze Erwähnung verdienen. Solche Wünsche würden freilich eine Umfangserweiterung des Buches erfordern, dessen Knappheit gerade ein besonderer Vorzug ist.

Heidelberg

A. v. Brandt

Alf Schreyer und *Hans-Otto Keck*, Kirche an Trave und Ostsee. Ein Bericht aus dem Lübecker und dem Eutiner Kirchengebiet, ist anscheinend ein Sonderdruck aus dem Jahrbuch für die ev.-luth. Landeskirchen, Ausgabe 1968, unter dem Titel „Kirche in Bildern“. Der mit einem Geleitwort des Lübecker Bischofs versehene vorzüglich ausgestattete Bildband zeigt von den einzelnen Kirchen der beiden Landeskirchen künstlerische Aufnahmen mit Bildern der Innenausstattung dieser Kirchen und liefert dadurch einen kleinen Abriss der Kirchenbaukunst in unserem Gebiet bis zu dem heutigen Tag. Die Bilder der

nach dem letzten Krieg neuerbauten zahlreichen Kirchen zeigen die verschiedenen Wege, die der heutige Kirchenbau geht. Den Aufnahmen ist ein kurzer begleitender Text beigelegt, der das Wichtigste über die Kirchen aussagt.

O. Ahlers

Max Hasse, Lübeck — St. Annen-Museum: Bilder und Hausgerät. Lübecker Museumsführer Band II. Lübeck 1969. Die Neufassung des 1950 erschienenen und längst vergriffenen „Führers durch die historischen Wohnräume“ des St. Annen-Museums hat den fünffachen Umfang der alten Ausgabe. Sie ist auch in ihrer Struktur völlig verändert: Aus dem „Begleiter“ auf dem Rundgang durch die Räume wurde ein regelrechter Katalog mit einführenden Texten und vierzehn verschiedenen Gruppen, die die 374 Nummern sachlich gliedern und durch das Inhaltsverzeichnis eine erste Übersicht ermöglichen. Selbstverständlich konnte nur ein Bruchteil der ausgestellten Gegenstände aufgenommen werden, um ein handliches Format des Katalogs zu erhalten, doch ist es durch geschickte Auswahl gelungen, dem Betrachter einen deutlichen Eindruck von der Vielfalt und Reichhaltigkeit der Sammlung zu vermitteln. Zu jeder Katalognummer — mit und ohne Abbildung — verfaßte der Bearbeiter knappe, wesentliche Erläuterungen — mit Literaturangaben! Die Aufnahmen stammen wieder mit wenigen Ausnahmen von Wilhelm Castelli. Seinen besonderen Reiz erhält der Katalog durch einen Überblick über die Geschichte des Museums, der das Verständnis für die Sammlung erschließen hilft. Der Dank u. a. für diesen schönen Katalog wird dem Bearbeiter bereits im Vorwort ausgesprochen.

D. Koepcke

Hans Hübler, Das Bürgerhaus in Lübeck. — Tübingen, Wasmuth 1968. (Das Deutsche Bürgerhaus. Hrsg. v. Adolf Bernt. Bd. X.) — Hübler, 1953 bis 1965 Leitender Senatsbaudirektor Lübecks, legt seine Untersuchungen zum Lübecker Bürgerhaus in einer Reihe vor, die bereits durch einige gründliche und wohlausgestattete Arbeiten einen guten Ruf bekommen hat. Doch wird der Leser und Benutzer, der in diesem Rahmen die erdennende neue Arbeit über das seit langem anstehende Thema erwarten durfte, das Erhoffte nicht finden. Schon der Umfang macht stutzig: gegen Goslars 188 Textseiten stehen 100 Seiten für Lübeck!

Man erwartete von diesem Buch etwa, daß nicht nur die großen Giebelhäuser, sondern auch die Giebel- und Querhäuser der kleinen Handwerker und die palaisartigen Traufenhäuser des Barock, die sich in der Innenstadt immerhin in mehreren Exemplaren befunden haben, behandelt würden. Die kleinen Häuser werden einmal erwähnt (S. 48), von den großen ist nicht die Rede; lediglich die Sommerhäuser der Vorstädte werden vorgeführt. Unter den Zeichnungen jedoch sind mehrere, die eine Auseinandersetzung mit dem Problem der Traufenhäuser — gab es etwa im Mittelalter mehr davon, als wir heute wissen? — geradezu fordern; man sehe sich daraufhin nur die Kellergrundrisse Königstr. 77 (Abb. 8), Königstr. 21 (Abb. 109) oder Königstraße 11 (Abb. 113) an! Wie steht es überhaupt mit der Annahme von zwei Häusern auf dem Grundstück des heutigen Behnhauses? Der auf dem Kellergrundriß angegebene „Alte gewölbte Keller“ geht über die ganze Breite! Was hat es mit den beiden überwölbten Räumen auf sich, die sich unter dem vorderen Teil des Gartenflügels ohne Bezug zu den darüberliegenden Räumen im Keller dieses Hauses befinden? Im Text findet sich dazu kein Hinweis,

nicht zum Alter, nicht zu der auffälligen Dicke des Mauerwerks. (In niedersächsischen Bürgerhäusern ist dies die Stelle der sog. Kemenate — bisher ist m. E. nicht bekannt, daß es solche in Lübeck gab! Man wird aus dem einen Grundriß sicher einen positiven Schluß in dieser Hinsicht nicht ziehen dürfen, doch müßte gerade deshalb an dieser Stelle eine Erläuterung stehen!)

Im Text sind grundsätzlich Herkunftsangaben angeführter Aussagen unterlassen, sofern diese nicht direkt zitiert sind. Ist das schon ausgesprochen fragwürdig, so wird es bei Abbildungen gefährlich; im Falle der Abb. 1 sogar grotesk, denn was hier mit der Unterschrift „Lubecca. Stadtansicht von Westen“ abgebildet wird, ist der mit „LVBECCA. Lübeck.“ bezeichnete Stich Merians! Der Stadtplan Abb. 2 stammt aus den BuK, I, 1 und Lenz („Räumliche Entwicklung etc.“), derjenige von Abb. 5 ist nach Möhring gepaust und selbstverständlich für 1226 (so die Unterschrift!) gar nicht zutreffend, damals gab es z. B. weder das Hl.-Geist-Hospital noch das St. Annen-Kloster oder den Wakenitz-Stau in der angegebenen Form! Außerdem sind die Nummern dieses Plans unleserlich.

Die geschichtliche Einleitung muß milde als Geschichtsklitterung bezeichnet werden. Zwei Zitate mögen genügen: „Wer konnte da im Norden der Versuchung widerstehen, von diesen Waren zu kaufen oder sich etwas einzutauschen gegen Pelze, Fische, Tran, Häute, Butter, Wachs und Flachs?“ und „Lübeck schenkte mit seinen hansischen Gefolgsstädten dem Norden und Osten nicht nur den Begriff des Bürgertums, eines neuen Standes, sondern auch den Stand selbst mit seinen Städten und seiner Autonomie und seiner wirtschaftlichen Kraft. Für dieses Geschenk mußten die nordischen Länder einen guten Preis bezahlen: es war die lübisch-hansische Handelsherrschaft in der Ost- und Nordsee.“ (S. 11). Überhaupt läßt die sprachliche Form häufig zu wünschen übrig, etwa: „Das Bild der beherrschenden, im Ursprung gotischen Senkrechten verblaßte, an die Stelle der Giebelbauten traten die waagrechten klassizistischen Häuser.“!

Zum Ursprung des Haustyps heißt es lapidar: „Baugeschichtlich hat es (das niederdeutsche Bauernhaus) die gleiche Wurzel wie das Lübecker Kaufmannshaus.“ (S. 15) Welche?

Charakteristisch für die Art, in der dieses Buch gemacht wurde, ist z. B. der Abdruck einer Abb. aus Karl Grubers „Gestalt der deutschen Stadt“, die Lübecks Stadtmitte zeigt, bei der aber die an der Trave entlangführende Stadtmauer vergessen worden war und die Schiffe an einer Kaimauer, die es in Lübeck nicht gab, liegend gezeichnet sind — diese Zeichnung hätte nicht abgedruckt werden dürfen.

Nach Hübler verfügt Lübeck über romanische Giebel (S. 22), doch auch er kann nur den fragmentarischen Löwenapotheken-Rückgiebel beschreiben, andere sind nicht mehr vorhanden.

Daß es sich bei Abb. 24 um eine Rekonstruktion im Giebelteil handelt, ist nicht vermerkt; das Portal Mengstr. 64 (Abb. 41) wird in der Bildunterschrift „gotisch“ genannt, steht aber S. 42 unter den Renaissanceportalen! Auch in den Zeichnungen finden sich Fehler; z. B. ist der Maßstab des Lageplans zu den Abb. 57 und 58 falsch. Auch ist der Kontur der Rückansicht des Giebels Gr. Petersgrube 21 auf Abb. 92 nicht mit der Vorderansicht Abb. 93 in Übereinstimmung zu bringen.

Gegen den Abbildungsteil ist nichts einzuwenden. Angemerkt sei, daß Tafel 29 statt Fischstr. 18 Fischstr. 16 zeigt, daß Tafel 51 mit dem Ausschnitt aus dem Gr. Holzschnitt von 1552 mit der Marienkirche natürlich nicht den „Westteil der Stadt“ zeigt, und daß auf Tafel 16 a am rechten Bildrand Mengstraße 50 zu erkennen ist, wobei auffällt, daß das linke Untergeschoßfenster höher ist, als es nach der Wiederherstellung sich zeigt (cf. Tafel 57 und Abb. 70).

Leider ist auch das Literaturverzeichnis unvollständig — es fehlt etwa ein Hinweis auf Metzgers Tafelwerk — und ungenau: bei einigen Zeitschriftenaufsätzen ist ihre Herkunft angegeben, bei anderen fehlt sie. Daß jedoch die Zusammenfassung 24 Zeilen, eine Viertelseite, in Anspruch nimmt, charakterisiert die „Gründlichkeit“ dieses Buches, das auf jeden Fall kritisch gelesen werden muß.

Kiel

Günther H. Jaacks

Jens Christian Jensen, Die Zeichnungen Overbecks in der Lübecker Graphiksammlung (Lübecker Museumshefte, Heft 8). Die Museumsleitung hat anläßlich Overbecks hundertstem Todestag in diesem Jahr diese graphische Sammlung wissenschaftlich durch den Verfasser bearbeiten lassen, der wohl durch seine langjährige intensive Beschäftigung mit Overbeck als bester lebender Sachkenner anzusehen ist. Die meisten Blätter stammen, wie auch die meisten Lübecker Bilder von Overbeck, aus Familienbesitz, sie wurden 1915 durch ein Vermächtnis dem Museum übereignet. Besonders zahlreich sind Jugendarbeiten vertreten, aber auch in seinen reiferen Jahren hat Friedrich Overbeck seinen Angehörigen, vor allem seinem Bruder, Zeugnisse seines Schaffens übersandt. Dieser Grundstock der Sammlung ist durch gezielte Ankäufe des Museums laufend ergänzt und erweitert worden, so daß die vorliegende Bearbeitung 238 verschiedene Zeichnungen und Pausen anführen kann. Die wichtigsten Stücke der Sammlung wurden während der Sommermonate in den Ausstellungsräumen der Graphik-Sammlung des Museums gezeigt, die Eröffnungsansprache des Verfassers „Overbeck heute“ zu dieser Ausstellung und der gleichzeitigen Ausstellung „Deutsche Zeichnungen 1800—1850 aus der Sammlung Winterstein“ liegt gedruckt in dem Katalog der Ausstellung vor.

O. Ahlers

Jens Christian Jensen, Overbecks Eintritt in die Wiener Akademie und ein Brief von Heinrich Friedrich Füger (in: Romantik u. Realismus in Österreich, Gemälde u. Zeichnungen aus der Sammlung Georg Schäfer, Schweinfurt, — Ausstellung in Schloß Laxenburg bei Wien 18. Mai — 14. Oktober 1968) interpretiert eingehend einen Brief des Wiener Akademiedirektors an den Domherrn Meyer in Hamburg über den jungen Fritz Overbeck. Der Empfänger übersandte ihm dem späteren Bürgermeister Overbeck, in dessen Familienarchiv der Brief erhalten blieb. Das Schreiben zeigt den Ausbildungsgang an der Akademie, deren Direktor Füger der junge Fritz besonders empfohlen worden war, und ist dadurch ein wichtiges Dokument für die Overbeck-Forschung.

O. Ahlers

Gustav Lindtke, Travemünde Das Ostseebad in alter Zeit. Mit 36 Abb. Lübeck: Schmidt-Römhild 1969. 66 S. In diesem Band sind wohl alle derzeit greifbaren Bilder aus dem alten Travemünde von 1794 bis 1914, dazu eine

Gesamtansicht eines unbekanntes Künstlers von 1604, vereinigt worden. Zeichnungen, Radierungen, Aquarelle, Ölbilder, Gouachen u. a. wurden größtenteils aus den Sammlungen des St. Annen-Museums, doch auch aus der Kunsthalle Hamburg und dem Städelschen Kunstinstitut Frankfurt a. M. reproduziert. Ein Verzeichnis am Schluß des Buches gibt Auskunft über Material und Herkunft der Bilder sowie kurze Lebensdaten der Künstler. 24 Abbildungen wurden auf Kunstdruckpapier (drei davon farbig) reproduziert, der Rest befindet sich im Text, hauptsächlich zeitgenössische Fotografien, die leider durch den etwas zu groben Raster verlieren.

Bestehend farbig und eine literarische Glanzleistung sind die knapp 30 Seiten Text. In elf Abschnitte unterteilt beleuchten sie das Thema gewissermaßen de profundis: Vom Baden in der See über die Gründung des Seebades, die Kur, die Spielbank, Anreise und Quartier, Geselligkeit und Sport bis zu den prominenten Badegästen, um nur einiges herauszugreifen. Kenntnisreich auf sämtlichen einschlägigen Gebieten hat der Autor treffend und mit Witz die Entwicklung des Seebades Travemünde charakterisiert. So ist das reizvolle kleine Buch alles andere als eine „Beschreibung“ und viel mehr als eine Chronik.

D. Koepcke

Heinz Müller-Dietz, der Verfasser des Aufsatzes über den Travemünder Chirurgen Kühnemundt in Band 46 unserer Zeitschrift, hat einige kleinere Arbeiten zur Medizingeschichte Lübecks veröffentlicht, die hier wenigstens kurz erwähnt werden sollen. In dem Aufsatz „Gesundheitswesen im alten Travemünde“ befaßt sich der Verfasser mit den Travemünder Hebammen im 18. Jahrhundert, über deren Tätigkeit er Interessantes zu berichten weiß. Der Aufsatz „Hebammen-Ordnungen in Schleswig-Holstein“ stützt sich vor allem auf Lübecker Material, denn in den großen Städten wie Lübeck fand diese Berufsausübung bereits früh eine behördliche Regelung. (Beide Arbeiten im Schleswig-Holsteinischen Ärzteblatt 1969, Heft 1 und 2.) Im Medizinhistorischen Journal 1967 Band 2, Heft 3/4, hat der gleiche Verfasser „Frühe balneologische Forschungen an der deutschen Ostseeküste“ veröffentlicht, die sich besonders mit den ersten Jahrzehnten der Seebadeanstalt Travemünde und ihrer Ärzte beschäftigen. Der Lübecker Arzt Dr. Danzmann und der Travemünder Badearzt Stierling sind in ihren Schriften verschiedentlich auf die medizinischen Wirkungen des Badens in der See eingegangen und haben dabei Gedanken entwickelt, die man bis auf den heutigen Tag ähnlich formuliert in den Prospekten der Seebäder verfolgen kann.

O. Ahlers

Auf den fotomechanischen Neudruck des bekannten und vielbenutzten Werks von Wilhelm Jesse, Der Wendische Münzverein, 1928 in Lübeck erschienen, sei hier deshalb hingewiesen, weil dem Nachdruck 32 Seiten Nachträge und Verbesserungen angeschlossen sind, wodurch der Verfasser unter Verarbeitung der inzwischen erschienenen Veröffentlichungen seine große Arbeit auf den Stand der heutigen Forschung bringen konnte.

O. Ahlers

Martin Geck, Nicolaus Bruhns. Leben und Werk. Köln: Musikverlag H. Gerig 1968. 90 S. Die ansprechend ausgestattete Monographie des bedeutendsten Schülers Buxtehudes stellt die norddeutschen Musikverhältnisse

mit guter Sachkenntnis dar. Im Verfolg der Biographie des späteren Husumer Organisten Bruhns erfährt der Leser viele Tatsachen aus dem Umkreis der Lübecker Kirchenmusik und Ratsmusikerschaft, zu der auch der Großvater Paul Bruns, Schwiegersohn des Ratsinstrumentisten Nicolaus Bleyer, gehörte. Neben den Unterweisungen auf der Orgel und in der Komposition von Buxtehude erhielt der junge Bruhns auch Unterricht im Violinspiel bei seinem Lübecker Onkel Peter Bruhns. In seinen Werdegang wirkt die sozialgeschichtlich bedeutsame neue Stellung des Organisten hinein, der in dieser Zeit mit der neuen Konzert- und Solomusik den gelehrten, aber traditionsverhafteten Kantor an Geltung überflügelt.

Das hinterlassene Werk von 17 Kompositionen setzt das in Lübeck Erworbene konsequent fort. 5 Orgelwerke, 8 Vokalkonzerte und 4 Kantaten werden von Geck in kurzen treffenden Analysen behandelt, die die musikgeschichtliche Stellung von Nicolaus Bruhns zwischen Buxtehude und Joh. Seb. Bach deutlich machen. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang die große e-moll-Toccatà von Bruhns, die das Kernstück seiner Orgelkunst darstellt. Die Registrieranweisungen zeigen, wie sehr der Verfasser auch vom Praktischen her in das Werk einführt. In den Vokalwerken, deren Besprechung die Hälfte des Buches einnimmt, ist der häufige Bezug auf Buxtehudes Vokalschaffen aufschlußreich. Im ganzen gesehen ist diese Monographie über Bruhns eine inhaltsreiche Studie, die gleichzeitig in den ganzen Kreis der norddeutschen Organistenmusik einführt.

Georg Karstädt

Augusto Lindenberg, Luis Lindenberg sua vida sua descendencia, Sao Paulo 1968. Daß Pflege des Familiensinns und Freude an familiengeschichtlichen Darstellungen auch in Brasilien zu Hause sind, beweist dieses im vergangenen Jahr erschienene Buch, das sich mit der Geschichte des brasilianischen Zweiges der bekannten Lübecker Familie Lindenberg befaßt, und das der Verfasser in Zusammenarbeit mit dem Instituto Genealogico Brasileiro und nach Ergänzung durch Auskünfte des Archivs der Hansestadt Lübeck schrieb. Unvergessen ist in Lübeck der Bürgermeister Johann Caspar Lindenberg (1740—1826) vor allem wegen seiner würdevollen Haltung, die er und sein Amtsbruder Johann Mattheus Tesdorpf während der Einverleibung Lübecks in das französische Kaiserreich der Fremdherrschaft gegenüber an den Tag legten. Vermutlich veranlaßt durch die katastrophalen wirtschaftlichen Folgen der Franzosenzeit und der darauf folgenden Jahre wanderte Ludwig Lindenberg, einer der Söhne des Bürgermeisters, 1818 nach Brasilien aus. Er arbeitete sich zum Salinenbesitzer in Cabo Frio empor und entwickelte den für Brasilien neuen Produktionszweig der Salzgewinnung. Überdies wurde er zum Stammvater einer zahlreichen, noch heute in Brasilien blühenden Familie. Wenn Paulo Lindenberg darauf hinweisen kann, daß von 450 Nachkommen des Einwanderers 1968 noch 385 lebten, so zeigt das, wie groß die Lindenbergsche Nachkommenschaft in Brasilien ist. Welch bedeutsame soziale Position die Familie einnimmt, ergibt sich aus einer Zusammenstellung, nach der aus dem Geschlecht 20 Mediziner, 3 Zahnärzte, 24 Ingenieure, 25 Rechtsgelehrte, 5 Architekten, 11 Fabrikbesitzer, 9 Ökonomen, 1 Gouverneur, 1 Marschall, 1 Viceadmiral, 1 Konteradmiral, 9 sonstige Offiziere und 15 Lehrer an höheren Schulen hervorgegangen sind. Das Buch gliedert sich in einen Überblick über die zunächst in Mecklenburg und dann in Lübeck lebenden Vorfahren, in eine ausführliche Biographie des Auswanderers Luis (Ludwig)

Lindenberg und in eine umfangreiche Nachfahrenliste mit genauen Angaben über die Lebensdaten und die Tätigkeit der Nachkommen. Daß sich Angehörige der Familie noch heute mit ihrer alten Heimat sehr verbunden wissen, zeigte ein Besuch, den Marshall José Sinval Monteiro Lindenberg im Mai 1969 dem alten Lübeck widmete.
E. Gercken

Walter Kaestner berichtet im „Heimatkundlichen Jahrbuch für den Kreis Segeberg“ 1968 über den Pastor Peter Wolters in Warder während der Jahre 1666—1697, ein Bildnis von ihm hängt noch heute dort in der Kirche. Peter Wolters wurde 1635 als Sohn des Kaufmanns Johann Wolters in Lübeck geboren und studierte seit 1655 an der Universität Gießen. Seine sorgfältig geführten Kirchenbücher und sonstigen Aufzeichnungen sind eine Fundgrube für die Heimatkunde seines Kirchspiels. Eine ausführliche Stammtafel, die auch auf die Nachkommenschaft seines einzigen überlebenden Sohnes, eines holsteinischen Justizrats, eingeht, rundet die sorgfältige kleine Arbeit ab.
O. Ahlers

Der Buchverlag der Lübecker Nachrichten hat zur Sommersaison 1969 drei neue Reiseführer herausgegeben:

Werner Neugebauer: Beiderseits der Vogelfluglinie. Ostseebäder und Erholungsgebiete im Lande zwischen Fehmarnbelt und Lübecker Bucht. 208 S., 24 Fotos, 15 Kartenskizzen. Von der Geschichte der „Vogelfluglinie“ über Geschichte und Kultur des Landes Wagrien, den Landkreis Oldenburg/H., die Bäderkette an der Ostsee, die Umgebung des Bungsberges, die Insel Fehmarn, Holsteinische Schweiz und schließlich die Hansestadt Lübeck weiß der Autor knapp aber gründlich alles Sehenswerte zu berichten. Sowohl den Wanderer als auch den Autofahrer unterrichtet dieser moderne Reiseführer über die Schönheit des Landes. Darüber hinaus enthält er so wichtige Angaben, wie Anschriften und Telefonnummern der Kurverwaltungen, Zimmernachweise, Campingplätze und Sportmöglichkeiten.

Ähnlich verfährt *Eberhard Groenewold* in seinem Reiseführer „Parken und Wandern rund um Hamburg“, Ausgabe Süd, der die gesamte Gegend von der Zonengrenze (Göhrde) über die Heide bis zur Nordseeküste (Cuxhaven) auf 137 Seiten beschreibt und zahlreiche lohnende Autotouren und reizvolle Spaziergänge vorschlägt.

Mit diesen beiden Bänden hat man den Norden Deutschlands schon fast „in der Tasche“.

Dazu kommt als dritter Reiseführer von *Horst Fuchs*: Kopenhagen kennen und lieben, eine charmante Liebeserklärung an die „Berliner Skandinaviens“, geschrieben von einem Kenner mit Herz, der dem Uneingeweihten auch die letzten Tips „von der Ankunft bis zum Versuch, einen Parkplatz zu ergattern oder zu telefonieren“ uneigennützig verrät.

Alle drei Bände haben dankenswerterweise ein Register, so daß man schnell einmal nachschlagen kann.
D. Koepcke

II. Hamburg, Bremen

Zeitschrift des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 55. Hamburg 1969. 309 S., 6 Abb., 4 Pläne. Die ersten 218 Seiten des Bandes sind gleichzeitig als Festschrift zum 75. Geburtstag des Oberarchivrats a. D. Dr. *Erich von Lehe* erschienen. Sie enthält 14 Beiträge von Kollegen und Freunden des Jubilars zur Topographie sowie zur politischen, Rechts-, Sozial-, Familien- und Kunstgeschichte Großhamburgs. Darin finden sich einzelne Berührungspunkte zur Geschichte Lübecks.

In einer Untersuchung über Soldatenbürger in Hamburg weist *Friedrich Schmidt* nach, daß sie dort schon sieben Jahre vor der Lübecker Bürgerrechtsreform von 1611 bezeugt sind. Wahrscheinlich hat daher diese Nexusform der lübischen als Vorbild gedient. *Hans W. Hertz* berichtet über die Gräber „zu ewigen Tagen“ in der Domkirche zu Hamburg. In diesen Gräbern befanden sich auch die Särge des aus Lübeck stammenden Hamburger Domherrn *Gustav Christian von Böckel* (1655—1707) und der Brüder *Friedrich Christian* (1639—1714) und *Johann Adolph* (1642—1711) Freiherren von *Kielmannsegg*, die nacheinander Senioren des Lübecker Domkapitels gewesen waren. Ein Thema, über das auch *E. von Lehe* gearbeitet hat, behandelt z. T. auf Grund bisher ungedruckter Quellen *Jürgen Reetz* in seinem Beitrag „Der den Hamburgern im Jahre 1362 gewährte päpstliche Rechtsschutz gegen Strandraub“. Lübeck hatte schon 1334 ein päpstliches „conservatorium“ gegen Untaten an Schiffbrüchigen erhalten. Obwohl die Bemühungen des Hamburger Rats um einen derartigen Rechtsschutz schon drei Jahre danach einsetzten, erlangte er ihn erst durch die Urkunde *Urbans V.* vom 8. November 1362, in der neben zwei anderen Geistlichen der Lübecker Domdekan *Johann Klendenst* als Konservator eingesetzt wurde. Zwar übertrug dieser wegen angeblicher Überlastung den Auftrag nach einem Jahr auf zehn andere Würdenträger, doch ist er später gegen Strandraub vorgegangen. Zusätzlich zur Festschrift bringt der Band einen Aufsatz von *Bernhard Brilling*, „Der Hamburger Rabbinerstreit im 18. Jahrhundert“, und zahlreiche Rezensionen und Hinweise.

W. Lenz

Rat und Domkapitel von Hamburg um die Mitte des 14. Jahrhunderts. Teil 1: Die Korrespondenz zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern an der päpstlichen Kurie in Avignon 1337 bis 1359, bearbeitet von *Richard Salomon* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg Bd. IX, Teil 1/1968). Diese Edition bildet eine wertvolle Ergänzung zu dem vor kurzem erschienenen 4. Band des Hamburgischen Urkundenbuches (s. diese Zs. 47/1967 S. 145 f.), für den die hier ausgewerteten Aktenstücke unberücksichtigt blieben. Das Verdienst, den auf Grund der Überlieferung und seines Inhalts nur schwer zugänglichen Bestand erschlossen zu haben, gebührt dem jüngst verstorbenen *R. Salomon*, bis 1937 Professor an der Universität Hamburg. Schon seit langem haben die Hamburger Avignon-Akten in der Forschung Aufmerksamkeit gefunden, so durch die Editionen der Rechnungsbücher und eines Formelbuches der städtischen Prozessvertreter von *Th. Schrader* (1907) und *J. Schwalm* (1910). Hier wird nun der Briefwechsel zwischen dem Hamburger Rat und seinen Vertretern an der Kurie vorgelegt, wobei die Stücke aus Avignon an Zahl überwiegen; hinzu kommen noch einige Aktenbeilagen zu den Briefen. Eingeleitet wird die Edition durch

eine Vorbemerkung von *J. Bolland* über das Werden der Veröffentlichung, die Überlieferung und die Editionsgrundsätze. In einem 2. Teil sollen das Schriftgut der eigentlichen Prozeßverhandlungen und in einem abschließenden Band das Gesamtregister folgen. Der hier behandelte Streit zwischen Rat und Domkapitel hatte sich aus dem Gegensatz der aufstrebenden Stadtgemeinde und ihrer wirtschaftlichen Interessen zu der sich auf Privilegien stützenden Weltgeistlichkeit ergeben. Zu einer ähnlichen Auseinandersetzung war es wenig früher auch in Lübeck gekommen (*J. Reetz*, Bistum und Stadt Lübeck um 1300, Lübeck 1955), wobei ein Vergleich der Überlieferungen den außerordentlichen Wert des Hamburger Quellenkomplexes noch unterstreicht. Aus der so vollständig erhaltenen Korrespondenz ergibt sich nämlich über die eigentlichen Prozeßhandlungen hinaus ein vielseitiges Bild des personellen, diplomatischen und geschäftlichen Verkehrs an der Kurie, der von allgemeiner historischer Bedeutung ist. Bezüge zu Lübeck hat schon *J. Reetz* herausgestellt (s. diese *Zs.* 40/1960 S. 37 ff.), nämlich die Verhandlungen mit dem sich hier aufhaltendem Hamburger Kapitel 1337 (Nr. 1, 4, 5, 9, 13, 14, 19—21, 272) und den endgültigen Ausgleich durch Vermittlung des Lübecker Rats 1354/55 (Nr. 227, 234—236, 151). Erwähnt seien ferner mehrere Lübecker, vor allem Mitglieder des Domkapitels, die in verschiedener Beziehung zum Prozeß standen (Nr. 38, 60, 97—99, 102, 143, 147, 167, 177, 182, 187, 206, 208, 220).

Kiel

K. Wriedt

Die Bilderhandschrift des Hamburgischen Stadtrechts von 1497 erläutert von *Heinrich Reincke*. Neu herausgegeben von *Jürgen Bolland* (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Band X) Hamburg 1968. Der aufwendige und schöne Band war bereits 1917 erschienen und enthält neben dem eigentlichen Text mit den dazu gehörenden Bildtafeln eingehende Erläuterungen zum Hamburger Stadtrecht und zu den einzelnen Bildtafeln. Bei diesen Erläuterungen hat es der jetzige Herausgeber gut verstanden, den alten Text von 1917 auf den Stand der heutigen Forschung zu bringen, indem er die inzwischen erarbeiteten neuen Forschungsergebnisse ohne Bruch in den alten Text einarbeitete, wobei er, soweit möglich, Formulierungen von Reincke selbst aus dessen späteren Arbeiten verwendete. Es ist dadurch eine moderne Übersicht über die Entwicklung des Hamburger Stadtrechts entstanden, die es vielleicht verdiente, gesondert zu erscheinen und dadurch weitere Verbreitung zu finden. Die Bildtafeln selbst und die dazu gebrachten Erläuterungen enthalten ein reiches rechts- und kulturhistorisches Material über das Hamburger Leben unmittelbar vor der Reformation, das über Hamburg hinaus den Alltag jener Zeit in den Hansestädten, vor allem auch in Lübeck, sehr veranschaulichen kann. Alles in allem eine ausgesprochene Prachtedition, die auch inhaltlich reiche Belehrung auf vielen Gebieten gibt.

O. Ahlers

Caspar Voght und sein Hamburger Freundeskreis, Briefe aus einem tätigen Leben. Teil III: Reisejournal 1807—09. Bearbeitet von *Anneliese Tecke* (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Band XV, III) Hamburg 1967. Der rührigen Bearbeiterin ist für den Abschluß dieser Publikation zu danken, auf die beiden ersten Teile konnte bereits in Band 40 und 44 d. *Zs.* rühmend hingewiesen werden. Voght hatte sein Reisejournal bis 1812 fortgesetzt, der Schlußteil seit dem 1. Juli 1809 wurde bisher nicht wieder auf-

gefunden, so daß diese Edition jetzt leider ihren Abschluß finden muß. Voght schreibt hierin von seinem langen Aufenthalt in Paris und einer im Sommer und Herbst 1808 durchgeführten Reise in die Schweiz, die ihren Höhepunkt in mehreren Besuchen bei Madame de Staël in Copet findet. In Paris traf Voght verschiedentlich mit dem damaligen Lübecker Senator Overbeck und dem Bürgermeister Mattheus Rodde zusammen, auch von dessen Sohn Jochim Mattheus von Rodde ist ausführlich die Rede. Erwähnt wird auch einmal Mad. Boissonnet, die Tochter Maria Christina (1780—1848) des späteren Lübecker Bürgermeisters Plessing. Neben der eigentlichen Textgestaltung hat sich die Bearbeiterin besondere Verdienste um die Identifizierung der in den Aufzeichnungen genannten zahlreichen Personen erworben! Für ähnliche künftige Arbeiten sei ein Wunsch geäußert: In dem sorgfältig erarbeiteten Personenregister könnte eine drucktechnische Heraushebung jener Seitenzahlen, auf denen die erklärenden Kurzbiographien stehen, die Orientierung über diese Personen auch für Zwecke außerhalb dieser Veröffentlichung sehr erleichtern.

O. Ahlers

Gerhard Ahrens, Caspar Voght und sein Mustergut Flottbek. Englische Landwirtschaft in Deutschland am Ende des 18. Jahrhunderts. (Beiträge zur Geschichte Hamburgs, hgg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Bd. 1) Hamburg 1969. Der Name des Barons Voght wird zwar in vielen agrar-geschichtlichen Darstellungen genannt, eine zusammenfassende Darstellung seiner Tätigkeit als Landwirt und Verdienste als Agrarreformer lag jedoch bisher noch nicht vor. Leider ist der größte Teil des umfangreichen schriftlichen Nachlasses Voghts nicht erhalten geblieben, der Verfasser hat es jedoch gut verstanden, aus den erhaltenen Nachlaßresten und der gedruckten zeitgenössischen Überlieferung ein klares Bild des Flottbeker Gutsbetriebes zu entwerfen. Die Anregungen zur Bewirtschaftung seines Musterguts gewann Voght durch ausgedehnte Reisen in England, dessen Landwirtschaft in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Agrar-Revolution durchmachte. Voghts großes Verdienst beruht darin, daß er als Anreger diese damals hochmodernen Wirtschaftsmethoden in Norddeutschland bekanntmachte und für ihre Verbreitung sorgte. Mit gutem Recht hat der Verfasser seiner Arbeit ein Zitat von Adam Smith vorangestellt: „Kaufleute haben in der Regel den Ehrgeiz, Gutsbesitzer zu werden, und wenn sie es geworden sind, so sind sie im allgemeinen die vortrefflichsten Landverbesserer“. — Die vorliegende Arbeit zeigt die Bedeutung des Barons Voght für die moderne Landwirtschaft und rundet damit dessen Biographie in einem bedeutsamen Tätigkeitsbereich ab.

O. Ahlers

Gerhard F. Kramer und *Erich Lüth*, Salomon Heine in seiner Zeit. Gedenkreden zu seinem 200. Geburtstag (Vorträge und Aufsätze, hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte, Heft 16) 1968. Nach einem kurzen einleitenden Einführungswort des erstgenannten Verfassers folgt die große Gedächtnisansprache von Lüth, der die Verdienste dieses großen Hamburger Philanthropen herausstellt. 1784 kam der damals siebzehnjährige Salomon Heine nach Hamburg, gründete 1797 mit drei anderen Juden ein Bankhaus und machte 1818 mit einem Eigenkapital von einer Million Talern seine eigene Firma auf. Tüchtigkeit, Fleiß und Glück ließen Heine zu einem der reichsten Geldleute Hamburgs werden; obwohl er als Jude nicht Hamburger

Bürger werden konnte, wußte er sich eine bedeutende gesellschaftliche Stellung in Hamburg aufzubauen. Seine Kapitalien setzte er in starkem Umfang für gemeinnützige Zwecke ein, besondere Verdienste erwarb er sich nach dem Hamburger Brand 1842, wo er allein 8 Millionen Mark Banco an eigenem Geld für die Feuerkassenanleihe zur Verfügung stellte. — Hoffentlich findet recht bald der von Lüth ausgesprochene Wunsch nach einer Biographie dieses bedeutenden Hamburgers Erfüllung.

O. Ahlers

Renate Hauschild-Thiessen, Die ersten Hamburger im Goldland Kalifornien (Vorträge und Aufsätze, hrsg. vom Verein für Hamburgische Geschichte Heft 17) 1969. Durch die bekanntgewordenen Goldfunde im Sacramento-Tal 1848 setzte sprunghaft eine starke Auswanderung aus aller Welt nach Kalifornien ein, an der sich bis 1854 nachweislich über 200 Hamburger beteiligten. Die Verfasserin zeichnet ein interessantes Bild dieser Entwicklung aus den Berichten der dortigen Hamburger Konsuln und sonstigen Quellen und arbeitet dabei die Motive heraus, die diese Menschen ins Goldland zogen. Neben den eigentlichen Goldsuchern zogen auch Geschäftsleute und Handwerker aus, die in Hamburg in wirtschaftlichen Schwierigkeiten lebten, zum Teil sogar Konkurs gemacht hatten, daneben aber auch junge Vertreter bekannter Handelshäuser, die ihre Gewinnchancen in der wirtschaftlichen Versorgung dieser Einwanderermassen sahen. Wie meist in solchen Situationen reiften auch hier nicht alle Blümenträume. Die Verfasserin versteht es, spannend und interessant diese Anfangsjahre Kaliforniens aus Hamburger Sicht zu schildern, die reiche Bildausstattung des Heftes unterstützt dabei anschaulich den Text. Erfreulicherweise konnte sozusagen das menschliche Rohmaterial der Arbeit, ein Verzeichnis der in jenen Jahren in Kalifornien nachweisbaren Hamburger mit Kurzbiographien und Quellenbelegen, mit veröffentlicht werden.

O. Ahlers

Hans-Georg Schönhoff, Hamburg im Bundesrat. Die Mitwirkung Hamburgs an der Bildung des Reichswillens 1867—1890 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte Bd. 22) Hamburg 1967. Die historische Forschung zur deutschen Innenpolitik 1871—1914 beschäftigte sich bisher vorzugsweise mit der Auseinandersetzung zwischen der Reichsleitung und dem Reichstag sowie mit dem Verhältnis Preußen-Reich. Erst neuerdings wird auch die Arbeit des Bundesrates und die Beteiligung der übrigen Bundesstaaten an der Reichsgesetzgebung in der wissenschaftlichen Literatur gewürdigt. Die angezeigte Studie zur hamburgischen Geschichte schildert in ihrer ersten Hälfte ausführlich den Beitritt der Hansestadt zum Norddeutschen Bund und ihre Politik bis 1870, während die zweite Hälfte der Entwicklung Hamburgs im Deutschen Reich bis 1890 gewidmet ist. Das Streben des Hamburger Senats war darauf gerichtet, die staatliche Selbständigkeit der Hansestadt zu wahren, dem Anwachsen der Reichskompetenz z. B. im Finanzbereich entgegenzuwirken sowie die staatlichen Einflüsse auf Handel und Wirtschaft möglichst gering zu halten. Stets wandte sich der Senat gegen entsprechende Initiativen der Reichsleitung und verteidigte seine partikularen Interessen so sehr, daß die Politik Hamburgs mit dem ungeschriebenen Verfassungsgrundsatz der bundesfreundlichen Gesinnung nur selten zu vereinbaren war. Wichtig ist, daß diese Opposition meist erfolglos war. Bei den Abstimmungen im Bundesrat war Hamburg den anderen Einzelstaaten unterlegen. Nur bei den Maßnahmen,

die wie die Kulturkampfgesetze die inneren Verhältnisse Hamburgs nicht berührten, unterstützte der Senat die preußischen Vorlagen. Erst nach dem Zollanschluß 1888 kam es zu einer positiveren Haltung gegenüber dem Reiche. Aber die Reichsgewalt vergrößerte sich ständig auf Kosten der Einzelstaaten. — Diese wertvolle Hamburger Arbeit erweitert unsere Kenntnisse über den föderativen Aufbau des Bismarck-Reichs wesentlich.

Karlsruhe

H. P. Dahl

Helmut Washausen, Hamburg und die Kolonialpolitik des Deutschen Reiches 1880 bis 1890 (Veröffentlichungen des Vereins für Hamburgische Geschichte, Bd. XXIII) Hamburg 1968. Alle Hamburger Kreise standen anfangs, von geringen Ausnahmen abgesehen, der Kolonialpropaganda äußerst reserviert gegenüber, die Deutsche Kolonialgesellschaft konnte erst 1896 in Hamburg festen Fuß fassen. Einzelne Hamburger Firmen hatten in der Südsee und in West- und Ostafrika ein Netz von Handelsfaktoreien aufgebaut, die zum Teil später Schutzgebiete des Reichs wurden, die alten Bedenken gegen eine staatliche Kolonialpolitik mit ihren nationalen und machtpolitischen Ideen blieben jedoch stärker. Man fürchtete auch die bürokratische Handelsbeaufsichtigung. Die Mehrzahl der Hamburger Senatoren war bis 1890 grundsätzlich gegen Kolonien eingestellt, nur aus taktischen Gesichtspunkten, um Bismarck und die Reichsleitung nicht unnötig zu verärgern, auf deren Wohlwollen man in der Freihafenfrage angewiesen war, stimmte der Hamburger Senat den Kolonialvorlagen im Bundesrat zu. Die Initiative zu diesen Vorlagen erfolgte durch die Reichsregierung, Hamburger Stellen waren daran nicht beteiligt. Erst die große Denkschrift der Hamburger Handelskammer von 1883, in der sich diese für die Bildung von Handelskolonien im Gegensatz zu den binnendeutschen Vorstellungen von Auswandererkolonien aussprach, leitete in Hamburg den Umschwung der öffentlichen Meinung ein, dem auch die Hamburger Zeitungen nach und nach folgten. — Dem Verfasser ist es gelungen, aus Hamburger Sicht Grundfragen zu den Anfängen der deutschen Kolonialpolitik zu klären.
O. Ahlers

Die Bau- und Kunstdenkmale der Freien und Hansestadt Hamburg, Band III, Die Hauptkirchen St. Petri - St. Katharinen - St. Jacobi, bearbeitet von *Renate Klée Gobert*, Hamburg 1968.

In diesem Bande sind die drei mittelalterlichen Hauptkirchen Hamburgs behandelt. Alle drei Kirchen wurden im letzten Krieg stark zerstört. Von St. Petri war schon nach dem Stadtbrand von 1842 nicht viel mehr als die Umfassungsmauern übriggeblieben. Die Vergangenheit und der Wiederaufbau der Kirchen ist in allen rekonstruierbaren Phasen dokumentiert. Auch das Inventar, und sei es nur noch in photographischen Aufnahmen nachzuweisen, ist sorgfältig verzeichnet und meist auch abgebildet. Selbst entlegene Literatur ist zitiert. Alles in allem eine Publikation, die kaum Wünsche offen läßt.

Eine Notiz über die St. Annenbrüderschaft der Islandfahrer sei zum Anlaß genommen, um auf bemerkenswerte Zusammenhänge hinzuweisen. 1520/21 erhielten Meister Helmeke und seine Malergesellen eine Zahlung für Malerarbeiten in der Islandfahrerkapelle in St. Petri (S. 48). Von diesem Meister Helmeke hat sich in Werben an der Elbe der Rest eines Altarschreines erhalten, der Mittelschrein mit den Skulpturen, für die der Meister selbst

kaum verantwortlich gewesen sein dürfte. Aus dem gleichen Werkstattzusammenhang wie die Heilige Sippe aus Werben stammt auch ein Altarschrein aus Riestädt, Kreis Uelzen, im Landesmuseum zu Hannover und eine Anna Selbdritt im Museum zu Reykjavik.

In der gleichen Zeit, da Helmeke die Kapelle der Islandfahrer ausmalte, lieferte offenbar er oder einer seiner Mitarbeiter über oder für die St. Annenbruderschaft der Islandfahrer diese Annaselbdritt-Gruppe nach Island. Eine soeben vom Museum Reykjavik erworbene Marienkrönung, ebenfalls aus der Zeit um 1520, dürfte auch von den Hamburger Islandfahrern ins Land gebracht worden sein. Bei der Marienkrönung ist es nicht ganz sicher, ob es sich um eine Hamburger oder eine Lübecker Arbeit handelt (Kristján Eldjárn, *Kryning Maríu Altarisbrík frá Stad á Reykjanesi*, *ÁRBÓK HINS ISLENZKA FORNLEIFAFÉLAGS*, SÉRPRENT 1968).

Im übrigen sei an dieser Stelle lediglich die Kreuzigung des Lübecker Malers Johann Willinges vermerkt (Epitaph in St. Jakobi). Das Bild hat den Krieg überstanden, während in Lübeck fast alle religiösen Gemälde des Meisters, und damit alle seine bedeutenderen Werke, dem Bombenangriff von 1942 zum Opfer fielen.
Max Hasse

Die *Genealogische Gesellschaft, Sitz Hamburg e. V.*, gab auch im vergangenen Jahr in zweimonatlicher Folge Hefte ihrer *Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde* heraus. Auf den im Januar-Heft veröffentlichten Artikel von *Walter Kaestner* über „Die Lübecker Bang“ wurde bereits im Band 48 ds. Zs. hingewiesen. Mit Rücksicht auf das 50jährige Bestehen der Genealogischen Gesellschaft erschien die Mai-Nummer 1968 in verstärktem Umfang als Festschrift, aus der insbesondere die Aufsätze „Fünfzig Jahre“ von *Hans Arnold Plöhn* und „Ortsgruppe Bergedorf“ von *Ernst Bohlmann* hervorgehoben werden mögen. Seit dem Jahre 1908 hatte es in Hamburg eine Ortsgruppe der 1902 in Dresden gegründeten Vereinigung „Roland, Verein für Förderung der Stammeskunde“ gegeben, während 1909 der „Hamburgische Verein für Familiengeschichte, Siegel- und Wappenkunde e. V.“ ins Leben gerufen wurde. Bereits vor Ende des Ersten Weltkrieges kam es zu einem Auflösungsbeschuß der Roland-Ortsgruppe, deren Mitglieder am 26. Mai 1918 unter dem Vorsitz von Prof. Dr. Wilhelm Weidler einen selbständigen Verein, die „Zentralstelle für Niedersächsische Familiengeschichte“, gründeten, dem im Jahre darauf der „Hamburgische Verein für Familiengeschichte“ beitrug. „Niedersachsen“ war zu jener Zeit ein rein volkskundlicher Begriff, der etwa Holstein, Mecklenburg, die welfischen Lande bis zur Weser und das Bistum Magdeburg umschloß. Nachdem aber nach dem Zweiten Weltkrieg durch die staatliche Neuordnung ein Bundesland Niedersachsen entstanden war, erschien es zur Vermeidung von Mißverständnissen ratsam, den Namen der Hamburger Vereinigung in „Genealogische Gesellschaft“ und den Titel des von ihr herausgegebenen Publikationsorgans in „Zeitschrift für Niederdeutsche Familienkunde“ zu ändern. Neben dieser Zeitschrift gab die Gesellschaft Sonderveröffentlichungen heraus, wie z. B. das „Verzeichnis gedruckter Quellen zur Geschichte Hamburgischer Familien“ von Dr. jur. *Ascan Luteroth* und cand. phil. *Percy Schramm*, die „Familienkunde des Alten Landes“ und die „Familienkunde des Landes Kehdingen“, beide von *Heinrich Borstelmann*. Eine wertvolle, im Laufe von 35 Jahren aufgebaute Bibliothek ging durch die Kriegsereignisse des Jahres 1943 verloren.

Seither ist eine neue umfangreiche Bibliothek herangewachsen, die z. Z. in den Kellerräumen der Hamburger Musikhalle untergebracht ist. Dem Zweck der Zusammenführung der Vereinsmitglieder dienten Ortsgruppen, von denen beispielsweise eine 1933 in Lübeck gegründet wurde. Sie ist indessen später wieder eingegangen, und an ihre Stelle trat in Lübeck vor einigen Jahren der selbständige „Arbeitskreis für Familienforschung e. V. Lübeck“, der seit 1967 Tochtergesellschaft der Gemeinnützigen Gesellschaft ist. Noch heute aber besteht die 1934 ins Leben gerufene Ortsgruppe Bergedorf der Genealogischen Gesellschaft, eine Ortsgruppe, die sich dank der langjährigen zielbewußten Leitung des inzwischen leider verstorbenen Herrn Ernst Bohlmann bald günstig entwickelte und sich eines regen Lebens erfreut. Vorsitzende der Genealogischen Vereinigung waren außer dem bereits erwähnten Prof. Dr. Wilhelm Weidler, Prof. Dr. Heinrich Reincke, August Holler und Dr. Friedrich Bohnhoff, während seit 1962 Dr. Walter Kaestner die Geschicke der Gesellschaft leitet.

E. Gercken

Bremisches Jahrbuch 51. Bd. 1969. Nach vierjähriger Pause ist ein neuer Band im Umfang von über 500 Seiten mit 13 Aufsätzen und drei Kleinen Beiträgen erschienen, im wesentlichen sozusagen eine Nachlese zur Bremer Jahrtausendfeier von 1965, da hier jetzt die im Zusammenhang mit dieser Feier für die Historische Gesellschaft entstandenen Vorträge vorgelegt werden. Über den Ablauf der Jahrtausendfeier berichtet der Vorsitzende der Historischen Gesellschaft und Hauptherausgeber des Jahrbuchs, *Friedrich Prüser*, selbst. Dem Band vorausgesetzt ist ein Bericht von *Rosemarie Pohl-Weber* über den Fund eines mittelalterlichen Binnenschiffs, der Bremer Eke, die 1963 bei Hafendarbeiten ausgebaggert wurde. Neben dem bekannten Fund der Bremer Kogge ist auch dieser neue Schiffsfund für die Schiffsbauforschung sehr bedeutsam, weil solche aus zwei ausgehöhlten Baumstämmen bestehenden Eken zwar in der schriftlichen Überlieferung häufig genannt wurden, bisher aber nur in skandinavischen Ländern aufgefunden wurden. Die aufgefundene Eke wird inzwischen konserviert und soll später neben der Hanse-Kogge aufgestellt werden. — Bei der Festversammlung „1000 Jahre Bremer Kaufmann“ hielt *Hermann Kellenbenz* seinen Vortrag „Der Bremer Kaufmann, Versuch einer sozialgeschichtlichen Deutung“. Wesenszüge des Bremer Kaufmanns seit dem Hochmittelalter werden dabei gedeutet mit dem Schwergewicht auf der Zeit seit dem ausgehenden 18. Jahrhundert, als diese Kaufleute in den transatlantischen Räumen ein reiches Betätigungsfeld fanden. Der Hauptzustrom der Bremer Bevölkerung erfolgte zu allen Zeiten aus den altsächsischen Gebieten der mittleren Weser, nur gering ist in Bremen ein friesischer Einschlag. — In die früheste Geschichte des Bistums Bremens führt der Vortrag von *W. Jappe Alberts* über Bremer Beziehungen zu den Niederlanden im Mittelalter, in dem vor allem der niederländische Einfluß auf die sogenannten Hollerkolonien herausgestellt wird, aber auch die späteren mittelalterlichen Beziehungen der niederländischen Städte zu Bremen gestreift werden. — *Johann Don* hielt den Vortrag „Das niederländische Kampen als althansische Schiffs- und Reederstadt“ und sieht darin einen Parallellfall zu Bremen. Kampens hervorragende wirtschaftliche Bedeutung im Mittelalter fand ihr Ende durch die Versandung der Ijsselmündung. Das Verhältnis Kampens zur Hanse und die Beziehungen dieser Stadt zu Bremen werden dabei in großen Zügen herausgearbeitet. — *Hans Horstmann* setzt seine bedeutungsvolle und

inhaltsreiche Arbeit über die Rechtszeichen der europäischen Schiffe im Mittelalter (vergl. diese Zeitschr. Bd. 46 S. 123) fort und geht dabei zunächst ausführlich auf die Entwicklung im Mittelmeerraum ein, um dann auf die Stadtflaggen im nordischen Raum überzuleiten. Von besonderem Interesse für uns in Lübeck sind dabei seine Deutungsversuche über die bei vielen Hansestädten üblichen weiß-roten Stadtfarben (S. 155 f.). Er kommt dabei zu dem Schluß, daß alle diese Hansestädte in besonders engen Beziehungen zu Lübeck standen, wie die wendischen Städte und auch Elbing, so daß eine Übernahme von Lübeck wahrscheinlich ist. Für die Entstehung der weiß-roten Farben Lübecks, zuerst belegt durch das dritte Lübecker Schiffssiegel von 1280, äußert Horstmann eine Vermutung, die möglicherweise nicht überall Anklang finden wird. Die Lübecker Schiffe führten zunächst, wie auch die Schiffe anderer Städte, einen bildlosen roten Flügel, sie sollen daneben, wie Horstmann annimmt, auch das Recht gehabt haben, den weißen englischen Flügel zu führen. Diese beiden Flügelarten sollen dann zu einem Flaggenbild in Lübeck zusammengezogen worden sein. — Aus Raumgründen ist es leider nicht möglich, auf die weiteren vielseitigen Beiträge dieses Bandes einzugehen, hingewiesen sei zum Schluß jedoch noch auf den Beitrag von *Richard Drögereit*, Hamburg - Bremen, Bardowick - Verden, Frühgeschichte und Wendenmission, weil darin auch die Anfänge unseres Bistums Oldenburg und dessen kirchliche Zugehörigkeit ziemlich ausführlich gestreift werden. — Ein ausführlicher Besprechungsteil von über 170 Seiten beschließt den inhaltsreichen Band. O. Ahlers

Klaus Schwarz, Kompanien, Kirchspiele und Konvent in Bremen 1605—1814 (Veröffentlichungen aus dem Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen Bd. 37), Bremen 1969. Behandelt werden die topographischen, rechtlichen und personellen Wechselbeziehungen zwischen den drei bremischen Einrichtungen der Verwaltung, deren örtliche Grenzen, wie in Lübeck die Abgrenzungen der Kirchspiele und der Quartiere, sich auch in Bremen nicht decken. Der Verfasser geht vor allem auf die bremischen Bürgerkompanien, ihre Bezirke und Verwaltungsaufgaben ein und erschließt dadurch reichhaltig überliefertes Archivmaterial, dessen Benutzung bisher in jedem Fall wegen der bisher fehlenden Übersicht über deren örtlichen Bereich recht erschwert war. Zusammenstellungen über die einzelnen Bürgerkompanien, deren örtliche Bereiche und der Namen der einzelnen Bürgerleutnants erschließen jetzt dieses Material, die beigelegten Karten ergänzen und erweitern die Kenntnis von diesen Verwaltungsorganisationen und veranschaulichen einzelne schwierige Abgrenzungsfragen. Die gründliche und fleißige Arbeit wird sicher im praktischen Gebrauch für die Bremer Verhältnisse starke Verwendung finden und die Benutzung der einschlägigen Quellen erheblich erleichtern. In Lübeck ist bisher eine solche grundlegende Behandlung dieser innerstädtischen Verwaltungseinheiten nicht erschienen, das vorliegende Material an Listen ist deshalb auch bisher kaum verwertet worden. O. Ahlers

Die Matrikel des Gymnasiums Illustre zu Bremen 1610—1810, bearbeitet von *Thomas Otto Adelis* (†) und *Adolf Börtzler* (Bremisches Jahrbuch 2. Reihe 3. Bd.), 1968. Das Gymnasium Illustre im reformierten Bremen war eine Hochschule mit vier Fakultäten, akademische Grade konnten freilich nicht verliehen werden. Die Matrikel umfaßt 7685 Eintragungen, ihr Original wurde während des letzten Krieges mit weiteren Beständen des Bremer Staats-

archivs in die spätere sowjetische Besatzungszone ausgelagert und ist bisher nicht wieder festgestellt worden, so daß der Druck und die Bearbeitung nach einer späteren Abschrift erfolgen mußten. Die Bremer Hohe Schule hatte ihre Blütezeit im 17. Jahrhundert, später ging die Zahl ihrer Hörer zurück. Auch neun Lübecker besuchten das Gymnasium Illustre, so 1641 Gedeon Eggeling, Sohn des Seniors des Lübecker Domkapitels Heinrich E., der später in Rostock, Leipzig und Altdorf studierte und 1650 in Speyer verstarb. 1646 wurde ein sonst nicht näher identifizierbarer Henrich Elers aus Lübeck immatrikuliert, 1655 Alexander von Wickede (1639—97), Sohn des 1667 verstorbenen Bürgermeisters Gottschalk v. W., der 1662 der Lübecker Junkerkompanie beitrug und als Besitzer von Ackerhof in Lübeck lebte. Ein Jahr später wurde immatrikuliert dessen Hofmeister Hermann Grube (1637—98), später Physikus in Hadersleben, der Sohn eines Lübecker Schuhmachers. 1667 erscheint in Bremen Michael Jürgens, möglicherweise der Sohn eines Claus J., er studierte die Rechte, später in Kiel, Rostock und Leipzig. 1671 studieren in Bremen zwei Söhne des Lübecker Syndikus Boeckell, die sich in der Matrikel v. Boeckel schreiben, der eine war später holsteinischer Hofrat, der andere Domherr in Hamburg. Auch ein Sohn des Protonotars Haverland zog 1672 nach Bremen, vorher hatte er in Greifswald studiert und war später Amtmann in Bodenteich. Als letzter Lübecker wurde 1693 ein Gotthard von Höveln immatrikuliert, wohl der 1674 geborene Sohn von Gotthard v. H., dessen gleichnamiger Vater 1655 als Lübecker Ratsherr verstarb. Die Immatrikulation in Frankfurt 1680 muß einen anderen Gotthard von Höveln betreffen, der Vorname Gotthard ist in dieser ausgebreiteten Familie sozusagen Leitname. — Nur die sorgfältig angelegten Personen- und Ortsregister ermöglichten es, diese genannten Lübecker aus den Matrikeln auszuziehen, erst durch diese Register wird die wertvolle Veröffentlichung wirklich nutzbar gemacht und erschlossen. Letzten Endes ist die Veröffentlichung dem früheren Bremer Archivdirektor *Friedrich Prüser* zu danken, der sich bereits seit Jahrzehnten für den Druck einsetzte und sich um die Bereitstellung der dafür benötigten Mittel bemühte; mit Recht ist ihm das Buch gewidmet worden.

O. Ahlers

Als 35. Band seiner Veröffentlichungsreihe legte das Staatsarchiv der Freien Hansestadt Bremen jetzt die (bereits 1966 von der Universität angenommene) Dissertation von *Wolfhard Weber* über „*Erdölhandel und Erdölverarbeitung an der Unterweser 1860—1895*“ im Druck vor. (Bremen 1968) Der behandelte Wirtschaftszweig, dessen eminente Bedeutung für unsere Zeit in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts freilich noch nicht zu erahnen war, wurde, wie der Verfasser dieser durch reiches Anschauungsmaterial wohltuend aufgelockerten Arbeit darlegt, nach anfangs starker Reglementierung tatkräftig durch den Bremer Staat gefördert. Dies führte dazu, daß Bremische Importeure zu Beginn der siebziger Jahre in die Reihe der führenden europäischen Petroleumhändler vorrückten konnten. Die Gründung der Bremer Petroleumbörse im Jahre 1882 stellte eine Abwehrmaßnahme des selbständigen Importhandels dar, mit der man jedoch die zunehmende Macht des Trusts der „Deutsch-Amerikanischen Petroleum-Gesellschaft“ auch nicht einzudämmen vermochte. Die Wiedereinführung des Petroleumzolls gab zudem der Tankerflotte des mehrstufigen Unternehmens zusätzliche Impulse. So nahm diese Gesellschaft, wie der Verfasser überzeugend darlegt, seit 1896 in Bremen eine marktbeherrschende Stellung sowohl im Erdölhandel wie in der Verarbeitung des

Uls ein. In der vorliegenden, starke empirische Züge tragenden Arbeit wird die Entwicklung dieses Wirtschaftszweigs an Hand der einzelnen Firmen und der verschiedenen gesetzlichen Verordnungen genau verfolgt, wobei der Leser zugleich — wenigstens hin und wieder — auch mit dem allgemeinen Hintergrund der Bremer Wirtschaftsgeschichte dieses Zeitabschnitts bekannt gemacht wird, über den eine geschlossene Abhandlung bisher leider, ähnlich wie in Lübeck, fehlt. B. Kreutzfeldt

Erhard Lucas, Die Sozialdemokratie in Bremen während des Ersten Weltkrieges (Bremer Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte, Heft 3) Bremen 1969. In der Bremer SPD hatte sich bereits vor 1914 die linksradikale Richtung durchgesetzt, ihr gehörte der Reichstagsabgeordnete Alfred Henke an, der gleichzeitig Chefredakteur der Bremer Bürger-Zeitung, des offiziellen Parteiblattes, war. Nach Ausbruch des Krieges verschärfen sich die Richtungskämpfe innerhalb der Partei in Bremen, während Henke vor allem bemüht war, die Einheit der Partei zu wahren und bei den Abstimmungen im Reichstag über die Kriegsanleihen dem Fraktionszwang durch Abwesenheit auszuweichen suchte. Den Bremer Radikalen war damit Henke nicht radikal genug, in vielfachen Kämpfen eroberten sie die Führung im Ortsverein, der darauf der Gesamtpartei die Beiträge sperrte. Der alte Ortsverein schloß sich der USPD an, während sich ein sozialdemokratischer Parteiverein Bremen im Rahmen der alten SPD konstituierte. — Leider hält sich der Verfasser strikt an die zeitlichen Grenzen seines gewählten Themas, während der außenstehende Leser unwillkürlich wissen möchte, wie die verschiedenen Parteigruppierungen sich in den Revolutionstagen und den ersten Friedensjahren verhielten. Hoffentlich findet sich ein Bearbeiter für die Fortsetzung dieser Arbeit, die trotz aller angewandter Sorgfalt wegen ihres abrupten Schlusses etwas unbefriedigend bleibt. O. Ahlers

Helmut Gätsch, Die Freien Gewerkschaften in Bremen 1919—1933 (Bremer Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte, Heft 4), Bremen 1969. Nach einem kurzen Überblick über die Organisation der freien Gewerkschaften im Allgemeinen und die Bremer Gewerkschaftsbewegung seit ihren Anfängen behandelt die Arbeit eingehend deren Weiterentwicklung in den Jahren nach 1918. Im Vordergrund der Darstellung stehen die Auseinandersetzungen mit den Unabhängigen Sozialisten und die Kämpfe gegen die Kommunisten, die zeitweise eigene parteigebundene Gewerkschaften einrichteten, zu anderen Zeiten wieder durch Unterwanderung der freien Gewerkschaften auf diese Einfluß nehmen wollten. Im Januar 1931 wurde offiziell auch die Bremer NS-Betriebszellenorganisation ins Leben gerufen. Gegenüber den freien Gewerkschaften konnte sie sich nicht wesentlich durchsetzen, Ende 1932 umfaßte sie nur etwa 1500 Mitglieder, während den freien Gewerkschaften in Bremen 1931 über 44 000 Mitglieder angehörten. Trotz der schwierigen Quellenlage — die Akten der Bremer Gewerkschaften vor 1933 sind verlorengegangen — hat es der Verfasser gut verstanden, aus Nebenquellen, wie den Angaben der Presse und Polizeiberichten, die Entwicklung übersichtlich darzustellen, obwohl wegen des Fehlens der eigentlichen Quellen in einzelnen Punkten eine gewisse Unsicherheit in Kauf genommen werden muß. O. Ahlers

Harry Schwarzwälder, Die Weserbrücken in Bremen, Schicksal von 1939 bis 1948 (Bremer Veröffentlichungen zur Zeitgeschichte, Heft 2) Bremen 1968. Zweimal hat Bremen den Verlust sämtlicher Weserübergänge zu beklagen gehabt: Das erste Mal durch die Luftangriffe während des Krieges und durch die sinnlosen Brückensprengungen seitens der deutschen Wehrmacht beim Herannahen der britischen Truppen im April 1945, dann zwei Jahre später, als Treibeis und Hochwasser die bereits fertiggestellten Brücken und die im Wiederaufbau befindlichen hinwegriß, wobei eine Anzahl führerlos stromab treibender Fahrzeuge das Vernichtungswerk vollendete. Danach mußten zunächst wieder Behelfsbrücken geschlagen werden, bis man nach und nach zu modernen Neubauten kommen konnte, deren erster die 1952 fertiggestellte Bürgermeister-Smidt-Brücke war.

Der Katastrophe von 1947 ist der Verfasser bis in die letzten Details nachgegangen; die Schilderung dieser Vorgänge bildet das Kernstück der Arbeit, die naturgemäß in hohem Maße technisch orientiert ist. Dem Nichttechniker erleichtern die angefügten Erklärungen vorkommender technischer Ausdrücke und die reiche Bebilderung das Verständnis sehr, für den Fachmann sind die Zeichnungen und Fotos unentbehrlich. H. Schult

III. Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinische Regesten und Urkunden Bd. 6. Von diesem großen, vom Landesarchiv in Schleswig herausgegebenen Urkundenbuch konnte inzwischen die Doppellieferung 10 und 11 vorgelegt werden, umfassend die Jahre 1392 bis 1396. Bei diesem Arbeitstempo dürfen wir in den nächsten Jahren mit dem Abschluß dieses Bandes mit dem Jahr 1400 fest rechnen, hoffentlich sind auch die Vorarbeiten für den Registerband dann so weit gediehen, daß dieser im Anschluß bald erscheinen kann. Erst nach Vorlage der Register, die den reichen Inhalt erst richtig erschließen, wird die Forschung das vorgelegte Material richtig auswerten können. Erfreulicherweise sind auch in dieser Lieferung wieder Texte von sechs verlorengegangenen Urkunden des Lübecker Archivs abgedruckt worden, die vor dem Krieg als Material für die Herausgabe dieses Bandes abgeschrieben und gesammelt wurden. Der Nachwelt blieben so wenigstens im Text erhalten je ein Nächstzeugnis aus Mölln und Eutin (1063, 1083), ein Leumundzeugnis aus Mölln für einen Messerschmied in Lübeck (1071), die in Lübeck geleistete Urfehde eines mecklenburgischen Knappen (1085) und zwei Flensburger Herkunftszeugnisse über dänischen Hering (1121, 1138). Bei Durchsicht dieser Lieferung fielen weiter ins Auge acht bischöfliche Bestätigungen für Vikarienstiftungen an St. Jacobi, St. Marien, St. Clemens und am Dom, ebenso wie die Stiftung einer Vikarie an der Friedhofskapelle in Neustadt, die von einem Lübecker Ehepaar mit den Einkünften aus einem halben Dorf ausgestattet wurde. Wir erfahren von der St. Georgsbrüderschaft der Lübecker Vikare und der Anstellung eines Magisters der Theologie zum Unterricht des Lübecker Klerus, für den die Einkünfte zweier Vikarien am Dom und an St. Marien abgetrennt wurden. Die genaue Durchsicht der meist erstmalig veröffentlichten Urkunden, von denen nur Andeutungen an dieser Stelle gegeben werden konnten, wird unsere Anschauung vom Lübeck jener Tage beträchtlich ergänzen und erweitern. O. Ahlers

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holsteinische Geschichte Bd. 93, Kiel 1968. Erfreulicherweise konnte die Gesellschaft den letzten Band wieder im etwas erweiterten Umfang, über 18 Bogen, vorlegen. Den Aufsatzteil eröffnet *Doris Meyn*, Die beiden Burgen von Uetersen, es gelang der Verfasserin, aus Bodenfundun und neuzeitlichen Akten die Lage der dortigen zweiten Burg aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts genau zu bestimmen. Die ältere Burg war um 1240 bei der Gründung des Klosters Uetersen in dessen Komplex aufgegangen. — *Jochim Neumann*, Das Herzogtum Plön unter Herzog Johann Adolf 1671—1704, beschreibt den Verwaltungsaufbau dieses kleinen Gebiets und die daraus gezogenen finanziellen Einkünfte. Der Herzog gehörte zu den sogenannten abgeteilten Herren ohne eigene Landeshoheit, die Verwaltung der drei ihm gehörenden Ämter Plön, Ahrensbök und Reinfeld erfolgte von der Residenz in Plön aus. Die Haupteinkünfte wurden aus den Forsten gezogen, der Holzeinschlag erfolgte im Raubbau, so daß die Einnahmen laufend zurückgingen. Ein Küsel aus der bekannten Lübecker Fabrikantenfamilie hatte eine Kupfermühle im Amt Reinfeld gepachtet, ein anderer Lübecker war Pächter der Ziegelei in Groß Wesenberg. Der Gips aus dem Segeberger Kalkberg war in Lübeck gegenüber dem Gotländischen Kalk nicht konkurrenzfähig und wurde zum großen Teil nach Hamburg geliefert. — *Johann Runge*, Uwe Jens Lornsen in Flensburg, beschreibt dessen vergebliche Versuche, dort unter den maßgeblichen Kaufleuten 1830 Zustimmung für seine Petitionspläne für einen engeren Zusammenschluß der Herzogtümer zu finden, weil diese Kreise stark an dem Handel aus Dänisch-Westindien interessiert waren. — *Hans Beyer*, Das Ende der „Landespartei“ und die „Itzehoer Nachrichten“ zeigt, wie es der preußischen Regierung geschick gelang, auf dieses Blatt der schleswig-holsteinischen Opposition Einfluß zu nehmen. Es geht dem Verfasser darum nachzuweisen, daß hier bereits die Anfänge der starken Rechtsorientierung des schleswig-holsteinischen Landvolks in den zwanziger und dreißiger Jahren unseres Jahrhunderts festzustellen sind. — Unter den Kleinen Beiträgen sei hingewiesen auf *Hans-Friedrich Schütt*, Bemerkungen zur Frage der Fahnen und Flaggen der Städte des königlichen Anteils in Schleswig-Holstein vor 1685, die von jener Zeit an den Danebrog führten. Vorher wurde in den alten oldenburgischen Farben rot und gold, mehrfach gestreift, geflaggt, wie Verfasser durch einige zeitgenössische Belege nachweisen konnte. — *Wolfgang Prange*, Geschäftsgang und Registratur der Rentekammer zu Kopenhagen 1720—1799, beschreibt den Aufbau dieser Behörde und erschließt damit diesen wichtigen Archivbestand im Landesarchiv für die Benutzung. Der Rentekammer in Kopenhagen fielen alle Verwaltungsaufgaben aus den Herzogtümern zu, die nicht in den Wirkungsbereich der Deutschen Kanzlei gehörten, vor allem die Angelegenheiten der inneren Verwaltung. — Hingewiesen sei wieder auf den ausführlichen Besprechungsteil am Schluß des Bandes, der gut über das neue Schrifttum orientiert. O. Ahlers

Kunst-Topographie Schleswig-Holstein, Neumünster 1969. 964 S., 2569 Abb. sowie zahlreiche Karten. Von der Überlegung ausgehend, daß bei den zur Verfügung stehenden Kräften der letzte Band einer umfassenden Kunst-Topographie Schleswig-Holsteins erst im nächsten Jahrhundert erscheinen kann, entschloß sich das Landesdenkmalamt, dem Beispiel Bayerns zu folgen und zunächst eine kurzgefaßte Beschreibung des gesamten Denkmälerbestandes herauszugeben. Die mehr als zweieinhalbtausend Abbildungen verleihen dem

Band allerdings besonderen Wert, denn erst sie ermöglichen es jedem, sich in kürzester Zeit einen Überblick über die Denkmäler des Landes zu verschaffen. Wie sehr gerade die Bildbeigaben den Bedürfnissen der Benutzer entgegenkamen, zeigte der Verkauf. Kaum erschienen, war der Band vergriffen.

Das Unternehmen als Ganzes verdient höchstes Lob. Niemand wird bei der Fülle und Verschiedenartigkeit des behandelten Stoffes erwarten, daß eine jede Angabe als verbindlich zu betrachten sei. Die meisten Bearbeiter des Textes kommen von der Geschichte der Architektur her, daher sind die Baudenkmäler vielfach treffsicherer beschrieben als in allen früheren Veröffentlichungen, das gilt vor allem für die bedeutenderen Bauten des Landes. Gerade im Wesentlichen präsentiert das Landesamt eigene Forschungen. Im übrigen reichen die Angaben aus, um sich zu orientieren. Mehr war auch nicht beabsichtigt.

Mit besonderem Dank sei vermerkt, daß auch die Silbergeräte aufgezählt sind, wenn auch ohne Herkunftsangabe. Die Meister sind, soweit bekannt, aufgeführt. Doch was sagt selbst einem Fachmann ein Name wie H. Schmidt. Wer weiß schon, daß dieser H. Schmidt mit dem im Register daneben erwähnten Lübecker Goldschmied Heinrich Schmidt identisch ist. Soweit es sich nicht um ortsansässige Meister handelt, sollten im Register der zweiten Auflage die Wohnorte der Künstler angegeben werden.

Leider ist der Abschnitt, der Lübeck behandelt, der schwächste Teil des Bandes. Die Ungenauigkeiten sind zahlreicher. Oft ist nicht einmal einschlägige Literatur ausgewertet. So benutzten die Bearbeiter weder den Aufsatz von Joachim von Welck über Lillie (in dieser Zeitschrift Bd. XXVIII), noch den Aufsatz von Werner Jackstein „Aus der Werkstatt des Lübecker Klassizismus“, (in dieser Zeitschrift Bd. XXX). Daher war es ihnen entgangen, daß das Haus Huxstr. 33 im Jahre 1817 von Lillie erbaut wurde, daß der Mittelbau des Hauses Große Petersgrube 17—19 im Jahre 1805 und die zugehörigen Seitenbauten 1824 errichtet wurden, daher ahnten sie nicht, daß die Häuser Königstraße 5 (Gemeinnützige Gesellschaft) und Jerusalemberg 4 (Musikakademie) wahrscheinlich auf Entwürfe Hansens zurzuführen sind.

Die Daten für die Neubauten oder Umbauten des 19. Jahrhunderts lassen sich übrigens in den meisten Fällen ermitteln. In dem Lübecker Adreßbuch, das zunächst nur alle zwei Jahre erschien, ist für die Zeit des Umbaus bzw. für die Zeit, die dem Umbau unmittelbar vorausging, gewöhnlich kein Bewohner angegeben. Außerdem stehen uns im Lübecker Archiv die von Hermann Schröder bearbeiteten Bände über die Lübecker Grundstücke zur Verfügung. Schröder hat für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts alle durchgreifenden Umbauten verzeichnet. So ist, um ein Beispiel anzuführen, für das Grundstück Koberg 18 in den Adreßbüchern von 1826 und 1828 kein Bewohner angegeben. Da die Fassade etwa aus dieser Zeit stammt, dürfte sie also gegen 1828 entstanden sein. Im „Schröder“ finden wir dann bestätigend zum Jahre 1828 vermerkt: „An Joachim Benthien, Gastwirth, der es mit einem ganz neuen Vordergiebel versehen ließ“. Benthien starb 1832.

Auch in den Stadtführern finden sich gelegentlich wichtige Angaben. So ist im Stadtführer von 1814 zu lesen, daß das Spinnhaus im Komplex des St. Annen-Museums 1803—05 für 10 000 Reichstaler vollkommen neu eingerichtet wurde. Der einstöckige Bau von 1778 wurde damals aufgestockt und durch Treppenanlagen zugänglich gemacht.

Schwer verständlich ist gelegentlich die Auswahl der Abbildungen. So fehlt eine der edelsten Fassaden des frühen Klassizismus, die des Hauses Königstraße 5. Andererseits ist aber einem in unzähligen Abgüssen verbreiteten Relief Thorwaldsens im Hause Königstraße 18 eine Abbildung zugestanden. Besonders schmerzlich vermißt man Einzelaufnahmen der gotischen Häuser in der Petersgrube. Der im 15. Jahrhundert einsetzende Ausbau des Vorderhauses als Wohnhaus läßt sich allein an der Fassade des Hauses Nr. 25 ablesen. Hier zeichnet sich zum ersten Male im untersten Speichergeschoß (über der verschwundenen Vorderdornse) ein Wohnraum ab.

Diese Einwände schmälern die außerordentliche Leistung des Bandes kaum. Bei allen, schnell zusammengetragenen Büchern katalogartigen Charakters lassen sich Unebenheiten dieser Art nicht vermeiden. Max Hasse

Friedrich Kleyser, Kleine Kieler Wirtschaftsgeschichte von 1242 bis 1945. Mühlau Kiel 1969. Verfasser hat seine 1958 erschienenen Grundzüge der Kieler Wirtschaftsgeschichte bis 1864 überarbeitet und für die achtzig anschließenden Jahre bis 1945 erweitert. Kiel gehörte zwar auch der Hanse an, blieb jedoch bis in das 18. Jahrhundert hinein eine Kleinstadt mit geringer wirtschaftlicher Ausstrahlung nur in seine nächste Umgebung, allein durch den jährlich stattfindenden Umschlag hob es sich aus der Reihe der übrigen holsteinischen Städte heraus. Neue wirtschaftliche Möglichkeiten brachte für Kiel 1773 die Vereinigung des bisherigen Gottorfer Anteils mit dem königlichen Teil Holsteins, da nun Dänemark die Verbindungen dorthin ausbaute. Diese Entwicklung wurde 1864/1866 abgeschnitten, als Schleswig-Holstein preußische Provinz wurde. Durch seine Stellung als Reichskriegshafen und den Ausbau seiner Werftindustrie wurde Kiel in wenigen Jahrzehnten Großstadt. Bei solcher einseitigen Ausrichtung seiner Wirtschaft wurde die Stadt in den zwanziger Jahren unseres Jahrhunderts stark zurückgeworfen, bis die Aufrüstung der dreißiger Jahre eine neue Blüte herbeiführte, die durch die Bomben des zweiten Weltkriegs ihr Ende fand. Kleyser schließt mit dem Jahr 1945, nur die letzten beiden Fotos der reichen Bildausstattung des kleinen Werks zeigen Kiels Wiederaufstehen in der Nachkriegszeit. Verfasser gibt eine wissenschaftlich gut unterbaute Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung Kiels durch die Jahrhunderte, Lichter und Schatten sind dabei richtig gesetzt. Die ausführlichen Quellen- und Schrifttumsnachweise enthalten die Grundlagen der gewissenhaften Darstellung. O. Ahlers

Bruno Bock, Kiel. Die Geschichte seines Hafens. Kiel: Walter G. Mühlau Verlag, 1969. Diese als Festschrift anlässlich des 100jährigen Bestehens des Nautischen Vereins zu Kiel e. V. von einem seiner Mitglieder verfaßte Arbeit erhebt nicht den Anspruch, eine wissenschaftliche Geschichte des Kieler Hafens zu sein. Sie ist in erster Linie für die Mitglieder geschrieben und soll diesen die Bedeutung und das Wirken ihres Vereins nahebringen, wie der jetzige Vorsitzende W. Jentsch in seinem Vorwort sagt. Dennoch ist dem flott und flüssig geschriebenen, gut — z. T. farbig — illustrierten und mit einem Quellenverzeichnis versehenen Buch eine weite Verbreitung über diesen Leserkreis hinaus zu wünschen.

Das erste Kapitel schildert in knapper Form die Anfänge des Kieler Hafen- und Schifffahrtslebens und die Entwicklung bis 1869, das zweite die Zeit seit

der Gründung des Nautischen Vereins bis heute unter den Stichworten Nord-Ostsee-Kanal, Leuchtfeuer, Eisbrecher, Hafen- und Marineprobleme, Schiffbau und Zulieferindustrie, Reedereien, Fischerei, Fährschifflinien, Förderschiffahrt. Es folgen ein auf die Belange des Nautischen Vereins abgestellter kurzer Ausblick und eine Würdigung der bisherigen Vorsitzenden, unter denen zwei gebürtige Lübecker waren, Geheimrat August Anton Heinrich Sartori (1869—1903) und der Reeder Karl Grammerstorf (1956—1965). Lübeck wird — wie könnte es anders sein — des öfteren erwähnt, einige Male werden Vergleiche gezogen (Hafenanlage, Hafenumschlag). Bock bezeichnet die Kieler Litzenerbrüder summarisch als die dortigen Hafentarbeiter. In Lübeck waren sie das keineswegs. Hier besorgten sie in der Hauptsache das Reisegepäck bei den verschiedenen Post- und Frachtwagen, trugen auch Briefe aus, wie A. Witt in seiner Arbeit über die Verlehnten in Lübeck (ds. Zeitschr. Bd. 18 u. 19) dargestellt hat.

H. Schult

Christian Degn und *Uwe Muuss*, Luftbildatlas Schleswig-Holstein, Band I, Neumünster 1965, Band II, Neumünster 1968. Die beiden verdienten Herausgeber des bekannten „Topographischen Atlas Schleswig-Holstein“ haben in zwei Bänden eine Luftbilddokumentation der schleswig-holsteinischen Landschaft vorgelegt. Ursprünglich war diese Sammlung farbiger Luftbilder als Hilfsmittel für den erdkundlichen Unterricht gedacht, um den Schülern eine richtige Raumvorstellung von einer Landschaft zu vermitteln, denn es ist eine pädagogische Erfahrung, daß die abstrakte Karte allein zur Erläuterung und Erklärung landschafts- und siedlungskundlicher Vorgänge nicht ausreicht. Diese im Vorwort zum ersten Bande von den Verfassern dargelegte Zielsetzung änderte sich bei der Ausarbeitung des „Topographischen Atlas Schleswig-Holstein“, so daß eine „über das ursprüngliche, vom geographischen Unterricht her gesteckte Ziel hinaus“ reichende landeskundliche Luftbildreihe in Buchform entstand. Beide Verfasser verdienen für die Durchführung dieses Unternehmens, dessen technische Schwierigkeiten nur bescheiden angedeutet werden, größte Anerkennung. Wie im Topographischen Atlas ist der Raum zwischen der dänischen Grenze und der Elbe in zahlreichen Aufnahmen erfaßt (1. Band 80, 2. Band 72 Luftbiltaufnahmen). Sie zeigen die kennzeichnenden Merkmale der so reich gegliederten schleswig-holsteinischen Landschaft in charakteristischen und wohl überlegten Luftaufnahmen, deren Bildausschnitt sich fast in allen Fällen an entsprechende Kartenausschnitte des Topographischen Atlas hält. Zu jeder ganzseitigen Aufnahme gehört ein ganzseitiger Text, in dem nicht nur der gewählte Bildausschnitt erläutert wird, sondern auch historische, siedlungsgeographische und technisch-wirtschaftliche Fragen des behandelten Raumes in prägnanter Kürze dargelegt werden. Im 1. Bande ist, wie im Vorwort ausdrücklich betont, der Lübecker Raum sehr spärlich behandelt worden — es findet sich hierfür nur aus älteren Beständen die bekannte Luftaufnahme des Stadthügels (Verlag Schöning & Co.) sowie ein Luftbild von Travemünde (Deutsche Luftbild K.G., Hamburg). Diese Spärlichkeit der lübeckischen und übrigens auch lauenburgischen Beispiele beruht auf der bei der Zusammenstellung des 1. Bandes noch bestehenden Vorschrift, das Zonenrandgebiet nicht in Luftaufnahmen darzustellen. Diese Schwierigkeit ist im 2. Band behoben, denn hier findet Lübeck mit seiner Umgebung eine Darstellung in fünf Blättern, die Alt Lübeck, Lübeck selbst, die Innenstadt, das Industriegebiet zwischen Lübeck und Travemünde sowie Travemünde verdeutlichen (Karten 32—36).

Der erläuternde Text ist auch entsprechend der Wahl des Luftbildes auf jeweilige Sonderprobleme abgestellt, ohne daß die Gesamtsicht der lübeckischen Geschichte außer acht bleibt. Zum Thema Alt Lübeck wäre zu wünschen, daß bei einer Neuauflage auch die Ergebnisse der modernen Ausgrabungen berücksichtigt werden (Offa 1964/65). Das Luftbild 33, wie alle Aufnahmen der beiden Bände — mit Ausnahme der beiden oben genannten — von Dr. Uwe Muuss selbst aufgenommen, zeigt erfreulicherweise einmal eine andere Sicht der Lübecker Stadtinsel: von Südwesten her gesehen erscheint hinter dem immer noch beeindruckenden Rest der alten Wälle und Bastionen der ovale Hügel mit dem sich in Richtung auf das Lauerholz ausbreitenden Vorstadtgelände. Das Blatt 34 veranlaßt die Verfasser zu kritischen Worten über die Bebauung der Innenstadt nach dem Bombenangriff und einem Hinweis auf die Notwendigkeit der Erhaltung dessen, was in Lübeck immer noch von der großen alten Vergangenheit als Haupt der Hanse zeugt. Es bleibt zu erwähnen, daß in beiden Bänden Travemünde ausführlich gewürdigt wird (der Leuchtturm wurde bereits 1539 erbaut, 1827 nur nach einem Brand wiederhergestellt), im 2. Band zusätzlich die „Industriegasse zwischen Lübeck und Travemünde“ mit einem beeindruckenden Bild der neuen Herrenbrücke. Insgesamt stellen die beiden Bände des Luftbildatlas wie der vorhergehende Topographische Atlas eine ganz vorzügliche Leistung dar. Dieses Urteil gilt in gleichem Maße dem wissenschaftlich fundierten Begleittext, der Qualität der Luftbildaufnahmen und — nicht zu vergessen — der drucktechnischen Leistung des Karl Wachholtz Verlages Neumünster.

W. Neugebauer

Zum siebenten Male erschien im vergangenen Jahr das von der *Schleswig-Holsteinischen Gesellschaft für Familienforschung und Wappenkunde e. V. Kiel* herausgegebene *Familienkundliche Jahrbuch Schleswig-Holstein*. Von den Aufsätzen dieses Jahrbuches seien genannt „Rat, Stadtvögte und Stadtschreiber in Oldenburg/Holstein bis zum Jahre 1700“ von *Karlheinz Volkart*, „Segeberger Hausbesitzer des 17. Jahrhunderts“ von *Horst Tschentscher* und „Aus der Lauenburgischen Kirchenvisitation von 1683“ von *Wilhelm Hahn*. Beiträge, die Lübeck betreffen, sind im vorliegenden Jahrbuch nicht enthalten. Der Arbeit der Gesellschaft im abgelaufenen Jahr ist wiederum ein Abschnitt gewidmet.

E. Gercken

Wie im Jahre 1967, so hat der *Verband zur Pflege und Förderung der Heimatkunde im Kreis Eutin e. V.* auch im abgelaufenen Jahr ein *Jahrbuch des Kreises Eutin* veröffentlicht, das sowohl hinsichtlich seiner reichhaltigen und wertvollen Beiträge wie in bezug auf seine vorbildliche Aufmachung hohes Lob verdient. Die mehr als 40 Beiträge sind in übersichtlicher Weise in folgende Abschnitte gegliedert: „Aus der Geschichte“, „Verdiente Männer unserer Heimat“, „Erlebnisse und Zustände vergangener Zeiten“, „Einrichtungen der Gegenwart im Kreise Eutin“ und „Aus der Natur unserer Heimat“. Nicht weniger als 10 Beiträge hat der auf dem Gebiet der Heimatkunde überaus rührige *Gustav Peters* beigesteuert, dem auch der Wiederaufbau des reichhaltigen Eutiner Heimatmuseums zu danken ist. Nur ein paar dieser Beiträge mögen hier genannt sein: Der Aufsatz „Vom Wandel der Kulturlandschaft am Südufer des Großen Eutiner Sees“, die aufschlußreichen Arbeiten „Aus der Geschichte Süsels 1147—1776“ und „Das Amt Ahrensböök 1735“ und ein Artikel zum 125. Geburtstag des unermüdlich tätigen Volkstumsforschers und

Sammlers verkannten und gefährdeten Volkstums Wilhelm Wisser. *Bruno Schönfeldt*, dessen Gedicht „Seele der Heimat“ dem Bande vorangestellt ist, berichtet u. a. über Heinrich Aye, den Gründer des Eutiner Museums (1851—1925), über den Maler und Graphiker Carl Hachez (1880—1958) und den Fürstbischöflichen Hofprediger und Superintendenten Dr. Johann Wilhelm Petersen (1649—1727). Ein lebendig geschriebener Aufsatz von *O. Rönnpog* behandelt das Leben des verdienstlichen und humorvollen Eutiner Arztes Dr. Ernst Wittern (1871—1950), während *L. Kröning-Devantier* der Malerfamilie Wrage gedenkt und von seiner eigenen Jugend im Eutiner „Bürgermeisterhaus“ erzählt. *Max Steen* veröffentlicht Dokumente, die Ereignisse des Nordischen Krieges in Schwartau und Rensefeld lebendig werden lassen. Nicht minder aufschlußreich sind — um nur einige Beispiele zu nennen — die Aufsätze von *H. Zimmermann* über den von E. Bruhns vor 100 Jahren publizierten ersten Reiseführer für Ostholstein und von *O. Rönnpog* über „Die geschichtliche Entwicklung der Eisenbahnen in Ostholstein“, ein Aufsatz, in dem der Verfasser auch auf die Geschichte der Lübeck-Büchener Eisenbahn und der Eutin-Lübecker Eisenbahngesellschaft, auf die 1928 erfolgte Eröffnung der Eisenbahnstrecke Lübeck—Neustadt und auf die Errichtung der Vogelfluglinie eingeht. Möge es dem Verband zur Pflege und Förderung der Heimatkunde im Kreis Eutin vergönnt sein, noch recht viele gleich wertvolle Jahrbücher herauszubringen.

E. Gercken

IV. Weitere Nachbargebiete

Nikolaus Zaske, Gotische Backsteinkirchen Norddeutschlands zwischen Elbe und Oder. — Leipzig 1968. „Bislang gibt es keine Geschichte der mittelalterlichen Baukunst Norddeutschlands. Vorliegende Darstellung soll sie nicht bieten oder ersetzen, sie will nur Hauptlinien der gotischen Bauentwicklung nachzeichnen.“ (S. 9) Dieses Programm rückt das Buch Zaskes in die Nähe von Burmeisters „Norddeutschen Backsteindomen“ — ebenso das Bildmaterial. Ihren Grundaspekt erhält diese Darstellung jedoch einerseits aus der geographischen Interpretation des Begriffes „Norddeutschland“, das erst östlich von Hamburg, Lübeck und Lüneburg beginnt, und andererseits aus der kultur- und sozialgeschichtlichen Grundlage, die sehr weit ausholt, um zu Aussagen wie diesen gegensätzlichen (?) zu gelangen: „Norddeutsche Landschaft — das ist der Dreiklang von Blau, Grün und Rot“ (S. 12) und „Während die Feudalherren der Basilika treu blieben, bauten die Stadtbürger Hallenkirchen, sobald sich ihr Selbstbewußtsein regte“ (S. 58). Beide Zitate mögen in etwa den Charakter des bewußt populär gehaltenen Textes veranschaulichen. Es fragt sich dabei, ob es bei dem erwähnten Mangel an Gesamtdarstellungen und wissenschaftlichen Überblicken über die norddeutsche Backsteinarchitektur möglich ist, eine populäre Darstellung zu geben, ob es weiter möglich ist, die Baukunst des Bürgertums (nicht des „feudalistischen“ Patriziates!) unter Auslassung der Profanarchitektur überhaupt darzustellen. So bleibt ein zwiespältiger Eindruck von diesem Buch zurück, in dem der Text Bekanntes darstellt oder von fragwürdiger Grundlage her interpretiert, wo allein das Bildmaterial Zerstücktes oder für uns z. T. Unerreichbares wiedergibt. Zerstörungen übrigens, seien sie durch den Krieg oder in der Nachkriegszeit verursacht, werden verschwiegen.

Aus dem komplizierten Gewirr der bisherigen Forschungen auf dem Gebiet der Backsteingotik wird hier eine allzu „heile Welt“.

Kiel

Günther H. Jaacks

Jürgen Michler, Gotische Backsteinhallenkirchen um Lüneburg St. Johannis. Diss. Göttingen 1967 (masch. vervielf.). Demjenigen, der sich mit der Architektur des nördlichen Niedersachsens und der angrenzenden Gebiete (Brandenburg und Hamburg) befaßt, wird in dieser Dissertation eine ausführliche Zusammenstellung und teilweise Neubearbeitung der kirchlichen Bauten, die sich um St. Johannis zu Lüneburg gruppieren, geboten. Auch abgebrochene Kirchen sind aufgenommen worden. In der sog. „Lüneburger Gruppe“ erscheint hier — im Anschluß an Venzmers Arbeit von 1957 — der Lübecker Domchor, wobei allerdings die lübeckische Bedingtheit des Grundrisses und die darauf folgenden Veränderungen des von Verden, Lüneburg und St. Petri in Hamburg kommenden Schemas zu wenig berücksichtigt werden. Überhaupt schienen manche Fakten zugunsten des Themas außer acht gelassen zu sein. Die Kirchen des Brunsberg-Kreises etwa nehmen sich im Zusammenhang der Lüneburger Gruppe sehr merkwürdig aus. Die Arbeit ist in einigen Fällen in ihren Begriffen allzu eigenwillig, während der Autor insbesondere populärwissenschaftlicher Literatur (z. B. E. Strasser) recht unkritisch gegenübersteht. Die Ausführungen stützt M. durch 113 Zeichnungen, die allerdings lediglich als Anschauungsgrundlage dienen können — zum Nachmessen etwa sind sie nicht geeignet. Zur stärkeren Beachtung der eigenständigen Lüneburger Gruppe trägt die Arbeit dennoch ein Erhebliches bei.

Kiel

Günther H. Jaacks

Wolfgang Bickel, Riddagshausen. Untersuchungen zur Baugeschichte der Abteikirche. Braunschweig 1968 (Braunschweiger Werkstücke Bd. 40). Wie schon im Vorwort der 1967 als Dissertation in Mainz vorgelegten Arbeit betont wird, liegt das Hauptgewicht auf einer gründlichen Untersuchung der Bausubstanz. Hierdurch kann der Verlauf der Baugeschichte genauer als bisher verfolgt werden. Der Baubeschreibung im ersten Kapitel, die in nüchterner Sachlichkeit die Abteikirche in ihrem heutigen Aussehen vorstellt, folgen in zwei weiteren Kapiteln die Rekonstruktion der ursprünglichen Anlage und die auf Grund der Bauuntersuchung gewonnenen Erkenntnisse über den Bauverlauf und die einzelnen Planänderungen. Großen Raum nimmt dann die stilgeschichtliche Einordnung und der Vergleich mit der gleichzeitigen Architektur, so auch mit den deutschen Zisterzienserkirchen, die sich durch das Schema des rechteckigen Umgangschores mit Kapellenkranz auszeichnen, ein. Die Herleitung der Einzelformen wird besonders sorgfältig behandelt. Damit sind Einzelheiten wie Gestaltung der Strebepfeiler, Form der Arkadenpfeiler, Ausbildung der Portale, Anlage der Fensterzone und die Bauplastik mit Basen, Kapitellen und Konsolen im Hinblick auf ihre Stellung innerhalb der architektonischen Entwicklung des 13. Jahrhunderts genau eingeordnet und die vielfältigen Einflüsse der verschiedenen Landschaften belegt.

Für die Datierung, der ein weiteres Kapitel gewidmet ist, wird eine bisher weniger beachtete Urkunde von 1216 herangezogen, in welcher von der Unterstützung eines geplanten Kirchenbaus durch Kaiser Otto IV. die Rede ist, woraus der Baubeginn in der Zeit um 1216 ziemlich sicher angenommen wer-

den kann, zumal nach den Bauformen ein Beginn der Bauarbeiten ohnehin immer um 1220/30 vermutet wurde.

Schließlich findet sich nach einer Untersuchung der Beziehungen Kaiser Ottos IV. zur Abtei und einer mehr allgemeinen Betrachtung über die „Einheit des Bauwerks“ ein Schlußkapitel mit mehreren Exkursen zu besonderen Architekturformen, u. a. dem Vielpaßbogen, der hier als „polylober Bogen“ bezeichnet wird; hier vermißt man allerdings bei der Zusammenstellung der Beispiele den Hinweis auf die gotländischen Kirchen, deren Portale die mannigfachsten Variationen dieses Typs zeigen, und das damit zusammenhängende Portal an der Südseite des Lübecker Heilig-Geist-Hospitals.

Besonders instruktiv ist der Abbildungsteil, bei welchem die Zusammenstellung der Kapitelle und der Konsolen eine inventarmäßige Vollständigkeit erreicht und damit als wertvolle Arbeitsgrundlage dienen kann. Ferner erscheinen Fotos, die die Untersuchung der Bausubstanz eindrucksvoll ergänzen. Somit runden die Abbildungen die straffe Behandlung der Baugeschichte der Abteikirche von Riddagshausen wirksam ab.

L. Wilde

Theodor Müller: Schiffahrt und Flößerei im Flußgebiet der Oker (Braunschweiger Werkstücke Bd. 39) Braunschweig 1968. Der Verfasser hat sowohl das umfangreiche Aktenmaterial als auch die gesamte einschlägige Literatur gründlich ausgewertet. So setzt diese seine Arbeit die lange Reihe der „Braunschweiger Werkstücke“ würdig fort.

Die Geschichte der Nutzung der Oker und ihrer Nebenflüsse als Wasserwege ist zwangsläufig in hohem Maße Wirtschaftsgeschichte der Stadt Braunschweig. In den Anfängen reicht die Okerschiffahrt bis in die brunonische Zeit, frühe Hafenanlagen im Braunschweiger Stadtgebiet sind bezeugt. Steigende Anforderungen zwangen allmählich zu wasserbaulichen Maßnahmen; die zunächst in ihrem natürlichen Zustand genutzten Wasserläufe mußten von Hindernissen geräumt, begründigt, ihre Schiffbarkeit mußte durch Anlage von Schleusen und Stauteichen verbessert werden, Kanalbauten wurden notwendig. Das Bestreben des Braunschweiger Rates, der Stadt die freie Schiffahrt zu sichern, führte im 14. Jh. zur Streitigkeiten mit Lüneburg und Celle. Stetig steigender Bedarf an Brenn- und Nutzholz, an Bau- und Pflastersteinen, steigende Kornerzeugung und -ausfuhr, wachsender Handel mit Bergbau- und Hüttenerzeugnissen führten vom 16. Jh. ab zu immer stärkerer Einflußnahme der Landesherren, und damit zu ernststen Differenzen zwischen ihnen und Braunschweig. Herzog Julius war der erste Landesfürst, der große Geldmittel in den Ausbau der Wasserstraßen und in die Flößerei und Schiffahrt investierte und für die Durchführung seiner Pläne ausländische Fachleute ins Land holte. Erst die Anlage von Kunststraßen und Eisenbahnen des 19. Js. machte der Schiffahrt und Flößerei auf der Oker und ihren Nebenflüssen ein Ende.

Das Fehlen einer Kartenskizze der Wasserläufe und eines Lageplans der frühen Braunschweiger Häfen erschwerte die Benutzung des Buches.

H. Schult

Dorothea Hecht, Katalog der afrikanischen Sammlung im städtischen Museum Braunschweig (Braunschweiger Werkstücke Bd. 37). Braunschweig 1968. Braunschweig war nach dem letzten Krieg in der glücklichen Lage,

in seinem schwerbeschädigten Museumsgebäude nach dem Wiederaufbau auch seine völkerkundlichen Sammlungen wieder ausstellen zu können. Der Afrika-Teil dieser Sammlungen wurde von der Verfasserin neu aufgenommen und liegt jetzt im Druck vor. Ein Großteil der Objekte stammt aus den ehemaligen deutschen Kolonien und wurde von dort tätigen Braunschweigern vor 1914 dem Museum geschenkt, einen besonderen Schwerpunkt bildet dabei das frühere Kamerun. Der Katalog ist nach Sachgruppen geordnet und stellt dadurch das Gemeinsame der hier vertretenen afrikanischen Kulturen bewußt heraus, zahlreiche Fotografien zeigen die interessantesten Objekte im Bild. Die beigefügten Orts- und Stammesregister ermöglichen darüber hinaus, die vorliegenden Gegenstände wieder den einzelnen Kulturen zuzuordnen. Ein weiteres Verzeichnis nennt die Sammler und Vorbesitzer des gesamten afrikanischen Bestandes. Der vorliegende inhaltsreiche Katalog lenkt in Lübeck unwillkürlich den Blick auf die hiesigen alten völkerkundlichen Sammlungen, über deren Rückführung aus Hamburg jetzt ein Senatsentscheid vorliegt.

O. Ahlers

Bernhard Struckmeyer, Das Schauspiel am Hoftheater Braunschweig von 1890 bis 1918 und seine Vorbilder (Braunschweiger Werkstücke Bd. 41), Braunschweig 1969. Das Hoftheater, subventioniert vom Prinzregenten und getragen vom Abonnement des gebildeten Braunschweiger Bürgertums, legte den Publikumswünschen entsprechend sein Schwergewicht auf die Oper. Im Schauspiel wurden die Klassiker bevorzugt, die Realistik des modernen Dramas fand nur spät und zögernd Aufnahme in den Spielplänen. In der Stückauswahl wurde das Hoftheater stark durch die modernen Berliner Theater beeinflusst, eine Bestätigung für die damalige Stellung Berlins als Theatermetropole. Als Material wertet der Verfasser vor allem die vollständig erhaltene Theaterzettel und die Kritiken in den Tageszeitungen aus, ohne sich dabei wohl immer bewußt zu werden, daß diese in vielen Fällen recht subjektiv oft vorgefaßte Ansichten der einzelnen Kritiker wiedergeben. — Die Arbeit ist ein erfreulicher Beitrag zur Theatergeschichte der jüngsten Vergangenheit.

O. Ahlers

Als November-Heft 1968 der Oldenburgischen Familienkunde erschien eine etwa 100 Seiten starke Arbeit der Lübecker Familienforscherin *Annie Petersen* unter dem Titel „Pastor Christian Moritz Grimm aus Hohegeiß im Harz (1722—1789) und seine türkische Ehefrau Abbas Cachiane Kaefe Rhebisch — Lebensschicksal und Nachkommen“. Was dieser in jahrelangem Forschen herangereiften, verdienstvollen Arbeit ihren besonderen Reiz verleiht, ist in erster Linie das bunte, wechselvolle Lebensschicksal einer Türkin, die 1737 im russisch-türkischen Krieg nach Eroberung der Festung Oczakow am Schwarzen Meer durch den Feldmarschall Graf von Münnich in russische Gefangenschaft gerät. Der in russischen Diensten stehende braunschweigische Herzog Anton Ulrich bringt sie nach St. Petersburg, vertraut sie dort dem Schutz eines Hof-Medicus an und führt sie einige Zeit darauf, nachdem sie zum christlichen Glauben übergetreten ist, an den Hof seiner Großmutter, der Herzogin Christine Louise, zu Blankenburg, bei der die Türkin als Kammerfrau liebevolle Aufnahme findet, um schließlich die Ehefrau eines deutschen Pastors und — durch ihre Kinder die Stammutter einer weitverzweigten deutschen Nachkommenschaft zu werden. Das Schicksal jener Türkin, das durch eine Reihe von Dokumenten

aufgehellt werden konnte, zeigt einmal wieder, wie sehr das Einzelschicksal eines Menschen oft durch die Ereignisse der Geschichte beeinflusst wird, und wie das Leben selbst bisweilen einen Roman schreibt, den ein Schriftsteller kaum romanhafter hätte erdenken können. Reizvoll und kulturgeschichtlich interessant ist auch die Schilderung der schwierigen wirtschaftlichen Verhältnisse, unter denen das junge Pastoren-Ehepaar in kleinen Harzorten zu wirken hat. Daß es der Verfasserin überdies gelang, mehr als 400 Nachfahren dieses deutsch-türkischen Ehepaars zu ermitteln, ist eine anerkennenswerte Leistung, die wohl nur der zu würdigen weiß, der sich einmal einer ähnlichen Aufgabe unterzogen hat. Gelehrte, Kaufleute, ein bekannter Schriftsteller (der Bremer Karl Lerbs) und Angehörige manchen anderen Berufs sind unter den Nachfahren. Durch den Vater der Verfasserin, den in Kobe in Japan tätigen und 1939 in Lübeck verstorbenen Kaufmann Erwin Oldenburg, ist ein Zweig dieser Türkin-Nachkommen auch in Lübeck ansässig geworden. E. Gercken

Jahresbericht 1968

Unsere Mitglieder und Freunde konnten wir im letzten Jahr zu folgenden Veranstaltungen einladen:

18. 1. 1968 Unsere Jahresversammlung, anschließend Vortrag von Dr. *Günther H. Jaacks*, Die abgebrochenen Kirchen Lübecks, mit Lichtbildern.
15. 2. 1968 Vortrag von Dr. *Hans F. Rothert*, Kiel, Schauenburgische Stadtgründungen in Ostholstein.
28. 3. 1968 Vortrag von Dr. *Johann Jørgensen*, Kopenhagen, Die Familie Würger und Dänemark im 17. Jahrhundert.
25. 4. 1968 Vortrag von Dr. *Lutz Wilde*, Die Lübecker Denkmalpflege in den letzten Jahren, mit Lichtbildern.
8. 5. 1968 Führung durch die Jakobikirche unter Leitung von Schulrat a. D. *W. Stier*.
18. 5. 1968 Rundgang durch das Lauerholz, verbunden mit einer Einführung in seine Geschichte, unter Leitung von Schulrat a. D. *W. Stier*.
17. 8. 1968 Autobusausflug nach Preetz und Selent zur Besichtigung der Preetzer Klosteranlagen, der Stadtkirche und des Wehrberges unter Leitung von Schulrat a. D. *W. Stier*.
15. 10. 1968 Führung von Dr. *W. Neugebauer* durch das von ihm geleitete Amt für Bodendenkmalpflege.
8. 11. 1968 Vortrag von Oberstudienrat *Wolfgang Halfar*, Gotland, Glück und Unglück einer Insel, mit Lichtbildern.
12. 11. 1968 Vortrag von Oberbaurat *Bernhard Schlippe*, 150 Jahre Lübecker Denkmalpflege, mit Lichtbildern, im Rahmen der Dienstagsvorträge der Muttergesellschaft.
5. 12. 1968 Vortrag von Dr. *Bernd Kreuzfeldt*, Die Industrialisierung Lübecks und der Lübecker Industrieverein (1889—1914).

Ein für Anfang Oktober vorgesehener Vortrag von cand. phil. *Berta von Bockelmann* über den Preußischen Bund mußte leider ausfallen, weil der Verein wegen anderweitiger Belegung des üblichen Vortragsraumes und des Brandes im Gesellschaftshaus der Muttergesellschaft sich keinen geeigneten Vortragsraum rechtzeitig sichern konnte. Der Besuch der Veranstaltungen war leider nur zum Teil zufriedenstellend, Vorträge ohne Lichtbilder fanden nur geringen Besuch, obwohl gerade in ihnen wissenschaftlich interessante Probleme behandelt wurden.

Der diesjährige Band 48 unserer Zeitschrift konnte wie üblich unseren Mitgliedern im Dezember ausgeliefert werden, die Druckkosten wurden wie in den Vorjahren im wesentlichen von dem Beitrag der Hansestadt Lübeck und den Beihilfen der Posschlstiftung und der Muttergesellschaft getragen.

Unser Verein hat in den vergangenen Jahren das Hinscheiden von sieben treuen alten Mitgliedern zu beklagen. Es verstarben Landgerichtsdirektor Dr. Ferdinand Blötz in Hamburg (Mitglied seit 1957), Syndikus Erwin Boitin in Selb in Oberfranken (seit 1947), Postamtman a. D. Friedrich Diestelhorst in Kiel (seit 1952), unser an Jahren ältestes Mitglied Architekt Wilhelm Glogner (seit 1950), Realschullehrer a. D. Otto Köpke (seit 1921), Regierungsdirektor a. D. Dr. Rudolf Volger (seit 1917), Rektor a. D. Kurt Wilhelm (seit 1950) und unser Ehrenmitglied Amtsgerichtsdirektor a. D. Dr. Bernhard Eschenburg. Herr Eschenburg trat bereits 1903 als junger Gerichtsassessor unserem Verein bei und hielt ihm in einem langen Leben die Treue, zu seinem achtzigsten Geburtstag 1956 verliehen wir ihm die Ehrenmitgliedschaft wegen seiner verdienstvollen Forschungen und Arbeiten zu Lübecks Geschichte und zur Geschichte seiner eigenen Familie. Das Andenken aller dieser verstorbenen treuen Mitglieder werden wir stets in Ehren halten. Fünf bisherige Mitglieder erklärten ihren Austritt, darunter die Hamburger Kunsthalle. Neu traten unserem Verein bei: Dr. Bernhard Dräger, Steuerberater Fritz Evers, Gerichtsassessor Dr. Horst Greb in Schwartau, Dr. med. Rudolf Grubel, Rektor Gerhard Jaacks, Student Franklin Kopitzsch in Hamburg, Oberstudienrat Dr. Gert Kroeger, Kreisarchivar a. D. Dr. Wilhelm Lenz, Steuerbevollmächtigter Dr. Ottomar Marx, Stadtinspektor Dieter Meyer, Dr. med. Werner Rieck, Kaufmann Jürgen Rose, Dr. med. Heinz Sochaczewsky, Facharzt Joachim Weigt und Dr. med. Heinrich Wiechell. Das Stadtarchiv Kiel erneuerte seine Mitgliedschaft. Besonders zu danken haben wir unseren Mitgliedern, den Herren Fick, Dr. Jaacks, Dr. Lenz und Schulrat Stier, die uns aus ihrem Bekanntenkreis neue Mitglieder zuführten. Es zeigt sich immer wieder, daß vor allem die persönliche Ansprache unserem Verein neue Mitglieder zuführen kann.

Auf unserer Jahresmitgliederversammlung im Januar 1968 wurde wegen der finanziell schlechten Lage des Vereins aus der Versammlung heraus die Erhöhung des Jahresmitgliederbeitrags ab 1969 auf 12,— DM beschlossen. Oberbaurat Schlippe wurde erneut für drei Jahre in den Vorstand unseres Vereins berufen.

Abbildungen

(Tafel I bis Tafel VIII)

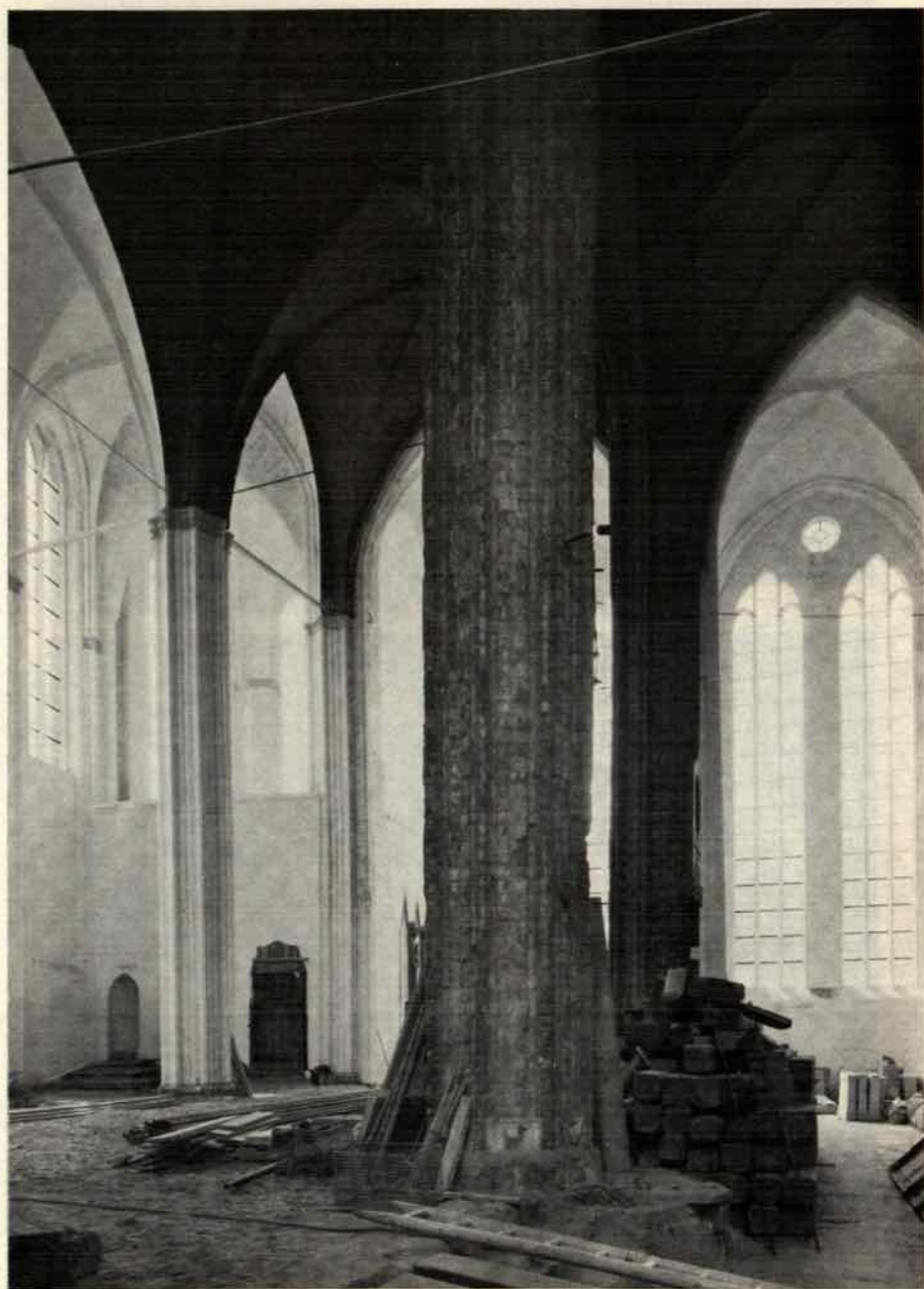


Abb. 2. Petrikirche. Blick durch den Chor nach Süden während der Wiederherstellung.

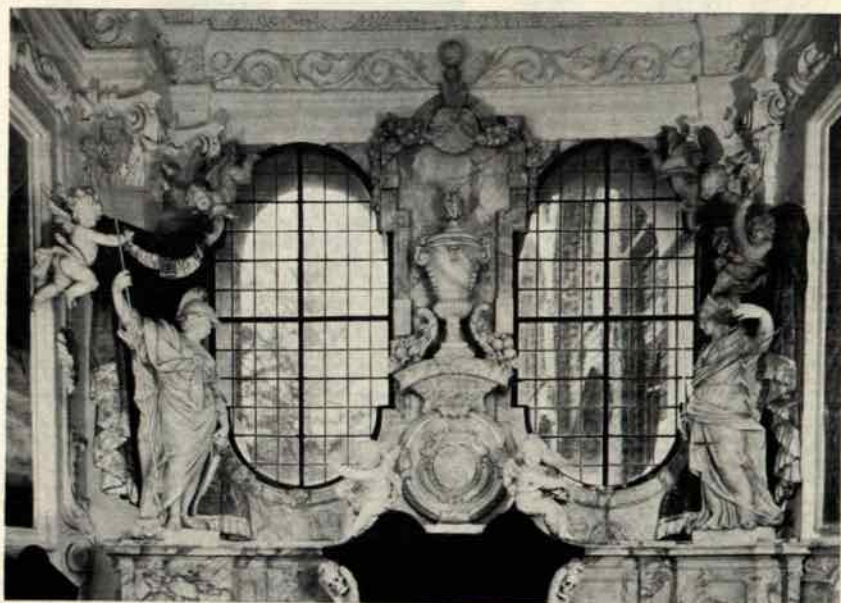
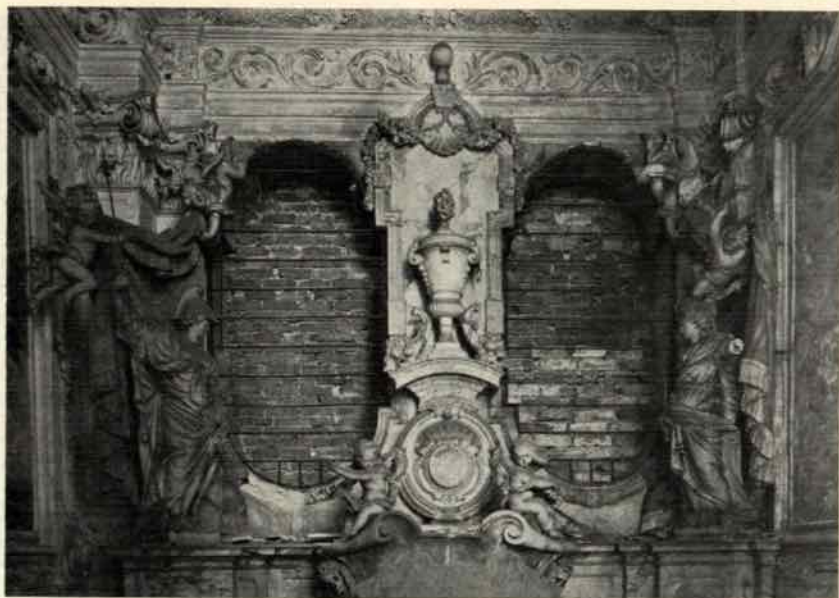


Abb. 1 a u. b. Dom. Südwand der von-Lente-Kapelle vor und nach der Restaurierung.

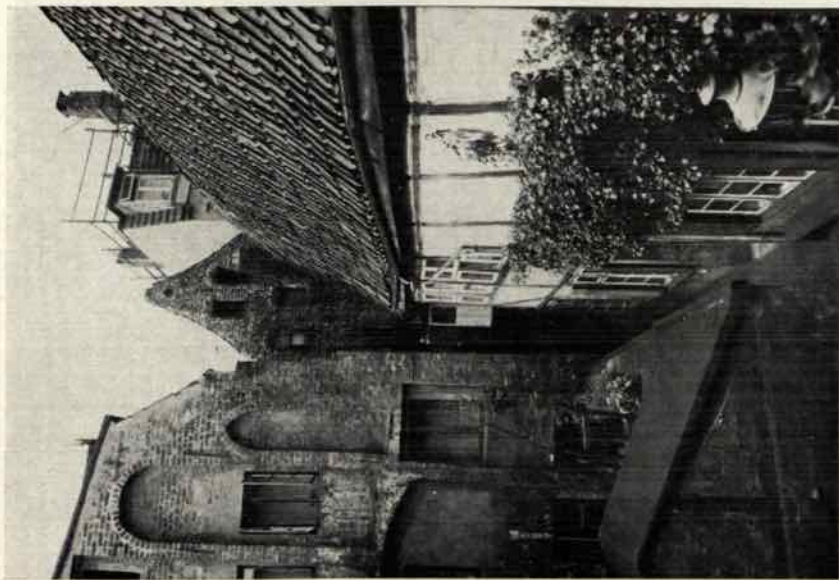


Abb. 3. Krusenhof, Engelsgrube 26.

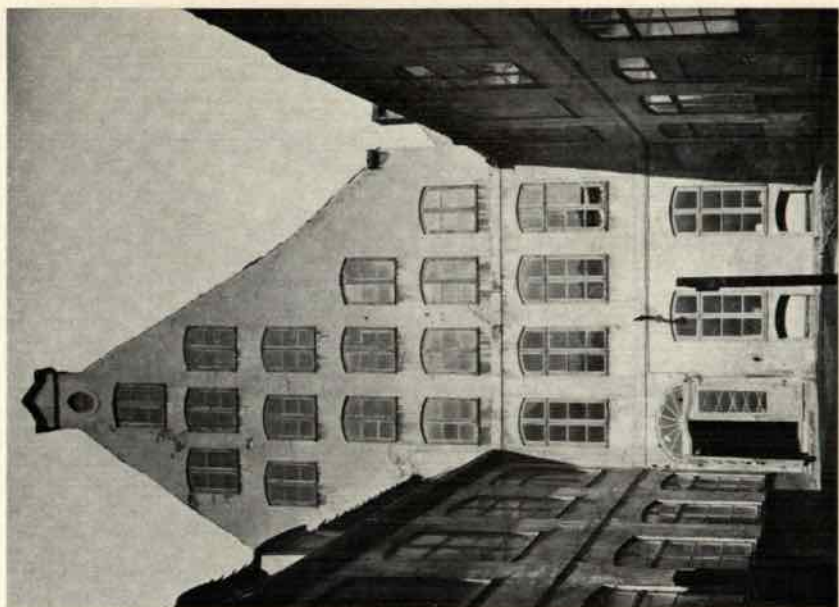


Abb. 4. Große Petersgrube 21. Hof gegen Norden.



Abb. 5. Linde-Haus, Ratzeburger Allee 16. Straßenseite nach dem Umbau.

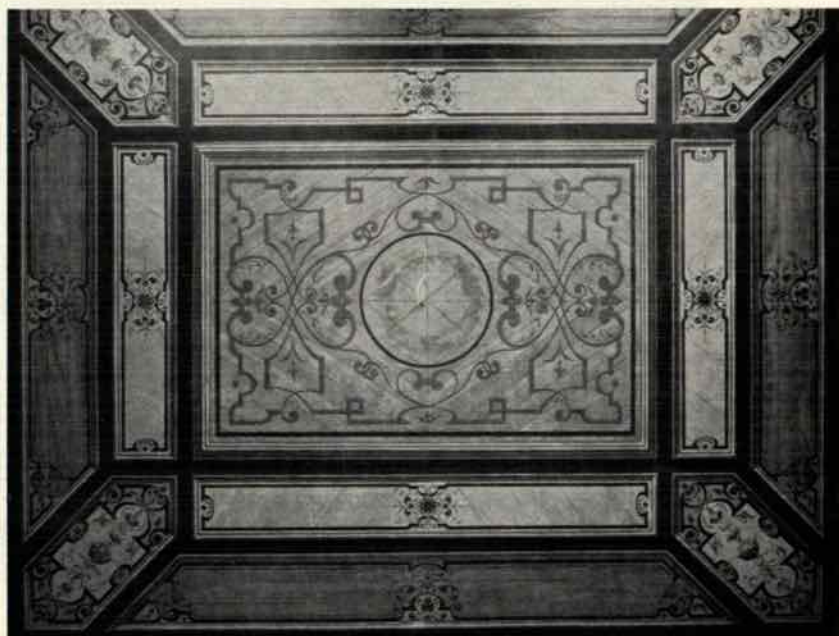


Abb. 6. Linde-Haus, Ratzeburger Allee 16. Freigelegte Deckenbemalung.

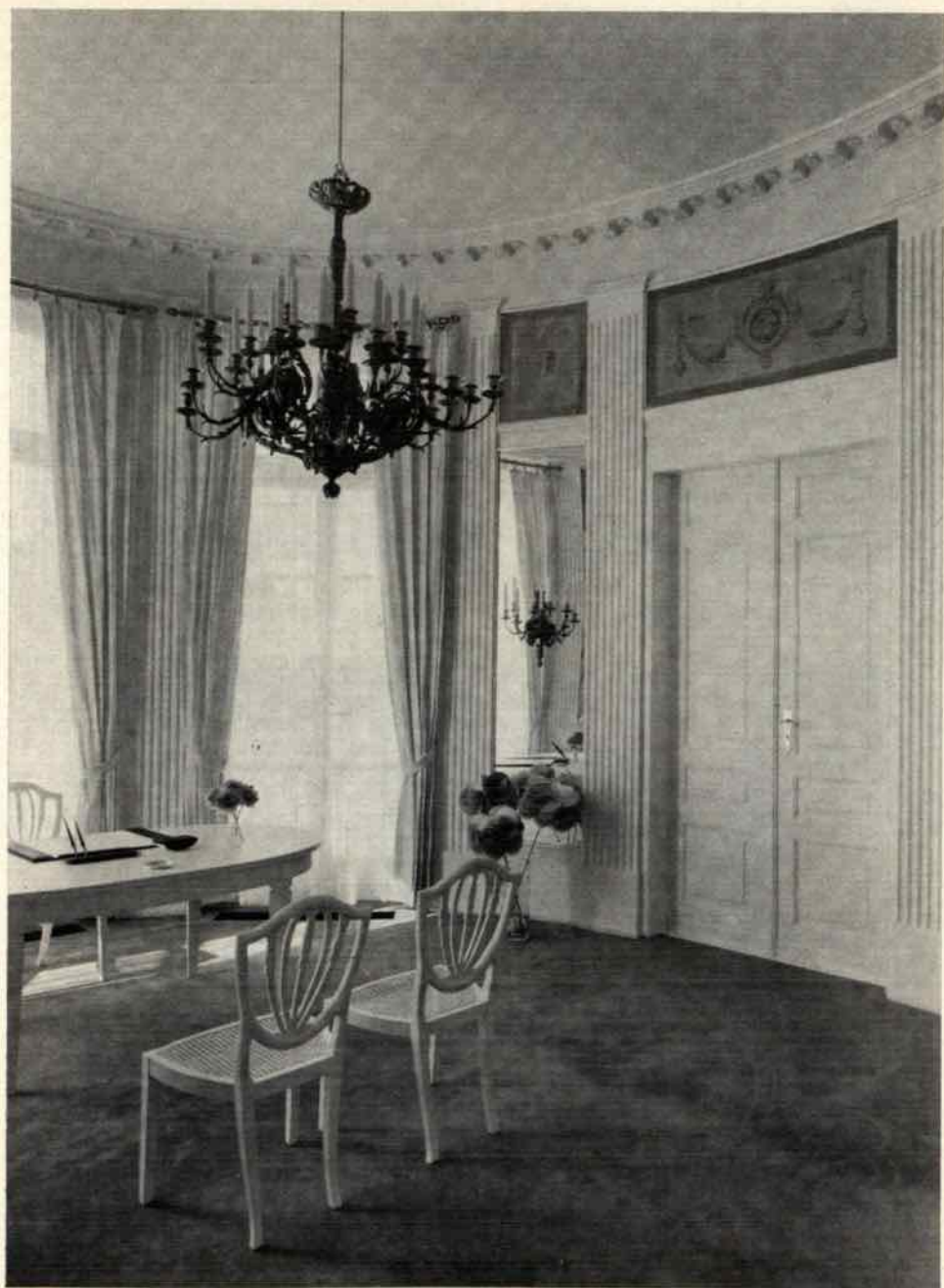


Abb. 7. Linde-Haus, Ratzeburger Allee 16. Saal nach der Einrichtung als Trauzimmer.



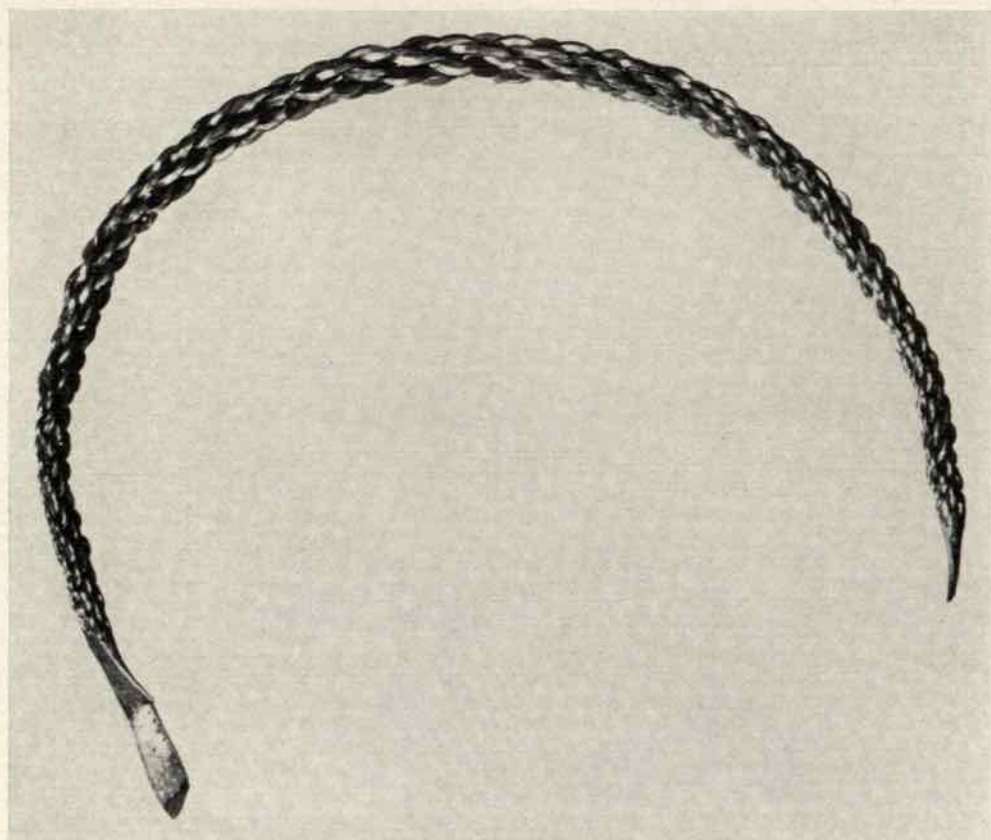
Abb. 8. St.-Lorenz-Friedhof.
Grabmal Meder.



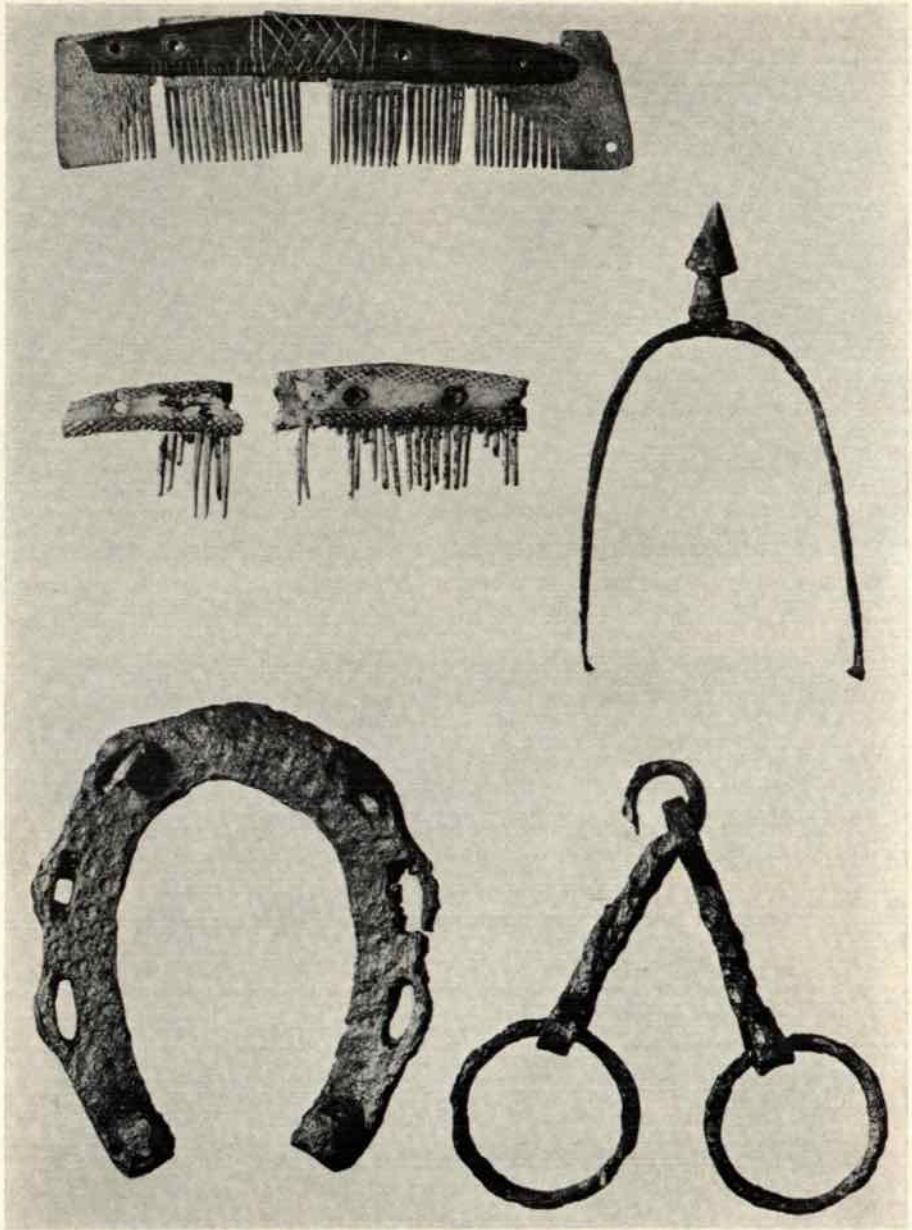
Abb. 9. Travemünde. St.-Jürgen-
Siechenhaus, abgebrochen 1969.



Abb. 10. Moisling. August-Bebel-Straße 27, abgebrochen 1968.
Fotos: 10 Amt für Denkmalpflege, übrige Wilhelm Castelli



Heringsdorf, Kreis Oldenburg/Holstein.
Silberner Halsring (lichte Breite 16,3 cm).



Alt Lübeck.
Aus den Nachkriegsgrabungen (vgl. S. 177 f.).